

09.04.2024

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Wolfgang Jörg MdL

Einladung

29. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
am Donnerstag, dem 18. April 2024,
10.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Bericht der Landesregierung gem. § 55 Kinderbildungsgesetz

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2372

2. Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/4585

Ausschussprotokoll 18/444

abschließende Beratung und Abstimmung

3. 20.000 fehlende Erzieher bis 2030 und keine Besserung in Sicht – Kitas endlich entlasten und neue Lösungswege wagen!

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 18/8427

4. Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8443 Neudruck

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/8546

- 2 -

5. Vor verschlossenen Türen? Wir haben sich die Kita-Schließungen seit 2022 entwickelt?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2277
Vorlage 18/2385
Vorlage 18/2480

6. Investition in Kitas

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2378

7. Datenleck in der App Stay informed

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2438

8. Bericht über den Rechtsanspruch Offener Ganztags – Zuständigkeiten bei der Landesregierung

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2481

9. Bericht über die Überbrückungshilfe von 100 Millionen Euro für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen – Ist die Hilfe ausreichend belastbar, um die Finanzierungslücke der Träger abzufedern?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2479

10. Verschiedenes

gez. Wolfgang Jörg
- Vorsitz -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistent

- TOP 1 -

Bericht der Landesregierung gem. § 55 Kinderbildungsgesetz

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2372**

A04

11. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 97.12.00.00-
000001 2024-0001549
bei Antwort bitte angeben

Rbr Friese
Telefon 0211 837-2342
Telefax 0211 837-2200
Sebas-
tian.Friese@mkjfgfi.nrw.de

**Bericht der Landesregierung gem. § 55 Kinderbildungsgesetz
(KiBiz)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KiBiz ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag über die Erfahrungen mit dem KiBiz zu berichten. Dies schließt die Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ein.

Die Prognos AG wurde mit der Überprüfung der Finanzierung beauftragt, welche im Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2023 durchgeführt wurde.

Gerne übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Landesregierung gem. § 55 Absatz 1 Satz 3 KiBiz zu den
Erfahrungen mit dem Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019**



5. MÄRZ 2024
MINISTERIUM FÜR KINDER, JUGEND, FAMILIE,
GLEICHSTELLUNG, FLUCHT UND INTEGRATION
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Vorwort

Mit vorliegendem Bericht kommt die Landesregierung ihren gesetzlichen Pflichten nach dem Kinderbildungsgesetz (**KiBiz**) nach.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) wurde das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden war, grundlegend neu gefasst.

Die Landesregierung ist gem. § 55 Absatz 1 Satz 3 KiBiz verpflichtet, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit dem KiBiz zu berichten (**Bericht der Landesregierung**).

Hierbei sind die Ergebnisse einer (fortlaufenden) Überprüfung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen (§ 55 Absatz 5 KiBiz). Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen auch im Hinblick auf Trägerpluralität unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen. In Erfüllung dieser Pflicht hat das MKJFGFI die Prognos AG mit der Evaluation des Kinderbildungsgesetzes im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2023 beauftragt (**Evaluation**). Kernbestandteil der Evaluation zu Kindertageseinrichtungen ist die Auskömmlichkeit der Kindpauschalen für die Deckung der Gesamtpersonalkraftstunden laut der Anlage zu § 33 KiBiz sowie der Sachkosten im Sinne des KiBiz und die Angemessenheit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Im Bereich Kindertagespflege standen die landesgesetzlichen Änderungen durch das ab 1. August 2020 gültige KiBiz im Fokus der Evaluation.

Bei der Evaluation sind neben den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen auch Eltern, Beschäftigte, Kindertagespflegepersonen und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. zu beteiligen. Eine Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen (§ 55 Absatz 5 Satz 1) erfolgt fortlaufend seit Konzipierungsphase der Evaluation noch vor der Ausschreibung. Auf Basis zentraler Befunde der Prognos AG erfolgte schließlich eine Einbeziehung aller und damit auch der Akteure nach § 55 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen von gesonderten Gesprächen Anfang Februar 2024.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Finanzierung im Sinne des § 55 Absatz 5 KiBiz wurden in den Bericht einbezogen.



(Josefine Paul)

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	1
A. Bericht der Landesregierung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 KiBiz.....	3
I. Hintergrund u. Zielsetzung der letzten KiBiz-Reform.....	3
II. Ausgangslage seit Inkrafttreten am 01.08.2020	4
III. Erfahrungen mit dem Gesetz im Hinblick auf seine wesentlichen Ziele	5
1. Kindertagespflege	5
2. Kindertageseinrichtungen.....	7
a) Auskömmlichkeit der Kindpauschalen.....	7
b) Personal in Kindertageseinrichtungen.....	10
aa) Rechtliche Regelungen zum Personaleinsatz	10
bb) Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen.....	12
B. Anlagen: Evaluationsberichte PROGNOSES.....	14
I. Kindertagespflege	
II. Kindertageseinrichtungen	

A. Bericht der Landesregierung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 KiBiz

I. Hintergrund u. Zielsetzung der letzten KiBiz-Reform

Seit dem 1. August 2008 bildet das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) als Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) den rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Tagesbetreuung von Kindern in Nordrhein-Westfalen und hat damit das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst.

Das KiBiz wurde seit 2010 mehrfach geändert. Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen blieb jedoch aufgrund einer strukturellen Unterfinanzierung äußerst angespannt.

Im November 2019 erfolgte daher mit der Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung eine Reform des KiBiz, die zum 1. August 2020 in Kraft trat. Mit dem neuen KiBiz wurden aufwachsend ab dem Kindergartenjahr 2020/21 von Land und Kommunen insgesamt rund 750 Millionen Euro – unter Einschluss von Mitteln des Bundes aktuell deutlich über eine Milliarde Euro – zusätzlich in die Kindertagesbetreuung investiert.

Im Mittelpunkt der KiBiz-Reform 2020 stand das Anliegen, die in den Vorjahren immer augenfälliger gewordene Lücke im Finanzierungssystem der Kindertageseinrichtungen dauerhaft zu schließen, die als maßgebliches Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der fachlichen Anliegen des KiBiz im Bereich der Kindertageseinrichtungen identifiziert wurde. Die zusätzlichen finanziellen Ressourcen dienten vor diesem Hintergrund in erster Linie der Sicherstellung der Auskömmlichkeit des Finanzierungssystems bei gleichzeitiger Weiterentwicklung eines guten Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen. Ein wesentlicher Baustein dafür war und ist die Sicherstellung eines Mindestumfanges an Leitungsstunden. Außerdem sollte der seit den Anfängen des KiBiz von allen Beteiligten angestrebte Standard mit in der Regel immer zwei anwesenden pädagogischen Kräften je Gruppe in die Praxis umgesetzt werden können. Durch die Einführung einer an die tatsächliche Kostenentwicklung angelehnten, nunmehr dynamischen Fortschreibungsrate sollte diese Grundfinanzierung zudem zukunftssicher gemacht werden.

Im Bereich Kindertagespflege waren die Hauptziele der Reform, die bundesrechtlichen Vorgaben für eine qualitative Umsetzung vor Ort zu konkretisieren und in diesem Zusammenhang u.a. eine mittelbare Betreuungszeit, Qualifikationsanforderungen für Kindertagespflegepersonen und deren regelmäßige Fortbildung abzusichern.

Weitere fachliche Anliegen der KiBiz-Reform waren darüber hinaus:

- Mehr Chancen durch erhöhte finanzielle Unterstützung für Familienzentren, plusKITAs und Sprachförderung
- Stärkung der Fachberatung durch dauerhafte Bezuschussung
- Förderung von Ausbildung und Qualifikation durch Zuschüsse für praxisintegrierte Erzieher:innen-Ausbildungen sowie für das berufspraktische Jahr der klassischen Ausbildung zur angemessenen Vergütung der Auszubildenden und für Ressourcen zur Praxisanleitung

- Finanzielle Unterstützung zur notwendigen Flexibilisierung von Betreuungsangeboten (etwa durch verlängerte Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder Zusatzangebote in der Kindertagespflege)
- Außerdem wurde ein weiteres elternbeitragsfreies Jahr zur Entlastung von Familien mit Kleinkindern eingeführt, sodass die letzten zwei Jahre von der Einschulung in der Regel beitragsfrei sind.

II. Ausgangslage seit Inkrafttreten am 01.08.2020

Das Feld der Kindertagesbetreuung stand – wie nahezu alle Gesellschaftsbereiche – bei und seit Inkrafttreten des KiBiz unter deutlich anderen Vorzeichen, als noch bei Verabschiedung des Gesetzes im Herbst 2019.

So beeinflussten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten KiBiz am 1. August 2020 die Folgen der COVID-19-Pandemie bereits einige Monate die Angebote der Kindertagesbetreuung stark. Die Angebote waren - wie weite Teile des öffentlichen Lebens - von den Infektionsschutzmaßnahmen betroffen. Für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen in Nordrhein-Westfalen wurden ab März 2020 Einschränkungen des Betreuungsangebotes angeordnet, darunter Reduzierungen des Betreuungsumfanges und zeitweise Betretungsverbote, während derer eine Notbetreuung für besondere Personengruppen vorzuhalten war. Erst im Juni 2021 konnte der Regelbetrieb wieder weitgehend aufgenommen werden.

Einige der im neu gefassten Gesetz angelegten Maßnahmen konnten von den Jugendämtern bzw. den Anbietern der Kindertagesbetreuung aufgrund der dynamischen Situation und der ständig neuen Herausforderungen des Infektionsschutzes nicht im angestrebten Umfang umgesetzt werden. Beispielsweise genannt sei die gesetzlich neu geregelte Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz. Ähnliches gilt für die im Zuge der Reform eingeräumte größere Flexibilität bei der Personalbesetzung, insbesondere in Bezug auf die Einsatzmöglichkeiten von Kinderpfleger:innen und den sog. nicht-pädagogischen Kräften. Beschäftigte standen neben den enormen Anforderungen im Zusammenhang mit immer wieder erforderlich werdenden kurzfristigen Betriebsanpassungen, auch aufgrund der eigenen besonderen Infektions-Exposition sowie krankheitsbedingten Engpässe im Team, über langen Zeitraum unter besonderem Druck. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Aspekte auch nachteilig auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes ausgewirkt haben.

In das weiterhin andauernde Pandemiegeschehen hinein wirkten sich ab dem Frühjahr 2022 die Folgen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine aus, wie vor allem vorher nicht absehbare Preissteigerungen, insbesondere auch im Bereich von Energiekosten.

Unabhängig von den genannten außergewöhnlichen Krisenereignissen sieht sich die Kindertagesbetreuung in wachsendem Maße mit den Herausforderungen eines allgemeinen Arbeitskräfte- und insbesondere Fachkräftemangels konfrontiert. Dieser verschärft sich noch einmal dadurch, dass es in der Kindertagesbetreuung durch den notwendigen Angebots- und Qualitätsausbau einen aufwachsenden Personalbedarf gibt – eine Situation, die sich in manchen anderen Arbeitsbereichen, die sich durch zunehmende Rationalisierungsprozesse auszeichnen, so nicht darstellt.

Die Rahmenbedingungen für die Angebote der Kindertagesbetreuung haben sich nach Einschätzung der Landesregierung seit 2019 dramatisch verändert.

III. Erfahrungen mit dem Gesetz im Hinblick auf seine wesentlichen Ziele

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KiBiz soll die Landesregierung dem Landtag über „die Erfahrungen mit dem Gesetz“ berichten. Im Interesse einer relativ zeitnahen Verfügbarkeit von Erkenntnissen, die für eine landesweite Steuerung besondere Relevanz haben sowie mit Blick auf das zentrale Anliegen der letzten KiBiz-Reform, der strukturellen Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung zu begegnen, fokussiert der vorliegende Bericht zu Kindertageseinrichtungen stark auf die Erfahrungen mit der Basisfinanzierung der Angebote. Dies umfasst die Finanzierung der Einrichtungen über die Kindpauschalen nach Anlage zu § 33 KiBiz sowie deren finanzielle jährliche Anpassung unter Anwendung der Fortschreibungsrate, wie sie in § 37 KiBiz definiert ist.

Da mit der Schließung der seinerzeitigen Finanzierungslücke insbesondere auch ein verbesserter Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden sollte, werden zudem die Erfahrungen mit den Regelungen zum Personaleinsatz in den Blick genommen.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden die Änderungen des § 24 Absatz 3 KiBiz evaluiert, da die Finanzierung der Kindertagespflege im Übrigen im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben von den Jugendämtern in eigener Zuständigkeit ausgestaltet wird.

Der Struktur des KiBiz folgend, wird die Kindertagespflege zuerst behandelt.

1. Kindertagespflege

Ein Schwerpunkt der Reform zum 1. August 2020 lag auf der Stärkung der Kindertagespflege als besonders für die Betreuung von unterdreijährigen Kindern wichtigen Säule der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Da die Jugendämter, im Rahmen der überwiegend bundesgesetzlich im Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelten Vorgaben, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege zuständig sind, und in eigener Zuständigkeit und nach den sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort entscheiden, lag der Fokus der landesgesetzlichen Änderungen auf der Unterstützung des kommunalen Angebotes durch die Stärkung der Formen- und Angebotsvielfalt einerseits und auf allgemeinen Qualifikations- und Qualitätsverbesserungen andererseits.

Ein dritter Komplex, nämlich die Kindertagespflege als ein Baustein für verbesserte Bedarfsgerechtigkeit und größere Flexibilität des Betreuungsangebots insgesamt, vor allem angesichts veränderter Lebensbedingungen von Familien und Kindern und veränderter Anforderungen der Arbeitswelt, wurde sozusagen durch die Lebenswirklichkeit überholt, insbesondere durch die Pandemie und den gewachsenen Fachkraftbedarf auch in pädagogischen Berufen.

Gleichzeitig hat die Pandemie bemerkenswerterweise aber dazu geführt, dass die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen mit ihrem anderen Setting und den speziellen Qualitätsmerkmalen als besonderes Standbein der Kindertagesbetreuung wahrgenommen

wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Landesregierung über das rechtlich gebotene Maß hinaus mit landesseitigen Finanzierungszusagen bemüht war, das System der Kindertagespflege möglichst stabil zu halten. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Kindertagespflege anders als in der ganz überwiegenden Mehrzahl der anderen Länder während der Pandemie zwischen 2020 und 2021 nicht zurückgegangen ist.

Im Bericht der Prognos AG (siehe Anlage I. unter B.) wird evaluiert, welche Veränderungen die gesetzlichen Neuregelungen des § 24 im KiBiz zum 1. August 2020 im Bereich der Kindertagespflege hervorrufen. Untersucht werden daher die Konkretisierung der gesetzlichen Neuregelungen auf Jugendamtsebene, die Veränderungen in der Einstiegsqualifikation der Kindertagespflegepersonen sowie das kommunale Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen.

Die Evaluation zeigt, dass die meisten Jugendämter in NRW bereits die Regelungen im KiBiz aufgegriffen haben, diese jedoch unterschiedlich umsetzen (Evaluationsbericht Kindertagespflege Seite VIII und Seite 21 ff.). Sie zeigt aber gleichzeitig, dass noch im Februar 2021 trotz umfangreicher Recherchen der Prognos AG in 71 von 186 Jugendämtern, also bei immerhin 38 Prozent, online weder Satzungen noch Richtlinien zur Kindertagespflege auffindbar waren (Bericht Seite 27). Im Weiteren kommt die Prognos AG zu dem Ergebnis, dass solche Dokumente nicht nur nicht auffindbar waren, sondern dass sie auch teilweise nicht vorliegen: „Weder eine Satzung noch eine Richtlinie haben ein Drittel der Jugendämter im LV und knapp die Hälfte im LWL.“ (Seite 28). Dieses Ergebnis bestätigt den auch auf Landesebene aus Eingaben und in der Landesarbeitsgruppe Kindertagespflege wiederholt gewonnenen Eindruck, dass es in manchen Jugendamtsbezirken nicht möglich ist, rechtliche Grundlagen für die örtliche Ausgestaltung zu finden.

Die maßgeblichen Änderungen zur Erhöhung der Qualifikationsanforderungen des KiBiz traten erst zum 1. August 2022 in Kraft. Einen Landeszuschuss für die kompetenzorientierte Qualifizierung sieht § 46 Absatz 4 KiBiz „nur“ bei angehenden Kindertagespflegepersonen vor. Daher beleuchtet die Evaluation in diesem Punkt die Diversität (S. 21 ff.). Die Anhebung wird von allen Seiten sehr positiv und gut bewertet (u.a. Bericht Seite 47). Die Begründungen fallen unterschiedlich aus, aber sind alle anerkennend: sie reichen von Qualitätsverbesserungen bei den Kindertagespflegepersonen bis zur deutlichen Anhebung der gesellschaftlichen Anerkennung.

Die Änderung bezüglich der Verpflichtung von jährlich fünf Fortbildungsstunden der Kindertagespflegepersonen wird in zahlreichen Jugendämtern übertroffen. Mehr als ein Drittel der Jugendämter verlangen mehr als die geforderten Stunden (Bericht S. 24). Im Durchschnitt verlangen die Jugendämter das Absolvieren von jährlich 8,4 nach der Recherche bzw. 8,3 Fortbildungsstunden nach KiBiz.web-Angaben.

Eine große Heterogenität stellt der Bericht auch hinsichtlich der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegepersonen, während der Eingewöhnungsphase der Kinder und bezüglich der jährlichen Anpassung der laufenden Geldleistung fest. Besonders vielfältig erfolgt die Umsetzung der Vorgabe, dass die laufende Geldleistung auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes an die Kindertagespflegeperson zu leisten ist. Hier zeigt der Bericht, dass es Jugendämter gibt, die einen stundengenauen Abrechnung je Kind vornehmen (ein Fünftel) und zum Beispiel die Leistung schon bei 10 Tagen Krankheit des Kindes kürzen (S. 30 f.).

Der Evaluationsbericht der Prognos AG zur Kindertagespflege hat zahlreiche vertiefte Erkenntnisse erbracht, die wichtige Grundlagen für eine Weiterentwicklung der

Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen bilden. Die Befunde erhellen das Feld sowohl für Notwendigkeiten in den Jugendämtern als auch Ansätze für erforderliche Anpassungen im KiBiz. Dies ist auch den guten Rückläufen und der hohen Beteiligung zu verdanken (Bericht Seite 27). Im Ergebnis hat die Evaluation gezeigt, dass die Erhöhung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen flächendeckend zu einem gestiegenen Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen und damit auch zu einem besseren Ansehen der Kindertagespflege als Betreuungsform geführt hat und die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen weiter verbessert werden konnten.

In dem Evaluationsbericht wird u.a. ausdrücklich die Vielfalt der Angebote in der Kindertagespflege gewürdigt und gefordert, diese zu bewahren (s. Anlage B.I, S. 55) und zu stärken; an anderen Stellen kommt Unverständnis oder Kritik an der Unübersichtlichkeit und Heterogenität zum Ausdruck. Die qualitativen Weiterentwicklungen vor allem im Bereich Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen werden durchweg positiv eingestuft und sollten daher im Interesse der Betreuungsqualität und der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes fortgesetzt werden.

Auch künftig wird die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen insbesondere für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder von hoher Bedeutung sein. Für diese Altersgruppe wächst der Betreuungsbedarf stetig. Das Angebot der Kindertagespflege ist hier ein wichtiger Baustein.

2. Kindertageseinrichtungen

a) Auskömmlichkeit der Kindpauschalen

Gemäß § 33 KiBiz erfolgt die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten in Form von Pauschalen für jedes aufgenommene Kind. Die Höhe der Pauschalen ist im KiBiz geregelt und unterscheidet sich nach gewähltem Betreuungsumfang, Alter der Kinder sowie genutzter Gruppenart. Zudem gibt es weitere Pauschalen für Kinder mit oder mit drohender Behinderung. Die Höhe der Pauschalen wird jährlich unter Anwendung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz an die Kostenentwicklung anpasst.

Die Pauschalen werden gemeinsam von Land, Kommunen und Eltern finanziert. Zudem wird gemäß § 36 KiBiz ein Eigenanteil der Träger erbracht.

Neben dieser Basisförderung normiert das KiBiz weitere, zusätzliche, meist rein landesfinanzierte Fördertatbestände (u.a. plusKITA, Familienzentren). Daneben wurden seit der Reform zusätzliche Fördermaßnahmen auf den Weg gebracht, wie die Förderrichtlinie zu den Sprach-Kitas oder die Förderung von Kita-Helfer:innen.

Der Bericht der Landesregierung fokussiert als Resultat der KiBiz-Reform ausschließlich auf die Basisfinanzierung und wurde so als Prozess unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen angelegt. Die Evaluation der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch die Prognos AG (s. Anlage II unter B) hatte die isolierte Betrachtung der Basisförderung zum auftragsgemäßen Gegenstand und damit den zentralen und finanziell noch immer relevantesten Regelungsbereich des KiBiz (§§ 33 sowie 36 bis 38 KiBiz). Über diesen Regelungsbereich wird in gleicher Weise für alle

geförderten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen die personelle Grundausrüstung normiert und finanziert. Da zugleich die Personalausstattung ein zentraler Qualitätsindikator für die frühkindliche Förderung in den Kindertageseinrichtungen ist, adressierte die Evaluation dieser Basisfinanzierung damit einen zentralen Qualitätsbereich der Kindertageseinrichtungen.

Weitere Details der konzeptionellen Ausgestaltung der Evaluation, wie die genauen Fragestellungen, die methodische Umsetzung, die beobachteten Kindergartenjahre, die Herausforderungen während der Evaluation können dem Bericht in der Anlage detailliert entnommen werden, gleiches gilt für die Befunde.

Im Rahmen der Evaluation wurde zunächst eine getrennte Analyse der Personal- und Sachkosten vorgenommen, bevor unter Zusammenführung dieser Positionen die Frage fokussiert werden sollte, ob die Kindertageseinrichtungen im Bereich dieser Basisfinanzierung insgesamt hinreichend, d.h. auskömmlich, durch das KiBiz-definierte Kindpauschalenbudget finanziert werden. Eine weitere zentrale Fragestellung war, ob die jährliche finanzielle Anpassung der Kindpauschalen durch die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz hinreichend die tatsächliche Kostenentwicklung der Personal- und Sachkosten nachzeichnet.

Die Evaluation war von besonderen Herausforderungen geprägt. Zentral sind hier zwei Aspekte zu nennen:

- die Höhe des Rücklaufs sowie
- damit im Zusammenhang stehend, die im Laufe des Evaluationsprozesses getroffene Entscheidung für das Kindergartenjahr 2022/2023 keine Primärdatenerhebung vorzunehmen und lediglich für die Kindergartenjahre 2019/2020 bis 2021/2022 bei den Trägern Daten zu erheben.

Trotzdem ist es der Prognos AG gelungen, belastbare Daten zur Auskömmlichkeit der **Personalkosten** zu erheben, die Kernergebnisse können den Seiten 57 und 58 des Berichtes entnommen werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass die KiBiz-Reform einen deutlichen Beitrag zur Herstellung der Auskömmlichkeit der Personalkosten geleistet hat. Dies gilt für alle drei beobachteten Kindergartenjahre nach der Reform. Die Bewertung der Auskömmlichkeit beruht dabei auf dem in § 37 Absatz 3 KiBiz für die Fortschreibung festgelegten Verhältnis von neun Teilen Personalkosten und einem Teil Sachkosten.

Dabei lässt sich feststellen, dass für das Kindergartenjahr 2022/2023 die Auskömmlichkeit im Median zwar gegenüber dem Vorjahr, jedoch nicht gegenüber dem Kindergartenjahr 2019/2020 gesunken ist.

Zwei weitere wichtige Befunde sind für die landesweite Perspektive von besonderem Interesse. Dies sind

- die Erkenntnis, dass die durchschnittlichen Kosten einer Fachkraftstunde deutlich die Auskömmlichkeit einer Einrichtung determinieren und
- dass es einen Trend zu größeren Einrichtungen gibt und diese in der Summe auch häufiger auskömmlich sind.

Als weiterer wichtiger Aspekt hat sich auch gezeigt, dass weder Trägerzugehörigkeit noch regionale Lage einen entscheidenden Einfluss auf die Frage haben, ob eine Einrichtung mit Blick auf die Personalkosten auskömmlich ist.

Anders stellt sich die Befundlage mit Blick auf die **Sachkosten** dar. Auch hier lassen sich Hinweise auf Kostensteigerungen rekonstruieren. Allerdings ist in der Summe festzuhalten, dass die Analyse der Sachkosten Besonderheiten aufweist. Auf Grund dieser Besonderheiten muss die Möglichkeit, tragfähige Aussagen zur Bewertung der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils aus den Ergebnissen ableiten zu können, kritisch hinterfragt werden (s. Bericht Seite 69).

Ursächlich für diese Notwendigkeit zur kritischen Hinterfragung ist erstens die enorme Heterogenität der Höhe der Sachkosten. Ein zentraler Befund ist, dass die Höhe der Sachkosten auch bei ansonsten vergleichbaren Parametern von Einrichtungen einer enormen Spannweite unterliegen. Dies betrifft auch die Entwicklung der Sachkosten im Zeitverlauf.

Seit Inkrafttreten des KiBiz 2008 gibt es keine auf einzelne Positionen bezogene Definition notwendiger Sachkosten/-mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz notwendig sind. Mangels einer solchen Definition im KiBiz war Teil des Evaluationsauftrages, eine Erfassungssystematik zu entwickeln, nach der unter dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit diejenigen Sachkosten erfasst werden können, die notwendig zur Aufgabenerfüllung nach dem KiBiz sind.

Eine solche Erfassungssystematik wurde auftragsgemäß erarbeitet und für die Erfassung verwendet. Mit Blick auf die trägerseitig gelieferten Daten war bei den Sachkosten keine Differenzierung zwischen Kostenanteilen, die über die Kindpauschalen gedeckt werden sollen und jenen, die über besondere Förderungen finanziert werden können, möglich. Daher ist eine Einordnung der heterogenen Ergebnisse ohne weitere Daten nicht möglich.

Die Heterogenität der Ergebnisse bei den Sachkosten zeigt zugleich, dass es für den Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zielführend ist, die Auskömmlichkeit je Sachkostenposition an Hand eines belastbaren finanziellen Durchschnittswertes zu messen, da dieser nicht in angemessener Weise der Heterogenität der Kindertageseinrichtungen Rechnung trägt.

Zweitens lautet die Erkenntnis, dass die Befunde aus den analysierten Jahren zu den Sachkosten auf Grund der multiplen Krisen im Untersuchungszeitraum nicht ohne weiteres als steuerungsrelevantes Wissen für eine Gesetzesweiterentwicklung herangezogen werden können. Die untersuchten Jahre waren u.a. geprägt von Corona-Pandemie, Energiekrise und erhöhter Zuwanderung. Unzweifelhaft haben u.a. alle diese benannten Faktoren direkten Einfluss auf notwendiger Weise einzusetzende Sachmittel. Damit gibt es belastbare Hinweise darauf, dass der Sachmitteleinsatz im Beobachtungszeitraum substantiell abweichen könnte von einem im Mittel im Zeitverlauf notwendigen Sachmitteleinsatz. Da aber keine Hinweise über die Ausprägung der Abweichungen vorliegen, können die Befunde aus den Analysen der Sachkosten nicht herangezogen werden, um steuerungsrelevantes Wissen über die Höhe notwendiger, künftiger Sachkosten zu generieren.

Drittens gibt es erhebliche Herausforderungen mit Blick auf die Datenqualität. Trotz intensiver Bemühungen gab es für einige Trägerarten sehr geringe Rücklaufquoten, sodass die Repräsentativität der Evaluationsergebnisse für einige Trägerarten und in der Folge für die Trägerlandschaft in ihrer Gesamtheit eingeschränkt ist.

b) Personal in Kindertageseinrichtungen

aa) Rechtliche Regelungen zum Personaleinsatz

Die erhöhten Mittel für die KiBiz-Basisfinanzierung verfolgten insbesondere das Ziel, bessere Rahmenbedingungen, mehr Qualität und Entlastung des Personals durch Finanzierung von mehr pädagogischen Kräften zu ermöglichen, sodass in der Regel immer zwei pädagogische Kräfte in der Gruppenarbeit anwesend sind. Zu einigen spezifischen Verbesserungen, die über die Erhöhung der Kindpauschalen ermöglicht werden sollten, geben § 28 Absätze 3 und 4 KiBiz Aufschluss.

Mit der Zurverfügungstellung deutlich erhöhter Mittel sollten zunächst Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, die von den Akteuren der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen konsentierten Personalstandards flächendeckend umzusetzen. Im Gegenzug sollten diese Standards nun auch gesetzlich verbindlich sein. Mit dem ab 1. August 2020 gültigen KiBiz wurde daher nicht nur die personalbezogene Finanzausstattung in nordrhein-westfälischen Kitas verbessert. Mit § 28 KiBiz wurden auch die Regelungen zum Personaleinsatz neu gefasst und erstmals umfassend und ausdrücklich im Gesetzestext verankert.

Schon unter der bis zum 31. Juli 2020 geltenden KiBiz-Fassung galt eine Mindestpersonalausstattung von mindestens zwei Fachkräften in den Gruppenformen I und II sowie mindestens einer Fachkraft und einer Ergänzungskraft in Gruppenform III (§ 18 Absatz 3 Nr. 5 KiBiz a.F. i.V.m. der Anlage zu § 19 KiBiz a.F.). Regelungstechnisch handelte es sich hierbei jedoch lediglich um eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach dem KiBiz. Zwar beanspruchte die damalige Personalvereinbarung mit den Spitzenverbänden allgemeine Gültigkeit hinsichtlich der in der Anlage zu § 19 KiBiz a.F. niedergelegten Personalstandards. Die reformierte Regelung des heute geltenden § 28 KiBiz aber statuierte erstmalig unmittelbar im Gesetz eine allgemeine, d.h. für alle Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen geltende Mindestanforderungen an die personelle Ausstattung, unabhängig von der Frage, ob Einrichtungen KiBiz-gefördert sind.

Mit dem im ersten Kapitel („Rahmenbestimmungen“) des dritten Teils verorteten § 28 Absatz 1 Satz 1 KiBiz wurde unmittelbar im Gesetzestext geregelt, welche Gruppen von pädagogischen Kräften – unabhängig von einer finanziellen Förderung – in Kitas notwendig sind, damit eine erfolgreiche frühkindliche Bildung nachhaltig möglich ist: Sozialpädagogische Fachkräfte, weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte. In § 28 Absatz 1 Satz 2 KiBiz wurde außerdem erstmals gesetzlich normiert, dass die pädagogische Arbeit vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein muss. Die Formulierung entspricht wörtlich der mit allen Trägerzusammenschlüssen getroffenen Vereinbarung in § 1 Absatz 6 der vormaligen Personalvereinbarung. Mit § 28 Absatz 2 KiBiz wurden die personalbezogenen Finanzierungsvoraussetzungen auf gesetzlicher Ebene zu allgemeinen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen erhoben.

Eine materielle Neuerung und qualitative Weiterentwicklung stellte die Einführung von § 28 Absatz 1 Satz 3 KiBiz dar, der vorgibt, dass den Gruppen während der Betreuungszeiten regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein sollen. Für die Ermöglichung dieses seit den Anfängen des KiBiz von allen Beteiligten angestrebten Standards in der Praxis waren die zusätzlichen finanziellen Mittel notwendige Voraussetzung.

Welche Personen im Einzelnen die Voraussetzungen für einen Einsatz als sozialpädagogische oder weitere Fachkraft oder als Ergänzungskraft erfüllen, bleibt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 KiBiz der Personalverordnung (Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel) auf Grundlage von § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 KiBiz vorbehalten.

In § 29 KiBiz wurden eine Definition der Qualifikationsanforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte, welche mit Leitungsaufgaben betraut werden, sowie erstmals eine Festsetzung der für Leitungsaufgaben mindestens notwendigen Zeitressourcen gesetzlich verankert. So ist die Leitung der Tageseinrichtung erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen, die über eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische, in der Regel in einer Kita oder vergleichbarem Arbeitsfeld erworbene Berufserfahrung verfügen. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe je nach Betreuungsumfang mindestens fünf bis neun Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung.

Die Erfüllung der über das KiBiz in Verbindung mit der Personalverordnung jeweils geltenden Personalstandards stand in den Jahren seit Inkrafttreten des KiBiz immer wieder unter Druck. Wesentliche Ursachen hierfür wurden bereits in Abschnitt II. beschrieben. Als Kernproblem lässt sich die wachsende Schwierigkeit beobachten, in ausreichendem Maße, neues qualifiziertes Personal zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang hat sich jedoch gezeigt, dass mit der Kombination aus einem gesetzlich normierten, grundlegenden Qualitätsanspruch und einer untergesetzlichen näheren Ausgestaltung der Einsatzmöglichkeiten bestimmter Professionen ein guter Mechanismus gewählt wurde, der es grundsätzlich erlaubt, in angemessener Zeit bedarfsgerecht auf akute Anforderungen zu reagieren und hierbei immer wieder einen neuen Ausgleich herzustellen zwischen dem Interesse an verlässlicher Betreuung einerseits und dem Interesse an frühkindlicher Bildung andererseits. So wurde die Personalverordnung, die am 5. August 2020 und damit ebenfalls zum Kindergartenjahr 2020/21 in Kraft getreten ist und die ehemalige Personalvereinbarung als maßgebliches Regelungsinstrument abgelöst hat, im Laufe der letzten Jahre bereits dreimal geändert.

Vor Geltung der Personalverordnung war alleinige Grundlage der meisten personalbezogenen Regelungen in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zwischen der obersten Landesjugendbehörde einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen andererseits. Dieser Regelungsmechanismus wurde infolge einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen aus 2018, die Zweifel an seiner Verfassungsgemäßheit aufwarfen, aufgegeben. Stattdessen wurde in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 KiBiz eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (Personalverordnung) geschaffen. Inhaltliche Grundlage für die Personalverordnung sollte jedoch auch unter dem KiBiz weiterhin eine entsprechende Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörde mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen bleiben (§ 54 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 KiBiz).

Gerade in Zeiten akuter Krisenlagen hat sich gezeigt, dass der enge Austausch mit den Spitzenverbänden der Träger essentiell ist, um die Bedarfe der Träger von Kindertageseinrichtungen zu erkennen und hierauf angemessene Lösungen zu entwickeln. Die gesetzlich angeordnete Notwendigkeit einer umfassenden Konsultierung einer beabsichtigten Änderungsverordnung mit allen Verbänden kann allerdings im Einzelfall auch hinderlich sein, insbesondere, wenn Anpassungen von der Mehrheit der Träger dringend

gefordert und als notwendig für die Fortsetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs erachtet werden.

Der im KiBiz gewählte Mechanismus, über Anpassungen der Personalverordnung auf Personalbedarfe im Feld zu reagieren zu können, hat sich mithin grundsätzlich als praktikabel erwiesen.

bb) Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen

Wie in I. dargestellt war Kernanliegen der KiBiz-Reform zum 1. August 2020 die Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen und damit die finanzielle Stabilisierung des Systems, insbesondere, um die Umsetzung der vorgesehenen Personalstandards finanziell zu ermöglichen. Der Evaluationsbericht der Prognos AG zeigt, dass der Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen unter der Annahme der Anteilsgewichtung nach § 37 Absatz 3 KiBiz seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 im Median durchgehend auskömmlich war. Das bedeutet: Mit dem Personalkostenanteil in den Kindpauschalen werden die Gesamtpersonalkraftstunden laut Anlage zu § 33 KiBiz im Median über alle beobachteten Kindergartenjahre im Median auskömmlich finanziert.

Auch wenn damit ein wesentliches Ziel der Reform erreicht wurde, wurde in den beobachteten Jahren eine bereits lange prognostizierte Herausforderung evident, die möglicherweise in Folge der Corona-Pandemie noch einmal beschleunigt wurde: Trägern von Kindertageseinrichtungen fällt es zunehmend schwer, genug Personal einzustellen, um die im KiBiz vorgesehenen Standards zu allen Zeiten der angebotenen Betreuungsangebote von mehrheitlich 45 Stunden pro Woche zu gewährleisten.

Ein relevanter Anteil von Kindertageseinrichtungen war im Jahr 2023 von Meldungen nach § 47 SGB VIII betroffen. Auf Grundlage der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII sind die Träger u.a. dazu verpflichtet, Personalunterbesetzungen zu melden, die Angebotseinschränkungen von unterschiedlicher Reichweite nach sich ziehen können.

Die Meldungen nach § 47 SGB VIII verlaufen analog zu Grippe- und Erkältungswellen. Im Jahr 2023 wurde ein erster Höhepunkt mit 2.188 Meldungen im Gebiet des LVR und mit 500 Meldungen im Gebiet des LWL erreicht. Darauf folgte ein Rückgang der Meldungen bis Juli 2023 (LVR: 269 / LWL: 45). Ein erneuter Anstieg der Meldungen erreichte den Höhepunkt im November mit 3.608 Meldungen im Gebiet des LVR und mit 1.341 Meldungen im Gebiet des LWL.

Diese Herausforderung für die Angebote der Kindertagesbetreuung wird nicht zuletzt noch einmal dadurch verstärkt, dass nicht nur ein steter Platzausbau zu beobachten ist, sondern laut Zuschussantrag zum 15.03.2023 inzwischen 55,5 % und damit mehr als die Hälfte aller Plätze in Kitas 45-Stunden-Plätze sind, die einen erheblichen Personaleinsatz erforderlich machen.

Ein weiterer Faktor, der sich negativ auf ein hinreichendes Personalvolumen auswirkt, ist, dass bestehende Optionen zur Gestaltung eines diversifizierten Personalmix im Bereich der pädagogischen Kräfte nicht umfassend genutzt werden. Laut Evaluationsbericht der Prognos AG zeigen die Strukturdaten zum Personalmix, dass in den Kindertageseinrichtungen die möglichen Stunden durch Ergänzungskräfte in der Gruppenform III in einem deutlich geringeren Umfang und in den Gruppenformen II und I so gut wie gar nicht realisiert werden.

Gleichfalls werden verstärkt Fachkraftstunden eingesetzt, wobei auch der Einsatz von sonstigem Betreuungspersonal möglich wäre (vgl. Anlage B. I., Seite 56).

Eigene Auswertungen des Ministeriums im Jahr 2023 zu den durch die Träger über KiBiz.web den Landesjugendämtern zu meldenden Personalbögen bestätigen diesen Befund. Bei diesen Auswertungen handelt es sich ausdrücklich nicht um wissenschaftliche belastbare Daten, jedoch wird eine klare Tendenz deutlich: Bei fast dem gesamten auf Fachkraftstunden eingesetzten Personal handelt es sich um Fachkräfte im engeren Sinne (§ 2 Abs. 2 und 3 PersVO), während insbesondere von der Möglichkeit eines Einsatzes von berufserfahrenen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden (§ 10 Abs. 5 Personalverordnung) offenbar nahezu kein Gebrauch gemacht wird.

Auch die den Stellenfinder auf kita.nrw.de landesweit zugänglichen Stellenausschreibungen von Trägern richten sich weiterhin vielfach zunächst an Erzieher:innen oder (Sozial)pädagogische Fachkräfte.

Mithin werden vielfach die breiten Möglichkeiten des Personaleinsatzes nicht hinreichend genutzt und es wird trägerseitig deutlich auf den Einsatz von Fachkräften gesetzt. Die Gründe hierfür können nicht klar benannt werden. Ein möglicher Erklärungsansatz ist, dass Träger auch unter schwierigen Bedingungen Qualität gegenüber Quantität priorisieren und weiterhin frühkindlicher Bildungsarbeit durch hochqualifiziertes pädagogisches Personal den Vorzug geben. Ein weiterer Erklärungsansatz wäre, dass sie saisonal bedingten Krankheitswellen vorbeugen möchten, um Schließungen zu vermeiden und deshalb vornehmlich Fachkräfte einstellen. Ungeachtet der Gründe für den unablässig stark auf Fachkräfte fokussierten Personaleinsatz ist der Befund als solches eindeutig.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es trägerseitig immer herausfordernder wird, unter gegebenen Umständen, die Personalstandards zu allen Zeiten zu erfüllen. Dabei zeigt sich, dass das System der Kindertagesbetreuung unter den Prämissen der Reform 2019 nicht zuletzt aufgrund multipler Krisen an seine Grenze gestoßen ist. Diese geänderten Vorzeichen gilt es im Rahmen der anstehenden Reform zu berücksichtigen.

B. Anlagen: Evaluationsberichte PROGNO

I. Kindertagespflege

Abschlussbericht

Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege

durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 Kinderbil-
dungsgesetz (KiBiz)



Quelle: iStock

© Prognos, 2023

Abschlussbericht

Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege

durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 Kinderbil-
dungsgesetz (KiBiz)

Projektnummer

B100858

Autoren

Dr. Anna Marina Schmidt

Tim Krause

Ulrich Weuthen

Im Auftrag des

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleich-
stellung, Flucht und Integration des Landes

Nordrhein-Westfalen

Abschlussdatum

Oktober 2023

Das Unternehmen im Überblick

Prognos – wir geben Orientierung.

Wer heute die richtigen Entscheidungen für morgen treffen will, benötigt gesicherte Grundlagen. Prognos liefert sie – unabhängig, wissenschaftlich fundiert und praxisnah. Seit 1959 erarbeiten wir Analysen für Unternehmen, Verbände, Stiftungen und öffentliche Auftraggeber. Nah an ihrer Seite verschaffen wir unseren Kunden den nötigen Gestaltungsspielraum für die Zukunft – durch Forschung, Beratung und Begleitung. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit rund 180 Expertinnen und Experten ist das Unternehmen an neun Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, Hamburg, München und Stuttgart. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Unser Ziel ist stets das eine: Ihnen einen Vorsprung zu verschaffen, im Wissen, im Wettbewerb, in der Zeit.

Geschäftsführer

Christian Böllhoff

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Jan Giller

Handelsregisternummer

Berlin HRB 87447 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 122787052

Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht;

Sitz der Gesellschaft: Basel

Handelsregisternummer

CH-270.3.003.262-6

Gründungsjahr

1959

Arbeitssprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Hauptsitz

Prognos AG

St. Alban-Vorstadt 24
4052 Basel | Schweiz
Tel.: +41 61 3273-310
Fax: +41 61 3273-300

Weitere Standorte

Prognos AG

Goethestr. 85
10623 Berlin | Deutschland
Tel.: +49 30 5200 59-210
Fax: +49 30 5200 59-201

Prognos AG

Domshof 21
28195 Bremen | Deutschland
Tel.: +49 421 845 16-410
Fax: +49 421 845 16-428

Prognos AG

Résidence Palace, Block C
Rue de la Loi 155
1040 Brüssel | Belgien
Tel: +32 280 89-947

Prognos AG

Werdener Straße 4
40227 Düsseldorf | Deutschland
Tel.: +49 211 913 16-110
Fax: +49 211 913 16-141

Prognos AG

Heinrich-von-Stephan-Str. 17
79100 Freiburg | Deutschland
Tel.: +49 761 766 1164-810
Fax: +49 761 766 1164-820

Prognos AG

Hermannstraße 13
(c/o WeWork)
20095 Hamburg | Deutschland
Tel.: +49 40 554 37 00-28

Prognos AG

Nymphenburger Str. 14
80335 München | Deutschland
Tel.: +49 89 954 1586-710
Fax: +49 89 954 1586-719

Prognos AG

Eberhardstr. 12
70173 Stuttgart | Deutschland
Tel.: +49 711 3209-610
Fax: +49 711 3209-609

info@prognos.com | www.prognos.com | www.twitter.com/prognos_ag

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	VI	
Abbildungsverzeichnis	VII	
Zusammenfassung	VIII	
1	Einleitung	9
2	Kindertagespflege im Überblick	13
3	Umsetzung der Kindertagespflege in NRW	15
3.1	Regelung der Kindertagespflege auf Jugendamtsebene	17
3.1.1	Verbindlichkeit der Regelungen	17
3.1.2	Diversität der Regelungen	21
3.1.3	Exkurs: Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege	34
3.1.4	Zusammenführung der Ergebnisse	36
3.2	Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	37
3.2.1	Veränderung des Qualifizierungsniveaus	37
3.2.2	Zusammenführung der Ergebnisse	44
3.3	Kommunales Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen	46
3.3.1	Verbindliche Pflichtstunden	46
3.3.2	Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Kindertagespflegepersonen	47
3.3.3	Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Jugendämter	51
3.3.4	Zusammenführung der Ergebnisse	54
4	Fazit	56
Literatur		X

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitangabe ohne Verweis auf Höhe der Finanzierung, Februar 2022	27
Tabelle 2: Finanzierung nach Stundensatz, Qualifikation oder laufender Geldleistung, Februar 2022	27
Tabelle 3: Finanzierung als Pauschale oder in Förderleistung enthalten, Februar 2022	28
Tabelle 4: Finanzierung bei Abwesenheit des Kindes, Februar 2022	32
Tabelle 5: Großtagespflege - Anzahl und Anteil der dort tätigen Kindertagespflegepersonen sowie Anzahl der betreuten Kinder	35
Tabelle 6: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau in NRW	38
Tabelle 7: Prozentuale Veränderungen der Einstiegsqualifizierung in NRW	39
Tabelle 8: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen in den Jugendämtern in NRW - nach Qualifizierungsgrad und Veränderung	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Dokumente in den kommunalen Spitzenverbänden, Februar 2022	19
Abbildung 2: Verteilung der Dokumente nach Stadt und Land, Februar 2022	20
Abbildung 3: Verpflichtung jährlicher Fortbildungsstunden in den Jugendämtern, Februar 2022	25
Abbildung 4: Regelung zur Vorlage eines Betreuungsvertrages, Februar 2022	31

Zusammenfassung

Im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen evaluiert Prognos, welche Veränderungen die gesetzlichen Neuregelungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01. August 2020 im Bereich der Kindertagespflege hervorgerufen und welche Auswirkungen die finanzielle Unterstützung hat. Untersucht werden die **Konkretisierung der gesetzlichen Neuregelungen** auf Jugendamtsebene, Veränderungen in der **Einstiegsqualifikation** der Kindertagespflegepersonen sowie des **kommunalen Fortbildungsangebots** für Kindertagespflegepersonen.

Für die Beantwortung der drei zentralen Fragestellungen, wird eine Dokumentenanalyse der vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege durchgeführt, die Kinder- und Jugendhilfestatistiken sowie die Daten des internen Controllingsystems (KiBiz.Web) der Jahre 2020 bis 2022 sekundärstatistisch ausgewertet. Darüber hinaus werden die Daten einer standardisierten Online-Befragung aller Jugendämter in NRW ebenso wie Interviews mit im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen sowie Jugendamtsmitarbeitenden analysiert.

Es zeigt sich, dass die meisten Jugendämter in NRW bereits die Regelungen im KiBiz aufgegriffen haben, diese jedoch unterschiedlich umsetzen.

1 Einleitung

Das System der Kindertagesbetreuung hat in den letzten beiden Jahrzehnten einen Aufschwung und aufgrund der Rechtsgrundlage eines Betreuungsplatzes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch einen verstärkten Ausbau erfahren. Neben Kindertageseinrichtungen wie Krippen, Kindergärten und Familienzentren, wurde insbesondere in Nordrhein-Westfalen auch die außerfamiliäre Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer Kindertagespflegestelle ermöglicht. Seit der Novellierung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Jahr 2005 hat die Kindertagespflege denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen und ist verpflichtet die Entwicklung der Kinder zu fördern und für die Eltern eine Unterstützung bei der Bildung und Erziehung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sein (Lipowski & Wirner, 2019). Die Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren liegt im Bundesdurchschnitt bei 35,5%. Vor allem in den ostdeutschen Bundesländern ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit über der Hälfte der Kinder dieser Altersgruppe stärker ausgeprägt als in den anderen Bundesländern. In NRW wird etwa jedes dritte Kind unter drei Jahren in Angeboten der Kindertagesbetreuung betreut. Ob die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, ist zwischen den Bundesländern auch sehr unterschiedlich: In den ostdeutschen Bundesländern werden durchschnittlich 93% der in Kindertagesbetreuungsangeboten betreuten Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung betreut und dementsprechend 7% in einer Kindertagespflege. In NRW wird von den betreuten unterdreijährigen Kindern demgegenüber rund ein Drittel, sprich jedes dritte Kind in einer Kindertagespflegestelle betreut (Statistisches Bundesamt, 2023). Diese Unterschiede sind auf die föderalistisch geregelte Struktur des frühkindlichen Bildungssystems auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII zurückzuführen sowie auf die traditionell gewachsene Betreuungsform und -absicht der frühkindlichen Betreuung.

Hintergrund

Mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 hat sich die Kindertagespflege nicht nur politisch als eine wichtige Betreuungsform und Säule des bundesweiten Betreuungs- und Förderangebots für Kinder im U3-Bereich entwickelt. Ihre Attraktivität liegt v.a. in der familiennahen und flexiblen Angebotsstruktur (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Diese Formenvielfalt der klassischen Tagespflegeverhältnisse in wenig formalisierten Betreuungskontexten bis zur Großtagespflege mit „quasi institutionellen“ Strukturmerkmalen und das Anpassungsvermögen prädestiniert die Kindertagespflege als Alternativform zu Kindertageseinrichtungen, da sie sich an die ausdifferenzierten Betreuungsbedarfe von Eltern anpassen und diese erfüllen kann (vgl. Heitkötter et al., 2014).

Unterschiedlicher Ausbau

Der Ausbau der Kindertagespflege als Betreuungsform und die Inanspruchnahme durch die Eltern variiert stark zwischen den Bundesländern bzw. zwischen Ost- und Westdeutschland. So zeigen sich beispielsweise große Unterschiede in der Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen in Ost- und Westdeutschland. Während in Ostdeutschland im Jahr 2020 knapp 13% der Kindertagespflegepersonen tätig waren, waren dies mit über 87% deutlich mehr in den westdeutschen Bundesländern. Im Westen Deutschlands ist Nordrhein-Westfalen bzgl. der Anzahl der Kindertagespflegepersonen Spitzenreiter, denn hier sind über ein Drittel aller Kindertagespflegepersonen in Deutschland tätig.

Während in vielen Bundesländern der Anteil an Kindertagespflegepersonen im Zeitraum von 2010 bis 2020 abnahm (bspw. mit über 50% in Hamburg), wuchs insbesondere in Nordrhein-Westfalen wie in keinem anderen Bundesland der Anteil an Kindertagespflegepersonen um zusätzliche 50% an¹.

Diese großen Unterschiede in der Ausbaudynamik sind u.a. auf die unterschiedlichen Traditionen der außerfamiliären Kindertagesbetreuung zwischen Ost- und Westdeutschland zurückzuführen. Im Westen Deutschlands wurde die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu Beginn des aktuellen 21. Jahrhunderts selten in Betracht gezogen, während in den ostdeutschen Bundesländern ein Ausbau bereits Jahrzehnte zuvor vorangetrieben und Kapazitäten geschaffen wurden. Demzufolge ist der Ausbaubedarf an außerfamiliärer Betreuungsangeboten für unter Dreijährige in Westdeutschland im Zuge der Sicherung des Rechtsanspruchs deutlich höher als in Ostdeutschland (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Dies spiegelt sich auch in den Unterschieden zwischen elterlichen Betreuungswünschen und der Betreuungsquote wider. Nach Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts liegt dieser Unterschied in Westdeutschland 16,3 Prozentpunkte höher als in Ostdeutschland mit 9,4 Prozentpunkten (BMFSFJ, 2020).



Exkurs: Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen

Neben dem quantitativen Ausbau von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege, zeigt sich aber auch, dass sich die Altersstruktur der tätigen Personen in der Kindertagespflege – z.T. entsprechend des Personalvolumens – in den letzten Jahren deutlich verändert hat. So wird im Fachkräftebarometer 2021 beschrieben, dass die Kindertagespflege zunehmend für Beschäftigte in der späteren Erwerbsphase eine Beschäftigungsoption darstellt. Knapp jede zweite Kindertagespflegeperson (44%) ist über 50 Jahre alt. Zurückzuführen ist dies auf einen hohen Verbleib in dem Beruf. Perspektivisch zeigt sich demzufolge aber auch, dass in den nächsten Jahren mit einem hohen altersbedingten Ausscheiden aus dem Tagespflegewesen zu rechnen ist. Aktuelle Vorausberechnungen weisen auf einen Bedarf an Kindertagespflegepersonen bis 2030 zwischen 13.000 und 17.000 Personen hin (Rauschenbach et al., 2020).

Geringer Zuwachs

Dennoch scheint der Ausbau trotz ungedeckter Bedarfe und bundesweiter Investitionsprogramme vielerorts zu stagnieren. In einigen Ländern scheint insbesondere im Zuge des KiQuTGs die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Kindertagespflege als Betreuungs- und Förderungsdienstleistung an Relevanz zu verlieren (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Dies spiegelt sich auch in der Personalentwicklung in der Kindertagespflege bezogen auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wider: mit einer 1%-igen durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate zwischen 2010 und 2020 stagnierte das Personalvolumen in der Kindertagespflege und stieg lediglich von rund 40.900 auf knapp 44.800 Kindertagespflegepersonen. Aktuelle Zahlen des Bundes für das Jahr 2022 zeigen,

¹ In Sachsen-Anhalt konnte sogar ein Anstieg von 71% verzeichnet werden, jedoch sind die absoluten Zahlen – 111 Personen in 2010 auf 190 Personen in 2020 – weitaus geringer als in Nordrhein-Westfalen (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021).

dass die Anzahl der Personen von 41.800 nur knapp über das Niveau von 2010 wieder gesunken ist. Inwiefern sich hier Corona-Effekte widerspiegeln, bleibt noch abzuwarten. Mögliche Gründe des auffallend geringen Wachstums des Betreuungsbereichs der Kindertagespflege könnten in dem starken Ausbau institutioneller Betreuungsangebote für den U3-Bereich in den letzten Jahren sein oder auch die seit 2009 eingeführte Besteuerung des Tagespflegegeldes (ebd.).

In NRW wird das Feld der Kindertagespflege mit dem zum 1. August 2020 novellierten Kinderbildungsgesetz (KiBiz) abermals finanziell bezuschusst und ausgebaut sowie insbesondere hinsichtlich der Schaffung besserer Rahmenbedingungen für das Personal mit gleichzeitiger Anhebung des Qualifizierungsniveaus qualitativ aufgewertet. Somit wird der von bspw. Glaeser und Kerber-Clasen (2017) beschriebenen Herausforderungen „gleichzeitige[r] Professionalisierung und diskursiven Auf- und Umwertung der zu leistenden Arbeit bei noch zu etablierenden Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsbedingungen“ (S. 68) zunehmend begegnet. Diese Entwicklung in NRW wird im Folgenden dargestellt und beschrieben und aus Sicht der im Feld Tätigen bewertet. Letzteres scheint insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, als dass die Kindertagespflegepersonen trotz ihrer Selbstständigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Jugendämtern stehen, da das Jugendamt Kindertagespflegepersonen an die Eltern als „qualitativ gleichrangige Alternative zu Kitas“ (ebd., S. 69) vermittelt, die Eignung prüft und die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen zahlt. Gleichzeitig ist die Kindertagespflege durch Uneinheitlichkeit der jeweils lokalen Ausgestaltung und Verortung des Angebots im Rahmen von Satzungen oder Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege geprägt (Ullrich-Runge, 2018).

Auftrag

Der Auftrag zur Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 KiBiz wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt. Die Prognos AG verantwortet als Hauptauftragnehmer diese Evaluation. Als Unterauftragnehmerin wurde Prof. Dr. Nina Högbe von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beauftragt.

Drei folgende Evaluationsfragen stehen dabei im Fokus der Evaluation:

1. Die Konkretisierung und Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung in den 186 Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen,
2. die Veränderung der Einstiegsqualifikation der Kindertagespflegepersonen und
3. die (mögliche) Veränderung des kommunalen Fortbildungsangebots sowie die Beurteilung der Kindertagespflegepersonen und der Jugendämter.

Zur Beantwortung der Evaluationsfragen werden

- Dokumentenanalysen der Satzungen und Richtlinien der Jugendämter zur Förderung der Kindertagespflege durchgeführt,
- die Meldebögen und Daten im KiBiz.Web für die Kindergartenjahre 2020, 2021 und 2022 sowie
- die Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgewertet,
- eine Online-Befragung der Jugendämter sowie
- Fokusgruppeninterviews mit tätigen Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2022 und 2023 und

- Fachgespräche mit ausgewählten Jugendamts-Vertretungen sowie dem Bundesverband für Kindertagespflege durchgeführt und ausgewertet.

Zunächst wird das Feld der Kindertagespflege hinsichtlich seiner Besonderheiten und Charakteristika sowie der rechtlichen Einbettung – in Bezug auf den Evaluationsauftrag – erläutert, bevor anschließend die drei Evaluationsfragen beantwortet werden.

2 Kindertagespflege im Überblick

Die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle unterscheidet sich von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen vor allem darin, dass die Kindertagespflege eine personenbezogene Betreuungsform ist und die Kinder direkt über einen Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson zugeordnet sind. Ein wesentliches Unterscheidungskriterium zur Kindertageseinrichtung ist daher der unmittelbare Personenbezug sowie die Betreuung der Kinder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Kindern (Lipowski & Wirner, 2019). Zudem zeichnet sich die Kindertagespflege durch die engmaschige Beratung zu Fragen rund um die Kindertagespflege in Form von Fachberatungen aus (Landesverband Kindertagespflege NRW, 2019).

Charakteristika der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist geprägt von einer familienähnlichen, intensiven und individuellen Betreuung von insbesondere Kindern unter drei Jahren in einer kleinen, übersichtlichen Kindergruppe. Diese familienähnliche Atmosphäre – etwa 70% der Kindertagespflegepersonen betreuen im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder – ermöglicht den Kindern durch vielfältige Gelegenheiten und Chancen durch „Zeit und Ruhe, Schutz und Sicherheit sowie Anregung und Unterstützung“ (BMFSFJ, 2012, S. 10) an Selbstbildungsprozessen zu partizipieren. Solch eine familienähnliche Betreuungsform wird mit Warmherzigkeit, weniger Lärm, emotionalen Bereitschaft und Feingefühligkeit der Kindertagespflegeperson sowie einer leichten Orientierung für das Kind in Verbindung gebracht. Der pädagogische Alltag knüpft somit an die zeitlichen und räumlichen Strukturen einer Familie an. So wird auch insbesondere Einzelkindern die Möglichkeit einer geschwisterähnlichen Beziehung zu den anderen Kindern geschaffen. Durch einen strukturierten Tagesablauf und grundlegende Handlungszusammenhänge durch vorgelebte Normen und Verhaltensweisen der Kindertagespflegeperson erlangen die Kinder ebenfalls differenziertes Handlungswissen.

Der Vorteil der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle ist vor allem die in der Regel konstante Betreuung durch dieselbe Bezugsperson, die zu einem zentralen Bezugspunkt der Kinder wird. Doch auch die Eltern können von dieser individuellen Betreuungsform profitieren, da sich die Kindertagespflege flexibel an den Bedürfnissen und Wünschen der Eltern ausrichten kann, bspw. bezogen auf das pädagogische Konzept, besondere Förderbedarfe oder spezielle Ernährung. Somit kann ein intensives Verhältnis entstehen sowie „eine aktive Zusammenarbeit mit außergewöhnlichem Engagement“ (ebd., S. 11). Dies zeigt sich auch in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), die aufzeigt, dass Eltern, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, insbesondere bezüglich der Gruppengröße sowie dem Kontakt zur Betreuungsperson im Durchschnitt zufriedener sind als Eltern, deren Kind eine Kindertageseinrichtung besucht (Lipowski & Wirner, 2019).

Großtagespflegestellen

Die Entwicklungen in der Kindertagespflege zeigen aber auch, dass die Betreuung außerhalb des eigenen Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Kinder in anderen Räumlichkeiten stattfindet. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2022 hat sich die Anzahl der Großtagespflegestellen auf 4.905 Stellen deutschlandweit mehr als verdoppelt und in gleichem Maße hat sich auch die Anzahl der in Großtagespflegestellen tätigen Kindertagespflegepersonen erhöht. In Großtagespflegestellen üben mehrere Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit im Zusammenschluss aus und nutzen hierfür zu meist angemietete Räume. Da die Anzahl der rechtlich zu betreuenden Kinder somit erhöht wird,

wird im fachpolitischen Diskurs häufig auch kritisch von einer „Kita light“ gesprochen, da die charakteristischen Merkmale der kleinen Gruppengröße, der Familiennähe oder des unmittelbaren Personenbezugs aufgeweicht oder verloren gehen (Lipowski & Wirner, 2019, S. 27). Solch ein Verbund von Kindertagespflegepersonen in Form einer Großtagespflege wird daher auch nicht in allen Bundesländern forciert bzw. gestattet, wie bspw. in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (Ullrich-Runge, 2018).

Betreuung und Beratung der Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Kindertagespflege haben Kindertagespflegepersonen einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung (§ 23 Absatz 4 SGB VIII). Fachberatungsstellen geben Auskunft zu pädagogischen und rechtlichen Fragen und vermitteln den Austausch unter den Kindertagespflegepersonen sowie eröffnen den Zugang zu Fortbildungen. Fachberatungen nehmen somit als kontinuierliche Ansprechpartner für den gesamten Betreuungszeitraum eine wichtige Rolle ein (Lipowski & Wirner, 2019). Für die fachgerechte Beratung von tätigen Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und die Zusammenarbeit aller Akteure kommen zudem erweiterte Anforderungen auf die Fachberatung zu (Landesverband Kindertagespflege NRW, 2019).

Laut einer Umfrage des Netzwerkes Kindertagespflege in NRW (2022) stand in rund drei Viertel der befragten 88 Jugendamtsbezirke in NRW das Jugendamt für die Beratung zur Verfügung. In einer Umfrage des Bundesverbandes Kindertagespflege (2017) wurden in den sieben befragten Städten mit einer Fachberatung im Schnitt rund 49 Kindertagespflegepersonen und damit 172 Kinder von einer vollen Fachberatungsstelle betreut (Lipowski & Wirner, 2019). Es wird jedoch auf Grundlage eines Projektes des DJI zur „Kinderbetreuung in Tagespflege“ in verschiedenen Stellungnahmen (z.B. Deutsche Liga für das Kind) ein Schlüssel von einer vollen Fachberatungsstelle zu 40 Kindertagespflegeverhältnissen empfohlen. Schoyerer und Wiesinger (2017) weisen jedoch auch darauf hin, dass die Fachberatungsstellen verschiedene Aufgabenbereiche übernehmen und diese hinsichtlich des Aufwandes auch unterschiedlich einschätzen. Somit könnte sich der Schlüssel aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung von Aufgabenbereichen verändern und somit die Betreuung einer vollen Fachberatungsstelle von mehr als 40 Kindertagespflegeverhältnissen legitim sein. Darüber hinaus wird weiterhin angeregt (bspw. Jurczyk et al., 2004), dass pro voller Fachberatungsstelle zusätzlich eine 0,3-Stelle für Verwaltung und Sachbearbeitung eingerichtet werden sollte.

Ullrich-Runge (2018) beschreibt Kindertagespflegepersonen jedoch auch als „Einzelkämpfer/innen“ (S. 38), da sie neben – sofern vorhanden – der Betreuung durch die zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger, Unterstützung, Austausch und Rückhalt vor allem in selbst organisierten örtlichen und (über)regionalen Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen erhalten, wie bspw. der Berufsverband für Kindertagespflege, zu dem mehr als 100 Vereine und Verbände, die sich mit Kindertagespflege befassen, zählt oder das Netzwerk Kindertagespflege NRW mit über 4.000 Mitgliedern.

3 Umsetzung der Kindertagespflege in NRW

Die Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Neuregelung in § 24 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz zum 01. August 2020. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Landesgesetz regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen.

„Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.“

Gegenstand der Evaluation

Die Änderungen für die Jugendämter mit Obliegenheiten durch das reformierte KiBiz ergeben sich im Hinblick auf die Förderung der Kindertagespflege und sind damit Gegenstand der in Auftrag gegebenen Evaluation insbesondere aus § 24 Absatz 3:

- Nummer 3: der verpflichtenden kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB) für alle neuen Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023,
- Nummer 4: der Verpflichtung von jährlichen Fortbildungen der Kindertagespflegepersonen im Umfang von mindestens fünf Stunden,
- Nummer 6: die Sicherung der Finanzierung für mittelbare pädagogische Arbeit,

- Nummer 7: die Sicherung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder,
- Nummer 8: die Vergütung der Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des Betreuungsvertrages und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Tageskin- des,
- Nummer 9: die jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung.

Aus diesen sechs beschriebenen zentralen Änderungen im KiBiz ergeben sich für die Evaluation die folgenden zentralen Fragestellungen, die hinsichtlich dieser Änderungen differenziert untersucht und dargestellt werden.

Die Evaluation der Veränderungen der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 KiBiz umfasst drei zentrale Fragestellungen:

1. Wie werden in den 186 Jugendamtsbezirken die o. a. gesetzlichen Neuregelungen für die Kin- dertagespflege gemäß § 24 Absatz 3 vor Ort konkretisiert und wie ist der **Stand der Umset- zung**?
2. Wie verändert sich die **Einstiegsqualifikation** der Kindertagespflegepersonen?
3. Ob und wie verändert sich das **kommunale Fortbildungsangebot** für Kindertagespflegeperso- nen (§ 24 Absatz 3 Nummer 4) und wie **beurteilen** Kindertagespflegepersonen ggf. diese Ver- änderungen?

Zur Beantwortung der Fragestellungen werden

- Dokumentenanalysen der verfügbaren Satzungen und Richtlinien der Jugendämter,
- deskriptive Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie des KiBiz.Web,
- Fokusgruppeninterviews mit Kindertagespflegepersonen und
- eine Online-Befragung der Jugendämter in NRW sowie
- Experteninterviews mit Vertreter*innen aus 7 ausgewählten Jugendamtsbezirken und dem Bundesverband für Kindertagespflege durchgeführt.

Im Folgenden werden zunächst die Fragestellungen aufgegriffen, das methodische Vorgehen der Analysen zur Beantwortung der Fragen vorgestellt und anschließend die Ergebnisse hinsichtlich der sechs zentralen Änderungen präsentiert, bevor abschließend eine Synthese der Ergebnisse folgt.

3.1 Regelung der Kindertagespflege auf Jugendamtsebene

Wie werden in den 186 Jugendamtsbezirken die in Kapitel 3 gesetzlichen Neuregelungen für die Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 3 vor Ort konkretisiert und wie ist der Stand der Umsetzung?

1. Recherche der Verfügbarkeit der kommunalen Satzungen und Richtlinien².
2. Auswertung der verfügbaren Satzungen und Richtlinien sowie Vergleich der aufgenommenen Neuregelungen und Analyse der Aussagekraft für die Beantwortung von Frage 1.
3. Auswertung der Meldebögen und Daten im KiBiz.Web nach § 20 Abs. 5 jeweils im zweiten Quartal 2022 und 2023.
4. Entwicklung eines Fragebogens für die Schließung der Informationslücken und Umsetzung der Befragung der Jugendämter im Juni 2023.
5. Auswertung, Zusammenführung und Einordnung der Ergebnisse aus den verschiedenen Datenquellen.

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Frage 1 umfasst

- eine Dokumentenanalyse der Richtlinien/Satzungen der Jugendamtsbezirke in NRW,
- deskriptive Auswertungen der Meldebögen und Daten aus dem KiBiz.Web für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sowie
- deskriptive Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil 3 „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ (Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht) zum Stichtag 01.03.2020, 01.03.2021 und 01.03.2022 und schließlich
- eine Online-Befragung der Jugendämter in NRW zur Schließung von Informationslücken.

Anschließend werden die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse, den deskriptiven Auswertungen sowie der Befragung der Jugendämter synthetisiert und die Frage nach der Konkretisierung und der Umsetzung beantwortet.

3.1.1 Verbindlichkeit der Regelungen

Datengrundlage

Zum Stand Ende Februar 2021 konnten online öffentlich einsehbare Satzungen bzw. Richtlinien von 115 der 186 Jugendämter in NRW recherchiert werden. Entsprechende Dokumente fehlen demnach von 71 bzw. 38% der Jugendämter. 85% der befragten Jugendämter veröffentlichen die Regelungen zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (z.B. auf der Homepage des Jugendamtes).

Im Rahmen einer Online-Erhebung wurden die Jugendämter in NRW gebeten die Entwicklung der Veränderung der Kindertagespflege in ihrem Jugendamtsbezirk einzuschätzen. An der Befragung nahmen 134 der 186 Jugendämter (rund 72%) im Zeitraum von Juni bis Juli 2023 teil.

Mit 26 Fragen

² Verwaltungsrechtliche Einordnung der Verbindlichkeit von Satzungen und Richtlinien: Selbstverwaltungskörperschaften können durch Satzung objektives Recht für ihren Aufgabenbereich setzen. Richtlinien sind verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften, sie stehen zwar im Rang einer Satzung, haben aber nur Wirkung innerhalb der Verwaltung und entfalten keine Außenwirkung gegenüber Dritten.

- zur rechtlichen Bindung,
- zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen,
- zum kommunalen Fortbildungsangebot,
- zur Finanzierung sowie
- zur Fachberatung und Elternvertretung,

die in Anlehnung an die Ergebnisse der Dokumentenrecherche entwickelt wurden, können Einschätzungen der jeweiligen Jugendämter zur Situation der Kindertagespflege in ihrem Jugendamtsbezirk abgebildet werden.

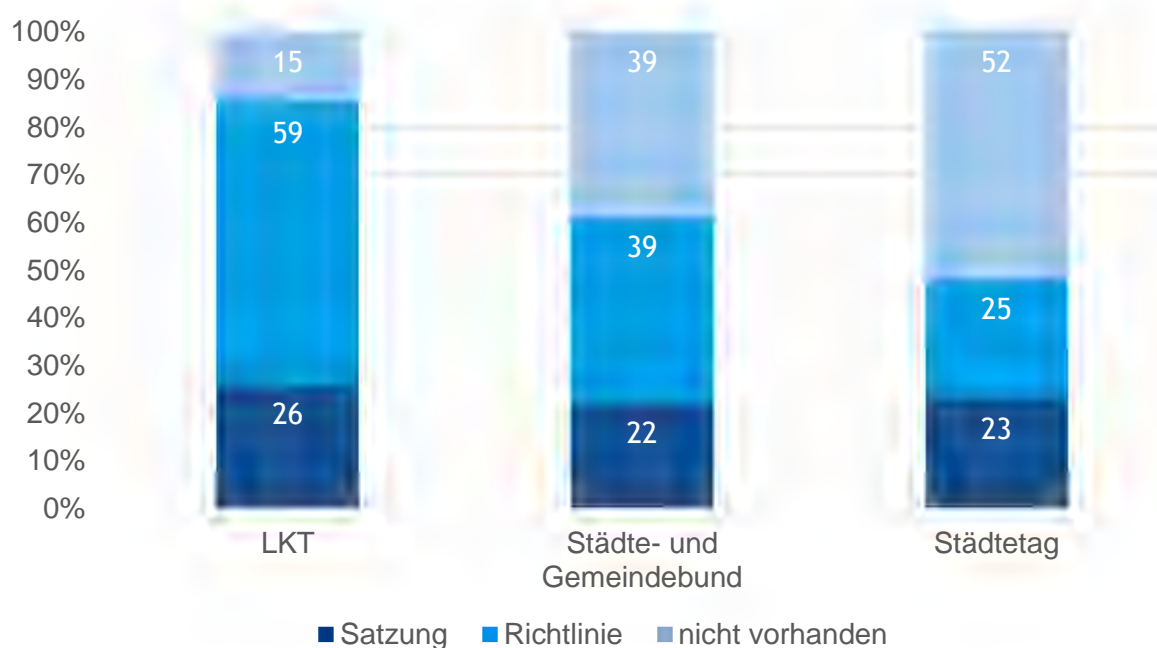
Rechtliche Verbindlichkeit

Von den vorliegenden Dokumenten aus 115 Jugendämtern in NRW setzen 42 Jugendämter (23%) objektives Recht für ihren Aufgabenbereich in Form von Satzungen um. 73 Jugendämter (39%) formulieren verwaltungsinterne Vorschriften in Form von Richtlinien, die zwar im Rang einer Satzung stehen, jedoch nur Wirkung innerhalb der Verwaltung haben und keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber Dritten entfalten. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich auch in den Ergebnissen der Online-Erhebung der Jugendämter, von denen rund 31% angeben, dass sie Näheres zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in ihrem Jugendamtsbezirk in einer Richtlinie regeln und 58% dies in einer Satzung formulieren. Bei den übrigen knapp 10% befinden sich die Satzungen und/oder Richtlinien noch in Bearbeitung.

Bei Betrachtung der Verbindlichkeiten in den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) mit 91 bzw. 95 Jugendämtern ist die Verteilung, ob eine Satzung oder Richtlinie bzw. weder noch vorliegt, sehr unterschiedlich. Im LVR haben die meisten Jugendämter (37%) eine Satzung vorliegen, während dies im LWL nur 7% sind. Knapp ein Drittel der Jugendämter im LVR hat eine Richtlinie formuliert, während eine Richtlinie im LWL knapp die Hälfte der Jugendämter vorliegen hat. Weder eine Satzung noch eine Richtlinie haben ein Drittel der Jugendämter im LVR und knapp die Hälfte der Jugendämter im LWL.

Auch bezüglich der Zugehörigkeit zu einem kommunalen Spitzenverband zeigen sich Unterschiede in der Verbindlichkeit der Regelungen (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Verteilung der Dokumente in den kommunalen Spitzenverbänden, Februar 2022

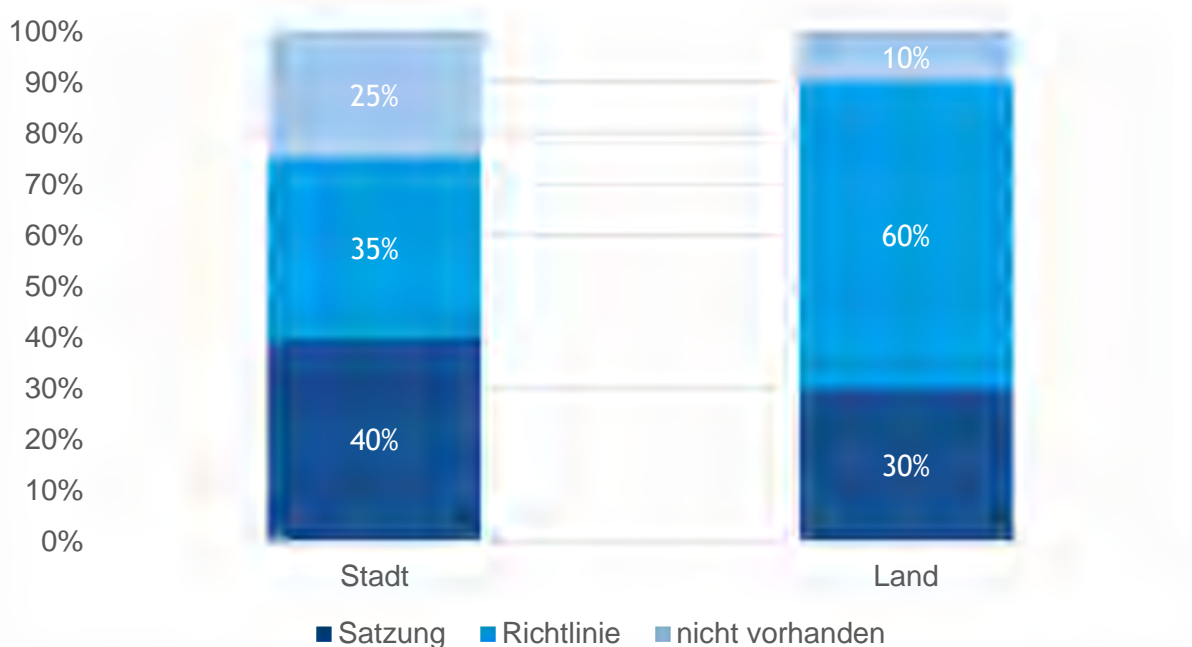


Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 186 Jugendämter

Etwa ein Viertel der Jugendämter im Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT), im Städte- und Gemeindebund sowie im Städtetag stellen eine Satzung bereit. Während rund 59% der Jugendämter im LKT eine Richtlinie verfassen, sind dies im Städte- und Gemeindebund 39% bzw. nur jedes vierte Jugendamt im Städtetag. Folglich hat auch mehr als die Hälfte der Jugendämter im Städtetag weder eine Satzung noch eine Richtlinie vorliegen, während dies im Städte- und Gemeindebund 39% der Jugendämter betrifft und im LKT nur 15%.

Auch die Betrachtung der räumlichen Verteilung der Dokumente im Hinblick auf die Verbindlichkeit als Satzung oder Richtlinie bzw. keiner Bereitstellung einer solchen, weist auf Unterschiede zwischen Jugendämtern im städtischen (d.h. Cluster benachbarter Rasterzellen von 1 qkm mit einer Dichte von mindestens 300 Einwohner*innen pro qkm und mindestens 5.000 Einwohner*innen) und ländlichen (d.h. Gebiete, die außerhalb von städtischen Clustern liegen) Raum hin (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Verteilung der Dokumente nach Stadt und Land, Februar 2022



Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 186 Jugendämter

Inkrafttreten der Regelungen

Die Hälfte der 115 vorliegenden Dokumente (58 Satzungen bzw. Richtlinien) formulieren ein Inkrafttreten der Regelungen in 2021 (zwischen Januar und Dezember), knapp die Hälfte der Jugendämter (53) ließen ihre Vorschriften im Jahr 2020 (zwischen August und Oktober) in Kraft treten und vier Jugendämter erließen die Neuregelungen im Januar 2022.

Von den online befragten Jugendämtern formulieren 29 ein Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 2020, 23 davon zwischen Juni und August 2020. Weitere 31 Jugendämter formulieren ein Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 2021, 19 davon zwischen Juni und August, 1 im September und 11 zwischen Januar und April.

Weiterhin treten bei 34 Jugendämtern die Regelungen im Jahr 2022 in Kraft, 22 davon zwischen Juni und August. 24 Jugendämter formulieren ein Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 2023, zehn weitere formulierten bereits zwischen Mai 2005 und August 2019 ein Inkrafttreten der Regelungen.

3.1.2 Diversität der Regelungen

Änderung bezüglich der verpflichtenden kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) für alle neuen Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (§ 24 Absatz 3 Nummer 3)



Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB)

Seit dem Jahr 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) eingeführte Rechtsanspruch führte zu einem starken Ausbau von Betreuungsplätzen. Für Kinder unter drei Jahren ist ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege eine gleichgestellte Alternative zu Kindertageseinrichtungen. Damit einher gehen gestiegene Anforderungen und Ansprüche an die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen („Tagesmütter“ und „Tagesväter“).

Das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB) wurde vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI) im Zeitraum von 2011 bis 2015 entwickelt und ist ein neues Schulungscurriculum, das über die bis dato geltenden Mindeststandards für die Ausübung der Erziehung und Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege weit hinausgeht. Da die Anforderungen an die Erziehung und Bildung von Kindern unter drei Jahren stark gestiegen sind, wird die Qualifizierung nach dem QHB in § 24 KiBiz seit dem Jahr 2022/23 für alle neu tätigen Kindertagespflegepersonen verlangt.

Zentrale Neuerungen der Grundqualifizierung nach dem QHB im Vergleich zum DJI-Curriculum sind:

- „Berücksichtigung aktueller fachlicher Standards (z.B. Deutscher Qualifizierungsrahmen),
- Einführung einer vertiefenden tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung sowie Praktika in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen,
- stärkere Gewichtung der Themen Existenzgründung, Selbstständigkeit und Identität als Kleinunternehmer*in,
- stärkere Berücksichtigung der durch die Gleichrangigkeit im Förderauftrag resultierenden frühpädagogischen Themen aus aktuellen Diskursen,
- Veränderung der Methodik/Didaktik anhand aktueller Diskurse zu Ansätzen der Erwachsenenbildung und Erkenntnisse im Bereich der Lernpsychologie, um die Nachhaltigkeit des erworbenen Wissens zu steigern. Ein großer Schwerpunkt ist der systematische und strukturierte Paradigmenwechsel zur Kompetenzorientierung, welcher den konzeptionellen Kern des QHB bildet, sowie
- Sicherung der notwendig erscheinenden inhaltlichen, gruppenspezifischen sowie organisatorischen Rahmung durch eine kontinuierliche Kursbegleitung und das Team-Teaching mit entsprechend geschulten Fachreferent*innen“ (Landesverband Kindertagespflege NRW, 2022).

Das QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (zuzüglich Praktika und Selbstlerneinheiten) mit insgesamt 46 Modulen und ist aufgeteilt in eine tätigkeitsvorbereitende (160 Unterrichtseinheiten) und eine tätigkeitsbegleitende (140 Unterrichtseinheiten) Qualifizierungsphase. Die QHB-Qualifizierung fokussiert verstärkt einen kompetenzorientierten Ansatz, der eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis mit einem besonderen Stellenwert des „Lernorts Praxis“ (in Form von Praktika) ermöglicht.

Für bereits vor dem Kindergartenjahr 2022/23 tätige Kindertagespflegepersonen mit einem Abschluss nach dem DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten ist die QHB-Anschlussqualifizierung 160+ möglich und teilweise in einigen Jugendamtsbezirken verpflichtend nachzuholen.

Während das Land die vollständig absolvierte Qualifikation nach dem QHB mit 2.000€ bezuschusst, ist die Finanzierung nur der Anschlussqualifizierung (140 Unterrichtseinheiten) im KiBiz nicht geregelt.

In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 29 Satzungen und 60 Richtlinien. In den übrigen 26 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2³ nachweisen kann.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- des Geltungsbereichs der Verpflichtung zur Qualifizierung nach dem QHB, die nur auf neu tätige Kindertagespflegepersonen oder auch auf bereits tätige Kindertagespflegepersonen zutreffen können,
- des Inkrafttretens der neuen Regelung ab dem Kindergartenjahr 2020/21 oder 2022/23 und
- der Regelungen für sozialpädagogische Fachkräfte, die zur Nachqualifizierung verpflichtet sind, die eine Reduzierung des Umfangs der Nachqualifizierung absolvieren müssen oder für die keine Nachqualifizierung verpflichtend ist.

³ § 21 KiBiz Absatz 1 und 2

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Rund 63% der 115 Jugendämter mit aktuell gültiger Satzung bzw. Richtlinie greifen diese gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege für die neu tätigen Kindertagespflegepersonen ausdrücklich auf. Von diesen 72 Jugendämtern gilt diese Regelung in knapp 10% bzw. 7 der Jugendämter auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die demzufolge einer Pflicht zur Nachqualifizierung auf das höhere Niveau folgen müssen.

Auch den Ergebnissen der Online-Befragung der Jugendämter zufolge, gehen in 8% der Fälle die örtlichen Vorgaben dem Erfordernis einer kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) über die Regelung des §21 KiBiz hinaus.

Die Regelungen zu dem Erfordernis einer kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) treffen bei 9 von 10 der befragten Jugendämter ausschließlich auf neue Kindertagespflegepersonen (Einstieg nach dem 1. August 2022) zu. Bei zehn Jugendämtern bzw. 7% gelten diese Regelungen für alle Kindertagespflegepersonen (neue sowie bereits Tätige, einschließlich sozialpädagogischer Fachkräfte). Drei der befragten Jugendämter geben an, dass alle Kindertagespflegepersonen, mit Ausnahme sozialpädagogischer Fachkräfte (Einstieg nach dem 01. August 2022) eine kompetenzorientierte Qualifizierung nachweisen müssen).

In 16 der befragten Jugendämter tritt die Regelung der Verpflichtung zur QHB-Qualifizierung folglich schon für das Kindergartenjahr 2020/21 bzw. 2021/22 in Kraft und für 56 Jugendämter entsprechend der gesetzlichen Regelung für das Kindergartenjahr 2022/23. Im Rahmen der Online-Befragung der Jugendämter zeigt sich, dass in 14% der Fälle diese Regelung bereits ab dem 01. August 2020 und in 9% zu individuellen Zeitpunkten – zumeist zum 01.08 des jeweiligen Jahres gilt.

In den Satzungen bzw. Richtlinien von 53 Jugendämtern bzw. in 46% der 115 Satzungen bzw. Richtlinien sind die Kindertagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Ausbildung zur Nachqualifizierung verpflichtet.⁴ In der Regel umfasst die Nachqualifizierung 80 Unterrichtseinheiten (UE), in drei Jugendämtern ist eine zusätzliche Reduzierung je nach Praxiserfahrung möglich, in zwei Jugendämtern wird die Anschlussqualifizierung von 140 UE verlangt und in drei weiteren Jugendämtern ist eine Nachqualifizierung möglich – d.h. hier steht keine Verpflichtung hinter – bzw. entscheidet im Einzelfall das Jugendamt über eine mögliche Nachqualifizierung. In weiteren 17 Jugendämtern ist keine Konkretisierung der Qualifizierung benannt bzw. wird auch der DJI-Qualifizierung gleichgestellt.

Bezogen auf die Übernahme der Kosten für die Qualifizierung, gibt etwa ein Drittel der 134 befragten Jugendämter an, die Finanzierung der QHB-Qualifizierung für neue Kindertagespflegepersonen vollumfänglich zu übernehmen, weitere 46% Prozent finanzieren die Qualifizierung mit einem bestimmten Anteil. Dieser beläuft sich durchschnittlich auf 2.136 € bzw. 69% der Gesamtkosten. In vier Fällen bzw. 3% müssen die Kosten vollständig von der Kindertagespflegeperson übernommen werden. Bei einem Fünftel der Jugendämter gelten spezifische Regelungen für die Kostenübernahme der QHB-Qualifizierung. So übernehmen einige Jugendämter bspw. die über die Landesförderung (2.000 €) hinausgehenden Kosten entweder anteilig oder vollständig. Darüber hinaus ist die Übernahme der Kosten für die QHB-Qualifizierung durch das Jugendamt in 70% der befragten Jugendämter an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dazu zählen insbesondere die Dauer der Tätigkeit im Jugendamtsbezirk: Vorausgesetzt wird in einigen Fällen eine mindestens zwei Jahre andauernde Tätigkeit im Jugendamtsbezirk oder alternativ eine vorherige Verpflichtung mindestens drei Jahre im Jugendamtsbezirk tätig zu werden. Auch die erfolgreiche Absolvierung der QHB-Qualifizierung

⁴ In § 21 Abs. 2 KiBiz wird eine ab dem 1. August 2022 geltende Sollvorschrift diesbezüglich formuliert: „Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.“

gilt als Voraussetzung für die Kostenübernahme bzw. wird bei einem Abbruch ein Anteil der Kosten zurückgefordert.

Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen beläuft sich der Anteil der Jugendämter, die die Kosten für die QHB-Qualifizierung vollständig übernehmen auf 20%. Jeweils rund ein Drittel der Jugendämter übernehmen die anfallenden Kosten entweder zu einem bestimmten Anteil oder gar nicht bzw. müssen die Kindertagespflegepersonen die Kosten selbst tragen. Der vom Jugendamt übernommene Anteil der Kosten für die QHB-Qualifizierung beläuft sich auf durchschnittlich 1.075 Euro bzw. 68% der Gesamtkosten.

Bei den übrigen 20% der befragten Jugendämter gelten individuelle Regelungen. So wurde bei einem Jugendamt die QHB-Qualifizierung noch über das Bundesprogramm ProKindertagespflege finanziert, in drei Fällen gibt es bislang keine Nachfrage. In fünf Fällen müssen die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen einen bestimmten Eigenanteil, jeweils zwischen 150 und 250 Euro übernehmen.

Weiterhin sind entgegen den Regelungen für neue Kindertagespflegepersonen bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen seltener Bedingungen an die Übernahme der Kosten geknüpft. Etwa die Hälfte der Jugendämter gab an, die Kostenübernahme für die QHB-Qualifizierung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Vorausgesetzt werden überwiegend mehrjährig andauernde Tätigkeiten für den Jugendamtsbezirk.

Änderung bezüglich der Verpflichtung von jährlichen Fortbildungen der Kindertagespflegepersonen (§ 24 Absatz 3 Nummer 4)

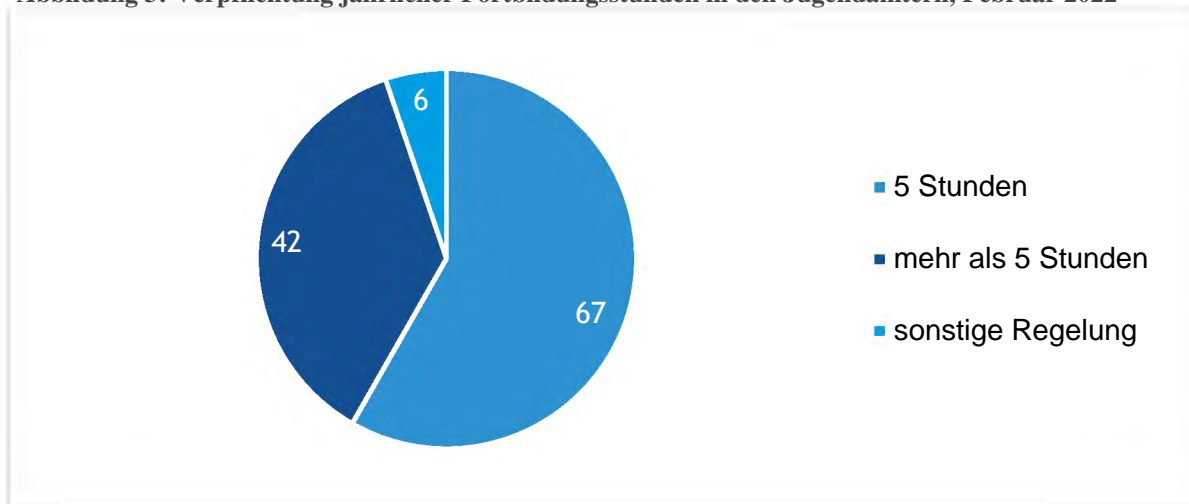
In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 28 Satzungen und 57 Richtlinien. In den übrigen 30 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist, jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrzunehmen.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- der Angabe in Stunden, die als Zeitstunden oder als Unterrichtseinheiten angegeben werden,
- der Angabe der Sollstunden, die entweder pro Jahr oder eine Gesamtstundenanzahl bzw. auch Mindeststundenanzahl für einen Zeitraum von 5 Jahren angegeben werden und
- die Vorgabe zu Fortbildungsangeboten, die u. a. auch die Verteilung der Stunden auf mehrere Fortbildungen regeln.

Auffällig ist insbesondere, dass mehr als ein Drittel der Jugendämter (n=42) mehr als den im KiBiz geregelten Fortbildungsumfang von fünf Stunden verlangen (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Abbildung 3: Verpflichtung jährlicher Fortbildungsstunden in den Jugendämtern, Februar 2022



Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie; Absolute Angaben

Mit Informationen aus dem KiBiz.Web der Jahre 2020, 2021 und 2022 können die Ungenauigkeiten bzw. auch die Unklarheit bezüglich der verpflichtenden Fortbildungsstunden zum Teil spezifiziert werden. Für das Jahr 2020 haben 176⁵ Jugendämter, für das Jahr 2021 haben 183 Jugendämter und für das Jahr 2022 haben 166 Jugendämter die Anzahl der verpflichtenden Fortbildungsstunden in ihrem Jugendamtsbezirk in KiBiz.Web angegeben. Im Durchschnitt verlangen die Jugendämter das Absolvieren von 8,4 Fortbildungsstunden. Auch die Spanne von fünf bis zu 24 (im Jahr 2020) verpflichtenden Stunden weist tendenziell auf eine Erhöhung der im KiBiz geltenden fünf Fortbildungsstunden in den Jugendämtern hin. Jedoch orientiert sich die Hälfte der Jugendämter (51,7% im Jahr 2020, 50,3% im Jahr 2021 und 52,6% im Jahr 2022) an den fünf Fortbildungsstunden, was über alle Jugendämter in NRW rund 14%-Punkte mehr ausmacht als bei Betrachtung der 115 Jugendämtern mit öffentlicher Satzung bzw. Richtlinie. Für das Jahr 2021 liegen die höchsten verpflichtenden Stunden bei „nur“ 20 und damit bei vier Stunden weniger als im Vorjahr. Am zweithäufigsten regeln die Jugendämter das Absolvieren von 12 Fortbildungsstunden (ca. 14% für alle Jahre). Zusätzlich zu den mindestens fünf verpflichtenden Fortbildungsstunden muss laut der Befragungsergebnisse in acht von 10 Jugendämtern der alle zwei Jahre zu absolvierende Erste-Hilfe-Kurs abgelegt werden. Ein Fünftel der befragten Jugendämter zählt den Erste-Hilfe-Kurs zu den Fortbildungsstunden laut § 24 Abs. 3 KiBiz.

In der zeitlichen Betrachtung scheinen die Jugendämter nach Einführung des novellierten KiBiz keine Veränderungen an den verpflichtenden Fortbildungsstunden vorgenommen zu haben und ihren Kurs – teils mit mehr geforderten Stunden – beizubehalten.

Änderung bezüglich der Sicherung der Finanzierung für mittelbare pädagogische Arbeit (§ 24 Absatz 3 Nummer 6)

⁵ Für alle Betrachtungsjahre gilt: Zwei bzw. drei weitere Jugendämter wurden mit fehlenden Werten kodiert, da diese über 130 Fortbildungsstunden angegeben haben, was auch für einen Zeitraum von fünf Jahren als unplausibel erscheint. Ggf. könnten diese angegebenen Fortbildungsstunden in Summe von allen in dem Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen absolviert worden sein. Unter dieser Annahme wären dies 5 bzw. 6 Fortbildungsstunden pro Kindertagespflegeperson pro Jahr.

In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 38 Satzungen und 70 Richtlinien. In den übrigen 7 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- der Zeitangabe der mittelbaren pädagogischen Arbeit, ohne die Höhe der Finanzierung zu regeln. Und zwar werden Angaben in Stunden pro Tag, pro Woche oder pro Monat gemacht oder nach Betreuungstagen, bzw. auch -stunden differenziert.
- Unterschiede finden sich auch in der Finanzierung, die sich auf die Kosten einer Stunde beziehen oder auf die Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Hierzu wird der Stundensatz zugrunde gelegt oder das Betreuungsgeld oder auch die laufende Geldleistung.
- Schließlich finanzieren auch einige Jugendämter die mittelbare pädagogische Arbeit als Pauschale oder integrieren diese in die Förderleistung.

Von den 115 Jugendämtern mit gültiger Satzung oder Richtlinie hat die Hälfte (52,2%, 53 Jugendämter mit expliziter Nennung) angegeben, dass sie diese mit einer Stunde pro Woche finanzieren, was der Regelung nach KiBiz entspricht. In weiteren sieben Jugendämtern werden zeitliche Angaben pro Tag, pro Monat oder differenziert nach Betreuungstagen sowie Betreuungsumfang gemacht (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Zeitangabe ohne Verweis auf Höhe der Finanzierung, Februar 2022

Differenzierung	Anzahl der Jugendämter
0,25 Stunden/ Tag + zusätzlich 2 Stunden/Monat für unmittelbare Betreuungsarbeit	1 Jugendamt 2 Jugendämter
1 Stunde/ Woche	53 Jugendämter + 7 Jugendämter ohne explizite Nennung
4,33 Stunden/ Monat	1 Jugendamt
Differenziert nach Betreuungstagen 1,5 Stunden/Woche bis 3 Tage 2 Stunden/Woche bei mehr als 3 Tage	1 Jugendamt
Differenziert nach Betreuungsumfang in Stunden 1 Stunde/Woche bis 15 Stunden 2 Stunden/Woche bis 25 Stunden 3 Stunden/Woche über 25 Stunden	2 Jugendämter

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

In 18 Jugendämtern (15,7%) wird die mittelbare pädagogische Arbeit für eine Stunde pro Woche, in zwei Jugendämtern für zwei Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Monat gemäß der entsprechenden Qualifikation oder in Anlehnung an die Vollqualifizierung finanziert. Sechs Jugendämter finanzieren eine Stunde pro Woche nach dem Stundensatz oder nach der laufenden Geldleistung (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Finanzierung nach Stundensatz, Qualifikation oder laufender Geldleistung, Februar 2022

Differenzierung	Anzahl der Jugendämter
1 Stunde/Woche nach dem Stundensatz	3 Jugendämter
nach der Qualifikation	
1 Stunde/Woche	18 Jugendämter
2 Stunden/Woche	1 Jugendamt
4 Stunden/Woche	1 Jugendamt
1 Stunde nach laufender Geldleistung	3 Jugendämter

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

Als Pauschale oder in der Förderungsleistung enthalten, finanzieren rund ein Fünftel der Jugendämter die mittelbare pädagogische Arbeit. Fünf Jugendämter finanzieren die mittelbare pädagogische Arbeit folglich nicht gesondert und bei der Bezahlung als Pauschale variiert die Höhe in 17 Jugendämtern zwischen 13€ und 110€ pro Monat (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Finanzierung als Pauschale oder in Förderleistung enthalten, Februar 2022

Differenzierung	Anzahl der Jugendämter
In der Förderungsleistung enthalten	
ohne Angabe einer Summe	4 Jugendämter
20,17€ pro Monat im Betreuungsgeld enthalten	1 Jugendamt
Pauschale	
Pro Woche 5,00€ bis 5,56€	2 Jugendämter
Pro Monat	
Ohne Wertangabe	1 Jugendamt
12,99€ bis 14,00€	2 Jugendämter
18,00€ bis 20,00€	6 Jugendämter
22,00€ bis 25,00€	4 Jugendämter
33,00€ (für 1,5 Stunden/Woche)	1 Jugendamt
Differenzierung erstes und weitere Kinder	
70,00€ pro Monat bei 1. Kind + 10,00€ pro Monat für jedes weitere Kind (max. 110,00€)	1 Jugendamt

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

Während die Hälfte⁶ der Jugendämter mit öffentlich zugänglicher Satzung bzw. Richtlinie diese gemäß dem KiBiz mit einer Stunde pro Woche finanziert – ohne Angaben der Höhe der Finanzierung dieser Stunde zu machen – gestaltet sich die Finanzierung bei der anderen Hälfte der Jugendämter sehr unterschiedlich, sowohl in Form als auch in der Höhe. Die Finanzierung der Stunde für mittelbare pädagogische Arbeit nach Stundensatz, Qualifikation oder laufender Geldleistung wird indes leicht häufiger angewandt als die Finanzierung als Pauschale.

Auch in der Online-Befragung zeigt sich, dass die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit überwiegend durch pro Kind und unabhängig vom Betreuungsumfang bzw. Betreuungstagen auszahlende Pauschalen geregelt ist. 70% der Jugendämter wenden demnach ein pauschaliertes

⁶ Werden die sieben Jugendämter berücksichtigt, die diesbezüglich keine Information in der Satzung bzw. Richtlinie liefern, sowie die 71 Jugendämter ohne öffentlich zugängliche Satzung bzw. Richtlinie, finanzieren 70% der Jugendämter in NRW die mittelbare pädagogische Arbeit mit einer Stunde pro Woche, ohne Angabe zur Höhe der Finanzierung.

System an, während knapp ein Drittel die Finanzierung abhängig vom Betreuungsumfang bzw. der Zahl der monatlichen Betreuungstage pro Kind regelt. Von denen, die die Finanzierung über Pauschalen regeln, finanzieren 90% der Jugendämter mittelbare pädagogische Arbeit in einem Umfang von einer Stunde pro Woche und pro Kind und einer durchschnittlichen Pauschale von 23 Euro pro Kind und pro Monat. Die übrigen 10% haben diesbezüglich eine individuelle Regelung, die zwischen 1,5 bis 3 Stunden pro Woche und pro Kind vorsehen.

Die Erstattung der Finanzierung für die mittelbare pädagogische Arbeit setzt sich in 83 bzw. 63% der befragten Jugendämter aus dem Stundensatz für die individuelle Förderungsleistung wie auch dem Sachaufwand zusammen. Etwa ein Fünftel der Jugendämter regelt die Erstattung über eine Pauschale pro Kind. 11 Jugendämter bzw. 8% erstatten die Finanzierung gemäß dem Stundensatz für die individuelle Förderungsleistung, exklusive des Sachaufwands. Fünf Jugendämter erstatten die Finanzierung gemäß der Förderungsleistung in Anlehnung an die höchste Qualifizierungsstufe.

Änderung bezüglich der Sicherung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder (§ 24 Absatz 3 Nummer 7)

In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 24 Satzungen und 33 Richtlinien. In den übrigen 58 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die Eingewöhnungsphase der Kinder gemäß der laufenden Geldleistung gewährt wird.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- der Finanzierung der Eingewöhnungsphase als Pauschale, deren Höhe teilweise nicht benannt wird,
- der monatlichen Geldleistung, die den vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich entspricht oder einem festgelegten bzw. anderen Stundenumfang sowie
- der tatsächlich geleisteten Stunden.

In der Mehrheit der 57 Jugendamtssatzungen bzw. -richtlinien mit expliziter Nennung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder wird der Zeitraum gemäß dem KiBiz im Umfang der vereinbarten Betreuungsstunden finanziert (n=42). Werden die 74 Jugendämter ohne öffentlich verfügbare Satzung bzw. Richtlinie, die 58 Satzungen bzw. Richtlinien ohne entsprechende Information zur Finanzierung der Eingewöhnungsphase und die 42 Jugendämter mit der Regelung gemäß dem KiBiz als Grundgesamtheit zugrunde gelegt, haben demnach knapp 92% der Jugendämter in NRW die Regelung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase als laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes.

In den analysierten Satzungen bzw. Richtlinien geben drei Jugendämter an, eine reduzierte monatliche Geldleistung im Umfang von 25 Stunden pro Woche, bis maximal 35 Stunden pro Woche oder für drei zusammenhängende Wochen (50 Stunden bei einem vereinbarten Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden bzw. 60 Stunden bei einem vereinbarten Betreuungsumfang von über 25 Stunden) zu finanzieren.

Zwei Jugendämter legen fest, die Eingewöhnungsphase mit einer Pauschale zwischen 150€ und 300€ zu finanzieren, ein Jugendamt konkretisiert die Höhe der Pauschale nicht und ein weiteres formuliert eine Kann-Bestimmung.

Vier Jugendämter finanzieren die tatsächlich geleisteten Stunden und verlangen eine **stundengenaue** Abrechnung und weitere vier Jugendämter blieben hier **unspezifisch**.

Die Ergebnisse aus der Online-Befragung zur Finanzierung der Eingewöhnungsphase entsprechen den Ergebnissen aus der Dokumentenrecherche: Die Finanzierung der Eingewöhnungsphase des Kindes wird von 107 Jugendämtern bzw. 81% nicht gesondert finanziert, sondern wie die laufende Geldleistung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang behandelt. In acht Fällen erfolgt eine stundengenaue Abrechnung, während fünf Jugendämter für die Eingewöhnungsphase des Kindes eine einmalige Geldleistung erbringen. In 12 Fällen bzw. 9% gelten individuelle Regelungen. So werden die Kosten der Eingewöhnungsphase zum Teil vollumfänglich übernommen oder die Finanzierung der Eingewöhnungsphase zeitlich begrenzt, etwa auf drei Wochen.

Änderung bezüglich der Vergütung der Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des Betreuungsvertrages, auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Tageskindes (§ 24 Absatz 3 Nummer 8)

In 104 der vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien wird das Aufsetzen eines Betreuungsvertrages mehr oder weniger konkret geregelt. Bezüglich der Konkretisierung der Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Abwesenheit des Kindes finden sich in 38 Satzungen und 65 Richtlinien entsprechende Informationen wieder. In den übrigen 12 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird.

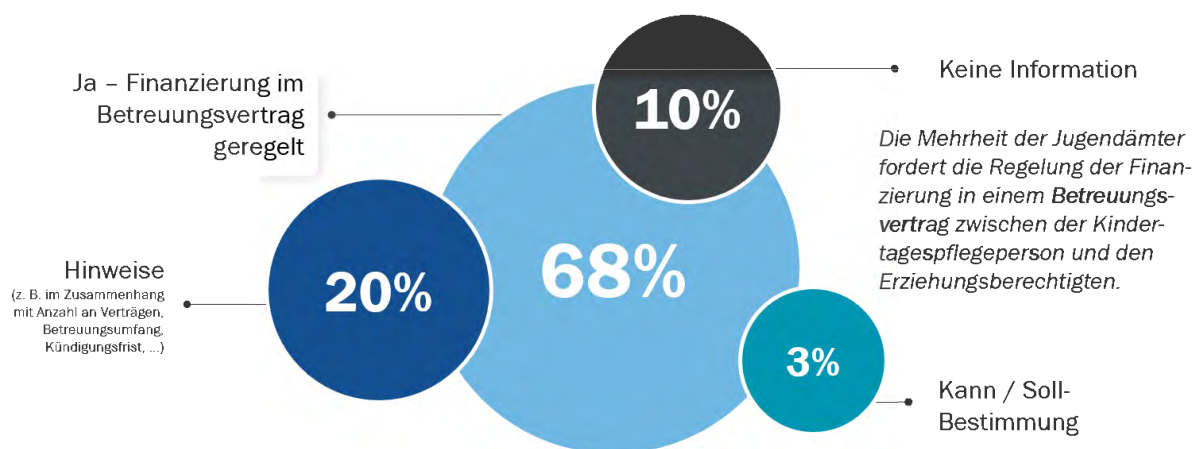
Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- einer Pflicht- oder Kann-/Soll-Bestimmung sowie
- der Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Abwesenheit des Kindes bzgl. der (Nicht-)Unterscheidung zwischen Urlaubs- und Krankentagen und der Anzahl der finanzierten Fehlzeiten.

Aufsetzen eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten

In 68% bzw. 78 der 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien wird ein Betreuungsvertrag sowie die Regelung der Finanzierung in diesem verlangt. In drei Jugendämtern wird das Erstellen eines Betreuungsvertrages als Kann- oder Sollbestimmung formuliert. In jeder fünften Regelung finden sich entsprechende Hinweise zum Aufsetzen eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, wie bspw. im Zusammenhang mit der Anzahl an Verträgen, der Festlegung des Betreuungsumfanges oder der Kündigungsfrist. In 11 Satzungen bzw. Richtlinien findet sich kein Hinweis auf das Aufsetzen eines Betreuungsvertrages sowie die Regelung der Vergütung in diesem (s. Abbildung 4).

Abbildung 4: Regelung zur Vorlage eines Betreuungsvertrages, Februar 2022



Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

In der Online-Befragung wird darüber hinaus noch erfragt, wie die Kindertagespflegepersonen in den jeweiligen Jugendamtsbezirken finanziert werden, d.h. aus welchen Bestandteilen sich die Finanzierung konkret zusammensetzt und ob sich diese anhand der Qualifizierungsstufe orientiert. 70 bzw. etwas mehr als die Hälfte der befragten Jugendämter finanziert die Kindertagespflegeperson im jeweiligen Jugendamtsbezirk über eine laufende Geldleistung, die jeden Monat in gleicher Höhe je Kind ausgezahlt wird. Bei einem Fünftel der Jugendämter erfolgt die laufende Geldleistung dagegen auf Basis von stundengenauer Abrechnung je Kind. Bei einem Viertel der Jugendämter ist grundsätzlich beides möglich, sowohl die monatlich in gleicher Höhe ausgezahlte laufende Geldleistung gemäß des Betreuungsvertrages sowie die stundengenaue Bezahlung.

Die Auszahlung der Bestandteile der Geldleistung erfolgt in rund der Hälfte der befragten Jugendämter monatlich für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Höhe zusammengesetzt aus Sachaufwand und Förderungsleistung (ggf. in Anlehnung der höchsten Qualifizierungsstufe). Weitere 35% zahlen die Bestandteile ebenfalls monatlich für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Höhe, jedoch hinsichtlich ausgezahltem Sachaufwand und individueller Förderungsleistung in Abhängigkeit des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegeperson.

Bei 11 Jugendämtern (8%) erfolgt die Berechnung bzw. die Auszahlung auf Grundlage des individuellen Sachaufwands (Sachaufwand (ggf. abhängig von eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten) und individueller Förderungsleistung in Abhängigkeit des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegeperson). In einem Fall erfolgt die Auszahlung nach Bescheid mit festgelegten Sach- und Förderleistungen und gleichbleibend. Bei inklusiven Kindern gibt es einen höheren Auszahlungsbetrag. Zudem ist das Betreuungsentgelt gestaffelt. In einem weiteren Fall werden die Bestandteile der laufenden Geldleistung monatlich für alle Kindertagespflegepersonen, zusammengesetzt aus Sachaufwand und Förderungsleistung sowie aus Unfallversicherung und anteiliger Kranken- und Pflegeversicherung, ausgezahlt. Bei drei Jugendämtern gibt es zudem einen Mietkostenzuschuss für angemietete Räumlichkeiten.

Die Höhe des Sachaufwands ist in drei Viertel der Fälle unabhängig von der Betreuung in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten. 18 Jugendämter (14%) machen die Höhe des Sachaufwands

hingegen abhängig davon, ob in eigenen oder angemieteten Räumen betreut wird. Bei den übrigen 12% erhalten grundsätzlich alle die gleiche Sachaufwandserstattung. In angemieteten Räumen wird diese allerdings durch einen Mietzuschuss ergänzt.

Finanzierung bei Abwesenheit des Kindes

57 der analysierten Satzungen bzw. Richtlinien regeln, dass die laufende Geldleistung bei Abwesenheit des Kindes gekürzt wird. Hier wird zwischen der Anzahl an abwesenden Tagen pro Jahr oder die Abwesenheit für einen bestimmten zusammenhängenden Zeitraum unterschieden. In 5 der Satzungen bzw. Richtlinien wird zwischen der Abwesenheit des Kindes aufgrund von Urlaub und Krankheit unterschieden. In einem Jugendamt wird die Abwesenheit je nach pauschaler monatlicher Geldleistung und dem Führen eines Stundenzettels unterschieden.

In 21 Jugendämtern wird die monatliche laufende Geldleistung nicht aufgrund der Abwesenheit des Kindes gekürzt und in 37 Satzungen bzw. Richtlinien findet sich kein Hinweis diesbezüglich (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Finanzierung bei Abwesenheit des Kindes, Februar 2022

Abzüge unabhängig von Krankheit oder Urlaub ab x Tage/Jahr	Abzüge ab x Krankheitstagen und x Urlaubstagen/Jahr			Pauschale vs. Stundenzettel
	Summe	Krankheit	Urlaub	
■ 10 (2 JÄ)	35	10	25	■ Nicht definiert vs. 10 Krankheitstage und 20 Urlaubstage mit Auszahlung zum Jahresende
■ 20 (2 JÄ)	40	10	30	
■ 30 (14 JÄ)		20	20	
■ 30 oder 15 zusammenhängende Tage	45	15	30	
		20	25	
zusammenhängender Zeitraum				
10 - 21 Tage				
■ 10 (3 JÄ)				
■ 15 (5 JÄ)				
■ 20 (8 JÄ)				
■ 20 mit Einzelfallprüfung (3 JÄ)				
■ 20 Einstellung Förderleistung und weitere 20 Tage vollständige Einstellung Betreuungsentgelt				
■ 21				
3 Monate aufgrund von Krankheit				
mehr als 29 Tage				
■ 30 (8 JÄ)				
■ 40				
■ 3 Monate				

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

Knapp 30% der Jugendämter kürzen die monatliche Geldleistung bei Abwesenheit des Kindes von über 30 Tagen pro Jahr.

Änderung bezüglich der jährlichen Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung (§ 24 Absatz 3 Nummer 9)

In 37 der vorliegenden Satzungen und in 67 Richtlinien greifen die Jugendämter die jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung mehr oder weniger konkret auf. In 11 Satzungen bzw. Richtlinien findet sich kein entsprechender Hinweis, was bedeutet, dass die Regelungen nicht über die unspezifische Regelung im KiBiz hinausgehen und die laufende Geldleistung „jährlich angepasst wird“.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- einer spezifischen Angabe in Prozent oder Eurobeträgen sowie
- Verweisen auf (sonstige) Regelungen, die sich auf die Regelung im KiBiz beziehen, andere Grundlagen heranziehen oder auch nicht konkretisiert werden.

In den meisten Jugendamtsregelungen (61 bzw. 63%) findet sich der Verweis zur jährlichen Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung in analoger Anwendung der Regelung im KiBiz – welche jedoch unspezifisch bleibt. Über ein Viertel der Jugendämter (28%) konkretisiert die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung um die Erhöhung um 1% bzw. 2% (2 Jugendämter), um 1,5% (24 Jugendämter) sowie um 0,08€ bzw. 0,10€ (6 Jugendämter). Eine konkretisierte Angabe diesbezüglich fehlt jedoch in drei Jugendamtssatzungen bzw. -richtlinien. Ein Verweis auf sonstige Regelungen zur jährlichen Anpassung findet sich in 8 Satzungen bzw. Richtlinien wieder, die sich auf den Verbraucherpreisindex Bund (und Nominallohnindex), den Verbraucherpreisindex NRW, die KiBiz-Fortschreibungsrate, eine von der obersten Landesjugendbehörde ermittelte Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen unter Anwendung von § 37 KiBiz, das Achte Buch des Sozialgesetzbuches oder die tarifliche Steigerung im Sozial- und Erziehungsdienst stützen. In einer Richtlinie wird auf die Anlage zur Richtlinie verwiesen.

Weitere Unterscheidungsmerkmale und Hinweise aus den Satzungen bzw. Richtlinien

Neben den sechs zentralen oben beschrieben und analysierten Änderungen durch das reformierte KiBiz für die Jugendämter mit Obliegenheiten im Hinblick auf die Förderung der Kindertagespflege zeigen sich darüber hinaus vereinzelt konkretere Hinweise auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtslegung in den einzelnen Jugendamtsbezirken.

Themenbereiche, die in den Satzungen bzw. Richtlinien auf weitere, teils konträre Unterscheidungen verweisen, sind u.a.:

- jährliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden, zu denen teilweise der alle zwei Jahre verpflichtende Erste-Hilfe-Kurs hinzugezählt wird,
- Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit, die teilweise mit dem Zusatz versehen ist, dass eine Reduzierung dieser erfolgt, wenn im Haushalt der Eltern betreut wird, wenn der Beginn der Betreuung nach dem 15. eines Monats beginnt oder diese in Anlehnung an einer Vollqualifizierung erfolgt,

- Finanzierung der Eingewöhnungsphase, die zum Teil in Anlehnung an das Berliner Modell im Umfang von 1 bis 4 Wochen gewährt wird oder sich in Bezug auf Zeit und Finanzierung zwischen den Jugendämtern unterscheidet,
- Pflegeerlaubnis, zu der in einigen Jugendamtsbezirken die Betreuung der eigenen Kinder hinzugezählt wird sowie
- sonstiges, wie bspw. die Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Betreuung von Praktikant*innen, die Regelung der Finanzierung einer Freihaltepauschale, Vertretungsregelungen, die Kostenübernahme der QHB-Qualifizierung und die Finanzierung besonderer Betreuungs- und Randzeiten (spät, früh, Wochenende).

3.1.3 Exkurs: Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

Mit Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem KiBiz.Web kann im Folgenden die Entwicklung des Ausbaus von Großtagespflegestellen sowie allgemein die Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgebildet werden. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden jährlich vom Statistischen Bundesamt Daten zu Einrichtungen der institutionellen Kinderbetreuung sowie zur Kindertagespflege zum Stichtag des 1. März erfasst. Im KiBiz.Web werden Informationen der Jugendämter zur institutionellen Kinderbetreuung sowie zur Kindertagespflege in NRW bezogen auf das gesamte Kindergartenjahr zusammengetragen.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen ist laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik in den Jahren 2020 bis 2022 in NRW um 196 Personen oder um 1,27% gesunken.

Weitere personelle Entwicklungen lassen sich bspw. beim Einsatzort der Kindertagespflegeperson erkennen. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird differenziert ausgegeben, wie viele Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt, im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen die ihnen zugewiesenen Kinder betreuen. Die Betreuung von Kindern in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson ist generell auf einem sehr hohen Niveau. Demnach betreuen etwa zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen die Kinder in der eigenen Wohnung, wobei der prozentuale Anteil der Kindertagespflegepersonen mit über 6%-Punkten im Vergleich zum Jahr 2020 rückläufig ist. Während die Betreuung von Kindern in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson im Vergleich der Jahre von 2020 bis 2022 abzunehmen scheint, hat sich der prozentuale Anteil der Kindertagespflegepersonen, die in anderen Räumlichkeiten betreuen, um über 10%-Punkte erhöht. Wie hoch der Anteil bspw. der Großtagespflegestellen ist, und ob sich dieser verändert hat, kann mit den Daten nicht abgebildet werden. Dennoch könnte vermutet werden, dass eine Betreuung von bis zu neun gleichzeitig anwesenden Kindern durch zwei bis drei Kindertagespflegepersonen (§ 22 Abs. 2 Punkt 3 KiBiz) eher in anderen Räumlichkeiten stattfindet. Hierzu formuliert das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2022) in der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen: „Die von den drei Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzten Räumen sollten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, findet die Geeignetheit der Räume – auch in Relation zur Anzahl der Kinder – immer Beachtung.“ (S. 50). Der Landesverband Kindertagespflege NRW formuliert in ihrem Qualitätskatalog (2019) überdies, dass es sich eine in Form einer Großtagespflegestelle stattfindende Betreuung „baurechtlich nicht mehr um eine Wohnungsnutzung handelt. Hierzu muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/ § 2 Nr. 4 BürokratieabbauG vorliegen“ (S. 27). Vor dem Hintergrund, dass vermutlich zu einem nicht geringen Anteil Großtagespflegestellen in anderen Räumlichkeiten betreuen, könnten die Daten darauf hindeuten, dass der Anteil der Großtagespflegestellen leicht gestiegen sein könnte.

Für NRW kann hierzu das KiBiz.Web Daten zur Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sowie zur Anzahl der dort betreuten Kinder in den Jugendamtsbezirken liefern (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Großtagespflege - Anzahl und Anteil der dort tätigen Kindertagespflegepersonen sowie Anzahl der betreuten Kinder

	Alle			Veränderung in %	
	176 JÄ 2020	183 JÄ 2021	166 JÄ 2022	2020 zu 2021	2020 zu 2022
Anzahl der Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen					
insgesamt (Anteil an allen Kindertages- pflegepersonen)	4.542 (25,8%)	4.802 (27,2%)	4.579 (29,6%)	+260 (+1,4%)	+37 (+0,3%)
von bis	o bis 484	o bis 498	o bis 330		
Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden					
insgesamt (durchschnittliche Anzahl an Kindertagespflegpersonen)	1.888 (2,75)	2.029 (2,26)	2.073 (2,23)	+141 (-0,49)	+185 (-0,52)
von bis	o bis 185	o bis 184	o bis 162		
Anzahl der Kinder in Großtagespflegestellen					
insgesamt (durchschnittliche Anzahl an allen betreuten Kindern)	16.887 (24,6%)	17.354 (24,6%)	17.539 (26,8%)	+467 (0%)	+652 (+2,2%)
betreute Kinder im Durch- schnitt je Großtagespflege- stelle	8,5 (3,6 bis 13)	8,6 (3,3 bis 14,3)	8,6 (2,1 bis 12,9)	+0,1	+0,1
von bis	o bis 1.547	o bis 1.489	o bis 1.447		

Quelle: KiBiz.Web; Eigene Berechnungen

Der Anteil der in Großtagespflegestellen tätigen Kindertagespflegepersonen (unabhängig, ob diese selbständig oder angestellt sind) liegt mit insgesamt 4.542 Personen im Jahr 2020 bei einem Viertel aller Kindertagespflegepersonen in NRW. Dieser Anteil ist im Jahr 2021 und 2022 um 1,4%-Punkte bzw. 0,3%-Punkte leicht angestiegen. Ebenfalls hat sich auch die Anzahl der Großtagespflege in den drei Betrachtungsjahren um 141 bzw. 185 Großtagespflegestellen erhöht.

Jedes vierte Kind ist in einer Großtagespflegestelle und pro Großtagespflegestelle betreuen zwischen zwei und drei Kindertagespflegepersonen durchschnittlich 8,6 Kinder. Insgesamt sind sowohl die Anzahl an tätigen Kindertagespflegepersonen, Großtagespflegestellen sowie betreuter Kinder bis zum Schuleintritt in den drei Betrachtungsjahren leicht gestiegen. Trotz unvollständiger Daten insbesondere für das Jahr 2022, scheint die Möglichkeit der Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle an Attraktivität zu gewinnen.

3.1.4 Zusammenführung der Ergebnisse

Neben der unterschiedlichen Handhabung der Darlegung der Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen und der Jugendämter in Form von **Satzungen** oder Richtlinien zeigen sich in den Analysen der örtlichen Regelungen (, die in etwa jedem fünften Jugendamt (23%) und in den knapp 40% der Richtlinien zu Februar 2022 vorlagen, in den sechs betrachteten Punkten der Ausgestaltung der Kindertagespflege:

- QHB-Qualifizierung,
- Fortbildungsstunden,
- mittelbare pädagogische Arbeit,
- Eingewöhnungsphase,
- Regelung der Abwesenheit im Betreuungsvertrag und
- jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

gleichsam große Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung in den einzelnen Jugendamtsbezirken. Mit den Ergebnissen aus der Online-Erhebung werden diese Unterschiede auch auf praktischer Ebene nochmals deutlich.

Trotz der unterschiedlichen Regelungen und Vorgehen scheint sich die Anhebung des Qualifizierungsniveaus in den amtlichen Statistiken bemerkbar zu machen sowie auch die Betreuung der Kinder in einer Großtagespflegestelle scheint attraktiver zu werden.



Fazit

Die Jugendämter setzen verschiedene **Schwerpunkte** und nutzen unterschiedliche **Vorgehen** zur Erhöhung des pädagogischen und finanziellen Niveaus in der Kindertagespflege in NRW.

3.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Wie verändert sich die Einstiegsqualifikation der Kindertagespflegepersonen?

1. Deskriptive Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2020, 2021 und 2022.
2. Deskriptive Auswertung der Verwendungsnachweise und Daten im KiBiz.Web nach §20 Abs. 5 jeweils im zweiten Quartal 2022 und 2023.
3. Einfügen offener Fragestellungen in den Fragebogen an die Jugendämter.
4. Auswertung der Befragungsergebnisse und Zusammenführung der Ergebnisse aus den unterschiedlichen Datenquellen.

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Frage umfasst

- deskriptive Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil 3 „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ (Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht) zum Stichtag 01.03.2020, 01.03.2021 und 01.03.2022 sowie
- deskriptive Auswertungen der Meldebögen und Daten aus dem KiBiz.Web für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und
- die Beantwortung von offenen Fragen in der Online-Befragung der Jugendämter in NRW.

Anschließend werden die Ergebnisse aus den deskriptiven Auswertungen sowie der Befragung der Jugendämter synthetisiert und die Frage nach der Veränderung der Einstiegsqualifikation der Kindertagespflegepersonen beantwortet.

3.2.1 Veränderung des Qualifizierungsniveaus

Mit der Einführung der novellierten Fassung des KiBiz zum 01. August 2020 wurde das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen deutlich angehoben (vgl. Infobox 3.1.2). Inwiefern sich die Veränderung hin zu einer qualitativen Anhebung der Kindertagespflege auf die Personalentwicklung auswirkt und welche Auswirkungen die in den Satzungen und Richtlinien der Jugendämter sehr unterschiedlichen Regelungen (s. Kapitel 3.1) sich auf eine (mögliche) Erhöhung des Personals mit der gestiegenen Qualifizierung zeigen, kann mit den Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem KiBiz.Web für Nordrhein-Westfalen zumindest annäherungsweise abgebildet werden.

Qualifizierungsniveau

Für die Betrachtungsjahre 2020, 2021 und 2022 mit dem jeweiligen Stichtag zum 01. März eines jeden Jahres, scheint das Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren relativ stabil zu sein (s. Tabelle 6): Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen mit ca. 66% hat eine abgeschlossene oder in Ausbildung befindliche Qualifizierung zur Kindertagespflege (Lfd.Nr. 6, 10-

117). Etwa 30% der Kindertagespflegepersonen haben (zusätzlich) eine sozialpädagogische Ausbildung (Lfd.Nr. 1-5⁸) und ca. 2% haben einen sonstigen Nachweis der Qualifizierung.

Tabelle 6: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau in NRW

Qualifikation	Anzahl der Kindertagespflegepersonen			Anteil an allen Kindertagespflegepersonen			Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
(zusätzliche) sozialpädagogische Ausbildung	4870	4812	4823	31,25%	30,78%	31,34%	3,6	3,8	3,9
Qualifizierung für Kindertagespflege	10267	10488	10272	65,87%	67,08%	66,74%	3,7	3,7	4,0
Sonstiger Nachweis	449	335	295	2,56%	1,96%	1,92%	3,1	2,8	3,4
Insgesamt	15586	15635	15390	100%	100%	100%	3,9	3,9	4,1

Quelle: Statistisches Bundesamt - Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege - 38 Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht sowie Anzahl der betreuten Kinder; Eigene Berechnungen.

Trotz des relativ kurz betrachteten Zeitraums nach der Einführung des novellierten KiBiz im August 2020, lassen sich leichte Tendenzen zur Verschiebung des Anteils der Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung zur Kindertagespflege sowie einer sozialpädagogischen Ausbildung für NRW erkennen (s. Tabelle 7). Der Anteil der (zusätzlich) sozialpädagogisch Ausgebildeten im Jahr 2022 ist im Vergleich zum Jahr 2020 (vor der KiBiz-Novellierung in NRW) wenn auch nur leicht um 0,09%-Punkte, gestiegen. Auch der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer (in Ausbildung befindlichen) Qualifizierung zur Kindertagespflege ist um 0,87%-Punkte gestiegen. Besonders deutlich zeigt sich hierbei der Anstieg des Anteils der Kindertagespflegepersonen mit einer 300 Stunden und mehr abgeschlossenen Qualifizierung für Kindertagespflege, der im Jahr 2022 mit mehr als 6%-Punkten deutlich höher ist als im Jahr 2020 vor der KiBiz-Novellierung. Der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit „Nur anderer Nachweis der Qualifikation“ und „Sonstiger Qualifikationsnachweis“ ist in den beiden Vergleichsjahren hingegen um knapp 1%-Punkt gesunken (s. Tabelle 7). Inwiefern sich diese Entwicklungen u.a. auch auf den Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung zurückführen lassen bzw. von diesem betroffen sind, bleibt an dieser Stelle offen. Auch lässt sich nicht quantifizieren, wie hoch die Abgänge in den einzelnen Jahren waren. So könnte der nur marginale Anstieg der Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2021 zu 2020 mit einer beson-

⁷ In der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassen diese laufenden Nummern die Hauptqualifikationen der Kindertagespflegepersonen „Nur abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, „Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation“ und „Nur in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“.

⁸ In der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassen diese laufenden Nummern die Hauptqualifikationen der Kindertagespflegepersonen „Nur fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss“, „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und anderer Nachweis der Qualifikation“, „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss, abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation“ und „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und anderer Nachweis der Qualifikation in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“.

ders hohen Abgangsquote zusammenhängen und der absolute Anstieg der neueingestiegenen Kindertagespflegepersonen dennoch hoch sein. Gleiches ließe sich auch für das Kindergartenjahr 2022 argumentieren.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass bei der Darstellung des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegepersonen Mehrfachnennungen bzw. Doppelzählungen möglich waren⁹.

Tabelle 7: Prozentuale Veränderungen der Einstiegsqualifizierung in NRW

Lfd.Nr.	Qualifikation	Veränderungen in Prozentpunkten			
		2020 zu 2021	2020 zu 2022		
(zusätzliche) sozialpädagogische Ausbildung	1	Nur fachpäd. Berufsausbildungsabschl.	-0,13%	-0,29%	
	2	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl. und abgeschl. Qualifizierungskurs für Kindertagespflege	-0,35%	-1,19%	
	3	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl. und anderer Nachweis der Qualifikation	-0,27%	-0,78%	
	4	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl., abgeschl. Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation	0,37%	0,86%	0,09%
	5	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl. und anderer Nachweis der Qualifikation in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung	-0,10%	-0,09%	
Qualifizierung für Kindertagespflege	6	Nur abgeschl. Qualifizierungskurs für Kindertagespflege	1,37%	0,65%	
	7	weniger als 160	-0,76%	-1,75%	
	8	160-299	0,77%	-3,78%	
	9	300 und mehr	1,36%	6,18%	0,87%
	10	Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation	-0,11%	-0,27%	
	11	Nur in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung	-0,05%	-0,05%	
Sonstiger Nachweis	12	Nur anderer Nachweis der Qualifikation	-0,60%	-0,81%	
	13	Nur anderer Nachweis der Qualifikation; Sonstiger Qualifikationsnachweis	-0,14%	-0,16%	-0,96%

⁹ Die Berechnung der Summe der differenzierten Angaben nach der Hauptqualifikation und bspw. der Betreuung in der eigenen Wohnung, der Wohnung des Kindes oder in anderen Räumen laut Tabelle 38, führt im Jahr 2020 zu einer Differenz der Gesamt-Angabe und der Summen-Berechnung von 371 Kindertagespflegepersonen, im Jahr 2021 zu einer Differenz von 344 und im Jahr 2022 zu einem Unterschied von 301 Kindertagespflegepersonen.

Insgesamt in absoluten Zahlen	49	0,31	--196	--1,27%
-------------------------------	----	------	-------	---------

Statistisches Bundesamt - Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege - 38 Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht sowie Anzahl der betreuten Kinder; Eigene Berechnungen.

Weniger trennscharf, weil Mehrfachqualifizierungen nicht wie in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden, wird die Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungsniveau in den einzelnen Jugendamtsbezirken in NRW im KiBiz.Web erhoben.¹⁰

In Tabelle 8 sind für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Anzahl an Kindertagespflegepersonen in NRW mit entsprechender Qualifizierung sowohl in der Anzahl als auch mit dem annäherungsweise Anteil an allen Kindertagespflegepersonen – im Jahr 2020: 15.474 Kindertagespflegepersonen, im Jahr 2021: 15.595 Kindertagespflegepersonen und im Jahr 2022: 13.935 Kindertagespflegepersonen – abgebildet.

!

Achtung!

In der folgenden Tabelle können nur annäherungsweise die Anzahl und der Anteil an Kindertagespflegepersonen abgebildet werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht in allen drei Betrachtungsjahren alle Jugendämter (vollständige) Angaben gemacht haben, sodass insbesondere die Darstellung der Veränderung unter höchster Vorsicht zu betrachten ist. Ebenso ist die statistische Erfassung der Daten nicht unproblematisch zu bewerten.

Tabelle 8: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen in den Jugendämtern in NRW - nach Qualifizierungsgrad und Veränderung

Alle			Veränderung in %	
176 JÄ	183 JÄ	166 JÄ	2020 zu 2021	2020 zu 2022
2020	2021	2022		

Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung nach DJI (160 Stunden)

¹⁰ Auch in dieser Statistik führt das Problem der Möglichkeit von Doppelerfassungen und der nicht einheitlichen Zuordnung zu dem Problem der Summenberechnung. Die Jugendämter sind gebeten, die Gesamtanzahl an Kindertagespflegepersonen in ihrem Jugendamt anzugeben und diese den verschiedenen Qualifizierungsniveaus zuzuordnen. Hierbei zeigt sich jedoch, dass die Summenberechnungen der dezidierten Angaben zum Qualifizierungsniveau im Rahmen der Erhebung im Meldebogen nicht mit der Gesamtanzahl übereinstimmen. In den drei betrachteten Jahren (2020, 2021 und 2022) weicht die Personenanzahl um durchschnittlich 17,6% ab, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahlen nicht für alle Jahre vollständig vorliegen. Zudem werden in einigen Fällen die Angaben zur Anzahl der sozialpädagogischen Fachkräfte nicht zur Gesamtanzahl der Kindertagespflegepersonen hinzugezählt. Insofern wird der Anteil der einzelnen Personengruppen an allen Kindertagespflegepersonen überschätzt werden.

insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	11.708 (77,3%)	11.605 (74,7%)	9.756 (70,6%)	-103 (-2,6%)	-1.952 (-6,7%)
von bis	o bis 990	o bis 1010	o bis 751		

Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung nach QHB (300 Stunden und mehr)

insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	658 (5,0%)	854 (7,2%)	1.353 (10,4%)	+196 (+2,2%)	+695 (+5,4%)
von bis	o bis 107	o bis 102	o bis 143		

Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung nach QHB (160 Stunden)¹¹

insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	459 (3,4%)	422 (2,9%)	556 (4,0%)	-37 (-0,5%)	+97 (+0,6%)
von bis	o bis 82	o bis 75	o bis 124		

Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Anschlussqualifizierung bzw. 160+ nach QHB (140 Stunden)

insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	809 (7,3%)	1.173 (9,4%)	1.541 (11,7%)	+364 (+2,1%)	+732 (+4,4%)
von bis	o bis 60	o bis 72	o bis 143		

Anzahl der Sozialpädagogischen Fachkräfte

insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	1.948 (12,4%)	1.936 (12,3%)	1.841 (12,1%)	-12 (-0,1%)	+107 (-0,3%)
von bis	o bis 165	o bis 170	o bis 143		

Anzahl der Sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung mit Kindertagespflege-Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtsstunden

insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	925 (5,7%)	876 (5,9%)	769 (5,9%)	-49 (+0,2%)	-156 (+0,2%)
von bis	o bis 165	o bis 170	o bis 143		

¹¹ Die Begrifflichkeit im KiBiz-Web scheint hier irreführend zu sein, es handelt sich um eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung

von bis	o bis 122	o bis 122	o bis 102
Sonstige Qualifikationen			
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	-	-	398 (3,5%)
von bis			o bis 86

Quelle: KiBiz.Web; Eigene Berechnungen. Aufgrund der Mehrfachzuordnung der Kindertagespflegepersonen zu den verschiedenen Qualifizierungsniveaus ergibt die Summe der jeweiligen prozentualen Anteile je Spalte über 110%.

In der annäherungsweise Abbildung der Verteilung der Kindertagespflegepersonen mit entsprechenden Qualifizierungen zeigt sich, dass im Jahr 2021 unmittelbar nach der Einführung des novellierten KiBiz und der Anhebung des Qualifizierungsniveaus der prozentuale Anteil der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung nach dem QHB in NRW um 2,2%-Punkte angestiegen ist. Im Jahr 2022 hat sich dieser Anteil sogar um 5,4%-Punkte gegenüber dem Jahr vor der Einführung des KiBiz erhöht. Ebenfalls einen bereits leichten Anstieg um 2,1%-Punkte kann in der Gruppe der Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Anschlussqualifizierung bzw. 160+ nach dem QHB in 2021 verzeichnet werden und in 2022 hat sich dieser prozentuale Anteil mit 4,4%-Punkte nochmal verdoppelt.

Hierbei fällt besonders auf, dass in den sieben Jugendamtsbezirken (für das Jahr 2022 haben nur vier der sieben Jugendämter entsprechende Daten), die laut der Dokumentenanalyse eine (Nach-)Qualifizierung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen in ihren Satzungen bzw. Richtlinien fordern¹², prozentual mehr Personen eine QHB-Qualifizierung aufweisen (für 2020/21: 18% vs. 5%, für 2021/22: 21% vs. 7% und für 2022/23: 21% vs. 10%), eine abgeschlossene Anschlussqualifizierung bzw. „160+“ nach Qualifizierungshandbuch (140 Unterrichtseinheiten) nachweisen können (für 2020/21: 31% vs. 6%, für 2021/22: 26% vs. 9% und für 2022/23: 20% vs. 11%) und sich mehr Personen in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach QHB (abgeschlossene 160 Unterrichtseinheiten) befinden (für 2020/21: 8% vs. 3%, für 2021/22: 8% vs. 3% und für 2022/23: 12% vs. 4%) als in den anderen Jugendamtsbezirken.

Während die meisten Jugendämter eine Veränderung der Einstiegsqualifikation der neuen Kindertagespflegepersonen nach der KiBiz-Novellierung feststellen konnten, geben 17 Jugendämter in der Online-Erhebung an diesbezüglich keine Erfahrungen gemacht zu haben, da der Zeitraum zur Abbildung von Veränderungen bislang noch zu kurz ist oder weil noch keine Person an einer QHB-Qualifizierung teilgenommen hat.

Gleichzeitig lässt sich in der Gruppe der Kindertagespflegepersonen mit einer DJI-Qualifizierung oder einer abgeschlossenen tätigkeitsvorbereitenden 160 Stunden umfassenden Grundqualifizierung nach dem QHB ein Rückgang um insgesamt 3,1%-Punkte im Jahr 2021 feststellen (s. Tabelle 8). Im Jahr 2022 ist der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer DJI-Qualifizierung sogar um 6,7% rückläufig, während der Anteil mit einer Grundqualifizierung nach QHB indes um 0,6% leicht angestiegen ist (dies könnte zugunsten einer QHB-Qualifizierung sein). Diese Entwicklung zeigt sich noch

¹² Da von 71 Jugendämtern keine Satzungen bzw. Richtlinien zum Stichtag Februar 2022 recherchiert werden konnten, das KiBiz.Web jedoch von nahezu allen Jugendamtsbezirken Informationen abbildet, sind die folgenden Angaben nur annäherungsweise zu interpretieren.

deutlicher im Vergleich der Jugendämter, die eine (Nach-)Qualifizierung aller Kindertagespflegepersonen verlangen: In den Jugendämtern (unabhängig, ob eine Satzung bzw. Richtlinie recherchierbar war), in denen nach der Dokumentenanalyse keine Pflicht zur (Nach-)Qualifizierung aller Kindertagespflegepersonen besteht, weisen 75% in 2020, 78% in 2021 und 71% in 2022 der Kindertagespflegepersonen eine DJI-Qualifizierung auf, während in den Jugendämtern mit einer Verpflichtung jeweils 55% in den Jahren 2020 und 2021 und mit 38% deutlich weniger im Jahr 2023 der Kindertagespflegepersonen diesen Qualifizierungsgrad aufweisen. Der Anteil der sozialpädagogischen Fachkräfte (mit zusätzlicher Qualifikation für die Kindertagespflege) ist mit 12% bzw. knapp 6% in den Betrachtungsjahren stabil geblieben. So zeigt sich bereits nach einem Jahr seit der Einführung des neuen KiBiz eine personelle Entwicklung in Richtung einer qualitativen Anhebung des Qualifizierungsniveaus.

Aufgrund der erst im Jahr 2022 zusätzlich erfassten Kategorie der „sonstigen Qualifizierung“, ist kein Vergleich über die Jahre möglich und auch ist unspezifisch, welche Qualifizierungen hierunter zu fassen sind. Mit knapp 400 Personen ist der Anteil mit 3,5% zwar nicht sehr groß, jedoch bleibt auch unklar, zu welchen Kategorien diese Personengruppe in den Vorjahren gezählt wurden.

Differenzierung nach Landschaftsverbänden

Bei Betrachtung der Jugendämter in den beiden Landschaftsverbänden zeigt sich der personelle Anstieg der Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen 300 Stunden umfassenden QHB-Qualifizierung im LWL besonders deutlich. Dort fiel der prozentuale Anteil um 3,4%-Punkte mehr im Vergleich zum Vorjahr aus, während dies im LVR mit 1,1%-Punkten geringer war. Zwei Jahre nach der KiBiz-Novellierung sind dies sogar 6,7%-Punkte mehr bzw. 4,2%-Punkte weniger. Unterschiede zeigen sich auch in der abgeschlossenen tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach QHB (160 Stunden), die im LWL anteilmäßig leicht höher ausfiel im Jahr 2021 und im LVR um 1,5%-Punkte zurückging. Die gleiche Entwicklung zeigt sich auch für das Jahr 2022, in dem im LWL der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung um 1,4%-Punkte gestiegen und im LVR um 0,3%-Punkte im Vergleich zum Referenzjahr 2020 vor der KiBiz-Novellierung gesunken ist.

Einschätzung der Qualifizierung

Im Rahmen der Online-Erhebung geben die Jugendämter eine Einschätzung zum gestiegenen Qualifizierungsgrad nach der KiBiz-Novellierung und schätzen die Umsetzung dieser Qualifizierung ein. Bspw. stellen sechs Jugendämter fest, dass neben der Erhöhung der Qualifizierungsniveaus und der Abdeckung eines breiteren Spektrums an Fachfragen, auch die Selbstständigkeit der angehenden Kindertagespflegeperson gesteigert wird und diese nun besser in der Lage sind, ihre Finanzen zu kalkulieren und sich intensiver auf die Betreuung vorzubereiten (sechs Jugendämter). So habe sich auch nach Angaben eines Jugendamtes der Anspruch der Begleitung durch Fachberatungen im Zuge der Novellierung erhöht, gleichzeitig gehen damit aber auch eine gestiegene Reflexivität der eigenen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sowie ein professionelleres Verständnis für die eigenen Aufgaben einher.

Nur wenige Jugendämter stellen auch Herausforderungen in Verbindung mit der Erhöhung des Qualifizierungsniveaus fest: So berichtet ein Jugendamt, dass das Interesse an der Qualifikation rückläufig ist und dies mit einem erhöhten zeitlichen Umfang und der damit verbundenen Kosten in Zusammenhang stehen könnte. Auch berichten drei Jugendämter, dass die gestiegenen fachlichen Anforderungen einige potenzielle Teilnehmer*innen abzuschrecken scheinen, da der Qualifizierungsprozess einen höheren Arbeitsaufwand sowie eine engmaschige Begleitung erfordert.

(Nach-)Qualifizierungsangebote

Um das in KiBiz geforderte höhere Qualifizierungsniveau umzusetzen, werden entsprechende Qualifizierungsangebote bzw. Angebote zur Nachqualifizierung benötigt. So berichten sechs Jugendamtsbezirke, dass ausreichend (Nach-)Qualifizierungsangebote in der eigenen Kommune zur Verfügung stehen, diese aber nicht immer vollständig genutzt werden. Vier Jugendämter wiederum nutzen Qualifizierungsangebote in benachbarten Städten oder Kreisen, da die Angebote in ihrem eigenen Bezirk begrenzt sind. In anderen Jugendamtsbezirken hingegen wird von einem Fehlen von Angeboten zur (Nach-)Qualifizierung berichtet (elf Angaben). Diesbezüglich berichten sieben Jugendamtsbezirke auch von einem Fehlen an 80-Stunden-Qualifizierungskursen für pädagogische Fachkräfte, die derzeit nicht verfügbar sind, ein Bedarf aber festgestellt wird.

Auch wenn einige Jugendämter von einem rückläufigen Interesse an Qualifizierungsangeboten zur Kindertagespflegeperson berichten, unternehmen die Jugendämter teilweise gezielt Anstrengungen, um entsprechende Angebote zu verbessern und bedarfsgerechter zu gestalten. Hier wird beispielsweise von einem Bedarf an flexibleren Kursmodellen und mehr Nachmittags- oder Abendkursen berichtet, da die Vormittagskurse weniger genutzt werden.

3.2.2 Zusammenführung der Ergebnisse

Die Erhöhung der Einstiegsqualifikation zeigt sich in den Zahlen der Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifizierung bereits im ersten Jahr nach der Einführung des neuen KiBiz. In den erhobenen Statistiken im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie in der Erfassung der Angaben der Jugendämter in KiBiz.Web sind jedoch Ungenauigkeiten, die sich aus einer möglichen Doppelerfassung von Kindertagespflegepersonen begründen und insbesondere bei der Gruppe der Mehrfachqualifizierten zu einer Überschätzung des realen Anteils führt. Auf der anderen Seite könnten Mehrfachqualifizierungen in der Erfassung des KiBiz.Web nicht berücksichtigt worden sein.

In den Fokusgruppeninterviews wird die Anhebung des Qualifizierungsniveaus im Sinne des QHB von den Kindertagespflegepersonen deutlich. Sie befürworten diese, weil sich das Feld der Kindertagespflege stetig weiterentwickelt und die Anforderungen steigen, aber auch, um einer „Betriebsblindheit“ zu entgehen. Insgesamt würde das Feld der Kindertagespflege deutlich angehoben und gesellschaftlich anerkannter werden.

Kritisiert wird jedoch die Umsetzung bzw. die Inhalte der Qualifizierung, die teilweise nicht an die Bedarfe der Kindertagespflegepersonen anknüpfen und viele Wiederholungen beinhalten sowie zwischen den Kommunen nicht einheitlich sind („Was soll dann Gleiches dabei rauskommen?“). Vielmehr werden andere Themen wie bspw. der Umgang mit sensiblen Kindern gewünscht und die Qualifizierung sollte entsprechend der bisherigen (Berufs-)Erfahrungen gestaffelt ausgestaltet werden. Hierzu äußert eine Kindertagespflegeperson, dass 300 Stunden nichts darüber aussagen, wie die Kindertagespflegeperson arbeitet und wie die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit ist: „Ich erhoffe mir, dass da keine Unterschiede gemacht werden, sondern auch die langjährige Erfahrung und die Persönlichkeit eine Rolle spielen.“ Einige Jugendämter geben in der Online-Erhebung an, dass sie das Angebot verbessern und bedarfsgerechter ausgestalten wollen. Grundsätzlich stellen die Jugendämter auch eine Qualitätsverbesserung bei dem Kindertagespflegepersonen fest.

In den Fokusgruppeninterviews wird deutlich, dass sich große Unterschiede in der Finanzierung der QHB-Qualifizierung durch die Jugendämter insbesondere für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die sich nachqualifizieren müssen oder wollen, zeigen. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen

der Online-Erhebung: Die Finanzierung der QHB-Qualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen wird von knapp einem Drittel der Jugendämter nicht übernommen, von einem knappen weiteren Drittel hingegen zumindest anteilig. Jedes fünfte Jugendamt übernimmt die Finanzierung vollumfänglich. Für neue Kindertagespflegepersonen wird von den meisten Jugendämtern die Finanzierung mindestens anteilig übernommen. Die Kindertagespflegepersonen selbst berichten weiterhin, dass teilweise zudem der finanzielle Anreiz fehlt, wenn sich die Nachqualifizierung nicht auf die monatliche laufende Geldleistung auswirkt. Dies wird als unfair und ungerecht empfunden.

Grundsätzlich wird auch von dem Problem auf beiden Seiten berichtet, dass nicht alle Jugendämter entsprechende Platzkapazitäten für einen QHB-Kurs anbieten (können) und somit kein Angebot für eine (Nach-)Qualifizierung schaffen.



Fazit

Die Anhebung des Qualifizierungsniveaus wird als sehr **positiv** und gut bewertet – die Umsetzung weist jedoch noch **Mängel** und große **Unterschiede** auf (administrativ sowie inhaltlich).

3.3 Kommunales Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen

Ob und wie verändert sich das **kommunale Fortbildungsangebot** für Kindertagespflegepersonen (§ 24 Absatz 3 Nummer 4) und wie **beurteilen** Kindertagespflegepersonen ggf. diese Veränderungen?

1. Auswertung der Meldebögen und verfügbaren Daten im KiBiz.Web nach § 20 Abs. 5 zum 01. August 2020 und zum 1. August 2023 jeweils im zweiten Quartal 2022 und 2023.
2. Durchführung von zwei Fokusgruppen im Oktober 2022 und März 2023.
3. Durchführung von Experteninterviews in 7 Jugendämtern sowie mit dem Bundesverband für Kindertagespflege in Juli und August 2023.
4. Auswertung der Transkripte und Interpretation der Ergebnisse.
5. Auswertung der Interviewergebnisse und Zusammenführung der Ergebnisse aus den unterschiedlichen Datenquellen.

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Frage umfasst

- deskriptive Auswertungen der Meldebögen und Daten aus dem KiBiz.Web für die Jahre 2020, 2021 und 2022,
- die Durchführung einer Online-Fokusgruppe mit drei Kindertagespflegepersonen,
- die Durchführung von 3 Gruppeninterviews auf dem Fachtag des Berufsverbands für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. am 18.03.2023 mit insgesamt 14 Kindertagespflegepersonen und
- die Durchführung von Experteninterviews mit Verantwortlichen in 7 Jugendämtern sowie dem Bundesverband für Kindertagespflege in Juli und August 2023.

Anschließend werden die Ergebnisse aus den deskriptiven Auswertungen und den Ergebnissen aus den Interviews synthetisiert und die Frage nach der Veränderung des kommunalen Fortbildungsangebots sowie dessen Bewertung durch die Kindertagespflegepersonen beantwortet.

3.3.1 Verbindliche Pflichtstunden

Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 4 KiBiz sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden jährlich wahrzunehmen. Die Jugendämter können in ihren Satzungen bzw. Richtlinien die verpflichtend zu absolvierenden Stunden jedoch anheben: Somit zeigt sich auch in den Angaben in KiBiz.Web, dass die Anzahl der verpflichtenden Fortbildungsstunden in den Jugendamtsbezirken zwischen dem gesetzlich geforderten Minimum von fünf Stunden und der individuellen Anhebung auf 24 Stunden pro Jahr variiert – im Jahr 2021 und 2022 lag das Maximum jeweils bei 20 Stunden.¹³ Im Durchschnitt verlangen die Jugendämter, dass die Kindertagespflegepersonen jährlich 8,3 Fortbildungsstunden besuchen. Bei einer differenzierten Betrachtung beider Landesverbände wird deutlich, dass die Jugendämter im LVR brutto mindestens zwei Fortbildungsstunden mehr verlangen und auch im Durchschnitt von über neun Fortbildungsstunden macht sich diese Anhebung im Vergleich zu etwa durchschnittlich 7,6 jährlichen Fortbildungsstunden der Jugendämter im LWL bemerkbar. Im Zeitverlauf sind jedoch keine Veränderungen sichtbar.

¹³ Generell scheint es unklar, wie die Jugendämter die „Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden“ anzugeben haben. Die meisten Jugendämter geben diese pro Kindertagespflegeperson an, andere Jugendämter wiederum geben die Summe der verpflichtenden Fortbildungsstunden für alle Kindertagespflegepersonen an.

3.3.2 Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Kindertagespflegepersonen

In den Fokusgruppeninterviews wurde das Thema „Fortbildungsangebot“ von den Kindertagespflegepersonen in ihren jeweiligen Jugendamtsbezirken zu verschiedenen Schwerpunkten bewertet. Im Fokus stehen dabei

- die Bewertung der gesetzlichen Regelung der fünf verpflichtenden Stunden sowie der individuellen Regelung der einzelnen Jugendämter,
- die Qualität der Fortbildungen,
- die Anerkennung von absolvierten Fortbildungen sowie
- der Umfang bzw. das Format der Fortbildungen.

Darüber hinaus berichten die Kindertagespflegepersonen von der Wichtigkeit der Vernetzung unter- und miteinander.

Bewertung der gesetzlichen Regelung

Während das KiBiz fünf Fortbildungsstunden jährlich vorgibt, können die Jugendämter dieses Niveau anheben. Folglich gilt zu unterscheiden, wie die befragten Kindertagespflegepersonen zum einen die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Fortbildungsstunden bewerten und zum anderen die von ihrem Jugendamtsbezirk geltenden Regelungen. So bewerten die befragten Kindertagespflegepersonen die fünf Stunden als zu niedrig, um die Qualität der bzw. in der Kindertagespflege zu gewährleisten oder sogar Qualitätsentwicklung zu fördern. Eine Kindertagespflegeperson berichtet beispielsweise, dass in einer Vorstellung des neuen KiBiz durch einen Vertreter „ein Raunen der Kindertagespflegepersonen durch den Raum [ging]“ und sich diese fünf Stunden „wie ein Schlag ins Gesicht“ anföhlten. So sei diese Kindertagespflegeperson ihrem Jugendamtsbezirk dankbar, dass sie dieses Niveau deutlich angehoben haben, und die Kindertagespflegepersonen dadurch gezwungen seien mehr Fortbildungen zu besuchen und sich mit sich selbst auseinanderzusetzen und ihre Kindertagespflege zu reflektieren. Eine andere Kindertagespflegeperson berichtet aus ihrem Jugendamtsbezirk, dass dieses auch nur das „Minimum“ verlangt und sie dieses sehr kritisch bewertet.

Bewertung der Qualität der Fortbildungen

Neben der kritischen Einschätzung der zu geringen Anzahl an verpflichtenden Fortbildungsstunden, schätzen auch viele Kindertagespflegepersonen die Qualität der Fortbildungen als eher gering ein. Zum einen hängt die Qualität häufig von der/dem Referent*in ab. Hierzu berichtet eine Kindertagespflegeperson, dass es viele Referent*innen gäbe, „die wirklich gut sind“, die Qualität aber leide, wenn „vom Projektor ab[ge]lesen [wird]“, da dies keine Gemeinschaftsarbeit ermögliche. Eine Kindertagespflegeperson kritisiert, dass die/der Referent*in die Zielgruppe der Kindertagespflegepersonen mit der Betreuung von U3-Kindern verfehle, wenn beispielsweise eine Kita-Fachkraft als Referent*in eine Fortbildung zur alltagsintegrierten Sprache leitet. Insbesondere werden Themen gewünscht, die praktische Inhalte vermitteln, „die man direkt von der Theorie in die Praxis umsetzen kann“, ebenso auch eher Grundsätzliches zur rechtlichen und organisationalen Struktur der Kindertagespflege. Zwar berichten zwei Kindertagespflegepersonen, dass sich die Themen mit den wachsenden Anforderungen an die Kindertagespflege und die pädagogische Arbeit decke und das Jugendamt versuche, auch aktuelle Themen abzudecken, jedoch wünschen sich viele Kindertagespflegepersonen neue, zielgruppenspezifische Fortbildungsthemen (s. Infobox).

i

Folgende von den Kindertagespflegepersonen gewünschte zielgruppenspezifische Fortbildungsthemen sind:

- Begleitung für den Existenz-Start
- Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen
- Führungsmanagement gegenüber dem Jugendamt und der Verwaltung
- Professioneller Umgang mit Eltern, Elternarbeit
- Bastelangebote
- Ernährung(spläne)

Zum anderen wird bemängelt, dass in den Fortbildungen wenig neue Kenntnis erlangt wird. So wiederholen sich die Themen in den Fortbildungen häufig – vor allem für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die schon länger tätig sind. Auch entsprechen die Fortbildungsinhalte häufig nicht den tatsächlichen Bedarfen der Kindertagespflegepersonen und weisen ein geringes Niveau auf. Eine Kindertagespflegeperson berichtet beispielsweise, dass sie bei den Fortbildungen in ihrem Jugendamtsbezirk den Eindruck habe, dass die Fortbildungen auf einem möglichst geringen Niveau angeboten werden, um alle Kindertagespflegepersonen auffangen zu können: „Nach dem Motto: wir haben nicht alle die gleiche Ausbildung.“ Damit wird vorausgesetzt, „dass jemand ohne so eine Ausbildung das nicht verstehen kann oder dem Ganzen nicht folgen kann“. Somit, so fasst die Kindertagespflegeperson zusammen, schaffe man in der Fortbildung nicht viel und komme nicht weiter, sodass sich die Inhalte über die Jahre nicht verändern und gleichbleiben „und das müsste sich deutlich verändern.“

Bei Vorschlägen zu anderen oder neuen Fortbildungsinhalten zeigen sich die Jugendämter oder Fachberatungen aber häufig wenig kooperativ in der Umsetzung, sodass Neuerungen letztlich nicht umgesetzt werden. Häufig wird dies aufgrund fehlender finanzieller Mittel argumentiert.

i

Exkurs: Kindertagespflege in der Verwaltung

Nicht nur bezogen auf die Organisation und Themenvielfalt der Fortbildungen, sondern auf die Kindertagespflege insgesamt berichten viele Kindertagespflegepersonen von einer mangelnden Lobby der Kindertagespflege in der Verwaltung. Größtenteils wird die Verwaltung als problematisch und schlecht organisiert wahrgenommen und mit mangelnden Kenntnissen bezüglich des KiBiz bewertet. So stünden für viele Kindertagespflegepersonen keine (dauerhaften) Ansprechpersonen zur Verfügung, was unter anderem auf eine stetig hohe Personalfluktuations zurückzuführen sei, die keine oder kaum eine Betreuung der Kindertagespflegepersonen garantiert. Darüber hinaus wird berichtet, dass selbst engagierte Jugendamtsmitarbeitende keine oder kaum Chancen haben, Veränderungen oder Verbesserungen der Kindertagespflege umzusetzen. In den Kommunen und Jugendämtern sind verschiedene Stellen für unterschiedliche Belange in der Kindertagespflege zuständig (z.B. Zahlung der laufenden Geldleistung, Pflegeurlaub) – dies ist zwischen den

Kommunen sehr unterschiedlich ausgestaltet –, die miteinander koordiniert werden müssen. Auch dies kann zu Schwierigkeiten und Problemen in der Organisation der Kindertagespflege führen. Ebenfalls als höchst problematisch und unbefriedigend wird die Kommunikation zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflege wahrgenommen, da diese „nicht auf Augenhöhe“ geschieht.

Diese Einschätzungen teilen jedoch nicht alle Kindertagespflegepersonen: Während eine Kindertagespflegeperson deutlich von ihrem Eindruck des fehlenden Interesses des Jugendamtes an (dem Ausbau) der Kindertagespflege berichtet, teilen Kindertagespflegepersonen eines anderen Jugendamtsbezirk diesen Eindruck nicht. Vielmehr sind sie sehr zufrieden mit der Organisation der Kindertagespflege und der Unterstützung der Kindertagespflegepersonen.

Bezüglich der Unterstützung und Beratungsleistung der Kindertagespflegepersonen sind Jugendämter zur Einrichtung von Fachberatungen verpflichtet. Damit die Kindertagespflegepersonen entsprechend pädagogisch und rechtlich beraten werden können und ein Austausch unter den Kindertagespflegepersonen ermöglicht und Zugang zu Fortbildungen geschaffen werden kann, wenden die Jugendämter unterschiedliche Formen der Zumessung an:

Laut den Angaben der Jugendämter in der Online-Erhebung erfolgt die Zumessung von Fachberatungsstellen für die Kindertagespflege in 19% der Fälle pro Kindertagespflegeperson, in 36% pro Kindertagespflegeverhältnis und in den meisten Fällen (42%) geschieht dies auf andere Weise. Hierzu werden bspw. konkret Zahlen genannt, wie: 1,75 Stellen Fachberatung, 190 Betreuungsplätze für eine Fachberatung, 360 Kinder auf 3 Fachberatungsstellen, 0,5 Stelle für die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen pauschal oder zwei Fachberatungen für 105 Kindertagespflegepersonen. Andere Jugendämter differenzieren bspw. nach Workflows, Fallzahlen und Bearbeitungszeiten oder es fließen neben der Anzahl der Kindertagespflegepersonen wie auch Anzahl der Betreuungsverhältnisse sonstige Aufgabengebiete wie Satzungen, Fortbildungen, Kinderschutzkonzepte, Statistik, Arbeitskreise, etc. mit ein. In anderen Jugendämtern wiederum gibt es diesbezüglich keine Regelungen.

In 43% der befragten Jugendämter sind die Kindertagespflegepersonen überdies in Form einer gewählten Interessenvertretung vertreten.

Auch sind Eltern in 40% der Jugendämter in der Versammlung der Elternbeiräte, die bis zum 10. November eines jeden Jahres den Jugendamtseleternbeirat wählt, vertreten – in den meisten Jugendämtern seit 2021. In knapp der Hälfte der befragten Jugendämter sind die Eltern dies noch nicht und in den übrigen rund 10% ist dies für 2023 bzw. 2024 in Planung.

Dennoch merken auch andere Kindertagespflegepersonen an, dass es auf einen selbst ankommt, ob etwas Neues gelernt wird: „und wenn es nur eine Kleinigkeit ist ... oder [die Erkenntnis], dass ich vieles davon schon umsetze“. Somit werden auch in den sich wiederholenden Fortbildungen immer wieder neue Impulse gegeben. Auch werden Fortbildungen als besonders positiv bewertet, „bei denen man sofort ins Tun kommen kann“ und die Inhalte „sofort praktisch umsetzen [kann] und eben

nicht nur Theorie“ lernt (diese Kindertagespflegeperson berichtet von einer Fortbildung mit einer Zahnärztin).

(Finanzielle) Anerkennung von absolvierten Fortbildungsstunden

Viele Kindertagespflegepersonen berichten aus ihrem Jugendamtsbezirk, dass sie die verpflichtenden Fortbildungen am Wochenende und in den Abendstunden in ihrer Freizeit besuchen (müssen) und ihnen keine Ausgleichstage der Teilnahme erlassen werden. Die meisten der interviewten Kindertagespflegepersonen besuchen dennoch mehr als die von ihrem Jugendamtsbezirk geforderten Pflichtfortbildungsstunden – in vielen Fällen werden Fortbildungen von bestimmten Trägern oder anderen Kommunen vom Jugendamt ohnehin nicht anerkannt. Die Kindertagespflegepersonen berichten, dass sie die Fort-/Weiterbildungen für sich selbst machen, um sich weiterzubilden und die Qualität der eigenen Kindertagespflege zu repräsentieren bzw. zu verbessern – was auch zu einer hohen Anerkennung bei den Eltern beiträgt. Diese Erkenntnis teilen viele der Kindertagespflegepersonen, denn für das Jugendamt ist diese Mehrleistung nicht relevant. Zwar wird ihnen dieses Engagement hoch angerechnet, „aber das anzuerkennen“ beispielweise in der Erhöhung der laufenden Geldleistung ist nicht rechtlich bindend, „also brauchen wir [Jugendamt, Verwaltung] das ja auch nicht machen“. Auch die Finanzierung der Fortbildungen selbst ist unterschiedlich ausgestaltet. Einige Jugendämter übernehmen die Kosten für die Fortbildungen, andere Jugendämter bezuschussen und andere wiederum beteiligen sich nicht an den Kosten. Die Auszahlung kann dabei pro Fortbildung abgerechnet werden oder aber erfolgt zum Ende des Jahres nach Einreichung der Rechnungen anteilig mit einem Zuschuss. Eine Finanzierung über ein Bundesprogramm scheint ebenfalls für einige Kindertagespflegepersonen eine Option zu sein.

Laut Angaben der Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung übernimmt über die Hälfte der Jugendämter zumindest anteilig die Kosten für die jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen (25% übernehmen die Kosten vollumfänglich und 31% anteilig). In 13% der Jugendämter muss die Kindertagespflegeperson die Kosten für die Fortbildungen tragen und in 30% gelten andere Regelungen wie z.B. ein Maximalbetrag, die Finanzierung bis zu einer bestimmten Anzahl an Unterrichtseinheiten oder das Unterlassen der Kostenübernahme/-beteiligung beim Besuch von Fortbildungen externer Partner. In knapp drei Viertel der Jugendamtsbezirke müssen die Kindertagespflegepersonen die Teilnahme an den jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen nachgefordert nachweisen. In knapp jedem fünften Jugendamtsbezirk erfolgt eine regelmäßige Abfrage der Kindertagespflegepersonen.

Bewertung des Umfangs und des Formats von Fortbildungen

In den vielen von den Kindertagespflegepersonen besuchten Fortbildungen ist insbesondere der Wunsch erwachsen, dass die Fortbildungen über einen längeren Zeitraum angeboten werden, „denn die Fortbildungen werden so in der Form angeboten, die überhaupt nicht ausreichend ist“. Viele Kindertagespflegepersonen kritisieren, dass man „in zweieinhalb Stunden im Prinzip nicht weit [komme]“. Denn häufig wissen die Kindertagespflegepersonen „eigentlich schon gar nicht mehr ... was man sich noch wünschen soll, was man in zweieinhalb Stunden abhandeln könnte“. Daher wünschen sich viele, dass insbesondere Fortbildungen zu großen, komplexen Themen über einen längeren Zeitraum wie z.B. ganztägig am Wochenende oder über mehrere Wochenenden angeboten werden – „ohne, dass man sich dafür einen Tag Urlaub nehmen könnte“. Dabei sind Angebotsformate in Form von Online-Angeboten weniger beliebt – insbesondere während der Corona-Pandemie aber eine Alternative. Es wird der persönliche Austausch untereinander bevorzugt.

Vernetzung

Darüber hinaus berichten die Kindertagespflegepersonen mehrheitlich, dass ein gemeinsamer Austausch untereinander, wie bspw. bei jährlichen Treffen der Kindertagespflegepersonen mit allen Fachberatungen oder die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander als sehr gewinnbringend empfunden und gewünscht wird.

3.3.3 Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Jugendämter

In den sieben durchgeführten Interviews mit Experten aus ausgewählten Jugendamtsbezirken und einem Interview mit dem Bundesverband für Kindertagespflege wurden

- die Verankerung der Kindertagespflege in der Verwaltung und/oder der Fachberatung diskutiert,
- sowie die Fortbildungen und das Fortbildungsangebot und
- schließlich die Zukunftsperspektive auf die Kindertagespflege.

Verankerung der Kindertagespflege in der Verwaltung und der Fachberatung

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie erfolgt in dem Jugendamtsbezirk die Verwaltung sowie die Fachberatung der Kindertagespflege in organisationaler und personeller Hinsicht?
- Wie wird die aktuelle Lage der Organisation sowie des Personals bewertet?

In sechs der sieben interviewten Jugendämter ist sowohl die Verwaltung als auch die Fachberatung im Jugendamt verortet. I.d.R. sind beide der gleichen Abteilung zugehörig, sodass von „kurzen Wegen“ und einem „engen Draht zwischen Verwaltung und Fachberatung“ berichtet wird. Die Fachberatung ist somit bei den interviewten Jugendämtern nur in Ausnahmefällen an einen Träger ausgelagert. Aus dem Interview mit dem Berufsverband als koordinierende Stelle geht jedoch hervor, dass in der Praxis die Fachberatung häufig an freie Träger ausgegliedert ist und nicht bei den Jugendämtern selbst. Es wird berichtet, dass insbesondere in den Fachberatungen in den Jugendämtern die Aufgaben und Qualifizierungen der Mitarbeitenden dabei nicht klar definiert seien. Mitarbeitende sind demnach häufig nur wenige Stunden für die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen angestellt oder sie sind Verwaltungsangestellte ohne entsprechende Qualifizierung und müssen die Aufgaben der Fachberatung zusätzlich übernehmen, was häufig beiläufig stattfindet. In den Jugendämtern berichten zwei Vertretungen, dass das Verwaltungspersonal sowohl für den Bereich der Kindertagespflege als auch der Kindertageseinrichtungen zuständig ist. Dadurch würden gute Vertretungsregelungen geschaffen, wodurch nicht ein Bereich "liegen bleibe". Im Bereich der Verwaltung handle es sich zumeist um klassisches Verwaltungsfachpersonal. In der Fachberatung hat das Personal zum Teil einen sozialpädagogischen Hintergrund, zum Teil sind es jedoch auch fachfremde Qualifikationen, die durch Fortbildungen gesondert qualifiziert wurden. Insgesamt wird aus Sicht der Jugendämter von einem gut qualifizierten Personal gesprochen. Teilweise handle es sich darüber hinaus um Personal mit viel Erfahrung (viele Jahre in diesem Beruf im gleichen Jugendamt).

Überwiegend fühlen sich die befragten Jugendämter insgesamt personell gut ausgestattet. Eine besonders hohe Auslastung entsteht hingegen v.a. dort, wo hohe Fluktuation stattfand bzw. wo interne Umstrukturierungen noch in routinierte Abläufe umgesetzt werden müssen. Drei von sieben

Jugendamts-Vertretungen berichten, sich in kürzlich oder noch laufenden organisationalen Änderungsprozessen (z.B. aufgrund von einem großen personellen Umbruch, veränderten Finanzierungssystemen oder als Resultat einer internen Organisationsuntersuchung) zu befinden bzw. befunden zu haben.

Die Aufgabenbereiche der Fachberatung werden auf die Aspekte der Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern fokussiert beschrieben. D.h. sie kümmern sich weitestgehend um die Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern, der Vermittlung von Eltern bzw. deren Kind(ern) zu Kindertagespflegestellen, wenn Eltern einen Betreuungsplatz suchen. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Bearbeitung von Pflegerlaubnissen, die Durchführung von Hausbesuchen und die Akquise potenzieller Anwärter*innen für den Beruf der Kindertagespflegeperson. In einem Fall wird berichtet, dass aufgrund von organisationalen Umstrukturierungen das verantwortliche Personal im entsprechenden Jugendamt sowohl die klassischen Aufgaben der Verwaltung als auch der Fachberatung übernimmt und sich diese Aufteilung auch zu Ungunsten der Beratung auswirken könne. Dieser Umstand, der auch als Kritik von Seiten der Kindertagespflegepersonen vorgebracht wurde, zeigt sich in den Interviews mit den Jugendämtern jedoch nur in Ausnahmefällen.

Fortbildungen, Fortbildungsangebot

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wer entscheidet über die Umsetzung der Regelungen der jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen?
- Wie wird der Fortbildungsstatus sowie die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen bezüglich des Fortbildungsangebots bewertet?

Die Novellierung des KiBiz schreibt vor, dass jährlich fünf Stunden für Fortbildungen absolviert werden müssen. Historisch gesehen fordern einige Jugendamtsbezirke jedoch mehr Stunden und behalten diesen Ansatz auch bei. Hierbei wird betont, dass die Fortbildungen ein wichtiger Bestandteil sind, um die Qualität der Kindertagespflege zu stärken und die Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen diese zu absolvieren sehr hoch. Die Einhaltung dieser fünf Stunden ist daher in der Regel unproblematisch, da einige Jugendamtsbezirke bereits vorher höhere Anforderungen hatten.

Insgesamt bietet nur eine Minderheit der interviewten Jugendämter selbst Fortbildungen an. Dagegen kooperieren sie häufig mit Bildungsträgern und anderen Jugendamtsbezirken und erstellen ein gemeinsames Fortbildungsangebot, das in Form eines Fortbildungskataloges für die Kindertagespflegepersonen bereitgestellt wird. Besonders in Flächenkreisen drohe andernfalls nur eine geringe Nachfrage, wenn jeder Bezirk sein eigenes Fortbildungsangebot aufstellen würde (hier werden bereits negative Erfahrungen berichtet, die anschließend zu Kooperationen geführt haben). Insgesamt werden die Fortbildungssysteme als gut funktionierend und (lang) etabliert beschrieben.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Fachberatung, Kindertagespflege und Kooperationspartnern trage dazu bei, relevante Themen zu identifizieren. Auch bei Jugendämtern, die ein eigenes Fortbildungsangebot stellen, basiere die Auswahl der Themen häufig auf der Reflexion des angefallenen Beratungsbedarfs der Kindertagespflegepersonen. Der Einbezug der Wünsche der Kindertagespflegepersonen erfolgt somit meist informell und nicht systematisch. Es wird jedoch stets beschrieben, dass die Fachberatung im engen Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen stehe und deren Anregungen zu Themen berücksichtige. Bei Kooperationen und Fortbildungsnetzwerken wird zudem

von Besprechungen und Rückschauen berichtet, um die Interessen und Wünsche der Kindertagespflegepersonen aufzugreifen.

Es bestehe zudem weitestgehend eine hohe Bereitschaft zur Fortbildung - auch bereits vor der Novellierung des KiBiz. Allerdings gäbe es gelegentlich Einzelfälle, bei denen es problematischer sei. Die Herausforderung bestehe u.a. darin, die Bedürfnisse von Neulingen und erfahreneren Personen bei den Fortbildungen gleichermaßen zu berücksichtigen, weshalb der Austausch mit beiden Gruppen so wichtig sei.

Auch wenn sich dies individuell unterscheiden könne, wird die Zufriedenheit mit den Fortbildungen im Allgemeinen als hoch eingeschätzt. Dies spiegeln die Rückmeldungen der Fachberatungen aus dem Austausch mit den Kindertagespflegepersonen wider.

In allen Gesprächen wird deutlich, dass der Austausch unter den Kindertagespflegepersonen eine große Bedeutung hat. Hierbei wurden in manchen Fällen besondere Austauschformate geschaffen, darunter ein großer Fachtag, zu dem alle Kindertagespflegepersonen zu einem Termin zusammenkommen oder die Schaffung regelmäßiger Treffstunden (einmal monatlich) mit anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung, welche i.d.R. einen fachlichen Input gibt und wo die Kindertagespflegepersonen auch eigene Themen einbringen können. Zusätzlich berichtet ein Jugendamtsbezirk von der Einführung einer Interessenvertretung für Kindertagespflegepersonen, um ihnen eine Stimme zu geben und den Austausch untereinander zu fördern.

Eine Jugendamts-Vertretung regt darüber hinaus an, eine Plattform einzurichten, auf der die Angebote für Fortbildungen, Anschlussqualifizierung und auch weitere Qualifizierungsangebote gebündelt werden – sortiert nach Qualifizierung und nach Fortbildung (aktuell sei dies eine sehr mühselige Suche). So könnten sich positive Effekte für die Fachberatung (Arbeitsbelastung wird reduziert), die Kindertagespflegepersonen (besserer und umfassenderer Überblick über inhaltlich passende Fortbildungen) sowie für Bildungsträger und andere Einrichtungen, die ihre Fortbildungen bewerben wollen, ergeben.

Ausbau und Zukunft der Kindertagespflege

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie wird der quantitative Stellenwert der Kindertagespflege in dem Jugendamtsbezirk sowie im Kontext des Gesamtangebots der Kindertagesbetreuung bewertet?
- Gibt es Pläne für die quantitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege?
- Wie wird die Entwicklung von Großtagespflegestellen bewertet?

Die Einschätzung des Stellenwerts der Kindertagespflege ist gemischt. Einige sehen sie im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen als weniger wichtig an, während andere insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen (U3) einen hohen quantitativen Stellenwert sehen (ca. 25-30%). Einige Jugendamts-Vertretungen betonen, dass Kindertagespflege eine wichtige Betreuungsform ist, insbesondere für sehr junge Kinder.

Ein Grund für den geringeren Stellenwert in einigen Fällen kann u.a. die geringere Nachfrage der Eltern sein, die auf Probleme wie mangelnde Vertretungsregelungen zurückzuführen sein kann. Es gibt jedoch auch Eltern, die diese Betreuungsform aufgrund ihrer familiären Struktur bevorzugen. Es werden zudem weitere Ursachen für den geringeren Stellenwert der Kindertagespflege aufgeführt.

Dazu gehören insbesondere die unzureichende finanzielle Unterstützung seitens des Landes sowie die fehlende Steuerungsmöglichkeit und Zuweisung von Plätzen und die damit verbundene erschwerte Planbarkeit aus Sicht der Jugendämter. Ein weiteres Problem sei die fehlende Handlungsanleitung im KiBiz, z.B., wenn Personen die erforderlichen Fortbildungen nicht absolvieren. Insgesamt sind seitens der Kommunen einige Herausforderungen damit verbunden, die Kindertagespflege zu fördern. Da sie rein monetär und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand eigentlich nachteilig erscheinen, spielen persönliche Überzeugungen eine wichtige Rolle, damit die Kindertagespflege als (gleichwertiges) Instrument in das Gesamtangebot integriert wird.

Trotz der genannten Herausforderungen besteht ein breiter Wunsch nach dem Ausbau der Kindertagespflege. Dieser Wunsch wird auch von denjenigen geäußert, die den quantitativen Stellenwert bisher als gering beschrieben haben. Es besteht der Wunsch, die Vielfalt der Angebote zu bewahren und zu stärken. Allerdings stelle hierbei auch der Fachkräftemangel eine Herausforderung dar. Dieser sei auch in der Kindertagespflege deutlich spürbar. In diesem Zusammenhang werden die gestiegenen Anforderungen an die berufliche Einstiegsqualifikation durch die QHB-Qualifizierung (die inhaltlich als durchaus sinnvoll und unterstützenswert bezeichnet wird) als möglicherweise zu große Hürde für den Einstieg in den Beruf genannt.

Die Nutzung von Großtagespflegestellen variiert zwischen den interviewten Jugendämtern. Einige Jugendämter bieten sie permanent an, während andere sie eher als Ausnahmen oder gar nicht nutzen. Dies kann auf zwischenmenschliche Probleme zwischen den Kindertagespflegepersonen oder den höheren Beratungsaufwand zurückzuführen sein. Großtagespflegestellen bieten jedoch verbesserte Vertretungsregelungen im Vergleich zur individuellen Kindertagespflege und könnten eine gute Lösung für Eltern sein, die sich Kitas noch nicht vorstellen können, aber Vorbehalte gegenüber der Kindertagespflege hätten. Seitens der Verwaltung besteht aber u.a. die Problematik der Zuordnung von Kindern zu einer Person (unmittelbarer Personenbezug), die teilweise nicht bekannt ist und nicht intensiv kontrolliert wird.

Die interviewte Person des Bundesverbands mutmaßt, dass die Großtagespflege aktuell politisch nicht stark gewollt zu sein scheine und dementsprechend auch weniger gefördert werde. Dies könne sich z.B. an den gestiegenen Bedingungen und Voraussetzungen für eine Großtagespflege bemerkbar machen. Jedoch, so die Einschätzung, eignen sich Großtagespflegestellen besonders für die Betreuung von Grundschulkindern (siehe den Rechtsanspruch im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)) mit entsprechender Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Denn: „Ohne die Kindertagespflege wird man es nicht schaffen“.

3.3.4 Zusammenführung der Ergebnisse

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Gesetzesgrundlage des § 24 Absatz 3 Nummer 4 KiBiz in den Jugendamtsbezirken zeigt sich sowohl in den Analysen der Satzungen und Richtlinien sowie in den Angaben im KiBiz.Web und den Einschätzungen der Kindertagespflegepersonen zum kommunalen Fortbildungsangebot.

Etwa ein Drittel der analysierten Satzungen und Richtlinien verweist auf die Regelung von den minimal geforderten fünf Fortbildungsstunden pro Jahr. Unter Berücksichtigung der nicht vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien und der Annahme, dass diese an das KiBiz angelehnt sind, hätten drei von vier Jugendämter diese Minimalanforderung geregelt. Dies wird von den interviewten Kindertagespflegepersonen als sehr kritisch bewertet. Sie empfinden diese fünf Stunden als zu wenig, um die

Qualität der Kindertagespflege zu gewährleisten oder weiterzuentwickeln. Daher nehmen die Kindertagespflegepersonen – sofern nur der Mindeststandard verlangt wird – an mehr als den von ihrem Jugendamt geforderten Fortbildungsstunden teil. Auch in den Jugendämtern wird dieses Engagement beobachtet. I.d.R. fordern die interviewten Jugendämter mehr als diese fünf Stunden, da auch sie betonen, dass die Fortbildungen ein zentraler Bestandteil zur Qualitätssteigerung und -stärkung der Kindertagespflege darstellen.

Dennoch wirkt sich diese freiwillige Leistung, die häufig über die Mindestanforderung hinausgeht, bei den Kindertagespflegepersonen finanziell nicht aus. Diese mangelnde monetäre Anerkennung und Entlohnung wird kritisiert, auch wenn dieses Engagement zur Steigerung der individuellen pädagogischen Qualität beiträgt.

Bezogen auf das Fortbildungsangebot fordern die interviewten Kindertagespflegepersonen ein thematisches, qualitatives und zielgruppenspezifischeres Fortbildungsangebot, das sich zudem über einen umfassenderen, längeren Zeitraum erstrecken sollte. Die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen mit den Fortbildungen wird von Seiten der Jugendamts-Vertretungen hingegen generell als hoch empfunden.

In einem Interview mit einer Jugendamts-Vertretung wird darüber hinaus die Mittelzuweisung für Fortbildung als „direkte Konsequenz aus dem KiBiz“ gelobt, „denn es gibt so viele Themenbereiche, die man über Fortbildungen angehen sollte“.



Fazit

Die Aussagen und Bewertungen der Kindertagespflegepersonen und der Jugendamts-Vertretungen bezüglich des kommunalen Fortbildungsangebots zeichnen ein je unterschiedliches Bild. Konsens findet sich in der **Bedeutung von Fortbildungen** und dass die Mindestanforderungen von fünf Fortbildungsstunden für eine Qualitätssteigerung nicht ausreichend sind.

4 Fazit

Das zum 01. August 2020 in Kraft getretene novellierte Kinderbildungsgesetz hat seither in der Bilanz der letzten drei Jahre für teilweise große Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege in NRW gesorgt.

Die meisten Jugendämter in NRW

- haben ihre Satzung / Richtlinie bereits an das novellierte KiBiz angepasst,
- verlangen eine QHB-Qualifizierung – teils auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen,
- finanzieren die Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an die höchste Qualifizierungsstufe,
- gehen bei den Fortbildungsstunden über das Mindestmaß deutlich hinaus.

Zwischen den Jugendamtsbezirken zeigt sich dabei jedoch auch, dass verschiedene Schwerpunkte bei der Erhöhung des pädagogischen und finanziellen Niveaus in der Kindertagespflege in NRW gesetzt werden und dies auf verschiedene Weise umgesetzt wird. Ein differenzierter Blick hat gezeigt, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Eltern auf eine qualitativ gute Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagespflege einem „Flickenteppich“ an Regelungen, Umsetzung dieser und genereller Verbindlichkeiten gleicht. Dabei werden die Unterstützungs- und Betreuungsleistungen der Jugendämter bzw. Fachberatungen sowie das kommunale Fortbildungsangebot von den Kindertagespflegepersonen und den Jugendamts-Vertretungen teils unterschiedlich bewertet.

Grundsätzlich zeigt sich im Zeitverlauf jedoch, dass sich der erhöhte Anspruch auf eine bessere pädagogische Qualität in der Kindertagespflege, wie sie im neuen KiBiz rechtlich geregelt wird, auch in einem flächendeckend gestiegenen Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen zeigt. Diese Änderung wird von allen Seiten sehr begrüßt und hat zum Ansehen der Kindertagespflege als gute, alternative Betreuungsform enorm beigetragen und die Arbeitsbedingungen für bereits tätige und zukünftige Kindertagespflegepersonen verbessert.

Grundsätzlich seien nicht viele neue Gesetze auf Bundesebene zur Förderung der Kindertagespflege nötig, denn „es ist alles da“, stellt der Bundesverband für Kindertagespflege fest.

Literatur

- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer. Frühe Bildung 2021. Unter: https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikation_FKB2021/WiFF_FKB_2021_web.pdf
- BMFSFJ (2012): Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut. Tagungsdokumentation. Bundeskonferenz zu Zukunftsperspektiven der Kindertagespflege in Deutschland am 23.04.2012. Unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94138/2fa62d8cf3fd6ef1a336a1b14ec76b64/kindertagespflege-familiennah-und-gut-betreut-data.pdf>
- BMFSFJ (2020): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2019. Unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156672/aba616b5c3fc1cb9bd52e41aec73d246/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2019-ausgabe05a-data.pdf>
- Bundesverband für Kindertagespflege (2017): Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme. Berlin.
- Glaeser, J./Kerber-Clasen, S. (2017): Arbeiten im sozialinvestiven Staat: Inwertsetzung der Arbeit in Kitas und in der Kindertagespflege. *Femina Politica*, 2, 62–74. Unter: <https://elibrary.utb.de/doi/pdf/10.3224/feminapolitica.v26i2.05>
- Heitkötter, M./Rauschnebach, T./Teske, J. (2014): Ansätze zur differenzierten Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Wege von der Unübersichtlichkeit zur qualitätsorientierten Gestaltung der Formenvielfalt. In: Heitkötter, M./Teske, J. (Hrsg.): *Formenvielfalt in der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe*. München, S. 345–371.
- Jurczyk, K./Rauschenbach, T./Tietze, W./Keimeleder, L./Schneider, K./Schumann, M./Stempinski, S./Weiß, K./Zehnauer, A. (2004): *Von der Tagespflege zur Familienbetreuung*.
- Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2019): Qualitätskatalog. Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen: Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. Unter: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf
- Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2022): QHB - die Qualifikationsanforderung in der Kindertagespflege. Ein erster Überblick für NRW. Unter: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qhb_qualifikationsanforderung_2022-03_final_16.03.2022.pdf
- Lipowski, H./Wirner, L. (2019): Kindertagespflege im Wandel. In *DJI-Impulse 2019*, (1), S. 25 – 29.
- Netzwerk Kindertagespflege NRW (2022): *Umfrageauswertung: Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW*.

- Rauschenbach, T./Meiner-Teubner, C./ Böwing-Schmalenbrock, M./ Olszenka, N. (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund. Unter: https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze._Personal._Finanzen._Teil_1.pdf
- Schoyerer, G./Wiesinger, J. (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Unter: https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf
- Statistisches Bundesamt (2020, 2021, 2022, 2023): Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege.
- Ullrich-Runge, C. (2018): Herausforderungen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen. *Frühe Kindheit*, 6, 36–42.

II. Kindertageseinrichtungen

Evaluation des Kinderbildungsgesetzes NRW

Endbericht



Evaluation des Kinderbildungsgesetzes NRW

Endbericht

Von

Dagmar Weßler-Poßberg
Gwendolyn Huschik
Rahel Reemtsma
Tim Krause
Ulrich Weuthen
Sören Mohr
Christina Resnischeck
Alina Fischer

in Kooperation mit

Nina Högbe (TU Dortmund)

Im Auftrag

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI)

Abschlussmonat und -jahr

November 2023

Das Unternehmen im Überblick

Prognos – wir geben Orientierung.

Die Prognos AG ist eines der ältesten Wirtschaftsforschungsunternehmen Europas. An der Universität Basel gegründet, forschen Prognos-Expertinnen und -Experten seit 1959 für verschiedenste Auftraggeber aus dem öffentlichen und privaten Sektor – politisch unabhängig, wissenschaftlich fundiert. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit über 200 Expertinnen und Experten ist das Unternehmen an zehn Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, Hamburg, München, Stuttgart und Wien. In Wien sitzt die Prognos Europe GmbH, unsere Tochtergesellschaft in Österreich. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

Geschäftsführer

Christian Böllhoff

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Jan Giller

Handelsregisternummer

Berlin HRB 87447 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 122787052

Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht; Sitz der Gesellschaft: Basel
Handelsregisternummer
CH-270.3.003.262-6

Gründungsjahr

1959

Arbeitsprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Hauptsitz

Prognos AG

St. Alban-Vorstadt 24
4052 Basel | Schweiz
Tel.: +41 61 3273-310
Fax: +41 61 3273-300

Prognos AG

Résidence Palace, Block C
Rue de la Loi 155
1040 Brüssel | Belgien
Tel: +32 280 89-947

Prognos AG

Hermannstraße 13
(c/o WeWork)
20095 Hamburg | Deutschland
Tel.: +49 40 554 37 00-28

Weitere Standorte

Prognos AG

Goethestr. 85
10623 Berlin | Deutschland
Tel.: +49 30 5200 59-210
Fax: +49 30 5200 59-201

Prognos AG

Werdener Straße 4
40227 Düsseldorf | Deutschland
Tel.: +49 211 913 16-110
Fax: +49 211 913 16-141

Prognos AG

Nymphenburger Str. 14
80335 München | Deutschland
Tel.: +49 89 954 1586-710
Fax: +49 89 954 1586-719

Prognos AG

Domshof 21
28195 Bremen | Deutschland
Tel.: +49 421 845 16-410
Fax: +49 421 845 16-428

Prognos AG

Heinrich-von-Stephan-Str. 17
79100 Freiburg | Deutschland
Tel.: +49 761 766 1164-810
Fax: +49 761 766 1164-820

Prognos AG

Eberhardstr. 12
70173 Stuttgart | Deutschland
Tel.: +49 711 3209-610
Fax: +49 711 3209-609

info@prognos.com | www.prognos.com | www.twitter.com/prognos_ag

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	V
1 Hintergrund und Zielsetzung	1
1.1 Hintergrund und Ziele der Gesetzesreform	1
1.2 Zielsetzung der Evaluation	3
1.3 Methodische Vorbemerkungen	5
1.4 Vergleichende Beschreibung des Rücklaufs	6
2 Strukturen und Kosten	14
2.1 Personalstruktur und -kosten	14
2.1.1 Datengrundlage	16
2.1.2 Personalstruktur	20
2.1.3 Entwicklung der Personalkosten und Abgleich mit der Fortschreibungsrate	31
2.2 Sachkosten	35
2.2.1 Datengrundlage	35
2.2.2 Sachkostenstruktur	40
2.2.3 Entwicklung der Sachkosten und Abgleich mit der Fortschreibungsrate	50
3 Auskömmlichkeit der Kindpauschalen	54
3.1 Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils in den Kindpauschalen	55
3.1.1 Auskömmlichkeit bei Hinterlegung der im KiBiz angenommenen Gesamtpersonalkraftstunden (rechnerisches Bewertungsverfahren)	58
3.1.2 Auskömmlichkeit basierend auf den tatsächlichen Personal- und Betreuungsstrukturen laut Erhebung (empirisches Bewertungsverfahren)	63
3.1.3 Einflussfaktoren auf die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils	65
3.2 Sachkostenanteil der Kindpauschalen und Gesamtauskömmlichkeit	69
4 Auswirkungen des KiBiz auf die Träger(-landschaft) in Nordrhein-Westfalen	72

4.1	Ergebnisse der Träger-Interviews	72
4.2	Abgleich mit den Befunden zur Auskömmlichkeit der Kindpauschalen	78
4.3	Einordnung vor dem Hintergrund längerfristiger Entwicklungen	86
5	Empfehlungen für ein dauerhaftes Monitoring der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen	95
	Anhang	IX
	A Tabellenverzeichnis	X
	B Abbildungsverzeichnis	X
	C Abkürzungsverzeichnis	XIV
	D Quellenverzeichnis	XV
	E Glossar	XVII
	F Erläuterung zur Berechnung von Kosten	XX
	Impressum	XXII

Zusammenfassung

Hintergrund und Zielsetzung

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zum 1. August 2020 durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung wurde auch die Evaluation des Gesetzes eingeführt. Kernbereiche des vorliegenden Evaluationsberichts sind die Auskömmlichkeit der Kindpauschalen für die Deckung der Gesamtpersonalkraftstunden laut der Anlage zu § 33 KiBiz sowie der Sachkosten im Sinne des KiBiz und mit Blick auf eine langfristige Auskömmlichkeit, die Angemessenheit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Die Ergebnisse der Auskömmlichkeit werden vor dem Hintergrund der Trägerpluralität eingeordnet.

Die Evaluation wurde im Zeitraum von November 2020 bis November 2023 in einem Methodenmix aus statistischen Analysen der verfügbaren Controlling-Daten des KiBiz.web, eigenen empirischen Erhebungen bei den Trägern in Nordrhein-Westfalen, einer Hochrechnung mithilfe (amtlicher) statistischer Daten und vertiefenden Interviews umgesetzt. Mit einem Rücklauf in beiden Erhebungswellen von 31 und 21 Prozent können die Strukturmerkmale der nordrhein-westfälischen Landschaft der Kindertageseinrichtungen weitgehend adäquat abgebildet werden. Einschränkungen sind hinsichtlich der Teilnahme der Trägerarten zu berücksichtigen. Kirchliche Einrichtungen sind gegenüber der tatsächlichen Einrichtungsstruktur nach Trägerart in Nordrhein-Westfalen deutlich überrepräsentiert, kommunale Träger und Elterninitiativen hingegen deutlich unterrepräsentiert.

Limitationen entstehen ferner durch die zum Zeitpunkt der Gesetzesabfassung einschließlich der Abfassung des Evaluationsparagrafen (§ 55 Absatz 5 KiBiz) und der entsprechenden Berichtspflicht zum 31. Dezember 2023 nicht absehbaren Beeinflussung der Evaluation im gesamten Durchführungszeitraum durch die Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.

Ergebnisse

Insgesamt sind die Ergebnisse differenziert zu betrachten. Die Beteiligung der unterschiedlichen Trägerarten ist trotz Fristverlängerung sehr unterschiedlich ausgefallen, so dass auch die Aussagekraft der Daten für einige Trägerarten und damit auch für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Allgemeinen eingeschränkt ist.

Gruppen- und Personalstruktur

Mit Blick auf die Gruppenstruktur in den Einrichtungen lässt sich eine in den letzten Jahren weitgehend konstant hohe Übereinstimmung der pädagogischen Gruppenstrukturen mit den für die Kindpauschalen relevanten **KiBiz-Gruppenformen** feststellen.

Die Trägerlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist durch eine hohe **Tarifbindung** aber tarifliche Diversität charakterisiert. Kommunale und kirchliche Träger zeichnen sich durch häufig höhere Entgeltgruppen der Leitungen aus, während die sozialpädagogischen Fachkräfte bei den freien Trägern zu einem Drittel analog zu 8b TVöD-SuE und damit tendenziell höher als bei den anderen Trägerarten eingruppiert sind. Ergänzungskräfte werden mehrheitlich – vor allem bei den

kirchlichen Trägern – in den Tarif TVöD-SuE 3 bzw. analog dazu eingruppiert. In Einrichtungen in kirchlicher und kommunaler Trägerschaft ist weitgehend konstant ein höherer Anteil an älterem Personal in den hohen Erfahrungsstufen 5 und 6 beschäftigt, während dieser Anteil bei Elterninitiativen und sonstigen freien Trägern erst im Kindergartenjahr 2021/22 erkennbar angestiegen ist.

Die Zusammensetzung der **Gesamtpersonalkraftstunden** ist zu einem deutlich höheren Anteil durch Fachkraftstunden geprägt, als es in der Anlage zu § 33 KiBiz dargestellt ist. Bei allen Trägerarten werden zudem zunehmend mehr Fachkraftstunden eingesetzt. Demgegenüber sinkt der Anteil an sonstigem Betreuungspersonal – am stärksten bei Elterninitiativen, am geringsten (aber immer noch deutlich ausgeprägt) bei den kirchlichen Einrichtungen. Auch der Einsatz von Ergänzungskräften ist erkennbar geringer als es die Vorgaben zu den KiBiz-Gruppen erlauben. Insbesondere in den KiBiz-Gruppen I und II wird weitgehend auf Ergänzungskräfte zugunsten von Fachkräften verzichtet. Vertretungspersonal wird sehr unterschiedlich eingesetzt. Die meisten Fachkraftstunden werden – im Umfang einer Vollzeitstelle – bei den kommunalen Trägern von Vertretungskräften kompensiert. Am geringsten ist der Anteil der Vertretungsstunden (nahezu nur die Hälfte) durch Vertretungskräfte bei den kirchlichen Trägern. Einen deutlichen Anstieg von Vertretungspersonal verzeichnen die freien Träger.

Höhe und Entwicklung der Personal- und Sachkosten

Umgerechnet auf eine vertraglich vereinbarte Stunde belaufen sich die **Personalkosten** für Einrichtungsleitungen im Median auf 35 bis 36 Euro, für Fachkräfte auf 30 Euro und für Ergänzungskräfte auf 24 Euro. Differenzen von bis zu 3 Euro je Stunde zeigen sich bei den Kosten der Träger für sonstiges Betreuungspersonal (27 bis 29 Euro). Die Anstellung des pädagogischen Personals erfolgt bei allen Trägerarten zu rund der Hälfte in Vollzeitform. Eine deutliche Veränderung zeigt sich bei den kommunalen Trägern mit einem deutlichen Anstieg des im Kindergartenjahr 2019/20 noch sehr geringen Anteils an Personal in geringer Teilzeit und einem deutlichen Rückgang der Vollzeitstellen.

Die im KiBiz festgelegte **Fortschreibung des Personalkostenanteils der Kindpauschale** zeigt für das Kindergartenjahr 2021/22 zunächst eine hohe Abdeckung der tatsächlichen Personalkosten. Hingegen entspricht die für das Kindergartenjahr 2022/23 unterstellte Veränderungsrate der Personalkosten von 0,84 Prozent aufgrund des hohen Anstiegs der Personalnebenkosten nicht mehr der rechnerisch ermittelten Steigerung der Personalkosten von 2,85 Prozent.

Bei den **Sachkosten** ergeben sich die beiden größten Kostenanteile tendenziell aus den Kosten für das nicht-pädagogische Personal und den Verwaltungskosten. Dabei zeigen sich jedoch zwischen den vier Trägergruppen teils deutliche Unterschiede hinsichtlich der Anteile der Verwaltungskosten und der anderen Kostengruppen. Die Verwaltungskosten fallen bei den Elterninitiativen und den kommunalen Einrichtungen geringer aus, während kirchliche Träger einen relativ hohen Anteil an Verwaltungskosten aufweisen. Die höchsten Sachkosten je Platz weisen tendenziell die Kindertageseinrichtungen in freier und in kommunaler Trägerschaft sowie die Elterninitiativen auf. Die Sachkosten der kirchlichen Einrichtungen fallen im Median um mehrere hundert Euro geringer aus. Kleinere Einrichtungen haben tendenziell höhere Sachkosten je Platz als größere Einrichtungen.

Die Sachkosten sind zwischen 2019/20 und 2020/21 stark gestiegen. Maßgebliche Kostentreiber waren vor allem die Kosten für nicht-pädagogisches Personal – dies dürfte in Zusammenhang mit dem Einsatz von Alltagshelfenden stehen – sowie in geringerem Maße auch die Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers sowie die Verwaltungskosten.

Auskömmlichkeit der Kindpauschalen

Die Einführung der neuen Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2020/21 stellt einen wesentlichen Schritt in Richtung Auskömmlichkeit des **Personalkostenanteils** der Kindpauschalen dar. In der rechnerischen Bewertung, die allen Einrichtungen einen Personaleinsatz entsprechend den Gesamtpersonalkraftstunden nach Anlage zu § 33 KiBiz unterstellt, können die von den Trägern angegebenen Personalkosten in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 im Median zu etwas über 100 Prozent gedeckt werden. Für alle Trägerarten gilt aufgrund der dynamischeren Berechnung der Personalkosten im Kindergartenjahr 2022/23 eine Verschlechterung der Auskömmlichkeit um 4 bis 5 Prozentpunkte.

Auch mit Blick auf den **tatsächlichen Personaleinsatz** in den Einrichtungen zeigt sich eine verbesserte Auskömmlichkeit durch die Novellierung der Kindpauschalen. Obwohl ein deutlich höherer Einsatz an Fachkraftstunden statt sonstigem Betreuungspersonal zu verzeichnen ist, ist die empirische Auskömmlichkeit (tatsächlicher Personaleinsatz) im Vergleich zur rechnerischen Auskömmlichkeit (unterstellter Personaleinsatz entsprechend der Gesamtpersonalkraftstunden nach der Anlage zu § 33 KiBiz) zwischen 1 bis 3 Prozentpunkte besser und verläuft etwas dynamischer. Für das vierte Kindergartenjahr 2022/23 kann keine empirische Auskömmlichkeit ermittelt werden. Angesichts der geringen Unterschiede zwischen rechnerischer und empirischer Auskömmlichkeit in allen drei vorherigen Kindergartenjahren ist aber auch für das Kindergartenjahr 2022/23 von einer etwas niedrigeren empirischen Auskömmlichkeit auszugehen. Die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen sinkt mit steigenden Kosten für eine Fachkraftstunde, einem höheren Anteil des Personals in Entwicklungs-/Erfahrungsstufe 5 oder höher und einer geringeren Einrichtunggröße.

Die Analyse der Sachkosten bzw. der Auskömmlichkeit ihrer Finanzierung durch die Kindpauschalen weist verschiedene Besonderheiten auf, aufgrund derer die Möglichkeit, eine tragfähige Aussage zur Bewertung der Auskömmlichkeit des **Sachkostenanteils** der Kindpauschalen aus den Ergebnissen ableiten zu können, kritisch hinterfragt werden muss. Ursächlich hierfür sind Erkenntnisse auf drei Ebenen: Das KiBiz weist im Zusammenspiel mit weiteren Förderrichtlinien im Kontext der Kindertagesbetreuung eine nicht durchgängig trennscharfe Abgrenzung der Finanzierung von Sachmitteln aus den Kindpauschalen, weiteren Fördertatbeständen im KiBiz und anderen Fördermitteln auf der Basis von zusätzlichen Förderprogrammen auf. Die Finanzierung der Kita-Helfer:innen kann beispielsweise sowohl über die Kindpauschalen als auch über gesonderte Förderprogramme erfolgen. Da die Förderung der Kita-Helfer:innen über Förderprogramme im Evaluationszeitraum nicht durchgängig erfolgte,¹ war ein Ausschluss aus der Erfassung der Sachkosten von vornherein nicht möglich. Zudem war der Zeitraum der Evaluation durch die Corona-Pandemie geprägt und weist so einige Besonderheiten in der Kostenentwicklung auf, deren Entwicklungen nicht mit ausreichender Sicherheit auch als zukünftiger Trend zu definieren sind.

Auswirkungen des KiBiz auf die Träger(-landschaft)

Die **KiBiz-Reform** zum 1. August 2020 wird von den interviewten Trägervertretungen insgesamt als ein Schritt in die richtige Richtung bewertet. Aus Sicht der Befragten wurde jedoch durch die Reform dem bestehenden Reformbedarf nicht vollständig entsprochen. Weitere Verbesserungsanstrengungen sind aus ihrer Sicht erforderlich. So wird die Kostendeckung durch das KiBiz als eher unzureichend insbesondere für eigene sowie (zunehmend) vom Land geforderte

¹ Zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2021 gab es keine gesonderte, danach nur eine eingeschränkte Förderung. Dies änderte sich wiederum zum Kindergartenjahr 2022/23.

Qualitätsansprüche und Anforderungen wahrgenommen. Mit differenziertem Blick allein auf die Kindpauschale ist die Gesamtpauschale für Personal- und Sachkosten aus Sicht der Befragten unzureichend. Wenngleich der grundsätzliche Ansatz einer jährlich festzulegenden Fortschreibungsrate sowie das hinterlegte Verhältnis von Personal- zu Sachkosten vom Ansatz her positiv wahrgenommen wird, entsprechen die Dynamisierungen zum einen nicht den tatsächlichen Kostensteigerungen und zum anderen sei es problematisch, dass Anpassungen immer erst im Nachhinein erfolgen und die Träger in Vorleistung treten müssen. Auch die Deckelung der Verwaltungskosten auf 3 Prozent der Einnahmen entspricht nicht den tatsächlichen Kostensteigerungen bzw. Overhead-Kosten.

In den Strukturdaten der Evaluation zeigen sich in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2022/23 zwei **zentrale Entwicklungen**, die mit der Auskömmlichkeit der Einrichtungen in Verbindung gebracht werden können – a) ein Rückgang an Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (insbesondere: Einrichtungen der katholischen Kirche/Caritas) sowie b) der Trend weg von kleinen zu größeren Einrichtungen. Werden diese Entwicklungen mithilfe der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik in einen größeren zeitlichen und räumlichen Kontext eingeordnet, zeigt sich, dass sich beide Entwicklungen offenbar in bereits seit 2006 bzw. 2011/2015 zu beobachtende Trends einfügen. Dass diese Entwicklungen ursächlich auf die KiBiz-Reform – oder die KiBiz-Einführung im Jahr 2008 – zurückzuführen sind, erscheint angesichts dieser Langfristigkeit nicht möglich. Auch der Befund, dass sich diese Trends nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in ganz Deutschland zeigen, spricht eher dafür, dass andere Faktoren als landesspezifische Finanzierungssysteme diese Veränderungen ursächlich hervorbringen.

Das KiBiz dürfte diese Trends jedoch vermutlich weiter verstärken, da Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft insgesamt weniger auskömmliche Merkmalsausprägungen (u. a. hinsichtlich der Einrichtungsgröße und den Personalstrukturen) aufweisen. In Nordrhein-Westfalen stellen **kirchliche Träger** die größte Trägergruppe dar. Ihr weiteres Engagement im Bereich der Kindertagesbetreuung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des weiter anzustrebenden Platzausbaus nicht unwesentlich. Ein Diskussionsansatz könnte sein, wie den weniger auskömmlich finanzierten Einrichtungs-, Personal- und Kostenstrukturen dieser Trägergruppe zu begegnen ist. Wenngleich sich die Situation für andere Träger im Vergleich nicht so zugespitzt darstellt, sollte dies dennoch gleichermaßen auch für sie gelten. Die Ergebnisse der Evaluation legen dabei nahe, dass diese Auseinandersetzung für unterschiedliche Trägergruppen differenziert erfolgen sollte.

1 Hintergrund und Zielsetzung

1.1 Hintergrund und Ziele der Gesetzesreform

Im Kindergartenjahr 2022/23 besuchten laut Verwaltungsdaten (KiBiz.web) rund 680.000 Kinder (ohne Schulkinder) eine Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen. Diese verteilten sich auf gut 10.700 Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft sowie durch Eltern initiierte Einrichtungen. Laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik beschäftigten diese Träger mit steigender Tendenz pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal. Zum Stichtag 1. März 2022 waren es rund 136.500 Personen.

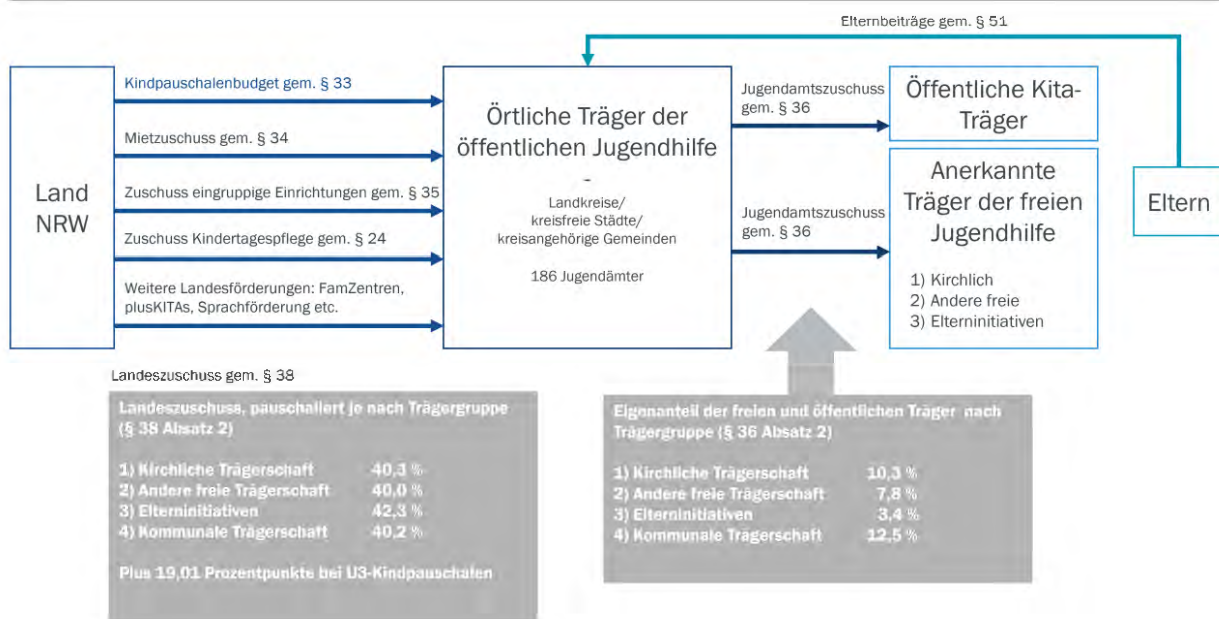
Den rechtlichen und finanziellen Rahmen der frühkindlichen Bildung und damit die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen bildet seit dem 1. August 2008 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Ab 2010 erfolgte eine schrittweise Revision des KiBiz. Im ersten Schritt wurde die Qualität der Frühen Bildung durch einen besseren Personalschlüssel für die Betreuung der unter Dreijährigen gesteigert sowie die Teilhabechancen durch eine Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung (2011) gestärkt.

2014 erfolgte eine weitere Verbesserung der Bildungschancen und der Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder, insbesondere durch ein gemeinsames, gesetzlich verankertes Bildungsverständnis, das aufbauend auf den Stärken von Kindern eine alltagsintegrierte, ganzheitliche Förderung bezweckt (MKFFI/MSB 2018) sowie durch eine Neuausrichtung der Sprachbildung. Gleichfalls wurden bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in der Frühen Bildung, mehr Bedarfsgerechtigkeit des Angebots sowie mehr Planungssicherheit für Personal und Träger angestrebt (Kita-Portal NRW o.J.).

Mehr Planungssicherheit sollte vor allem durch die seit 2008 erfolgte Umstellung der öffentlichen Förderung durch Spitzkostenabrechnung auf nach Alter und Betreuungsumfang differenzierte Kindpauschalen bewirkt werden. Die Höhe der Kindpauschalen wurde bei der Erarbeitung des Gesetzes aus Personal- und Sachkosten ermittelt. Die Personalkosten wurden abgeleitet aus Veröffentlichungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Sachkosten wurden aus dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgeleitet. Die Kindpauschalen wurden mit einer gesetzlich verankerten jährlichen Veränderungsrate von +1,5 Prozent dynamisiert. In den letzten Kindergartenjahren ab 2016/17 wurde diese Dynamisierung auf +3,0 Prozent angehoben. Ziel war eine auskömmliche Finanzierung für die Träger der Kindertageseinrichtungen nach dem in Abbildung 1 dargestellten System.

Langfristig erwiesen sich die Kindpauschalen trotz der forcierten Dynamisierung als nicht hinreichend an die reale Kostenentwicklung angepasst und daher als nicht für alle Träger auskömmlich. Im November 2019 erfolgte daher mit der Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung eine grundlegende Reform des KiBiz, die zum 1. August 2020, also zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 in Kraft trat.

Abbildung 1: Übersicht des Finanzierungssystems nach dem Kinderbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen



Quelle: eigene Darstellung nach Dohmen et al. 2016

© Prognos 2023

Durch die Reform soll die Qualität der Kindertagesbetreuung unter Beibehaltung der Trägerpluralität weiterentwickelt und verbessert werden. Hauptziele der KiBiz-Reform sind die Herstellung der Auskömmlichkeit und die Schaffung einer zukunftssicheren finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Zentral ist dabei eine dynamische Fortschreibungsrate sowohl für die Kindpauschalen als auch für die anderen personalrelevanten Fördertatbestände (u. a. plusKITA und Familienzentren), die sich an der tatsächlichen Kostenentwicklung (u. a. allgemeiner Verbraucherpreisindex) orientiert.

i

Herstellung der Auskömmlichkeit

Zur Entwicklung auskömmlicher Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/21 wurden seinerzeit aktuelle Personal- und Sachkosten wie folgt ermittelt:

Für die **Personalkosten** wurde die Personalbemessung, wie sie im neuen Gesetz in der Anlage zu § 33 KiBiz als sogenannte Gesamtpersonalkraftstunden hinterlegt ist, mit zum 1. August 2020 rechnerisch ermittelten pauschalierten Personalkosten hinterlegt. Zur Ableitung der Höhe der hinterlegten Personalkosten erfolgte bei der Gesetzesabfassung eine erneute Ableitung der Personalkosten aus den seinerzeit aktuellen, von der KGSt veröffentlichten Personalkosten (Personalkosten 2019). Diese wurden anhand von seinerzeit bestehenden Tarifabschlüssen und einer angenommenen weiteren Tarifsteigerung zum 1. September 2020 (+2 Prozent) auf das Kindergartenjahr 2020/21 hochgerechnet. Die beabsichtigte Herstellung der Auskömmlichkeit soll zu einer faktischen Verbesserung der Personalschlüssel der Einrichtungen beitragen, mit dem

Ziel, dass den Gruppen in der Regel zwei pädagogische Kräfte während der Öffnungszeit zugeordnet werden können.

Die im ursprünglichen KiBiz hinterlegten und aus dem GTK abgeleiteten **Sachkosten für das Kindergartenjahr 2020/21** wurden durchgehend seit in Krafttreten des KiBiz mit jährlich +1,5 Prozent, seit 2016/17 mit +3,0 Prozent dynamisiert.

Für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgte die Finanzierung der reformbedingten Mehrkosten allein durch zusätzliche Finanzmittel von Land und Kommunen. Zur Ermittlung dieser Kosten wurde die Differenz zwischen den Kosten für auskömmliche Kindpauschalen und den Kosten für die Kindpauschalen in der Fortschreibung der alten Systematik gebildet. Die Differenz von rund 750 Mio. Euro wurde hälftig von Land und Kommunen getragen. Durch die Kostenteilung zwischen Land und Kommunen senken sich faktisch die Träger- und Elternanteile ab. Diese rechnerisch ermittelten neuen Anteile sind als abgesenkte Prozentwerte in das reformierte KiBiz eingegangen. Dadurch haben Eltern und Einrichtungsträger im Kindergartenjahr 2020/21 keine höheren Beiträge als ohne Reform aufzubringen, die Reform ist für sie somit finanzneutral. Als weiterer Baustein der Reform sind die Eltern ab dem 1. August 2020 zusätzlich auch für das zweite Jahr vor der Einschulung von Elternbeiträgen befreit.

Um zu gewährleisten, dass die dauerhafte Herstellung der Auskömmlichkeit auch im Zeitverlauf erreicht wird, wurde ein Evaluationsparagraf in das reformierte KiBiz aufgenommen. § 55 Absatz 5 KiBiz sieht vor, dass die skizzierte Finanzierung fortlaufend überprüft wird und in diesem Zuge die Fortschreibungsrate einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten evaluiert wird.

1.2 Zielsetzung der Evaluation

Mit der vorliegenden Evaluation werden die Auswirkungen der Reform des Finanzierungssystems der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen differenziert analysiert. Im Einzelnen geht es darum,

- die Auskömmlichkeit der skizzierten Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 55 Absatz 5 KiBiz zu überprüfen,
- die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten zu bewerten,
- die Auswirkungen der Finanzierung im Hinblick auf die Trägerpluralität zu analysieren und
- Empfehlungen für ein dauerhaftes Monitoring der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen abzuleiten.

Die Untersuchung erfolgt für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2022/23. Ausgangs- und Vergleichspunkt der Analysen ist das Kindergartenjahr 2019/20. Die zentralen Fragestellungen der Evaluation, die vorab mit der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege abgestimmt wurden, werden in der nachfolgenden Infobox zusammenfassend dargestellt.



Kernfragen der Evaluation im Überblick

- **Decken die rechnerisch hinterlegten Personalkosten der Kindpauschalen die Kosten für die Gesamtpersonalkraftstunden laut Anlage zu § 33 KiBiz?**
 - Wie setzen sich die Gesamtpersonalkraftstunden zusammen? Wäre ein Einsatz des Personals im Sinne der Stundendifferenzierung nach Fachkraft, Ergänzungskraft, Leitung und sonstigem Betreuungspersonal nach Anlage zu § 33 KiBiz mit den Personalkosten der Träger im Rahmen der Kindpauschalen möglich?
 - Wie hoch sind die Ist-Personalkosten differenziert nach Leitungs-, Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie Stunden des sonstigen Betreuungspersonals?
 - Welche Differenzierungen ergeben sich nach Personalvolumen und -zusammensetzung, Gruppenstruktur und Kindergartenjahr in den Einrichtungen?
 - Welche Differenzierung ergibt sich je nach der Trägerschaft?

- **Decken die rechnerisch hinterlegten Sachkosten der Kindpauschalen die Sachkosten im Sinne des KiBiz?**
 - Welche Sachkosten sind unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz notwendig?
 - Welche Sachkosten sind in welcher Höhe angefallen?
 - Welche Faktoren wirken sich auf die Höhe der Sachkosten aus (Anzahl und Alter der Kinder, Einrichtungsgröße, Alter, Trägerschaft)?

- **Wie entwickelt sich die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz und bildet diese die tatsächliche Entwicklung der Personal- und Sachkosten ab?**
 - Wie entwickeln sich die tatsächlichen Personalkosten?
 - Wie entwickeln sich die tatsächlichen Sachkosten?
 - Wie stellt sich die ermittelte Entwicklung im Vergleich mit der veröffentlichten Fortschreibungsrate im Zeitraum 2020/21 bis 2022/23 dar?
 - Welchen Einfluss haben Einrichtungsmerkmale (Größe, Personalzusammensetzung, Gruppenzusammensetzung, Trägerschaft)?

- **Wie entwickelt sich die Trägerpluralität zwischen 2019/20 und 2022/23?**
 - Wie ist die Trägerstruktur/Vielfalt in 2019/20 gestaltet?
 - Welche Veränderungen zeigen sich in der Trägerstruktur?
 - Welchen Einfluss hat das Finanzierungssystem auf die Entwicklung der Trägerlandschaft?

1.3 Methodische Vorbemerkungen

Das Vorgehen der Evaluation gliedert sich in vier Schritte (Abbildung 2).

Abbildung 2: Methodenmix der Evaluation



Quelle: eigene Darstellung

© Prognos 2023

Datengrundlage der Evaluation der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen bildeten sowohl Sekundärdaten, die dem Verwaltungssystem KiBiz.web entnommen wurden, als auch Primärdaten, die im Rahmen einer freiwilligen Online-Erhebung bei den Trägern KiBiz-geförderter Einrichtungen erhoben wurden. Hinsichtlich der **Daten im KiBiz.web** ist zu berücksichtigen, dass nicht alle grundsätzlich nützlichen Daten, insbesondere Daten aus den Verwendungsnachweisen, für den Analysezeitraum verfügbar waren oder in der erforderlichen Aufbereitung vorlagen. Wo es möglich war, wurden Daten über die ID der Einrichtungen den Datensätzen der **Primärerhebung** zugespielt.

Für eine praxisgerechte Erhebung der Kosten mit dem Ziel vergleichbarer Kostendaten, wurde eine Betriebskostensystematik auf der Grundlage der Kita-Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung (2017) sowie der Arbeitshilfe „Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ (Paritätischer Hessen 2018) entwickelt.

Zur Vorbereitung der Primärerhebung wurden insgesamt zehn **Interviews mit Vertretungen aller Trägerarten** durchgeführt, um Verständlichkeit und Praxisnähe der Befragung zu sichern. Gleichfalls waren diese Trägervertretungen an der Überprüfung der Betriebskostensystematik und einem umfassenden Pretest beteiligt.

Die Primärerhebung bei den Trägern aller KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen war ursprünglich in drei Wellen (in den Jahren 2021, 2022 und 2023) konzipiert. Für die erste Befragungswelle zu den Kindergartenjahren 2019/20 und 2020/21 wurden nach mehrfacher Verlängerung des Befragungszeitraums insgesamt sieben Monate für die Beantwortung des Online-Fragebogens zur Verfügung gestellt. Für die zweite Welle zum Kindergartenjahr 2021/22 waren es rund fünf Monate. Aufgrund des erforderlichen langen Zeitraums für die Befragungen und der

Rückmeldung der Träger zu personellen Engpässen in der Verwaltung wurde schließlich auf die ursprünglich geplante dritte Welle verzichtet und stattdessen eine Hochrechnung unter Beachtung der spezifischen Einflüsse der Corona-Pandemie sowie der Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine konzipiert.

Die Primärerhebung wurde mit einer eigenen [Website](#) begleitet. Darüber erhielten die Träger technische und inhaltliche Hinweise zum einfachen Ausfüllen des Fragebogens sowie ein Download-Angebot für Dateien, wie den Fragebogen, die Betriebskostensystematik oder ein Glossar. Die eingehenden inhaltlichen Fragen der Träger wurden auf der Website anonymisiert in einen Themenkatalog aufgenommen und beantwortet. Bei Bedarf erfolgte auch eine telefonische Beratung. Ergänzend erfolgten über die Website Information über Rücklauf und Ergebnisse.

Die Ergebnisse der ersten Erhebungswelle wurden in einem Workshop mit Planungsverantwortlichen der Träger genutzt, um daraus Vereinfachungen und Unterstützungsmöglichkeiten der Befragung für die zweite Welle abzuleiten. Dennoch konnte der in der ersten Welle erreichte Rücklauf von über 30 Prozent in der zweiten Welle nicht erreicht werden (Höhe des Rücklaufs: 21 Prozent). Die Beteiligung der unterschiedlichen Trägerarten zeigt sich sehr unterschiedlich, sodass auch die Repräsentativität der Evaluationsergebnisse für einige Trägerarten eingeschränkt ist.

Trägerverbände mit einer hohen Beteiligungsrate ihrer Träger erreichten dies eigenen Angaben zufolge durch eine eigens aufgebaute Unterstützungsstruktur und Verantwortungsübernahme für einen hohen Rücklauf. Von Trägerverbänden mit geringen Teilnahmezahlen ihrer Träger wurde auf fehlende Kapazitäten in den Verwaltungen aber auch auf vielzählige Befragungsaufrufe und die nicht gegebene rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Befragung hingewiesen. Trotz der unterschiedlichen Repräsentativität einzelner Trägerarten bildet der Rücklauf der Befragungen in weiten Teilen die strukturelle Einrichtungslandschaft in Nordrhein-Westfalen adäquat ab (Kapitel 1.4).

Darüber hinaus wurden in den insgesamt zehn **Expertengesprächen** mit Trägervertretungen, an denen zum Teil bis zu fünf Teilnehmende der Träger beteiligt waren, Fragen zur Einschätzung der Auskömmlichkeit und mögliche Begründungen thematisiert und im Rahmen einer qualitativen Analyse ausgewertet (Kapitel 4).

1.4 Vergleichende Beschreibung des Rücklaufs



- **Kernaussagen zum Rücklauf der Trägerbefragungen (1. und 2. Welle)**
 - Der Rücklauf von 31 Prozent der Einrichtungen in der ersten Welle ist in der zweiten Welle um 10 Prozentpunkte auf 21 Prozent zurückgegangen – aber in beiden Wellen vergleichbar zu nicht-verpflichtenden Organisationsbefragungen dieser Größenordnung im Bereich der Kindertagesbetreuung.
 - Der Rücklauf bildet die Strukturmerkmale der nordrhein-westfälischen Landschaft der Kindertageseinrichtungen weitgehend adäquat ab (Regionalität, Einrichtungsgrößen, Verteilung der KiBiz-Gruppen nach Anlage zu § 33 KiBiz in den Einrichtungen).

- Der Rücklauf stellt sich nach Trägerarten sehr unterschiedlich dar. Kirchliche Einrichtungen sind gegenüber den tatsächlichen Anteilen nach Trägerart in Nordrhein-Westfalen deutlich überrepräsentiert, kommunale Träger und Elterninitiativen hingegen deutlich unterrepräsentiert.
- Die vertretenen Trägergrößen im Rücklauf (gemessen an der Anzahl der jeweils zugehörigen Einrichtungen) entsprechen der tatsächlichen Verteilung der Trägergröße in Nordrhein-Westfalen.

Von den rund 10.300 bzw. 10.400 Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2020/21 bzw. 2021/22 gemäß Leistungsbescheid Kindpauschalen erhielten, beteiligten sich rund 3.200 bzw. 2.100 an der Erhebung. Die Rücklaufquote lag bei rund 31 bzw. 21 Prozent. Bei nicht-verpflichtenden bundes- oder landesweiten Organisationsbefragungen im Kinder- und Jugendhilfebereich werden Rücklaufquoten zwischen 10 und 25 Prozent angegeben (DJI 2019). Für ein aussagefähiges Ergebnis wurde ein Rücklauf von mindestens 20 Prozent angestrebt und insgesamt auch erreicht. Die Struktur in Rücklauf und Grundgesamtheit wird im Folgenden anhand ausgewählter Merkmale für die Kindergartenjahre 2020/21 (Welle 1) und 2021/22 (Welle 2) beschrieben.² Im Ergebnis zeigt sich, dass der Rücklauf die nordrheinwestfälische Einrichtungslandschaft der Kindertageseinrichtungen als Grundgesamtheit in zahlreichen Merkmalen gut abbildet. Größere Unterschiede zeigen sich beim Merkmal Trägerart.

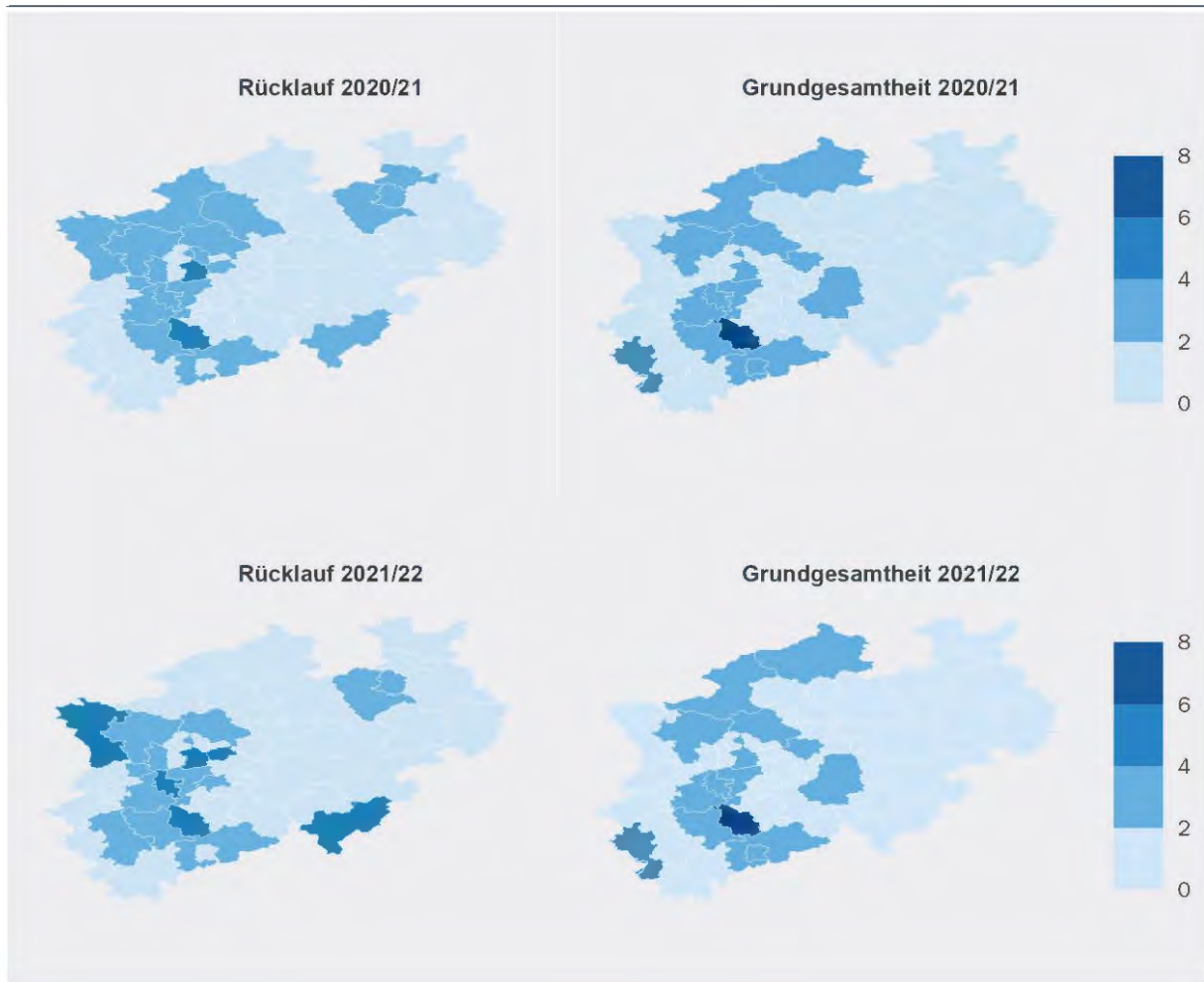
Räumliche Lage

Die Verteilung der erhobenen Einrichtungen auf die 31 Landkreise bzw. 22 kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens entspricht weitestgehend der Verteilung in der Grundgesamtheit. Die höchsten Einrichtungsanteile verzeichnen tendenziell die Ballungsräume und deren Randzonen, insbesondere entlang des Bandes zwischen dem Ruhrgebiet und Bonn, sowie der Nordwesten des Landes. Am niedrigsten sind die kreisspezifischen Einrichtungsanteile in der östlichen Landeshälfte sowie im Südwesten (Abbildung 3).

² Das Kindergartenjahr 2019/20 wurde zusammen mit dem Kindergartenjahr 2020/21 in der ersten Erhebungswelle erhoben. Eine differenzierte Darstellung des Kindergartenjahres 2019/20 erfolgt aus diesem Grund im folgenden Kapitel nicht.

Abbildung 3: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Kreisen, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen im jeweiligen Kreis an allen Einrichtungen (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

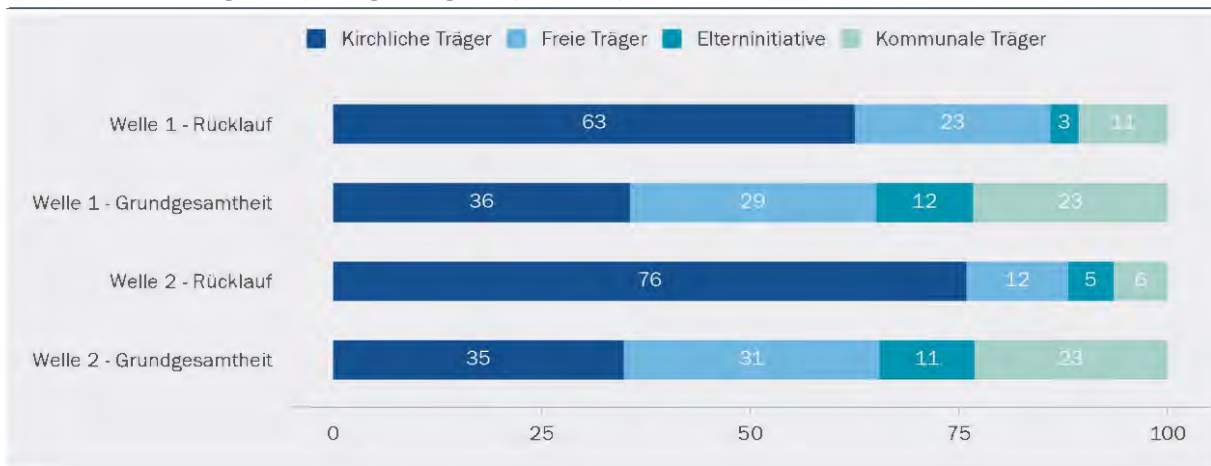
© GeoBasis-DE/BKG 2020; Prognos 2023

Trägerart und Verbandszugehörigkeit

Wie in der Grundgesamtheit dominieren auch im Rücklauf beider Wellen kirchliche Einrichtungen, gefolgt von anderen freien Einrichtungen, kommunalen Einrichtungen und Elterninitiativen. Der Anteil der kirchlichen Einrichtungen im Rücklauf fällt mit 63 bzw. 76 Prozent jedoch deutlich höher aus als in der Grundgesamt (36 bzw. 35 Prozent). Vor allem Elterninitiativen, aber auch kommunale Einrichtungen sind im Rücklauf deutlich unterrepräsentiert (Abbildung 4).

Abbildung 4: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Trägerart, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



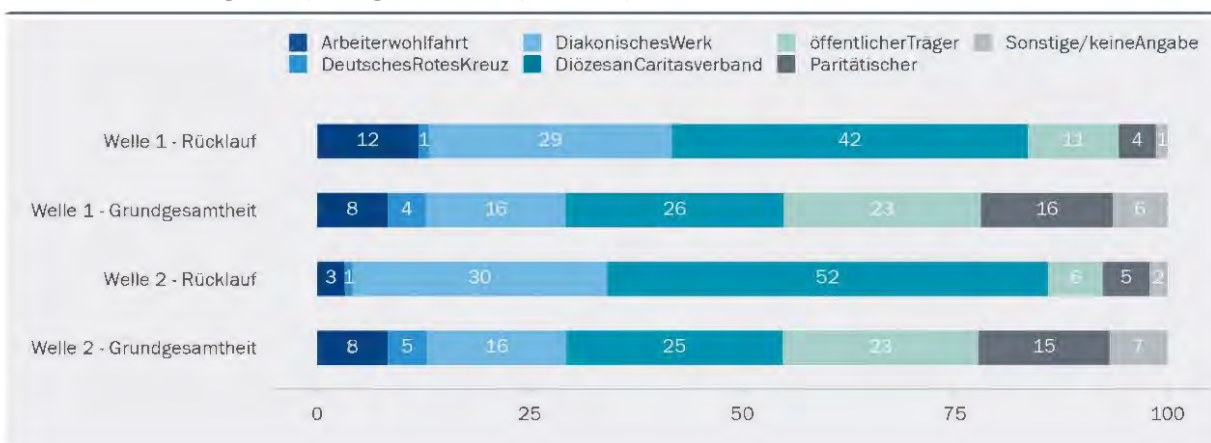
Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Da die kirchlichen Einrichtungen nahezu vollständig dem Diözesan-Caritasverband oder dem Diakonischen Werk angehören, dominieren Einrichtungen dieser Verbände den Rücklauf ebenfalls deutlich stärker als dies in der Grundgesamtheit der Fall ist. Die Einrichtungen der restlichen Verbände sind dagegen im Rücklauf meist unterrepräsentiert. Dies gilt explizit auch für Einrichtungen mit Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband, bei welchen es sich mehrheitlich um Elterninitiativen handelt (Abbildung 5).

Abbildung 5: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Verbandzugehörigkeit, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen des jeweiligen Verbands (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

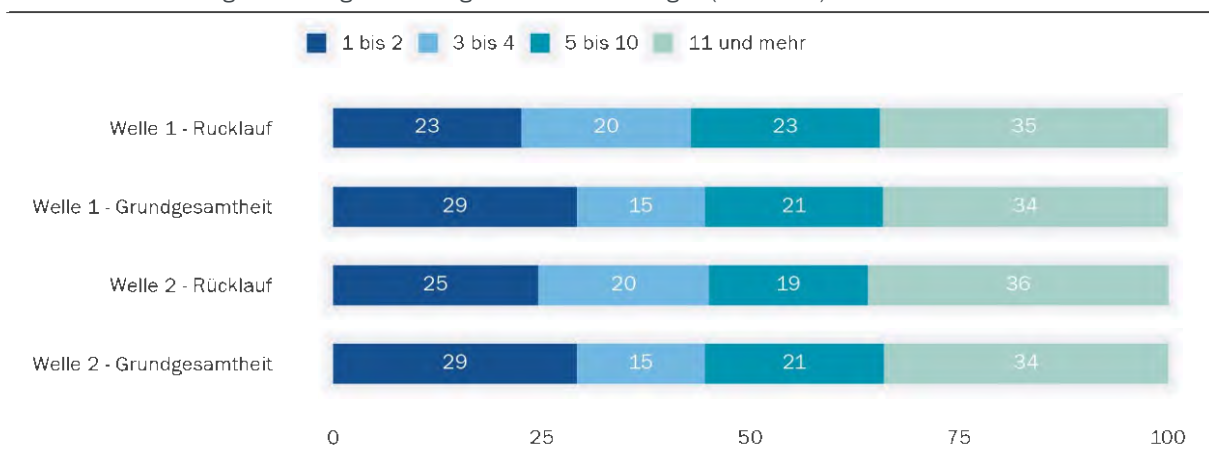
© Prognos 2023

Trägergröße

Die Zusammensetzung der in der Befragung erfassten Einrichtungen nach der Größe der Träger, gemessen an der Gesamtzahl der Einrichtungen des jeweiligen Trägers, entspricht im Wesentlichen der Zusammensetzung in der Grundgesamtheit. Leichte Abweichungen zwischen Rücklauf und Grundgesamtheit sind bei den Einrichtungen kleinerer Träger festzustellen: Einrichtungen von Trägern mit bis zu zwei Einrichtungen sind im Rücklauf etwas seltener als in der Grundgesamtheit vertreten, während Einrichtungen von Trägern mit drei bis vier Einrichtungen im Rücklauf etwas häufiger als in der Grundgesamtheit vorkommen. Einrichtungen von Trägern mit fünf bis zehn Einrichtungen sowie mit elf und mehr Einrichtungen machen dagegen sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit jeweils rund ein Fünftel bzw. rund ein Drittel aus (Abbildung 6).

Abbildung 6: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Einrichtungszahl des Trägers, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen von Trägern mit insgesamt ... Einrichtungen (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

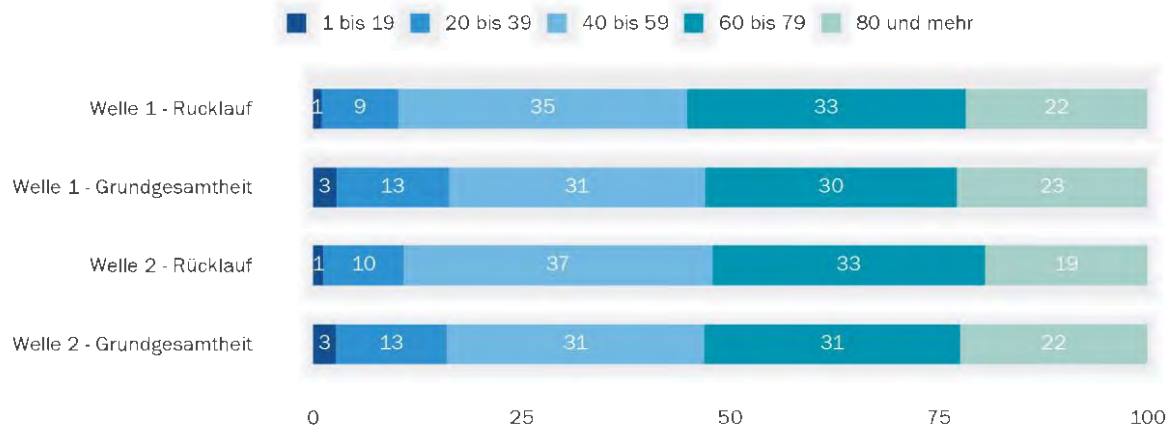
Auch auf Trägerebene zeigt sich, dass größere Träger im Rücklauf leicht überrepräsentiert sind. Während in der Grundgesamtheit im Durchschnitt drei Einrichtungen auf einen Träger entfallen, sind es im Rücklauf im Mittel vier. Wie in der Grundgesamtheit verfügen die kommunalen Träger auch im Rücklauf über die höchste durchschnittliche Einrichtungszahl, mit deutlichem Abstand gefolgt von den kirchlichen sowie den anderen freien Trägern. Auf Elterninitiativen entfällt sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit im Mittel eine Einrichtung.

Einrichtungsgröße

Die Zusammensetzung der erhobenen Einrichtungen nach Einrichtungsgröße – gemessen über die Anzahl der Betreuungsverträge zum 1. März 2021 bzw. 2022 – stimmt weitgehend mit der Grundgesamtheit überein. Jeweils rund ein Drittel der Einrichtungen in Rücklauf und Grundgesamtheit zählte 40 bis 59 bzw. 60 bis 79 Kinder, rund ein Fünftel verzeichnete mindestens 80 Kinder. Deutliche Unterschiede zwischen Rücklauf und Grundgesamtheit sind für kleinere Einrichtungen mit weniger als 40 Kindern festzustellen. Mit einem Anteil von jeweils etwa einem Zehntel sind diese im Rücklauf deutlich seltener vertreten als in der Grundgesamtheit (jeweils 16 Prozent) (Abbildung 7).

Abbildung 7: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Anzahl der Kinder in der Einrichtung, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen mit insgesamt ... Kindern (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

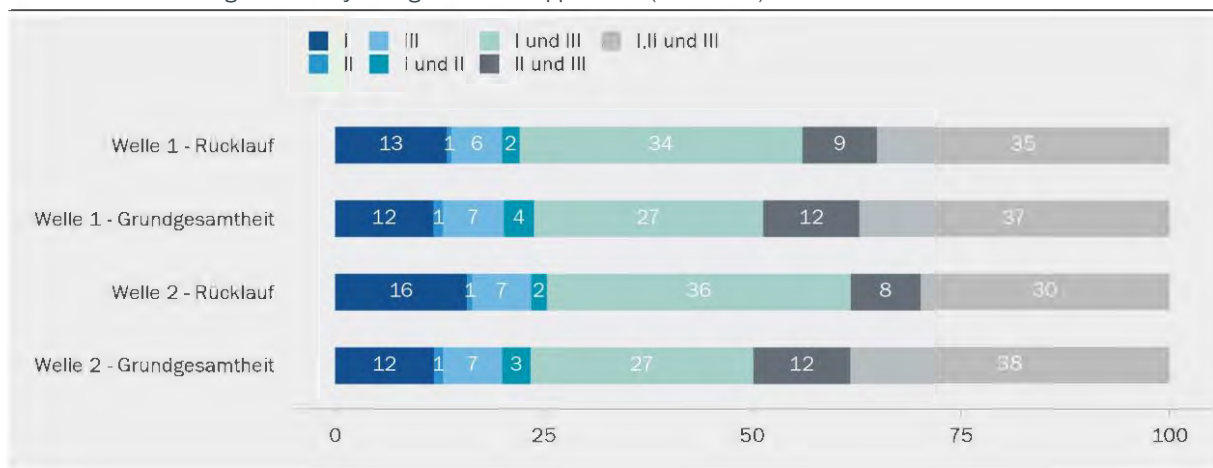
© Prognos 2023

Gruppenformen (nach Alter der Kinder) im Sinne der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz

Das KiBiz unterscheidet in der Anlage zu § 33 Absatz 1 die drei Altersgruppen „Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung“ (Gruppenform I), „Kinder im Alter von unter drei Jahren“ (Gruppenform II) und „Kinder im Alter von drei Jahren und älter“ (Gruppenform III). Sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit dominieren Einrichtungen, in denen Kinder in den Altersgruppen aller drei KiBiz-Gruppenformen betreut werden, sowie Einrichtungen, die Kinder in Altersgruppen der Gruppenformen I und III betreuen. Einrichtungen, die ausschließlich Kinder in der Altersgruppe nur einer der drei Gruppenformen betreuen, machen sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit jeweils etwas weniger als ein Viertel aller Einrichtungen aus und stellen damit die Minderheit dar (Abbildung 8).

Abbildung 8: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Gruppenform (Alter) im Sinne der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen mit der jeweiligen KiBiz-Gruppenform (in Prozent)



Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung | Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren | Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

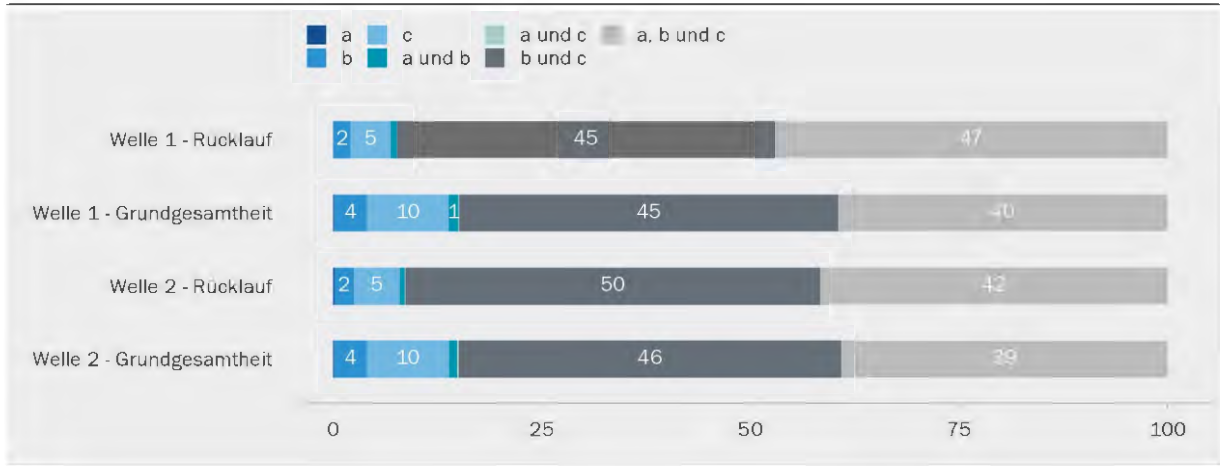
© Prognos 2023

Gruppentypen (nach dem Betreuungsumfang) im Sinne der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz

Das KiBiz unterscheidet in der Anlage zu § 33 Absatz 1 die drei Betreuungsumfänge „Wöchentliche Betreuungszeit von 25 Stunden“ (Gruppentyp a), „Wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden“ (Gruppentyp b) und „Wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden“ (Gruppentyp c). Sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit dominieren Einrichtungen, die Kinder in allen drei Betreuungsumfängen oder in den beiden größeren Betreuungsumfängen von 35 und 45 Stunden betreuen. Einrichtungen, die ausschließlich von Kindern mit demselben Betreuungsumfang besucht werden, stellen sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit die Minderheit der Einrichtungen dar. Im Rücklauf liegt ihr Anteil allerdings deutlich niedriger als in der Grundgesamtheit (Abbildung 9).

Abbildung 9: Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Gruppentyp (Betreuungsumfang) im Sinne der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz, 2020/21 und 2021/22

Anteil der Einrichtungen mit dem jeweiligen KiBiz-Gruppentyp (in Prozent)



Gruppentyp a: Wöchentliche Betreuungszeit von 25 Stunden | Gruppentyp b: Wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden | Gruppentyp c: Wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden

Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

2 Strukturen und Kosten

2.1 Personalstruktur und -kosten

Die Erhebung der Daten bei den Trägern erfolgte mittels freiwilliger Online-Befragung und für das Kindergartenjahr 2019/20, welches als Referenzjahr vor der Finanzierungsreform des KiBiz herangezogen wird, sowie für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22. Nachfolgend wird die Entwicklung der Strukturmerkmale, sowohl der Einrichtungen an sich als auch der Personalstruktur aufgezeigt.



Trends bei Personalstrukturen und -kosten

- Tendenziell zeigt sich eine Übereinstimmung der pädagogischen Gruppenstrukturen mit den für die Kindpauschalen relevanten KiBiz-Gruppenformen. Mischformen in denen Kinder aus verschiedenen KiBiz-Gruppen in einer pädagogischen Gruppe zusammengefasst werden, kommen nur in sehr wenigen Einrichtungen vor – am häufigsten noch in Einrichtungen der Elterninitiativen, die auch am häufigsten nur eine Gruppe umfassen.
- Kommunale Träger und andere freie Träger haben am häufigsten Einrichtungen, in denen Kinder in allen Altersgruppen von 0 bis zum Schuleintritt und damit auch alle drei KiBiz-Gruppentypen vertreten sind. Einrichtungen kirchlicher Träger umfassen am häufigsten nur die KiBiz-Gruppen I und III. Dies gilt auch für Elterninitiativen, die aber zudem noch am häufigsten auch nur die KiBiz-Gruppe II (nur Kinder unter drei Jahren – auch Krippe genannt) anbieten. Bei allen Trägern ist die KiBiz-Gruppenstruktur in den letzten drei Kindergartenjahren weitgehend konstant geblieben, außer bei den Elterninitiativen, wo nun weniger Einrichtungen mit allen drei Gruppentypen vorhanden sind.
- Kirchliche und kommunale Träger haben in ihren Einrichtungen am häufigsten ein teiloffenes Gruppenkonzept, in dem Kinder die pädagogischen Gruppen im Kindergartenalltag wechseln können. Bei den kommunalen Trägern zeigt sich jedoch in den letzten beiden erhobenen Kindergartenjahren (2020/21, 2021/22) ein Trend hin zu festen Gruppenstrukturen.
- Die Trägerlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist durch eine hohe Tarifbindung aber zugleich auch eine vielfältige tarifliche Diversität charakterisiert. Leitungen sind bei kommunalen und kirchlichen Trägern deutlich häufiger in die höheren Entgeltgruppen (TVöD-SuE 9 bis 13 oder analog dazu) eingruppiert. Sozialpädagogischen Fachkräfte hingegen bei den anderen freien Trägern zu einem Drittel in 8b TVöD-SuE oder analog dazu – während sie ansonsten bei allen Trägern mehrheitlich in 8a eingruppiert sind.
- Einrichtungen in kirchlicher und kommunaler Trägerschaft haben weitgehend konstant über die betrachteten Kindergartenjahre hinweg einen deutlich höheren Anteil an älterem Personal in den hohen Erfahrungsstufen 5 und 6. Bei Elterninitiativen und sonstigen freien Trägern ist dieser Anteil erst im letzten Kindergartenjahr erkennbar angestiegen.

- Aufgrund der unterschiedlichen Tarifgestaltung und der unterschiedlichen Stufenzuordnung sind die Stundenkosten je Personalgruppe dennoch bei allen Trägerarten sehr ähnlich und umfassen nur eine Differenz eines Euros. Die Kosten einer Stunde Einrichtungsleitungen beträgt im Median 35-36 Euro, die Median-Kosten einer Stunde Fachkraft 30 Euro und eine Stunde Ergänzungskraft kostet im Median 24 Euro. Einen Unterschied von bis zu 3 Euro die Stunde umfassen hingegen die Kosten für sonstiges Betreuungspersonal bei den Trägerarten (27-29 Euro). Die relativ großen Unterschiede erklären sich vermutlich dadurch, dass in den sonstigen Personalkraftstunden sowohl Fachkräfte wie auch Ergänzungskräfte refinanziert werden. Am höchsten sind hier Kosten pro vertraglich vereinbarter Stunde bei den kirchlichen Trägern.
- Zu rund der Hälfte ist das pädagogische Personal bei allen Trägerarten in Vollzeitform angestellt. Den höchsten Vollzeitanteil weisen die Einrichtungen der anderen freien Träger auf. Eine deutliche Veränderung zeigt sich diesbezüglich bei den kommunalen Trägern mit einem deutlichen Anstieg des im Kindergartenjahr 2019/20 noch sehr geringen Anteils an Personal in geringer Teilzeit und einem deutlichen Rückgang der Vollzeitstellungen.
- Die Zusammensetzung der geleisteten Personalstunden aus allen Personalgruppen des pädagogischen Personals (Gesamtpersonalkraftstunden) ist zu einem deutlichen höheren Anteil durch Fachkraftstunden geprägt, als es in der Anlage zu §33 KiBiz dargestellt ist. Mit steigender Tendenz in den Kindergartenjahren werden bei allen Trägerarten mehr Fachkraftstunden eingesetzt, während der Anteil an sonstigem Betreuungspersonal sinkt. Am stärksten zeigt sich dieser Trend bei Elterninitiativen, am geringsten (aber immer noch deutlich ausgeprägt) bei den kirchlichen Trägern. Auch der Einsatz von Ergänzungskräften ist erkennbar geringer als es die Vorgaben zu den KiBiz-Gruppen erlauben. Insbesondere in den KiBiz-Gruppen I und II wird weitgehend auf Ergänzungskräfte zugunsten von Fachkräften verzichtet.
- Der Einsatz von Vertretungspersonal wird sehr unterschiedlich von den Trägerarten angegeben. Insbesondere bei den freien Trägern ist im letzten Kindergartenjahr deutlich häufiger Vertretungspersonal eingesetzt worden. Die meisten Fachkraftstunden werden – im Umfang einer Vollzeitstelle – bei den kommunalen Trägern von Vertretungskräften kompensiert. Am geringsten ist der Anteil der Vertretungsstunden (nahezu nur die Hälfte) durch Vertretungskräfte bei den kirchlichen Trägern.
- Der Anstieg der Kosten für pädagogisches Personal zwischen 2020/21 und 2021/22 kann aufgrund der Datenlage nur für die kirchlichen Einrichtungen ermittelt werden. Bei Unterstellung der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz ist der Anstieg um 0,02 Prozent deutlich weniger dynamisch als durch die nach den Vorgaben des KiBiz ermittelte Fortschreibungsrate antizipiert. Die für das Kindergartenjahr 2022/23 im KiBiz festgelegte Fortschreibungsrate des Personalkostenanteils von 0,84 Prozent entspricht nach der Hochrechnung für alle Trägerarten dagegen nicht der für dieses Kindergartenjahr errechneten Steigerung der Personalkosten um 2,85 Prozent.

2.1.1 Datengrundlage

Im Folgenden werden zunächst die Strukturen verschiedener Einrichtungsmerkmale dargestellt, welche die Personalplanung und den Einsatz der verschiedenen pädagogischen Personalgruppen bestimmen. Einige Einrichtungsmerkmale unterliegen hierbei nur geringen Veränderungen zwischen den einzelnen Kindergartenjahren. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Strukturmerkmale zunächst nur für das Kindergartenjahr 2021/22 dargestellt. Sollten sich jedoch im Zeitverlauf Veränderungen hinsichtlich eines Merkmals ergeben haben, werden alle drei erhobenen Kindergartenjahre dargestellt. In den folgenden Ergebnissen wird jeweils der Median ausgewiesen.

Gruppenkonzept nach Vorgabe der Anlage zu § 33 KiBiz

In Kapitel 1.4 wurde bereits verdeutlicht, dass die Anlage zu § 33 KiBiz die Finanzierungsgrundlage bildet und diese für die Evaluation der Finanzierungsreform daher wesentlich ist. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche KiBiz-Gruppenkonstellationen bei den verschiedenen Trägerarten vertreten sind.

Die Trägerarten kommunale Träger und andere freie Träger weisen hierbei eine ähnliche Gruppenstruktur auf. Bei beiden Trägerarten dominiert die Zusammensetzung aller drei KiBiz-Gruppenformen mit etwas über 40 und bis zu 49 Prozent. Bei den kirchlichen Trägern und Elterninitiativen ist diese Zusammensetzung der Gruppenformen jedoch nur zu rund 30 Prozent anzutreffen.

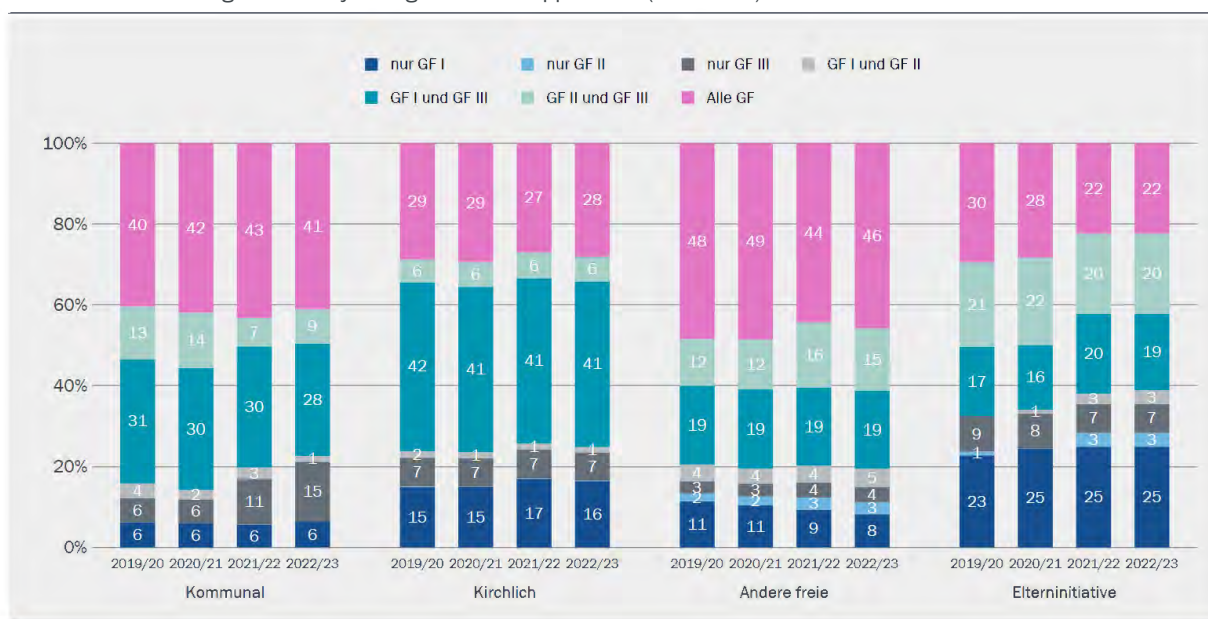
Während die Gruppenkonstellation Gruppenform I und III mit gut 40 Prozent bei den kirchlichen Trägern überwiegt, weisen die kommunalen Träger einen Anteil von gut 30 Prozent auf, während die Gruppenformen I und III bei den anderen freien Trägern und den Elterninitiativen nur rund 20 Prozent ausmachen.

Die Konstellation der Gruppenformen I und II hingegen ist kaum vertreten. Die Konstellation der Gruppenformen II und III ist mit rund 20 Prozent am stärksten bei den Elterninitiativen vertreten, während kirchliche hier einen Anteil von nur rund 6 Prozent ausweisen.

Es gibt zudem Einrichtungen, die nur über eine Gruppenform verfügen. Hier dominieren weit überwiegend die Gruppenformen I (bis zu 25 Prozent bei den Elterninitiativen) und Gruppenform III mit etwa 6 bis 9 Prozent und der Ausnahme von 15 Prozent bei den kommunalen Trägern im Kindergartenjahr 2022/23 (Abbildung 10).

Abbildung 10: Konstellation der KiBiz-Gruppenformen nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23

Anteil der Einrichtungen mit der jeweiligen KiBiz-Gruppenform (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Pädagogisches Gruppenkonzept

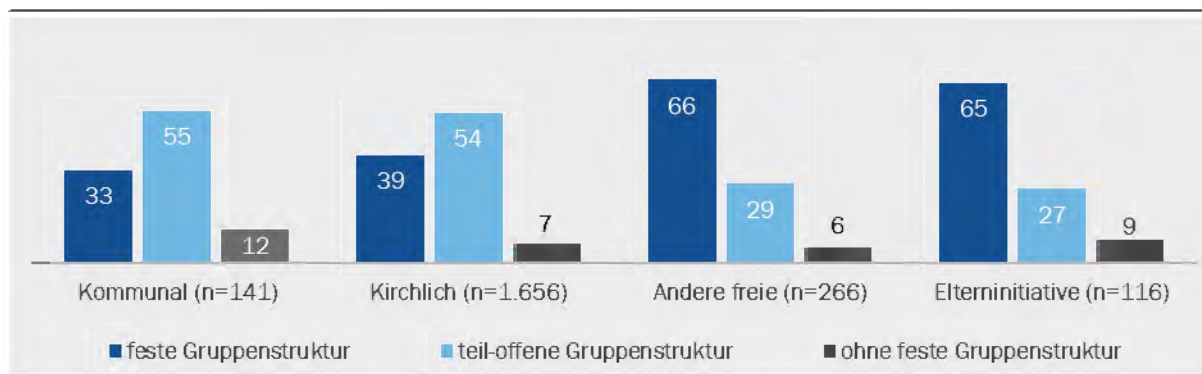
- Bei der Einteilung der Kinder in Gruppen sind pädagogische Gruppen und die Gruppenformen nach KiBiz zu unterscheiden. Pädagogische Gruppen bilden die Zusammensetzungen der Kinder ab, die in einem Gruppenraum von fest zugeordnetem pädagogischem Betreuungspersonal betreut wird. Die KiBiz-Gruppenform entspricht hingegen der Zuordnung der Kinder zu drei Altersgruppen (Gruppenform I „Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung“; Gruppenform II sind „Kinder im Alter von unter drei Jahren“, Gruppenform III „Kinder im Alter von drei Jahren und älter“). Die Gruppenformen bilden im Zusammenhang mit dem Gruppentyp (drei unterschiedliche wöchentliche Betreuungsumfänge) die Finanzierungsgrundlage.

Die Struktur der pädagogischen Gruppen kann den KiBiz-Gruppen entsprechen. Sie kann aber auch aus verschiedenen KiBiz-Gruppen sogenannten gemischten Gruppen zusammengestellt werden.

Bei der Struktur des pädagogischen Gruppenkonzepts in den Einrichtungen zeigen sich einerseits ähnliche Strukturen in kirchlicher und kommunaler Trägerschaft sowie andererseits bei Elterninitiativen und Einrichtungen in anderer freier Trägerschaft. Die Struktur der Gruppen kann entweder fest oder teil-offen sein oder es liegt keine feste Gruppenstruktur vor. Bei kirchlichen und kommunalen Trägern ist mehrheitlich eine teil-offene Gruppenstruktur anzutreffen. Dies bedeutet, dass die Kinder in diesen Einrichtungen flexibler zwischen den Gruppen wechseln können. Hingegen bevorzugen andere freie Träger und Elterninitiativen überwiegend eine feste Gruppenstruktur (Abbildung 11).

Abbildung 11: Pädagogisches Gruppenkonzept nach Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Es zeigt sich außerdem, dass bei den Einrichtungen, die an beiden Erhebungswellen teilgenommen haben, der Anteil von kommunalen Einrichtungen mit fester Gruppenstruktur im Laufe der Jahre leicht zugenommen hat (von 26 Prozent in 2019/20 auf 32 Prozent in 2021/22). Dies bedeutet, dass in kommunalen Einrichtungen tendenziell mehr dazu übergegangen wurde, eine feste Gruppenstruktur zu etablieren, in der die Kinder weniger flexibel zwischen den Gruppen wechseln können.

• Anzahl und Formen der pädagogischen Gruppen

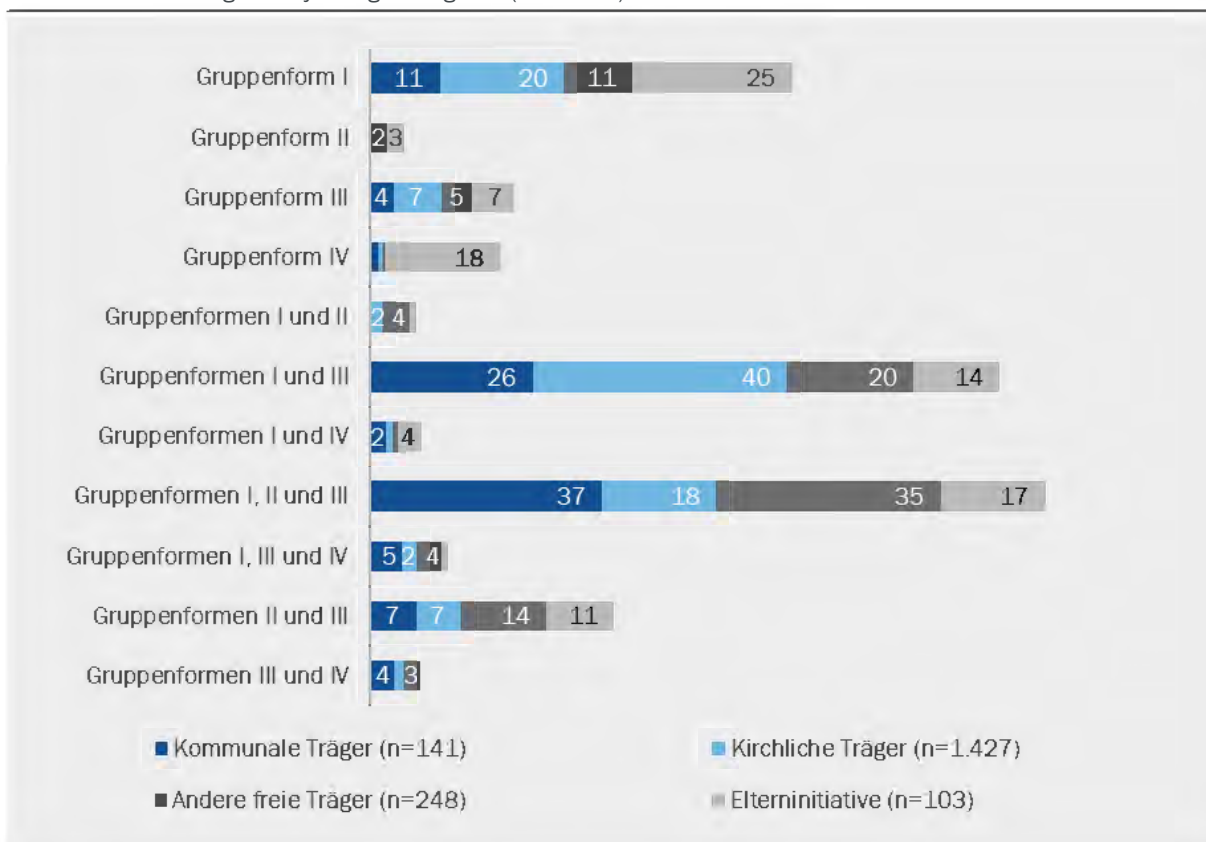
Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft weisen tendenziell die höchste Anzahl an pädagogischen Gruppen auf – vier Gruppen. Einrichtungen in kirchlicher oder in anderer freier Trägerschaft weisen demgegenüber im Mittel drei Gruppen und Elterninitiativen zwei Gruppen auf.

- Die befragten Kindertageseinrichtungen repräsentieren im Mittel mit ihren pädagogischen Gruppen zwei verschiedene Gruppenformen (KiBiz-Gruppen oder auch gemischte Gruppen). Hierbei gibt es jedoch Unterschiede je nach Trägerschaft: Bei den Elterninitiativen, die häufig nur eine Gruppe betreut, beschränkt sich die Mehrheit der Einrichtungen dementsprechend auf eine Gruppenform (29 Prozent). Hingegen weisen viele kommunale Einrichtungen drei verschiedene Gruppenformen auf (43 Prozent).

Im Spektrum der vorhandenen pädagogischen Gruppen sind die KiBiz-Gruppenformen I und III am häufigsten vertreten. Die Gruppenform I wird von 50 Prozent der Einrichtungen angeboten, gefolgt von der Gruppenform III, die von 33 Prozent der Einrichtungen angeboten wird. Die Gruppenform II ist vergleichsweise selten vorhanden. 67 Prozent der Einrichtungen haben angegeben, dass sie keine Gruppenform II anbieten. Die Gruppenform IV, die Mischformen beinhaltet, wird von den meisten Einrichtungen (92 Prozent) nicht angeboten. Sonstige Gruppenformen nehmen bei Elterninitiativen noch einen etwas höheren Anteil ein, da diese häufiger auch nur eine Gruppe anbieten. Insgesamt spielt diese Gruppenform im Gesamtangebot dieser Trägerart jedoch auch eine untergeordnete Rolle (Abbildung 13). In Bezug zu den Konstellationen von verschiedenen Gruppenformen dominieren die Kombinationen aus Gruppenform I und III (35 Prozent), Gruppenform I, II und III (21 Prozent) sowie ausschließlich Gruppenform I (18 Prozent). Dies zeigt, dass die Gruppenform I in vielen Einrichtungen eine zentrale Rolle spielt und oft in Kombination mit anderen Formen verwendet wird (Abbildung 12).

Abbildung 12: Konstellation der pädagogischen Gruppenformen nach Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

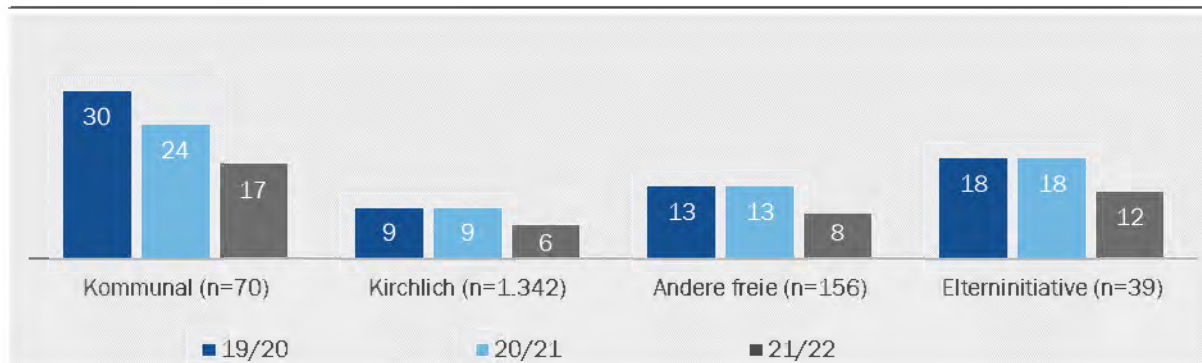
© Prognos 2023

Hinweis: alle weiteren Konstellationen weisen über alle Träger hinweg geringere Anteile aus und wurden zur Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

Werden nur die Einrichtungen betrachtet, die in allen drei Kindergartenjahren an der Befragung teilgenommen haben, zeigt sich, dass der Anteil von Einrichtungen, die auch sonstige Gruppen (Gruppenform IV) führen – also keine reinen KiBiz-Gruppen – im Zeitverlauf sinkt. Bei kommunalen Einrichtungen sinkt der Anteil von Einrichtungen mit Gruppenform IV zum Beispiel von 30 Prozent im Jahr 2019/20 auf 17 Prozent im Jahr 2021/22 und bei Elterninitiativen von 18 auf 12 Prozent (Abbildung 13). Dies deutet an, dass die Einrichtungen ihre Gruppenstruktur vermehrt an die KiBiz-Gruppenformen anpassen.

Abbildung 13: Verbreitung der Gruppenform IV (z. B. Mischformen) nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart mit Gruppenform IV, die in allen Kindergartenjahren an der Befragung teilgenommen haben (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Art der Betreuungszeiten

Bei der Art der Betreuungszeiten wird zwischen Einrichtungen mit festen Betreuungszeiten, mit flexiblen Öffnungszeiten und mit flexiblen Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten unterschieden. Hierbei zeigen sich kaum Unterschiede in der differenzierten Betrachtung der verschiedenen Trägerarten. Insgesamt geben die Einrichtungen übergreifend weit überwiegend feste Betreuungszeiten (auch über die Jahre konstant) an. Lediglich etwas mehr kirchliche Einrichtungen und Einrichtungen anderer freier Träger haben flexible Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz.

Wenn die Angaben zur Art der Betreuungszeiten nach den Betreuungsumfängen der Kinder in der Einrichtung differenziert werden, zeigt sich, dass Einrichtungen mit festen Betreuungszeiten anteilig etwas mehr Kinder mit hohem Betreuungsumfang (zwischen 35 und 45 Stunden pro Woche) vorweisen – im Mittel macht diese Gruppe bei ihnen 56 Prozent aus, während sie bei Einrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten bei 53 Prozent und bei Einrichtungen mit flexiblen Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz bei 50 Prozent liegt.

2.1.2 Personalstruktur

Das nachfolgende Kapitel stellt die Entwicklung der Personalstruktur in den untersuchten Kindergartenjahren dar. Hierbei wird sowohl auf die tarifliche Eingruppierung, die Art der Anstellung (Voll- oder Teilzeit) und auf den Personalstundeneinsatz in den Gruppen eingegangen.

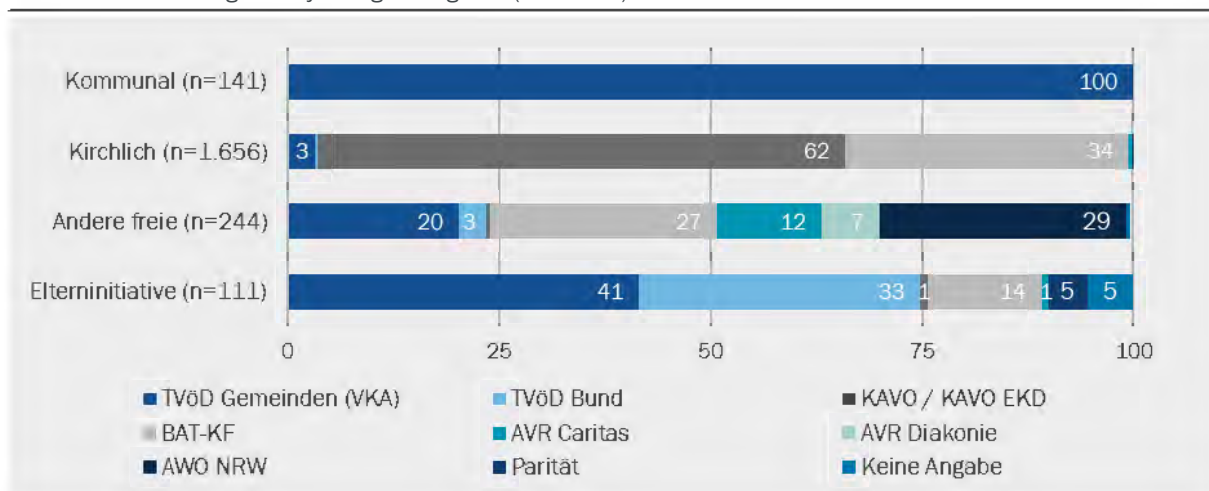
Tarife, Tarifbindung und Eingruppierung des pädagogischen Personals

Die Tarifbindung in den Einrichtungen variiert je nach Trägerart. Bei kommunalen und kirchlichen Trägern verfügen nahezu alle Einrichtungen über eine Tarifbindung sowohl für das pädagogische als auch das nicht-pädagogische Personal. Im Gegensatz dazu gibt es bei den Elterninitiativen einen kleinen Anteil von Einrichtungen (knapp 3 Prozent im Jahr 2021/22), die keine Tarifbindung angeben. Bei anderen freien Trägern liegt dieser Anteil etwas höher, wobei immer noch eine Mehrheit (78 Prozent) des Personals in diesen Einrichtungen tarifgebunden ist.

In den unterschiedlichen Trägerstrukturen zeigen sich erwartungsgemäß vielfältige Tarifvereinbarungen. Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft vergüten ihr tarifgebundenes Personal zu 100 Prozent nach dem TVöD Gemeinden. Kirchliche Träger nutzen überwiegend den KAVO/KAVO EKD-Tarif (62 Prozent) und in vielen Fällen auch den BAT-KF-Tarif (34 Prozent). Bei anderen freien Trägern sind die Tarifvereinbarungen vielfältiger und verteilen sich auf verschiedene Tarife, wobei der AWO NRW-Tarif am häufigsten genannt wird (29 Prozent), gefolgt vom BAT-KF-Tarif (27 Prozent), dem TVöD Gemeinden-Tarif (20 Prozent) und dem AVR-Caritas-Tarif (12 Prozent). Elterninitiativen orientieren sich hauptsächlich am TVöD Gemeinden-Tarif (41 Prozent) und dem TVöD Bund-Tarif (33 Prozent).

Abbildung 14: Tarifbindung nach Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Die Entgelthöhe ergibt sich in dem jeweiligen Tarif aus der Entgeltgruppe und der geltenden Stufe. Die Einordnung in eine Entgeltgruppe erfolgt auf Basis der Tätigkeitsmerkmale und Ausbildungsanforderungen. Die Regelungen zu den Stufen geben den Beschäftigten finanzielle Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe und bildet die einschlägige Berufserfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit ab.

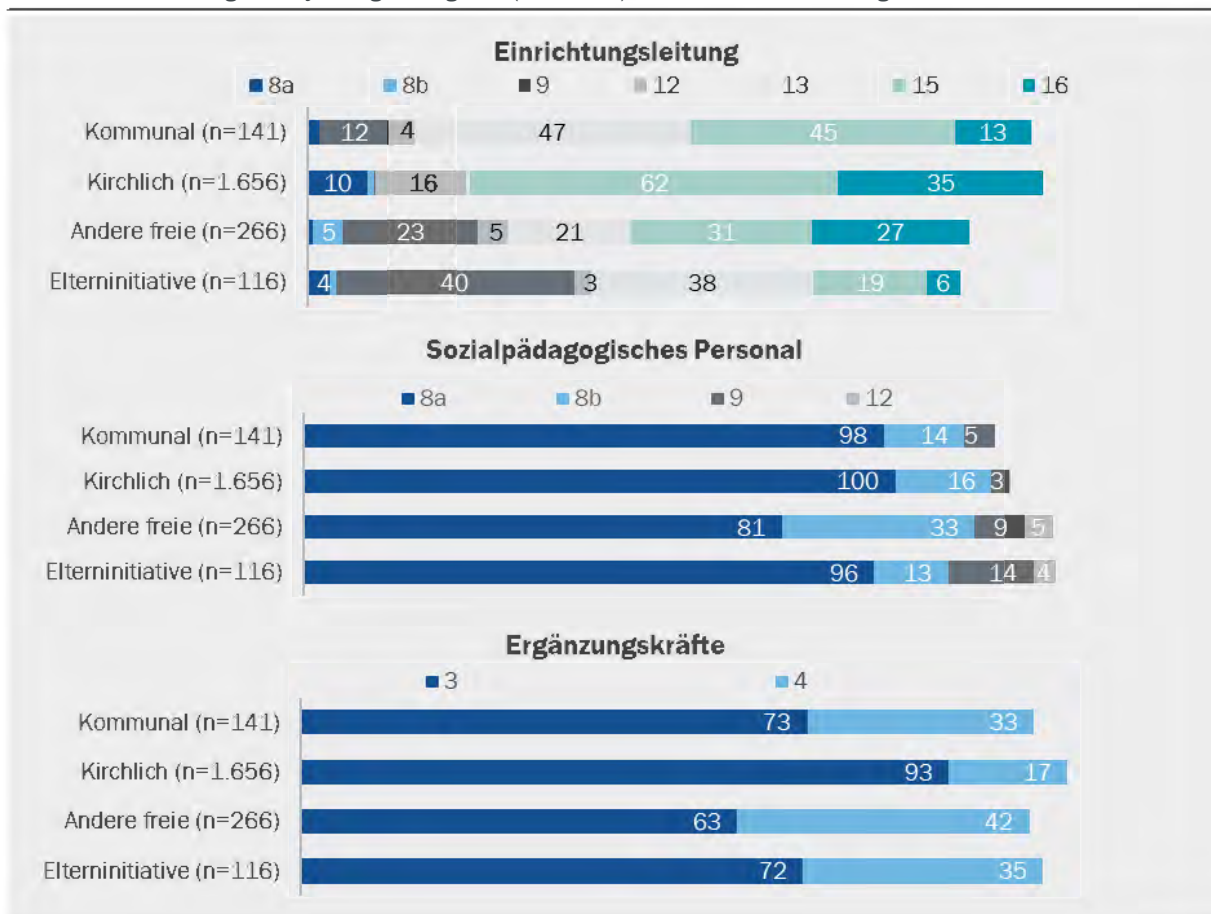
Die Eingruppierung des pädagogischen Personals variiert ebenfalls je nach Trägerschaft. Tendenziell sind das sozialpädagogische Personal und die Ergänzungskräfte bei kirchlichen und kommunalen Trägern niedriger eingruppiert als bei den anderen freien Trägern und den Elterninitiativen. Demgegenüber sind Einrichtungsleitungen bei kirchlichen und kommunalen Trägern tendenziell höher eingruppiert als in anderen Trägerschaften. Es zeigen sich somit einerseits Hinweise darauf, dass die Vergütung für das sozialpädagogische Personal und die Ergänzungskräfte in kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Vergleich zu anderen Trägerschaften tendenziell niedriger sein könnten. Andererseits jedoch, dass die höhere Eingruppierung des leitenden Personals in den kirchlichen und kommunalen Einrichtungen eine höhere Vergütung und mehr Personalkosten bedeuten kann. Hierbei muss neben der Trägerart auch die Größe der Einrichtung berücksichtigt werden, da die Eingruppierung einer Leitungskraft von dieser abhängt. Dies bestätigt auch die Befragung: Je größer die Einrichtung (gemessen an der Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist die Einrichtungsleitung eingruppiert. Für das

Kindergartenjahr 2021/22 geben Einrichtungen mit 100 oder mehr Kindern überwiegend (zu 83 Prozent) an, die Einrichtungsleitung in Gruppe 16 eingruppiert zu haben. Bei Einrichtungen mit 75 bis 99 Kindern erfolgt die Eingruppierung mehrheitlich (zu 65 Prozent) in die Gruppe 15, bei Einrichtungen mit 50 bis 74 Kindern ebenfalls mehrheitlich (zu 61 Prozent) in die Gruppe 13.

Aufgrund der geringen Datenverfügbarkeit der erhobenen Angaben der Träger zur Eingruppierung des Personals aus der ersten Erhebungswelle (2019/20 sowie 2020/21) lassen sich keine zuverlässigen Schlüsse über Veränderungen im Zeitverlauf ableiten (Abbildung 15).

Abbildung 15: Eingruppierung des pädagogischen Personals nach Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent); Mehrfachantworten möglich



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

Hinweis: Anteile unter 3 Prozent wurden zur Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

© Prognos 2023

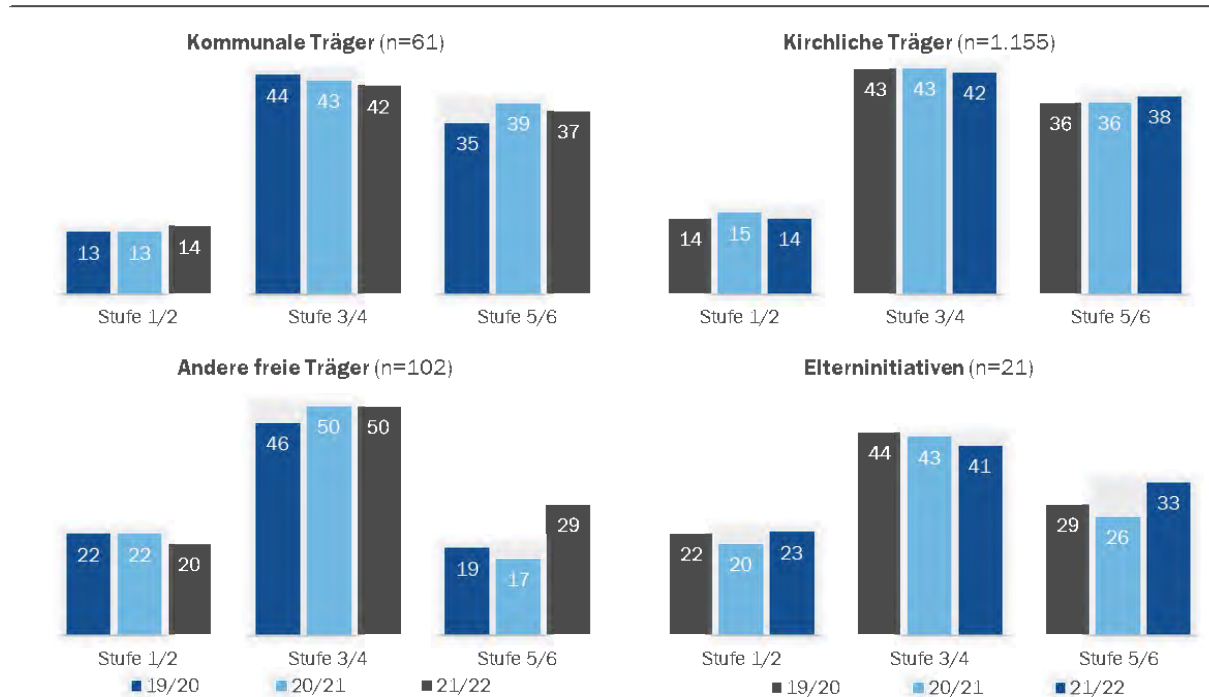
Entwicklungs-/ Erfahrungsstufen des pädagogischen Personals

Auch bei den Entwicklungs- und Erfahrungsstufen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen zeigen sich Unterschiede je nach Trägerart. Während Einrichtungen in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft einen etwas höheren Anteil des sozialpädagogischen Personals in höheren Stufen angeben, ist bei Einrichtungen in anderer freier Trägerschaft und Elterninitiativen dagegen der Anteil von Personal in niedrigeren Stufen etwas höher.

Die Betrachtung des Zeitverlaufs bei Einrichtungen, die in allen drei Kindergartenjahren an der Befragung teilgenommen haben, zeigt jedoch auch, dass insbesondere bei anderen freien Trägern und Elterninitiativen der Anteil des sozialpädagogischen Personals in höheren Stufen im Laufe der Jahre gestiegen ist. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass für diese Betrachtung nur wenige Angaben zu Elterninitiativen vorliegen (35). Bei kirchlichen Trägern ist dieser Anstieg dennoch nur leicht zu erkennen, während bei kommunalen Trägern die Anteile eher konstant geblieben sind (Abbildung 16).

Abbildung 16: Einstufung des pädagogischen Personals nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart, die in allen Kindergartenjahren an der Befragung teilgenommen haben (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung
Hinweis: individuelle Stufen wurden nicht abgebildet.

© Prognos 2023

Die zum Teil sehr kleinen Fallzahlen für die Einstufung der Ergänzungskräfte, lassen keine zuverlässigen Schlüsse über deren Verteilung der Anteile zu den verschiedenen Stufen zu. Es zeigt sich dennoch, dass die Anteile für die jeweiligen Stufen innerhalb der Einrichtungen und zwischen den Trägern und Kindergartenjahren sehr stark schwanken. Das liegt zum Beispiel auch daran, dass Einrichtungen teilweise in einem Kindergartenjahr keine oder nur wenige Ergänzungskräfte einsetzen bzw. angeben und auf diese im darauffolgenden Kindergartenjahr wiederum vermehrt zurückgreifen (und umgekehrt). Angesichts des Fachkräftemangels ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Tarife eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Einstufung neuen Personals bieten. So erlaubt der TVöD bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung zu berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Absatz 2 Satz 3 TVöD-V) oder bei einem Trägerwechsel des neuen Personals auch eine bereits erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 TVöD-V) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet. Nicht zuletzt ist vor dem

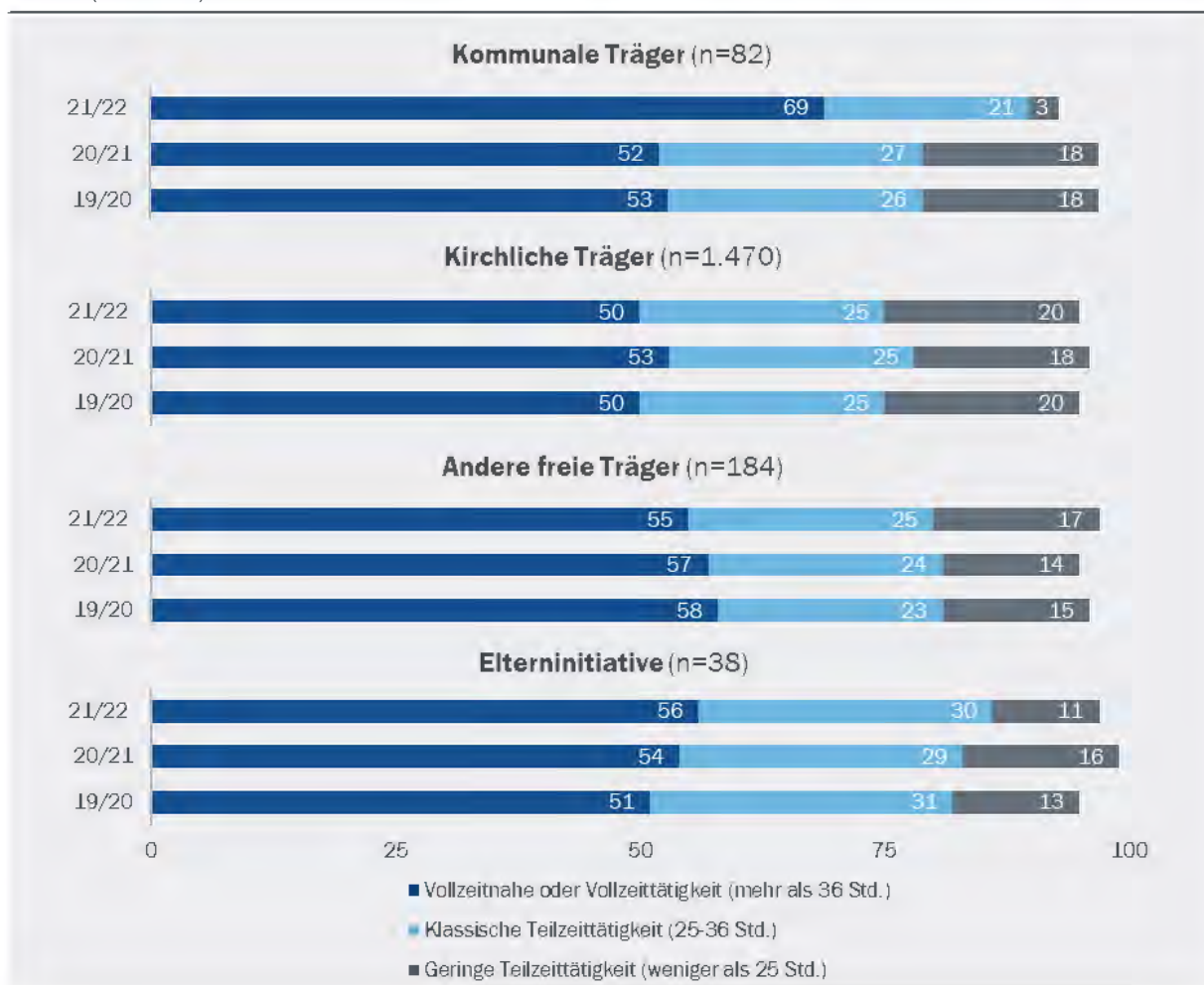
Hintergrund der verstärkten Bemühungen um den Ausgleich des fehlenden Personals in den Einrichtungen und der Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Betreuungsleitungen anzunehmen, dass auch mehr Träger die Möglichkeit nutzen, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg zu gewähren (§ 16 Absatz 6 TVöD-V).

Arbeitsumfänge des pädagogischen Personals

Die Mehrheit des pädagogischen Personals in den befragten Einrichtungen arbeitet entweder in Vollzeit oder vollzeitnah. Etwa ein Viertel des Personals arbeitet in klassischer Teilzeit und ein weiteres Viertel arbeitet in geringfügiger Teilzeit. Hierbei zeigen sich kaum Unterschiede in der Verteilung zwischen den verschiedenen Trägerarten. Jedoch zeigt sich bei kommunalen Einrichtungen, dass ein deutlicher Anstieg von Vollzeit- und vollzeitnah-Beschäftigten im Kindergartenjahr 2021/22 zu verzeichnen ist (Abbildung 17).

Abbildung 17: Arbeitsumfänge nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart, die in allen Kindergartenjahren an der Befragung teilgenommen haben (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Einsatz und Umfang des eingesetzten Vertretungspersonals

Als Vertretungspersonal wird in der vorliegenden Evaluation Personal definiert, welches aufgrund eines längeren, krankheitsbedingten Ausfalls (ab sechs Wochen Krankschreibung) oder Mutterschutz/Elternzeit in den Einrichtungen eingesetzt wurde. Übliche Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen von weniger als sechs Wochen werden demnach nicht zum Vertretungspersonal gezählt.

Aus der Befragung ergibt sich ein lückenhaftes Bild. In vielen Fällen haben die befragten Einrichtungen keine Angabe dazu gemacht, ob sie Vertretungspersonal einsetzen, wobei der Anteil in den verschiedenen Erhebungsjahren bis zu 40 Prozent reichen kann.

Es zeigt sich jedoch, dass insbesondere andere freie Träger angeben, Vertretungspersonal einzusetzen. Im Zeitverlauf nimmt bei diesen der Anteil von eingesetztem Vertretungspersonal zu – von 19,5 Prozent in 2019/20 auf 35,4 Prozent in 2021/22. Bei kirchlichen Trägern bleibt der Anteil konstant bei etwa 20 Prozent in allen drei Kindergartenjahren. Bei Elterninitiativen und kommunalen Trägern liegt der Anteil dagegen jeweils unter 10 Prozent.

In Bezug auf den Umfang des eingesetzten Vertretungspersonals zeigt sich ebenfalls ein differenziertes Bild je nach Trägerart. Hier ist einschränkend hinzuzufügen, dass die Daten auf einer sehr geringen Fallzahl basieren: Im Kindergartenjahr 2021/22 werden die meisten Fachkraftstunden von Vertretungspersonal in Einrichtungen kommunaler Träger geleistet, mit einem Umfang von 1.304 Stunden (im Median). Elterninitiativen folgen mit 975 Stunden, und andere freie Träger verwenden 814 Stunden Vertretungspersonal. Bei kirchlichen Trägern sind es im Mittel dagegen lediglich 480 Fachkraftstunden.

Personaleinsatz nach Personalgruppen des sozialpädagogischen Personals

Erfasst wurde auch, welche Personalgruppen des pädagogischen Personals in den Einrichtungen eingesetzt wurden. Zu diesen zählen: Einrichtungsleitungen, sozialpädagogische Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Auszubildende, Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, sonstiges Betreuungspersonal, zusätzliches pädagogisches Personal für Inklusion, für Familienzentren, für Sprachförderung und für plusKITA sowie geringfügig Beschäftigte. Innerhalb dieser Personalgruppen wurde einerseits erfasst, ob diese für die Einrichtung relevant sind und zum anderen, von welchen Personen sie besetzt werden. Hierbei wurde unterschieden zwischen:

- Personen, die bei einer Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt und dieser Einrichtung vollständig zugeordnet sind,
- Personen, die beim Träger angestellt und der Einrichtung mit einem Stellenanteil zugeordnet sind,
- Personen, die beim Träger angestellt und nicht der Einrichtung zugeordnet sind (zum Beispiel Verwaltungspersonal beim Träger),
- Personen, die bei einer Verwaltungsstelle angestellt sind sowie
- externen Dienstleistern (zum Beispiel Zeitarbeitsfirmen)

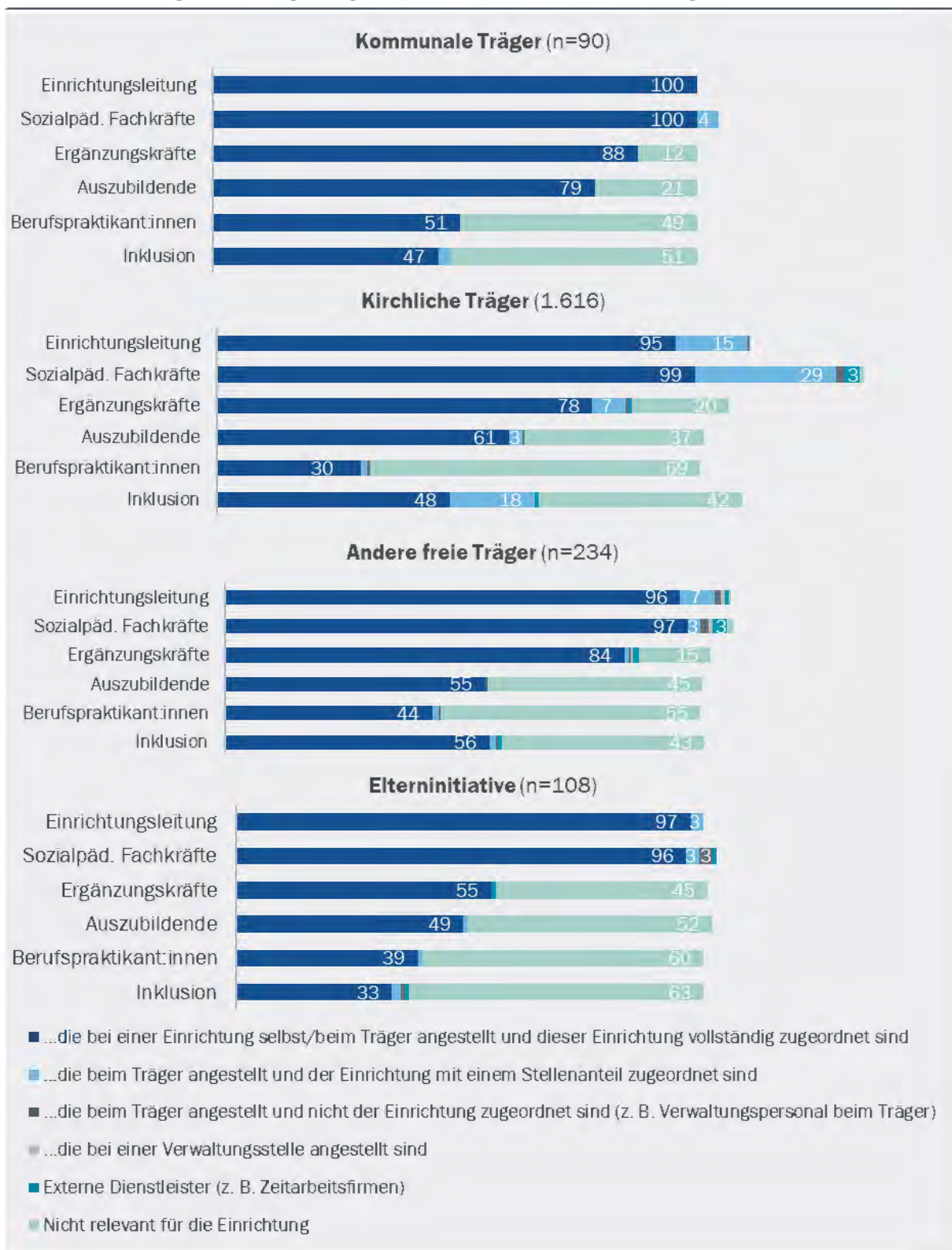
Einrichtungsleitungen sind erwartungsgemäß eine relevante Personalgruppe und werden in der Regel durch Personen vertreten, die bei der Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt und dieser Einrichtung vollständig zugeordnet sind. Bei kirchlichen Einrichtungen sind teilweise auch Personen als Einrichtungsleitung eingesetzt, die beim Träger angestellt und der Einrichtung mit einem Stellenanteil zugeordnet sind (15 Prozent) – dies ist bei den kirchlichen Einrichtungen

generell auch bei anderen Personalgruppen eine Auffälligkeit gegenüber den anderen Trägerarten. Bei den sozialpädagogischen Fachkräften zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch hier ist diese Personalgruppe in der Regel durch Personen besetzt, die der Einrichtung selbst bzw. beim Träger angestellt und dieser Einrichtung vollständig zugeordnet sind (bei kommunalen Einrichtungen zum Beispiel 100 Prozent). Bei kirchlichen Trägern ist dagegen auch hier ein deutlich größerer Anteil durch Personen repräsentiert, die beim Träger angestellt und der Einrichtung mit einem Stellenanteil zugeordnet sind (29 Prozent). Bei Ergänzungskräften zeigt sich hingegen, dass sie bei manchen Trägerarten häufiger keine relevante Personalgruppe darstellen – bei Elterninitiativen für 45 Prozent der Einrichtungen, bei den anderen Trägerarten sind es jeweils 20 Prozent oder weniger. Bei Auszubildenden unterscheidet sich der Personaleinsatz noch stärker zwischen den Trägerarten.

Während bei vielen kommunalen Einrichtungen Auszubildende eingesetzt werden (79 Prozent), sind es bei den anderen Trägerarten zum Teil deutlich weniger. Bei Elterninitiativen sind es weniger als die Hälfte (49 Prozent), bei anderen freien Trägern 55 Prozent und bei kirchlichen Trägern 63 Prozent. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden ebenfalls am häufigsten von kommunalen Trägern eingesetzt (52 Prozent), am seltensten dagegen von kirchlichen Trägern (32 Prozent). Beim zusätzlichen pädagogischen Personal für Inklusion zeigen sich abermals Unterschiede: am häufigsten nicht relevant sind diese für Elterninitiativen (63 Prozent), gefolgt von kommunalen Einrichtungen (51 Prozent). Bei den kirchlichen Einrichtungen zeigt sich erneut, im Unterschied zu den anderen Trägerarten, dass ein deutlich höherer Anteil des eingesetzten Personals in dieser Personalgruppe von Personen besetzt wird, die beim Träger angestellt und der Einrichtung mit einem Stellenanteil zugeordnet sind (18 Prozent; bei den anderen Trägerarten sind es jeweils etwa 2 Prozent) (Abbildung 18).

Abbildung 18: Personaleinsatz nach Personalgruppen und Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent); Mehrfachantworten möglich



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung
 Hinweis: Anteile unter 3 Prozent wurden zur Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

© Prognos 2023

Mit Blick auf das sonstige Betreuungspersonal und weitere Personalgruppen, wie dem zusätzlichen pädagogischen Personal für Familienzentren und für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf (plusKITAs oder bei Sprachförderung) sowie geringfügig Beschäftigte zeigt sich, dass diese sehr häufig nicht relevant für die Einrichtungen sind. Dennoch zeigen sich auch hierbei leichte Unterschiede in der differenzierten Betrachtung nach der Trägerart. Sonstiges Betreuungspersonal wird demnach etwas häufiger von Einrichtungen anderer freier Träger (25 Prozent) und Elterninitiativen (22 Prozent) eingesetzt.

- **Gesamtpersonalkraftstunden**

Bei der Analyse der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen wird nur eine Teilgruppe des im vorherigen Abschnitt behandelten Personals betrachtet – nämlich das Personal, das gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz über die Kindpauschalen zu finanzieren ist (sogenannte Gesamtpersonalkraftstunden). Die Gesamtpersonalkraftstunden gemäß Anlage zu § 33 KiBiz setzen sich aus anteilig 63 Prozent Fachkraftstunden, 15 Prozent Ergänzungskraftstunden, sieben Prozent Leitungsstunden und 14 Prozent sonstigen Personalkraftstunden zusammen.

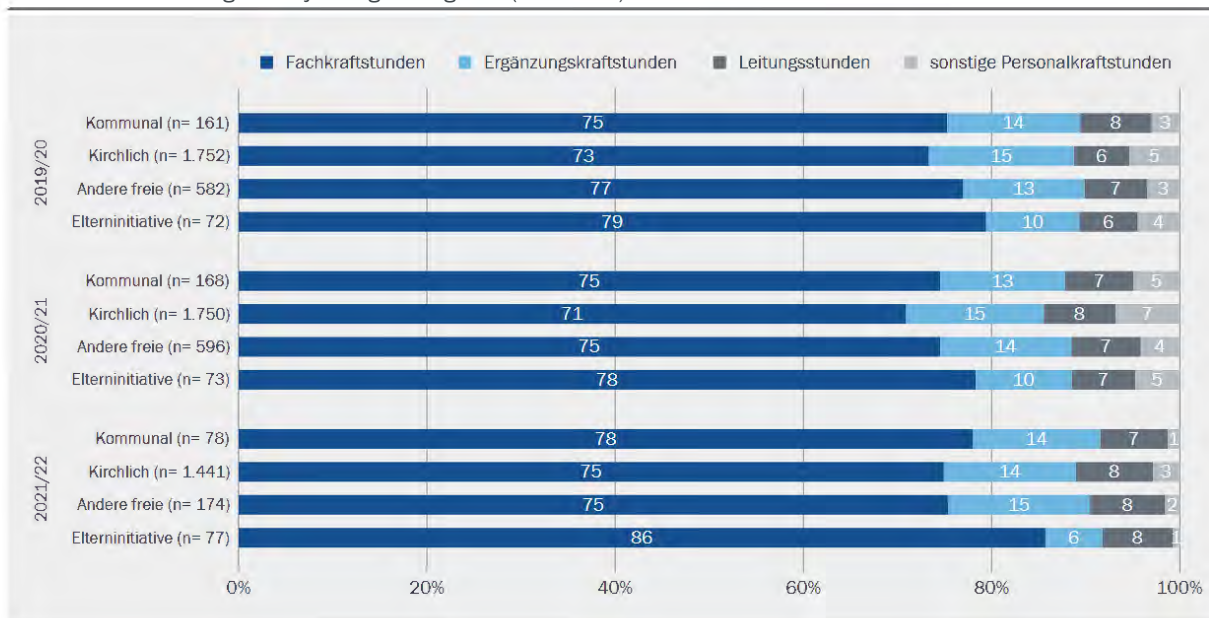
In der Empirie bzw. den Daten der Befragung der Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zeigt sich hingegen ein anderes Bild: Die Kindertageseinrichtungen setzen durchschnittlich deutlich mehr Fachkraftstunden ein, als gemäß Anlage zu § 33 KiBiz vorgesehen ist. Die Anteile der Ergänzungskraftstunden und Leitungsstunden entspricht etwa dem vom KiBiz vorgesehen Umfang, während die Kindertageseinrichtungen anteilig weniger sonstiges Betreuungspersonal einsetzen.

Bei der Betrachtung der Anteile der Fachkraftstunden in verschiedenen Trägerarten im Bereich der Kinderbetreuung lassen sich einige Unterschiede feststellen (Abbildung 19). Kirchliche Träger weisen einen etwas geringeren Anteil an Fachkraftstunden auf, der zwischen 71 und 75 Prozent liegt. Bei kommunalen Trägern hingegen ist der Anteil etwas höher und liegt zwischen 75 und 78 Prozent. Den höchsten Anteil an Fachkraftstunden finden wir bei Elterninitiativen mit zwischen 78 und 86 Prozent.

Interessant ist auch der zeitliche Verlauf dieser Anteile. Vom Kindergartenjahr 2019/20 bis zum Kindergartenjahr 2021/22 ist ein Anstieg des Anteils der Fachkraftstunden bei allen Trägerarten, mit Ausnahme der anderen freien Träger zu beobachten. Gleichzeitig sinkt der Anteil der sonstigen Personalkraftstunden.

Abbildung 19: Verteilung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

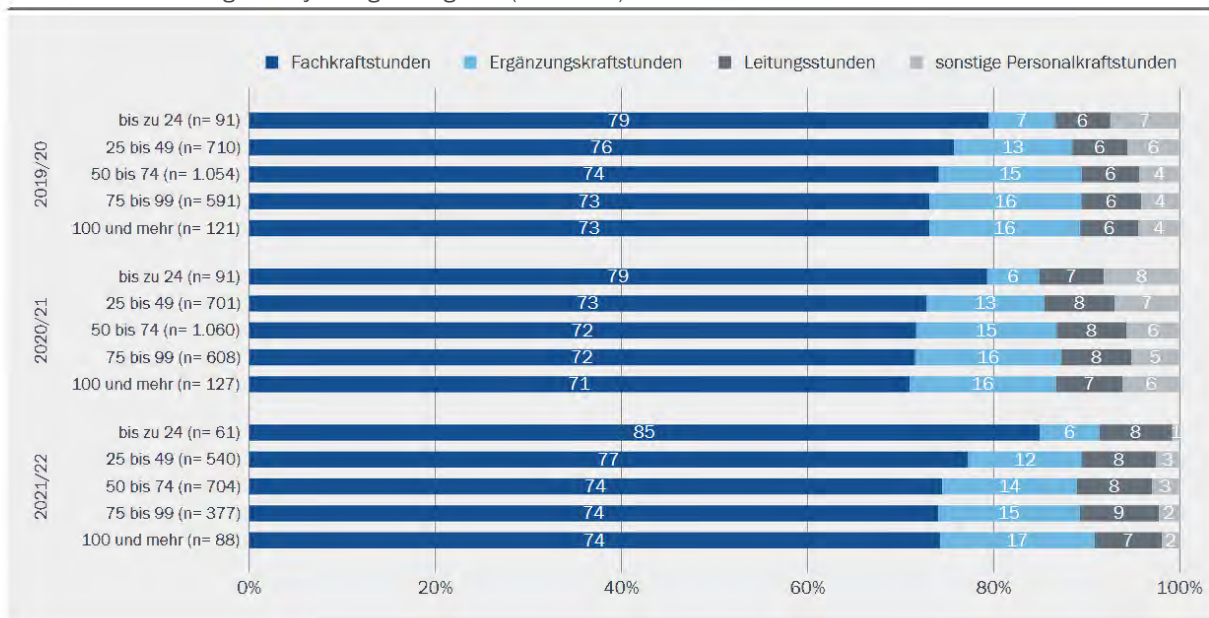
Abbildung 20 zeigt die Verteilung des Personalstundeneinsatzes für unterschiedlich große Einrichtungen, dargestellt an der Anzahl Kinder je Einrichtung. Deutlich wird an dieser Stelle, dass kleine Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern vermehrt Fachkräfte für die Betreuung einsetzen und im Verhältnis zu größeren Einrichtungen, auch deutlich mehr sonstiges Betreuungspersonal aufweisen (2019/20 und 2020/21). Dies ändert sich für das Kindergartenjahr 2021/22 jedoch deutlich. Die Anzahl der Fachkraftstunden steigt deutlich an, während kaum Einsatz von sonstigem Betreuungspersonal angegeben wird. In allen Einrichtungsgrößen werden anteilig mehr Fachkraftstunden eingesetzt, während die anteiligen Ergänzungskraftstunden in etwa den Vorgaben des KiBiz folgen. In Abbildung 20 wird deutlich, dass Einrichtungen aller Größen am ehesten auf sonstiges Betreuungspersonal verzichten.³

Zwischen den Größen der Einrichtungen und den untersuchten Kindergartenjahren gibt es in Bezug auf die Anzahl der Leitungsstunden eine Varianz von ein bis zwei Prozent der gesamten Leitungszeit. Sie übersteigt jedoch auch hier des nach Anlage zu KiBiz erforderlichen mittleren Personalstundeneinsatzes der Einrichtungsleitung von anteilig sechs Prozent. Gleichzeitig weisen diese Einrichtungen mit rund 86 Prozent des anteiligen Personalstundeneinsatzes an Fachkraftstunden deutlich mehr Stunden auf als nach Anlage zu § 33 KiBiz erforderlich. Eine Begründung ist für diese Besonderheiten aus den empirischen Daten nicht ableitbar.

³ Mit der Einrichtungsgröße steigt tendenziell der Anteil der Einrichtungen, die die Mindestfachkraftstunden nicht erreichen. Im Kindergartenjahr 2020/21 erreichte rund ein Zehntel (12 Prozent) der Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern die Mindestfachkraftstunden nicht. Bei den Einrichtungen mit 100 und mehr Kindern belief sich dieser Anteil auf 32 Prozent.

Abbildung 20: Verteilung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach Größe der Einrichtung, 2019/20 bis 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung und KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

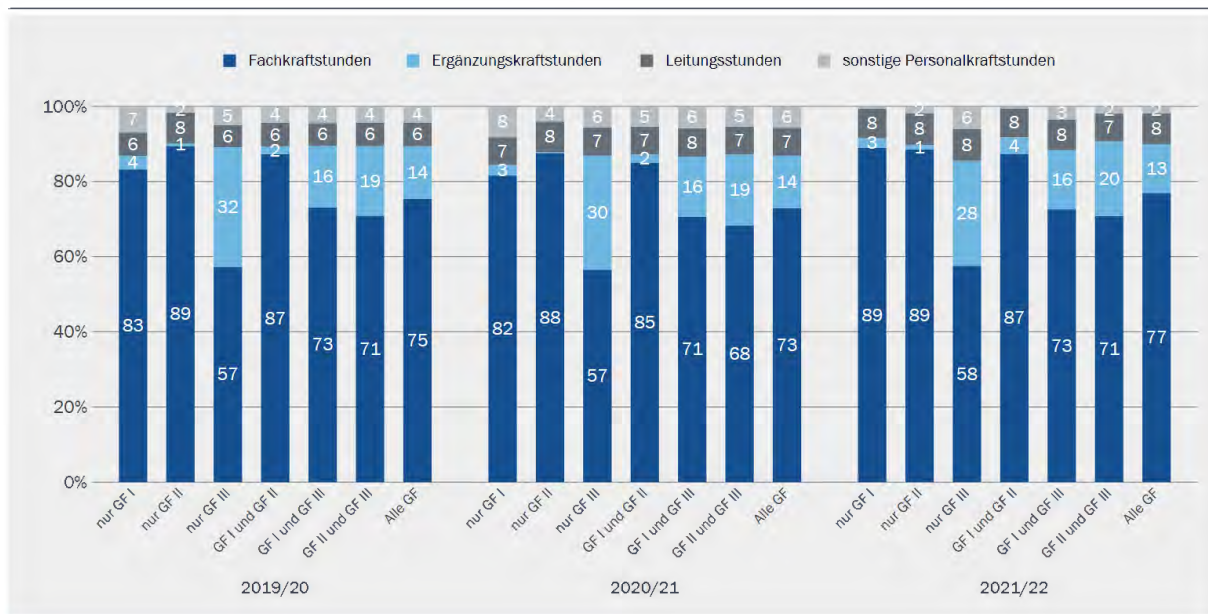
Bei der Betrachtung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach KiBiz-Gruppenkonstellation (Abbildung 21) wird erneut deutlich, dass alle Gruppenformen vor allem durch Fachkräfte betreut werden. In Gruppenform III wird in der Anlage zu § 33 KiBiz ein 50-prozentiger Personalstundeneinsatz der Fachkraftstunden durch Ergänzungskräfte ermöglicht. Die empirischen Daten zeigen, dass die Einrichtungen in dieser Gruppenform zu einem höheren Einsatz von Fachkräften tendieren und Ergänzungskräfte nur zu rund 30 Prozent einsetzen. In den Gruppenformen I und II ist es zudem in bestimmten Ausnahmefällen möglich, die Fachkraftstunden ebenfalls zu 50 Prozent von Ergänzungskräften leisten zu lassen. Dies geschieht in der Gruppenform I nur zu etwa 3 bis 4 Prozent und wird für Gruppenform II, die für Kinder unter drei Jahren, gebildet wird, zu maximal einem Prozent des Personalstundeneinsatzes umgesetzt. Dies kann darauf hindeuten, dass Einrichtungen eine hohe Qualität gewährleisten möchten. Möglich ist aber auch eine strategische Personalplanung, um über genügend Fachkraftstunden für die gegenseitige Vertretung in den Gruppen zu verfügen und zuverlässiger die erforderlichen Mindestpersonalkraftstunden gewährleisten zu können.

Auch in Einrichtungen mit verschiedenen Gruppenkonstellationen nach KiBiz wird vermehrt auf Fachkräfte gesetzt. Bei Einrichtungen, die die Gruppenformen I und II aufweisen, also die Einrichtungen sind, die tendenziell jüngere Kinder betreuen, werden nahezu keine Ergänzungskräfte eingesetzt, während Kombinationen aus I und III Ergänzungskräfte nach Vorgabe von KiBiz mit rund 16 Prozent einsetzen.

Zusammenfassend wird deutlich, dass Einrichtungen, den Einsatz von Fachkräften forcieren und demgegenüber weniger sonstiges Betreuungspersonal einsetzen. Damit entspricht die tatsächliche Personalstruktur in den Einrichtungen in der Breite nicht umfänglich dem Personalmix in den Gesamtpersonalkraftstunden, die der Berechnung der Kindpauschalen zugrunde liegen.

Abbildung 21: Verteilung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach KiBiz-Gruppenkonstellation, 2019/20 bis 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

2.1.3 Entwicklung der Personalkosten und Abgleich mit der Fortschreibungsrate

Die in § 55 Absatz 5 KiBiz festgelegte Evaluation der Finanzierungsreform des Kinderbildungsgesetzes bezieht sich auf die Untersuchung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen und betrachtet hierzu Personalkosten und Sachkosten differenziert. Im nachfolgenden Kapitel werden die empirisch erhobenen Personalkosten dargestellt und eingeordnet. Dazu wurden im Rahmen der Erhebung die Personalkosten je Einrichtung differenziert nach Personalgruppe und Kindergartenjahr erhoben. Es werden die für die Bewertung der Auskömmlichkeit relevanten Personalgruppen betrachtet – Einrichtungsleitung, Fachkräfte, Ergänzungskräfte und sonstiges Betreuungspersonal.

Die erhobenen Personalkosten in den beiden Befragungswellen bilden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes in den Einrichtungen ab. Die Personalprofile in den Einrichtungen stellen sich sehr unterschiedlich dar (Anteile der Personalgruppen, Vollzeit-Teilzeit-Anteile) und variieren zudem auch nach Größe der Einrichtungen. Daher wurden für eine bessere Vergleichbarkeit erstens die empirisch erhobenen Personalkosten eines Jahres in Kosten für jeweils eine vertraglich vereinbarte Stunde in der jeweiligen Personalgruppe umgerechnet. In einem zweiten Schritt wurden die ermittelten Stundenkosten je Personalgruppe einrichtungsspezifisch auf die in Anlage zu § 33 KiBiz vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstunden bezogen, sodass die Kosten einer vergleichbaren Personalstruktur ermittelt werden können. Das Vorgehen hierzu ist im Anhang auf Seite XX aufgezeigt. Diese sogenannten „Kosten einer vertraglich vereinbarten Stunde“ sind sensibel und reagieren auf minimale Änderungen in der Kostenstruktur bzw. bei der Anzahl vertraglich vereinbarter Stunden.

Nachfolgend wird die Entwicklung dieser Personalkosten aufgezeigt. Da eine dritte Erhebungswelle im Rahmen des vorgegebenen Evaluationszeitraumes nicht realisierbar war, beruhen die Personalkosten für das Kindergartenjahr 2022/23 auf einer Hochrechnung auf Basis sekundärstatistischer Daten.



Hochrechnung der Personalkosten für das Kindergartenjahr 2022/23

Die Hochrechnung der Personalkosten für das Kindergartenjahr 2022/23 erfolgte durch eine sekundärstatistische Datenanalyse.

- Anteil von 75 Prozent (pauschal): Veränderungsrate des Median-Entgelts der pädagogischen, sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Tätigkeitsfeld Kindergärten (85.10.1) oder Tagesbetreuung von Kindern (88.91.0) in Nordrhein-Westfalen zwischen 2021 und 2022 (Datenbasis: Beschäftigungsstatistik)
- Anteil von 25 Prozent (pauschal): Veränderungsrate der Nebenkosten im Dienstleistungsbereich zwischen 2021 und 2022 (Datenbasis: Arbeitskostenerhebung)

Die Veränderungsrate wird entsprechend der genannten Anteile auf die empirischen Daten gelegt und für das Kindergartenjahr 2022/23 hochgerechnet.

Abbildung 22 stellt die Kosten je vertraglich vereinbarter Stunde im Median für das Kindergartenjahr 2020/21 dar. Über die Jahre hinweg zeigen sich minimale Veränderungen innerhalb der Trägerarten, sodass an dieser Stelle auf eine Darstellung nach Jahren verzichtet wird und nur die Unterschiede zwischen den Trägerarten aufgezeigt werden. Zu berücksichtigen bleibt in dieser Analyse, dass die Anzahl der Elterninitiativen sehr gering ist und eine valide Aussage, die für alle Elterninitiativen des Landes gilt, kaum möglich ist.

Die Kosten einer vertraglich vereinbarten Stunde für eine Einrichtungsleitung liegen bei den kirchlichen, kommunalen und anderen freien Trägern bei 36 Euro und bei den Elterninitiativen bei 35 Euro.

Bei den sozialpädagogischen Fachkräften liegen die Unterschiede ebenfalls bei einem Euro. Hier variiert die Eingruppierung über alle Einrichtungen zwischen den Tarifgruppen nach dem TVöD SuE 8a, 8b, 9 und 12, wobei die Anteile der Gruppen 8a/b am höchsten sind (Abbildung 15).

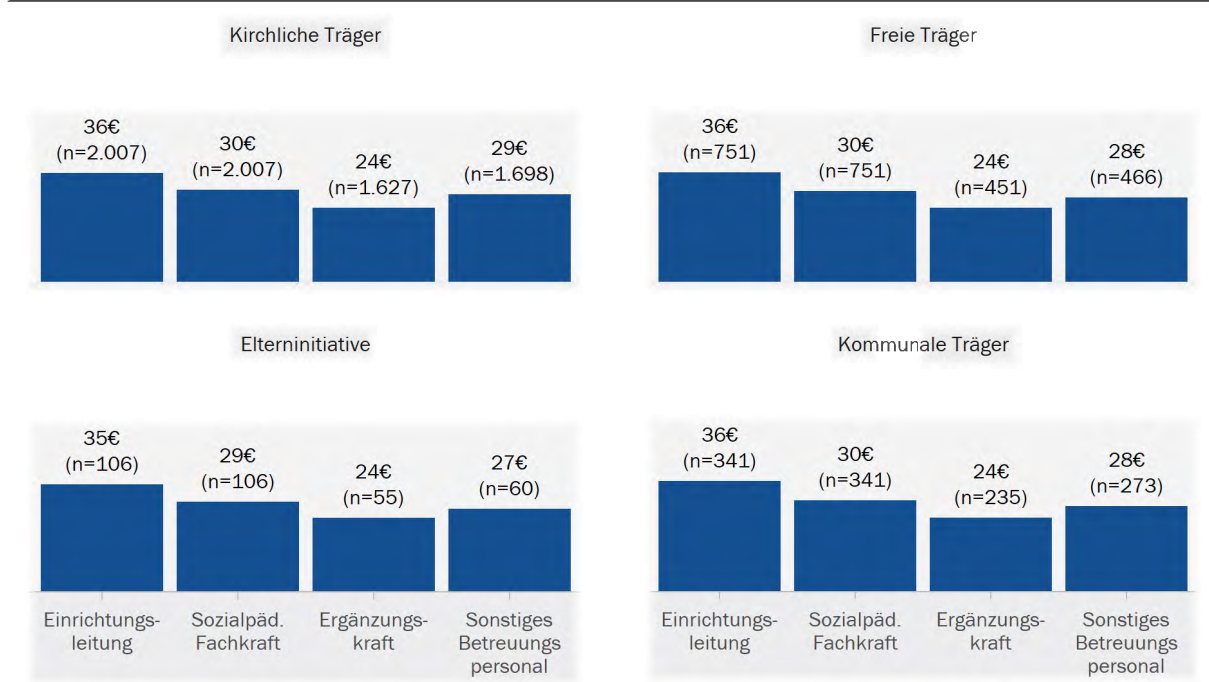
Bei den Ergänzungskräften ist hingegen kein Unterschied im Median der Kosten einer vertraglich vereinbarten Stunde zu erkennen. Diese kostet im Jahr 2020/21 24 Euro.

Eine leicht höhere Varianz ist bei den Kosten einer vertraglich vereinbarten Stunde für das sonstige Betreuungspersonal zu erkennen. Diese variiert zwischen 27 Euro (Elterninitiativen), 28 Euro (kommunale und andere freie Träger) und 29 Euro bei den kirchlichen Trägern. Die unterschiedlich hohen Kosten des sonstigen Betreuungspersonals lassen sich mit der unterschiedlichen Zusammensetzung des sonstigen Personals erklären. Das KiBiz geht von einer Struktur des sonstigen Betreuungspersonals aus, in der 75 Prozent dem Ausbildungsstand einer Fachkraft entsprechen und nach Tarifgruppe 8a entlohnt werden und 25 Prozent dem Ausbildungsstand

einer Ergänzungskraft entsprechen und der Tarifgruppe 4 zugeordnet werden. In der Praxis stellen sich diese Anteile anders, nämlich eher hälftig dar. Welches Personal die Einrichtungen als sonstiges Betreuungspersonal einsetzen, ist aus den empirischen Daten konkret nicht ableitbar.

Abbildung 22: Arbeitsbruttokosten einer vertraglich vereinbarten Stunde für das pädagogische Personal nach Trägerart, 2020/21

Angegeben sind jeweils der Median und die zugrundeliegende Fallzahl (in Klammern)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Gesamtkosten für das pädagogische Personal

Die Gesamtkosten, die für das pädagogische Personal nach der Anlage zu § 33 KiBiz für die Gesamtpersonalkraftstunden in den drei erhobenen und dem hochgerechneten Kindergartenjahr berechnet wurden, liegen bei den kirchlichen, kommunalen und anderen freien Trägern zwischen 500.000 und 600.000 Euro und die der Elterninitiativen zwischen 300.000 und 350.000 Euro. Schaut man auf die Kosten des tatsächlich erfolgten Personaleinsatzes, liegen diese in ähnlicher Höhe, können jedoch gegenüber den berechneten Kosten nach Anlage zu § 33 bis zu 60.000 Euro niedriger oder auch höher ausfallen. Bei der nachfolgenden Bewertung der Daten sind die geringen bzw. schwankenden Fallzahlen der kommunalen und anderen freien Träger sowie Elterninitiativen zu berücksichtigen. Weiterhin werden die Kosten im Median angegeben.

Bei den kommunalen Trägern steigen die Kosten nach Anlage zu § 33 zunächst an und liegen im Jahr 2020/21 bei etwas über 600.000 Euro, sinken jedoch in den nachfolgenden Jahren auf 560.000 und steigen im vierten Kindergartenjahr 2022/23 unter Berücksichtigung der Hochrechnung und der zugrundeliegenden statistischen Daten auf 590.000 Euro an. Die tatsächlichen Kosten der kommunalen Einrichtungen liegen in den Kindergartenjahren 2019/20 und 2020/21 bei etwa 560.000 und 580.000 Euro. Die tatsächlichen Kosten im Kindergartenjahr 2022/23 übersteigen einmalig die nach Anlage zu § 33 berechneten Kosten um

20.000 Euro. Die tatsächlichen Kosten liegen mit rund 25.000 Euro unter den berechneten Kosten.

Die kirchlichen Träger weisen ebenfalls in den ersten beiden Kindergartenjahren steigende Kosten nach Anlage zu § 33 aus, diese liegen bei rund 515.000 Euro. Für das vierte, hochgerechnete, Kindergartenjahr liegen die rechnerischen Kosten bei rund 540.000 Euro. Während die Differenz zwischen den tatsächlichen und berechneten Kosten im ersten Kindergartenjahr 2019/20, dem Jahr vor der Novellierung des Gesetzes, noch rund 40.000 Euro beträgt, sinkt die Differenz auf gut 20.000 Euro in den nachfolgenden Kindergartenjahren. Die kirchlichen Träger weisen tatsächliche Kosten von zwischen 450.000 und 500.000 Euro aus. Auch hier sinken die Kosten im Kindergartenjahr 2020/21 zunächst, ehe sie wieder steigen.

Die Kostenspannen der anderen freien Träger liegen mit zwischen 500.000 Euro (2019/20), 530.000 Euro (2020/21 und 2021/22) und 560.000 Euro zwischen den Kostenspannen der kirchlichen und kommunalen Träger. Bei den anderen freien Träger entsprechen die tatsächlichen Kosten mit geringen Abweichungen von weniger als 10.000 Euro den berechneten Kosten.

Bei den Elterninitiativen liegen die nach Anlage zu § 33 berechneten Kosten von rund 300.000 bis 350.000 Euro deutlich niedriger als die tatsächlichen Kosten, die zwischen 350.000 und 415.000 Euro liegen.

Fortschreibungsrate

Eine Fragestellung der Evaluation bezieht sich auf die Angemessenheit der Fortschreibungsrate für die Dynamisierung der Kindpauschalen. Nach § 37 Absatz 3 setzt sich die Fortschreibungsrate zu neun Teilen aus der Fortschreibung der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst und auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zusammen sowie zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes.

Für das Kindergartenjahr 2021/22 wurde die Fortschreibungsrate für die Personalkosten mit 0,85 Prozent bemessen. Für den Abgleich mit der tatsächlichen Kostenentwicklung werden folgend aus Gründen der Vergleichbarkeit die rechnerischen Personalkosten je Pauschale bei Unterstellung der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz herangezogen. Bei den kirchlichen Einrichtungen sind die Kosten für pädagogisches Personal demnach zwischen 2020/21 und 2021/22 um 0,02 Prozent gestiegen und haben sich demnach deutlich weniger dynamisch entwickelt als vom Gesetzgeber bei der Festlegung der Fortschreibungsrate antizipiert.⁴ Die Hintergründe, für die im Kindergartenjahr 2021/22 etwas geringer ausfallenden Personalkosten sind vielschichtig und mutmaßlich vor allem auf die Corona-Pandemie sowie Folgen des Fachkräftemangels zurückzuführen. Im Kontext der Evaluationskonzeptes konnten keine ausreichenden empirischen Prüfungen erfolgen, jedoch verweisen andere Studien, wie die DKLK-Studie 2023 auf vermehrte Kündigungen sowie auch temporäre Änderungen der Gruppenstrukturen in den Einrichtungen und auf ein als Ausnahme zu bezeichnendes Kindergartenjahr.

⁴ Für den Vergleich der tatsächlichen Personalkostensteigerung und der bemessenen Fortschreibungsrate werden nur die Angaben der kirchlichen Träger herangezogen, da diese in beiden Befragungswellen weitestgehend den Gütekriterien der Konsistenz und Plausibilität entsprechen. Hinzukommen die in den anderen Trägergruppen für zuverlässige Aussagen zu geringen Fallzahlen in beiden Befragungswellen.

Die vom Land für das Kindergartenjahr 2022/23 vorgesehene Dynamisierung des Personalkostenanteils der Kindpauschale von 0,84 Prozent zeigte sich in der tatsächlichen Entwicklung der Personalkosten als nicht ausreichend. Für die Hochrechnung der Personalkosten für das vierte zu untersuchende Kindergartenjahr, wurde auf Basis statistischer Daten und unter Berücksichtigung vielfältiger Einflüsse eine Steigerung der Personalkosten um 2,85 Prozent ermittelt. In diesem Vergleich stellt sich die geplante Dynamisierung des Personalkostenanteils der Kindpauschale von 0,84 Prozent für das Kindergartenjahr 2022/23 gegenüber dem tatsächlichen Anstieg der Personalkosten um 2,85 Prozent als nicht ausreichend dar. Es ist schwer vorhersagbar, ob sich eine solch starke Dynamisierung der Personalkosten, auch beeinflusst durch die COVID-19-Pandemie, in den kommenden Jahren fortsetzt. Jedoch muss angenommen werden, dass der länger fortbestehende Fachkräftemangel eher nicht zu einer Stagnation der Kostenentwicklung beiträgt.

2.2 Sachkosten

2.2.1 Datengrundlage

Dieses Kapitel beschreibt zunächst die Datengrundlage, auf welcher die Analysen der beiden Folgekapitel basieren. Die Datengrundlage wird auch differenziert nach diversen sachkostenrelevanten Strukturmerkmalen der Einrichtungen wie Miet-/Eigentumsverhältnisse, Innen-/Außenflächen, Gebäudealter oder Verpflegungsart dargestellt.

Einige Einrichtungsmerkmale unterliegen hierbei nur geringen Veränderungen zwischen den einzelnen Kindergartenjahren. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Strukturmerkmale zunächst nur für das Kindergartenjahr 2021/22 dargestellt. Ergeben sich im Zeitverlauf Veränderungen hinsichtlich eines Merkmals, werden alle drei erhobenen Kindergartenjahre dargestellt. Es wird jeweils der Median ausgewiesen.

Angaben zum Träger

In den Befragungen wurden auch Merkmale erhoben, die Rückschlüsse auf die Trägerstrukturen und die davon abhängige Darstellung der Sachkosten ermöglichen. Diese umfassen, ob es sich bei der ausfüllenden Institution um den rechtlichen Träger der Einrichtung handelt oder um eine Verwaltungsstelle oder einen Dienstleister, ob der Träger Teil eines Trägerverbundes ist sowie die Rechtsform des Trägers.

Gut drei Viertel der ausfüllenden Institutionen sind rechtliche Träger. Knapp ein Viertel des Rücklaufs erfolgte dagegen durch eine Verwaltungsstelle oder einen Dienstleister. Des Weiteren sind 30 Prozent Teil eines Trägerverbundes. Bei den Einrichtungen, die in allen drei Kindergartenjahren an der Befragung teilgenommen haben, sinkt der Anteil von Trägern, die Teil eines Trägerverbundes sind. Besonders selten sind kommunale Einrichtungen Teil eines Trägerverbundes (4 Prozent im Jahr 2019/20, 2 Prozent im Jahr 2021/22). Bei anderen freien Trägern ist der Anteil der Einrichtungen, die Teil eines Trägerverbundes sind, noch deutlicher gesunken – von 30 Prozent in 2019/20 auf 17 Prozent in 2021/22.

Im Hinblick auf die Rechtsform handelt es sich überwiegend um Körperschaften des öffentlichen Rechts (69 Prozent), gefolgt von eingetragenen Vereinen (15 Prozent) und der gGmbH (14 Prozent).

Größe des Innen- und Außenbereichs der Einrichtungen

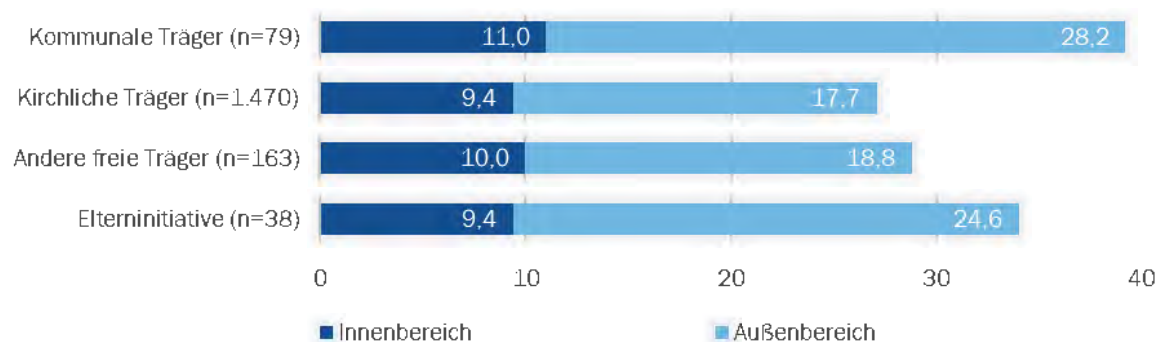
Die Größe der Einrichtungen, gemessen an der Anzahl an Quadratmetern pro Kind, wird in Nordrhein-Westfalen im sogenannten Raumprogramm definiert, durch das kindgerechte räumliche Bedingungen sichergestellt werden sollen (Unfallkasse NRW, 2022). Die Raummatrix der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe empfiehlt zehn bis zwölf Quadratmeter pro Kind im Innenbereich zuzüglich weiterer Räume, zum Beispiel Mehrzweckräume (LWL & LVR, 2012). Für den Außenbereich werden 10 bis 12 Quadratmeter pro Kind empfohlen. Die konkreten Flächen orientieren sich dabei an den örtlichen Gegebenheiten und werden individuell je Einrichtung geklärt.

In der Befragung der Einrichtungen zeigt sich, dass insbesondere die Größe der Innenbereiche der Einrichtungen je nach Trägerart nur leicht variiert. Bei kommunalen Trägern liegt dieser bei 11 Quadratmetern je Platz, gefolgt von den anderen freien Trägern mit 10 Quadratmetern. Kirchliche Einrichtungen und Elterninitiativen folgen knapp dahinter mit 9 Quadratmetern.

Mehr Variation zeigt sich dagegen bei den Außenbereichen. Hier bieten ebenfalls kommunale Einrichtungen die größte Fläche pro Kind (28 qm), aber auch Elterninitiativen bieten in diesem Fall große Außenbereiche an (25 qm). Einrichtungen von anderen freien Trägern (19 qm) sowie kirchliche Einrichtungen (18 qm) liegen dagegen recht deutlich darunter (Abbildung 23).

Abbildung 23: Größe des Innen- und Außenbereichs nach Trägerart, 2021/22

Quadratmeter pro Platz mit Betriebserlaubnis nach der jeweiligen Trägerart im Median



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse

Bei den Miet- und Eigentumsverhältnissen wurde unterschieden zwischen Räumlichkeiten, die im Eigentum des Trägers stehen oder bei denen der Träger dem Eigentümer wirtschaftlich gleichgestellt ist, angemieteten Räumlichkeiten bzw. Grundstücken und einer Mischform, bei der die Räumlichkeiten teilweise im Eigentum (oder dem Eigentümer wirtschaftlich gleichgestellt) des Trägers stehen und teilweise angemietet sind.

Hier zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Trägerarten. Während bei kommunalen und kirchlichen Trägern vor allem Eigentumsverhältnisse (bzw. eine wirtschaftliche Gleichstellung mit dem Eigentümer) zu beobachten sind, dominieren bei anderen freien Trägern

und Elterninitiativen angemietete Räumlichkeiten bzw. Grundstücke. Bei den kommunalen Einrichtungen ist der Träger überwiegend rechtlicher Eigentümer (67 Prozent), wobei gut ein Viertel (28 Prozent) der kommunalen Einrichtungen auch angemietete Räumlichkeiten angibt. Bei den kirchlichen Einrichtungen ist der Anteil der angemieteten Räume deutlich geringer (11 Prozent). Der größte Teil der kirchlichen Träger ist allerdings nicht selbst Eigentümer der Räumlichkeiten (38 Prozent), sondern dem Eigentümer wirtschaftlich gleichgestellt (48 Prozent). Bei den anderen freien Trägern ist der überwiegende Teil der Räumlichkeiten angemietet (62 Prozent). Gut ein Drittel ist jedoch Eigentümer (17 Prozent) oder wirtschaftlich gleichgestellt (18 Prozent). Bei den Elterninitiativen ist der Anteil der gemieteten Räume besonders hoch – bei gut drei Viertel der Träger (77 Prozent) trifft dies zu.

Dies legt die Vermutung nahe, dass die im Vergleich zu kommunalen und kirchlichen Einrichtungen häufiger anzutreffenden Mietverhältnisse bei anderen freien Trägern und Elterninitiativen häufig einen zusätzlichen Kostenfaktor darstellen. Nimmt man die im Vergleich der Träger großen Außenflächen der Elterninitiativen hinzu, so ist zu vermuten, dass diese Mehrkosten bei den Elterninitiativen besonders ins Gewicht fallen können (Abbildung 24).

Abbildung 24: Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse der Räumlichkeiten/Gebäude nach Trägerart, 2021/22
Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

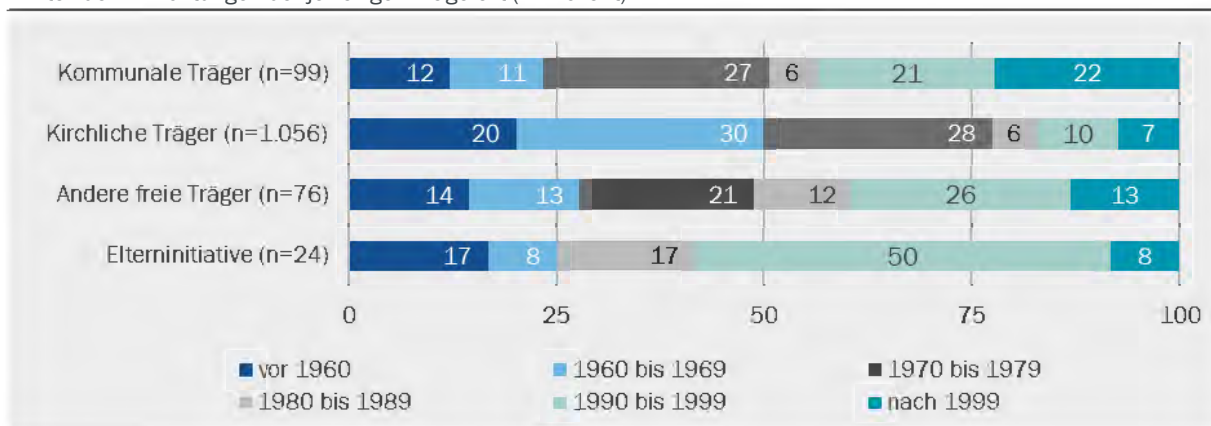
© Prognos 2023

Baujahr und Zeitpunkt der Sanierung

Die ältesten Gebäude sind die Einrichtungen von kirchlichen Trägern (Baujahr im Mittel 1970), während die jüngsten Gebäude zu den Elterninitiativen (Baujahr im Mittel 1992) gehören.

Abbildung 25: Baujahr der Gebäude nach Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Ein großer Anteil der Einrichtungen hat ihre Gebäude noch nicht grundlegend saniert. Besonders häufig sind die Räumlichkeiten/Gebäude von Elterninitiativen noch nicht saniert worden (71 Prozent), gefolgt von kommunalen Einrichtungen (69 Prozent). Am seltensten sind Einrichtungen von anderen freien Trägern nicht saniert (52 Prozent). Bei kirchlichen Trägern sind es immerhin 59 Prozent, die noch keine Grundsaniierung angegeben haben – in Anbetracht dessen, dass kirchliche Träger die ältesten Gebäude aufweisen, lässt sich vermuten, dass Sanierungen auch in Zukunft für kirchliche Träger einen relevanten Kostenfaktor bedeuten können. Die meisten Sanierungen fanden zwischen 2010 und 2019 statt, wobei der Großteil (41 Prozent) zwischen 2010 und 2014 durchgeführt wurde und ein weiterer Anteil (21 Prozent) zwischen 2015 und 2019.

Arten der Verpflegung

Auch wurde erhoben, welche Arten der Verpflegung die Einrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr angeboten haben und welchen Zubereitungsaufwand die Mittagsverpflegung hatte sowie welche Kosten durch die Mahlzeitenentgelte gedeckt wurden.

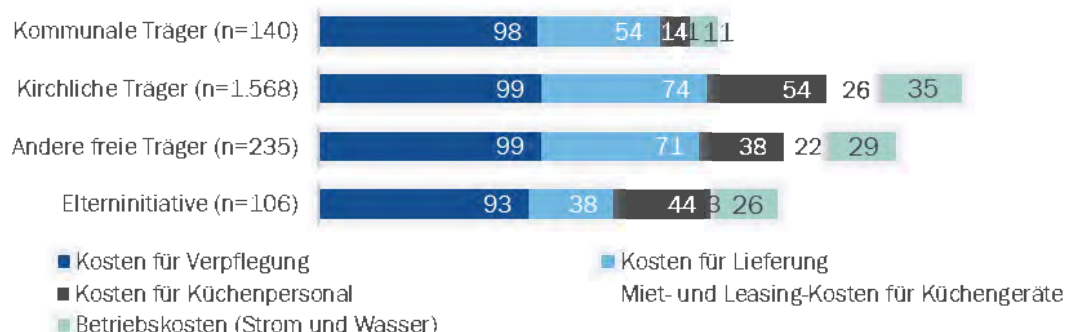
Das Verpflegungsangebot unterscheidet sich teilweise deutlich zwischen den Trägerarten. Während ein tägliches Frühstücksangebot bei kommunalen (34 Prozent) und kirchlichen Einrichtungen (28 Prozent) nur verhältnismäßig selten zum Angebot gehört, ist es bei anderen freien Trägern bei knapp der Hälfte der Einrichtungen (47 Prozent), bei Elterninitiativen sogar bei gut zwei Dritteln (68 Prozent) der Fall. Bei der Mittagsverpflegung bieten kommunale (55 Prozent), kirchliche (61 Prozent) und andere freie Träger (52 Prozent) mehrheitlich ein fertig geliefertes Essen an. Elterninitiativen bieten dagegen am häufigsten eine Mittagsverpflegung mit selbstständigem Kochen an (55 Prozent). Ein Angebot für Snacks wie Obst bietet die deutliche Mehrheit der Einrichtungen an. Insbesondere bei kommunalen Einrichtungen (89 Prozent), Elterninitiativen (85 Prozent) und Einrichtungen anderer freier Träger (82 Prozent) ist dies sehr verbreitet. Bei kirchlichen Einrichtungen sind es dagegen etwas weniger Einrichtungen (65 Prozent). Dass Einrichtungen keine Verpflegung anbieten, stellt nur die Ausnahme dar.

- **Entgelte für Mahlzeiten**

Bei nahezu allen Einrichtungen wurden die Kosten für die Verpflegung über die Mahlzeitenentgelte gedeckt. Bei den anderen Kostenpunkten – Lieferung, Küchenpersonal, Miet- und Leasingkosten für Küchengeräte sowie Betriebskosten (Strom und Wasser) – zeigen sich dagegen Unterschiede je nach Trägerart (Abbildung 26). Insgesamt zeigt sich, dass bei kommunalen Einrichtungen am seltensten die anderen Kostenpunkte ebenfalls über die Mahlzeitenentgelte gedeckt sind. Bei den Kosten für Lieferung sind es noch etwas mehr als die Hälfte (54 Prozent), bei den anderen Kostenpunkten sind es jedoch eher die Ausnahme. Bei kirchlichen Trägern sind dagegen am häufigsten auch die weiteren Kostenpunkte über die Mahlzeitenentgelte gedeckt – für Lieferung sind es knapp drei Viertel der kirchlichen Einrichtungen (74 Prozent) und für das Küchenpersonal noch etwas mehr als die Hälfte (54 Prozent). Die Kosten für die Lieferung sind auch bei den anderen freien Trägern weitestgehend über die Mahlzeitenentgelte gedeckt (71 Prozent). Für das Küchenpersonal sind es jedoch nur noch etwas mehr als ein Drittel (38 Prozent), für Betriebskosten etwas mehr als ein Viertel (29 Prozent) und für Miet- und Leasingkosten für Küchengeräte nur gut ein Fünftel (26 Prozent) der Einrichtungen. Bei Elterninitiativen sind am seltensten auch die Kosten für Lieferung über die Mahlzeitenentgelte gedeckt (38 Prozent). Kosten für das Küchenpersonal sind bei Elterninitiativen dagegen recht häufig gedeckt (44 Prozent). Miet- und Leasingkosten für Küchengeräte sind nur in Ausnahmen bei Elterninitiativen über Mahlzeitenentgelte gedeckt (3 Prozent).

Abbildung 26: Kostendeckung durch Entgelte für Mahlzeiten nach Trägerart, 2021/22

Anteil der Einrichtungen der jeweiligen Trägerart (in Prozent); Mehrfachantworten möglich



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Plätze mit Betriebserlaubnis

Die Anzahl der Plätze mit Betriebserlaubnis variiert je nach Trägerart. Im Kindergartenjahr 2021/22 geben kommunale Einrichtungen die höchste Anzahl von Plätzen mit Betriebserlaubnis an (75), gefolgt von anderen freien Trägern (62) und kirchlichen Trägern (60). Elterninitiativen geben demgegenüber deutlich weniger Plätze mit Betriebserlaubnis an (40).

Betrachtet man lediglich die Einrichtungen, die an beiden Erhebungswellen teilgenommen haben, zeigt sich eine positive Entwicklung bei den anderen freien Trägern, die über die Jahre mehr Plätze mit Betriebserlaubnis geschaffen haben (von 60 in 2019/20 auf 64,5 in 2021/22).

Definition und Systematik der Sachkosten

Die folgende Analyse der Sachkosten von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen basiert im Wesentlichen auf Primärdaten, die bei den Trägern der KiBiz-geförderten Einrichtungen für die Kindergartenjahre 2019/20 bis 2021/22 mittels zweier Online-Befragungen erhoben wurden. Die Erhebung erfolgte auf der Grundlage einer an den Evaluationsfragen ausgerichteten Betriebskostensystematik, die unter Einbindung ausgewählter Träger aller Trägerarten nach KiBiz entwickelt und mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) abgestimmt wurde.

Abbildung 27 zeigt die zur Erhebung der Sachkosten verwendete Systematik. Die Sachkosten wurden in die drei Kostenbereiche (1) Kosten für nicht-pädagogisches Personal, (2) Personalnebenkosten und (3) sächliche Geschäftsaufwendungen unterteilt. Im Bereich der Kosten für nicht-pädagogisches Personal wurden die Kosten (Arbeitgeberbrutto) für das bei der Einrichtung bzw. deren Träger beschäftigte, nicht pädagogisch tätige Personal erhoben, soweit es der Einrichtung ganz oder mit einem Stellenanteil zugeordnet werden konnte. Im Bereich der Personalnebenkosten wurden die übergeordneten Personalkosten sowie die personenbezogenen Sachkosten der Einrichtung erfasst. Unter den sächlichen Geschäftsaufwendungen wurden diejenigen Kosten subsumiert, die nicht explizit den Personalkosten zugeordnet werden konnten.

Die Kosten für die Kostenbereiche 1 und 2 (Kosten für nicht-pädagogisches Personal und Personalnebenkosten) wurden differenziert nach den in Abbildung 27 aufgeführten Kostenpositionen erhoben. Der Kostenbereich 3 (sächliche Geschäftsaufwendungen) wurde in die in Abbildung 27 aufgeführten Kostengruppen gegliedert, die in der Erhebung weiter ausdifferenziert wurden. Die Betriebskostensystematik beider Erhebungswellen sowie weiterführende Erläuterungen sind über den folgenden QR-Code abrufbar.



Abbildung 27: Definition und Systematik der Sachkosten

Kosten für nicht-pädagogisches Personal	Personalnebenkosten	Sächliche Geschäftsaufwendungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Hauswirtschafter:innen, Köch:innen 2. Reinigungskräfte 3. IT-Administrator:innen 4. Hausmeister:innen, Gärtner:innen 5. Auszubildende, Praktikant:innen, FSJler:innen* 6. Wirtschafts- und Verwaltungspersonal 7. Personal im Bereich Fachberatung 8. Personal im Bereich Qualitätsmanagement 9. Geschäftsführung, hauptamtlicher Vorstand 10. Sonstige nicht pädagog. Personalkosten 11. Kosten für geringfügig Beschäftigte 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung 2. Kosten für Supervision 3. Kosten für Fachberatung 4. Weitere Personalnebenkosten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungs- und Materialkosten 2. Verwaltungskosten 3. Fremdleistungen/Kostenumlagen vom Träger 4. Betriebs-/ Bewirtschaftungskosten 5. Miet-, Leasing- und Pachtkosten** 6. Gebäude- und Investitionskosten** 7. Sonstige Kosten
<p>ausschließlich Kosten für Personal (Arbeitgeberbrutto), welches bei der Einrichtung oder deren Träger angestellt ist und der Einrichtung (mit einem Stellenanteil) zugeordnet werden kann</p>	<p>Kosten, die entweder übergeordnet anfallen bzw. nicht personengebunden sind oder personenbezogene Sachkosten bzw. über das Arbeitgeberbrutto der Personalkosten hinausgehend</p>	<p>Kosten, die nicht explizit Personalkosten sind und den sachlichen Geschäftsaufwendungen zugerechnet werden können</p>

* Sofern nicht-pädagogisch. ** Die Auskömmlichkeit der im KiBiz verankerten Mietzuschüsse und Erhaltungspauschalen sind nicht Gegenstand der Evaluation. Die in der Abbildung aufgeführten Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten wurden der Vollständigkeit halber zwar erhoben, werden in den folgenden Analysen jedoch nur auszugsweise betrachtet. Durch den Ausschluss der unter Gebäude- und Investitionskosten gefassten Renovierungskosten kommt es zu einer leichten Unterschätzung der Sachkosten im Sinne des KiBiz. Der Ausschluss wurde jedoch aus methodischen Gründen vollzogen, da ansonsten die Mietkostenzuschüsse nach KiBiz und sonstige, freiwillige Leistungen der Kommunen zur Deckung dieser Kosten hätten einbezogen werden müssen. Die Auskömmlichkeit dieser Bestandteile ist jedoch nicht Teil des gesetzlichen Evaluationsauftrages.

Quelle: eigene Darstellung

© Prognos 2023

i

Hochrechnung der Sachkosten für das Kindergartenjahr 2022/23

Die nachfolgend für das Kindergartenjahr 2022/23 ausgewiesenen Ergebnisse basieren auf einer pauschalen Fortschreibung der einrichtungsspezifischen Kostenangaben für das Kindergartenjahr 2021/22 mit den folgenden Kostenindizes:

Personalkosten für nicht-pädagogisches Personal: +3,8 Prozent = gewichteter Mittelwert aus der auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Veränderungsrate des Median-Entgelts der nicht-pädagogischen, sozialversicherungspflichtig Vollzeit-Beschäftigten in den Tätigkeitsfeldern Kindergärten und Tagesbetreuung von Kindern in Nordrhein-Westfalen zwischen dem 31.12.2021 und dem 31.12.2022 (Gewichtung mit 75 Prozent) und der auf Basis der Arbeitskostenschätzung des Statistischen Bundesamtes ermittelten Veränderungsrate der Lohnnebenkosten im Dienstleistungsbereich in Deutschland zwischen 2021 und 2022 (Gewichtung mit 25 Prozent)

Personalnebenkosten: +10,5 Prozent = auf Basis der Arbeitskostenschätzung des Statistischen Bundesamtes ermittelte Veränderungsrate der Lohnnebenkosten im Dienstleistungsbereich in Deutschland zwischen 2021 und 2022

Betreuungs- und Materialkosten für pädagogische Arbeit: +7,5 Prozent = mittlere Vorjahresveränderung des Verbraucherpreisindizes in Nordrhein-Westfalen in den Monaten August 2022 bis Juli 2023

Verwaltungskosten: +3,6 Prozent = auf Basis der Träger-Erhebung ermittelte Veränderungsrate (Median) der Verwaltungskosten zwischen 2020/21 und 2021/22

Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers: +8,4 Prozent = auf Basis der Träger-Erhebung ermittelte Veränderungsrate (Median) der Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers zwischen 2021/22 und 2022/23

Wasser- und Energiekosten: +30,1 Prozent = auf Basis der Preisstatistik des Statistischen Bundesamtes ermittelte Vorjahresveränderung der Preise für Haushaltsenergie in den Monaten August 2022 bis Juli 2023

Die auf Ebene der Kostengruppen und -positionen für das Kindergartenjahr 2021/22 vorliegenden Kostenangaben wurden zunächst anhand der einrichtungsspezifischen Kindpauschalenzahl in diesem Kindergartenjahr normiert, anschließend mit den genannten Kostenindizes fortgeschrieben und abschließend mit der Kindpauschalenzahl im Kindergartenjahr 2022/23 hochgerechnet.

Höhe der Sachkosten



Kernergebnisse zur Höhe und Struktur der Sachkosten

- Die höchsten Sachkosten je Platz weisen tendenziell die Kindertageseinrichtungen in freier und in kommunaler Trägerschaft sowie die Elterninitiativen auf. Die Sachkosten der kirchlichen Einrichtungen fallen im Median um mehrere hundert Euro geringer aus.
- Die beiden größten Anteile an den Sachkosten ergeben sich tendenziell aus den Kosten für das nicht-pädagogische Personal und den Verwaltungskosten.
- Zwischen den vier Trägerarten zeigen sich insbesondere folgende Unterschiede:
 - Bei den Elterninitiativen fallen der Verwaltungskostenanteil und Anteil der Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers tendenziell deutlich geringer aus als bei den Kindertageseinrichtungen in kirchlicher, anderer freier und teils auch kommunaler Trägerschaft. Elterninitiativen weisen dafür einen vergleichsweise hohen Anteil an Kosten für nicht-pädagogisches Personal auf.

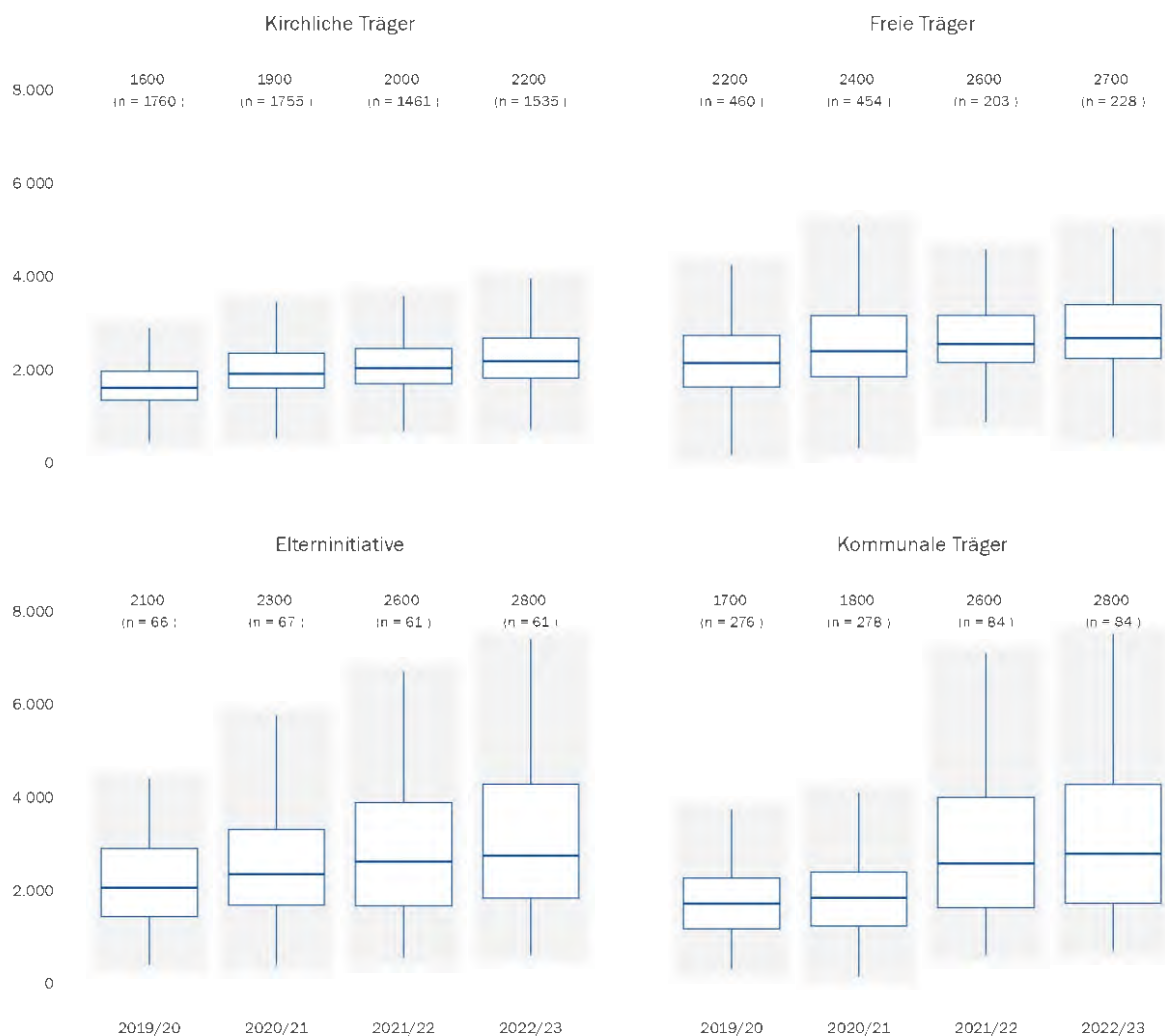
- Kommunale Einrichtungen weisen ebenfalls einen in der Tendenz geringen Verwaltungskostenanteil, andererseits einen tendenziell etwas höheren Anteil an Kosten für Fremdleistungen bzw. Kostenumlagen vom Träger auf.
- Kirchliche Kindertageseinrichtungen verzeichnen einen relativ hohen Anteil an Verwaltungskosten.

Abbildung 28 zeigt die Höhe der Sachkosten je Platz in den befragten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen für die Kindergartenjahre 2019/20 bis 2022/23 nach Trägerart. Numerisch ausgewiesen ist jeweils der Median. Die höchsten Sachkosten je Platz verzeichneten im Kindergartenjahr 2021/22 mit jeweils rund 2.600 Euro die Kindertageseinrichtungen in freier und in kommunaler Trägerschaft sowie die Elterninitiativen. Bei den Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft lagen die Sachkosten je Platz im gleichen Kindergartenjahr mit 2.000 Euro erkennbar niedriger. Bereits im Querschnittsvergleich zwischen den Kindergartenjahren 2019/20 und 2022/23 zeigen sich in der Tendenz teils deutliche Steigerungen der Sachkosten je Platz im Zeitverlauf.⁵

⁵ Eine detaillierte Analyse der Sachkostenentwicklung im Längsschnitt erfolgt in Kapitel 2.2.3.

Abbildung 28: Höhe der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23

Verteilung der Sachkosten je Platz (in EUR);* angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



* Ohne Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten. Für das Kindergartenjahr 2022/23 werden mangels entsprechender Daten nicht die Kosten je Platz, sondern die Kosten je Pauschale ausgewiesen.



Einfluss der Einrichtungsgröße

Kleinere Einrichtungen haben tendenziell höhere Sachkosten je Platz als größere Einrichtungen. Dies zeigt die nach Einrichtungsgröße differenzierte Betrachtung der Sachkosten. Einrichtungen mit bis zu 39 Kindern haben im Median rund 200 bis 300 Euro höhere Sachkosten je Platz wie Einrichtungen mit 40 bis 59 Kindern. Einrichtungen dieser Größenklasse haben wiederum 100 bis 200 Euro höhere Sachkosten je Platz wie Einrichtungen mit 60 bis 79 Kindern. Zwischen Einrichtungen mit 60 bis 79 Kindern und Einrichtungen mit 80 und mehr Kindern unterscheiden sich die mittleren Sachkosten je Platz hingegen kaum.

Sachkosten je Platz nach Einrichtungsgröße, 2019/20 bis 2021/22 (in Euro)

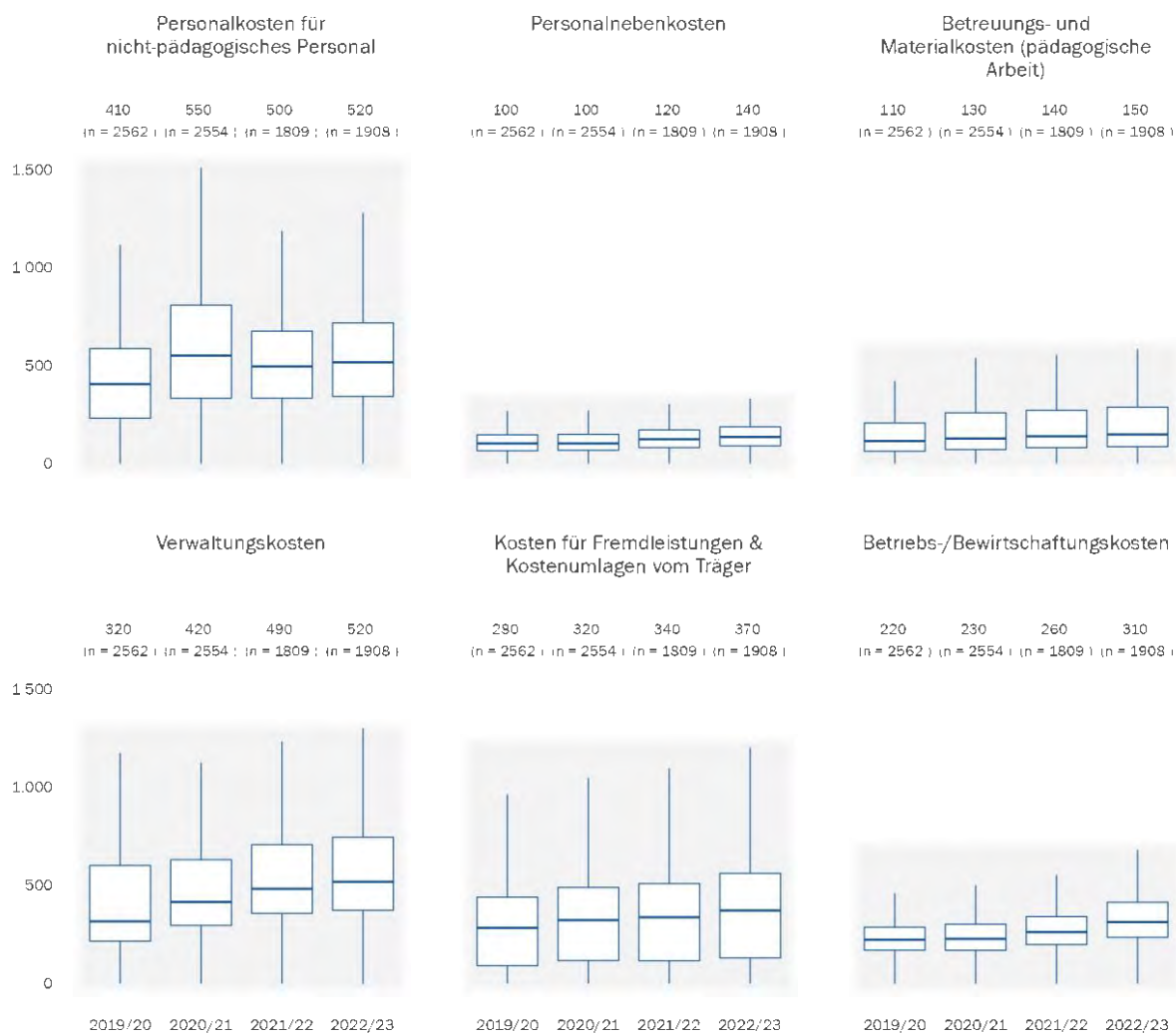
Anzahl der Kinder	2019/20	2020/21	2021/22
1 bis 39	1.900	2.300	2.500
40 bis 59	1.700	2.100	2.200
60 bis 79	1.600	1.900	2.000
80 und mehr	1.600	1.900	1.900

Struktur der Sachkosten

Abbildung 29 stellt die Höhe der Sachkosten je Platz in den befragten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Kostengruppe für die Kindergartenjahre 2019/20 bis 2022/23 dar. Die höchsten Sachkosten verzeichneten im Kindergartenjahr 2021/22 die Personalkosten für nicht-pädagogisches Personal (500 Euro) und die Verwaltungskosten (490 Euro). Die Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen vom Träger beliefen sich im gleichen Kindergartenjahr auf 340 Euro, die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten auf 260 Euro. Deutlich niedriger fielen mit 140 Euro bzw. 120 Euro je Platz die Betreuungs- und Materialkosten für pädagogische Arbeit und die Personalnebenkosten aus.

Abbildung 29: Höhe der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Kostengruppe, 2019/20 bis 2022/23

Verteilung der Sachkosten je Platz (in EUR);* angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



* Ohne Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten. Für das Kindergartenjahr 2022/23 werden mangels entsprechender Daten nicht die Kosten je Platz, sondern die Kosten je Pauschale ausgewiesen.



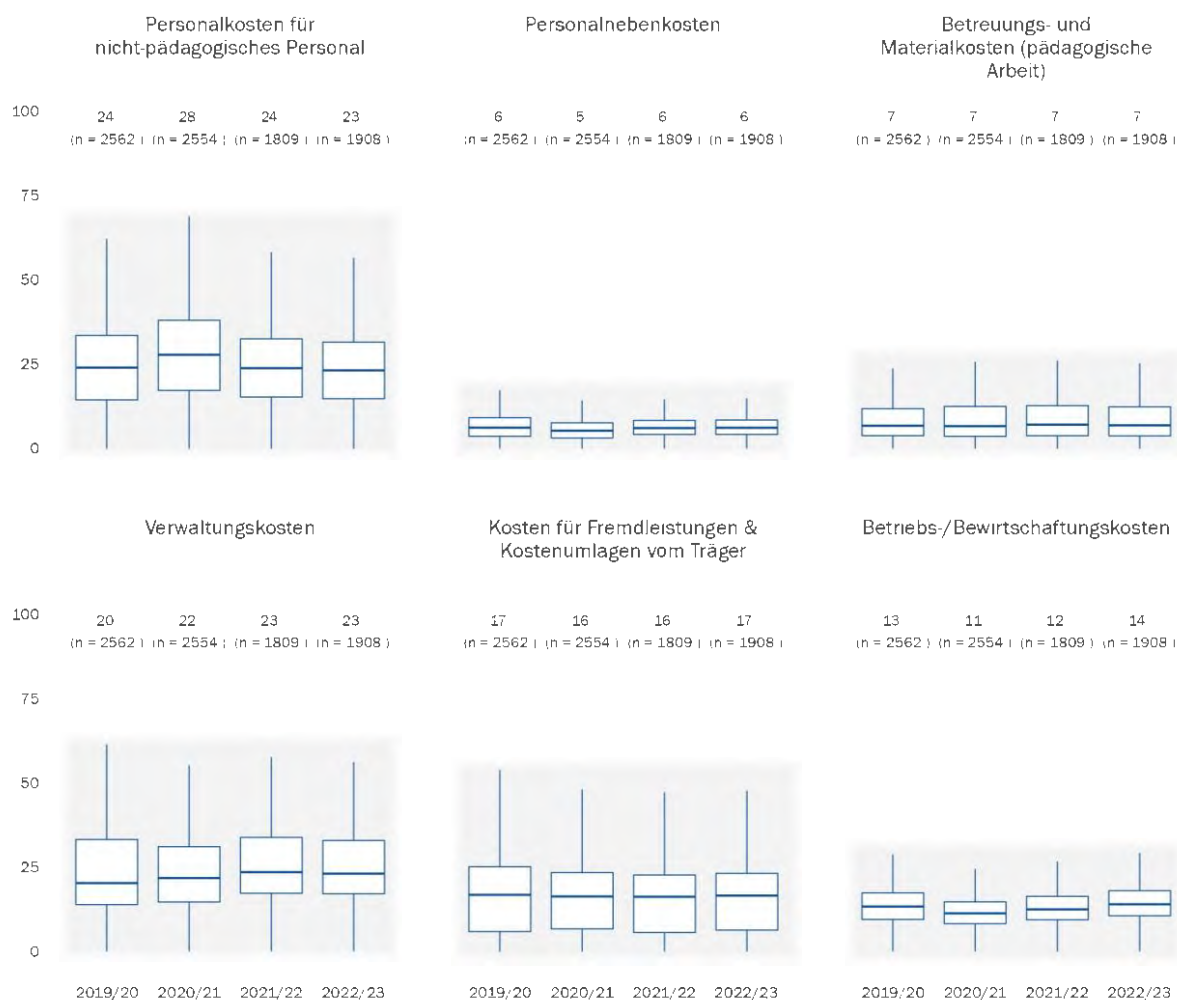
Miet- sowie Gebäude- und Investitionskosten

Miet- sowie Gebäude- und Investitionskosten waren nicht Gegenstand der Evaluation (da sie nicht über die Kindpauschalen, sondern über den Mietzuschuss und die Erhaltungspauschale finanziert werden), wurden aber der Vollständigkeit halber dennoch erhoben. Den Befragungsergebnissen zufolge beliefen sich die Miet-, Leasing- und Pachtkosten für Räume, Gebäude, und Grundstück im Kindergartenjahr 2022/23 im Median auf rund 65.000 Euro. Die Gebäude- und Investitionskosten lagen im selben Kindergartenjahr bei rund 13.000 Euro bei Einrichtungen im Eigentum und rund 6.500 Euro bei Einrichtungen in Miete. Wie bei den Sachkosten insgesamt deuten sich auch bei den Miet- und den Gebäude- und Investitionskosten Kostensteigerungen im Zeitverlauf an.

Abbildung 30 zeigt die Struktur der Sachkosten in den befragten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen für die Kindergartenjahre 2019/20 bis 2022/23. Den größten Anteil an den Sachkosten machen mit etwa einem Viertel die Kosten für das nicht-pädagogische Personal aus. Auf Verwaltungskosten bzw. Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers entfallen jeweils rund ein Fünftel der Sachkosten. Betriebs- und Bewirtschaftungskosten machen gut ein Zehntel der Sachkosten aus, Betreuungs- und Materialkosten für pädagogische Arbeit sowie Personalnebenkosten jeweils teils deutlich weniger als ein Zehntel.

Abbildung 30: Struktur der Sachkosten in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, 2019/20 bis 2022/23

Verteilung des Anteils der jeweiligen Sachkostengruppe an den gesamten Sachkosten (in Prozent);* angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



* Ohne Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten.

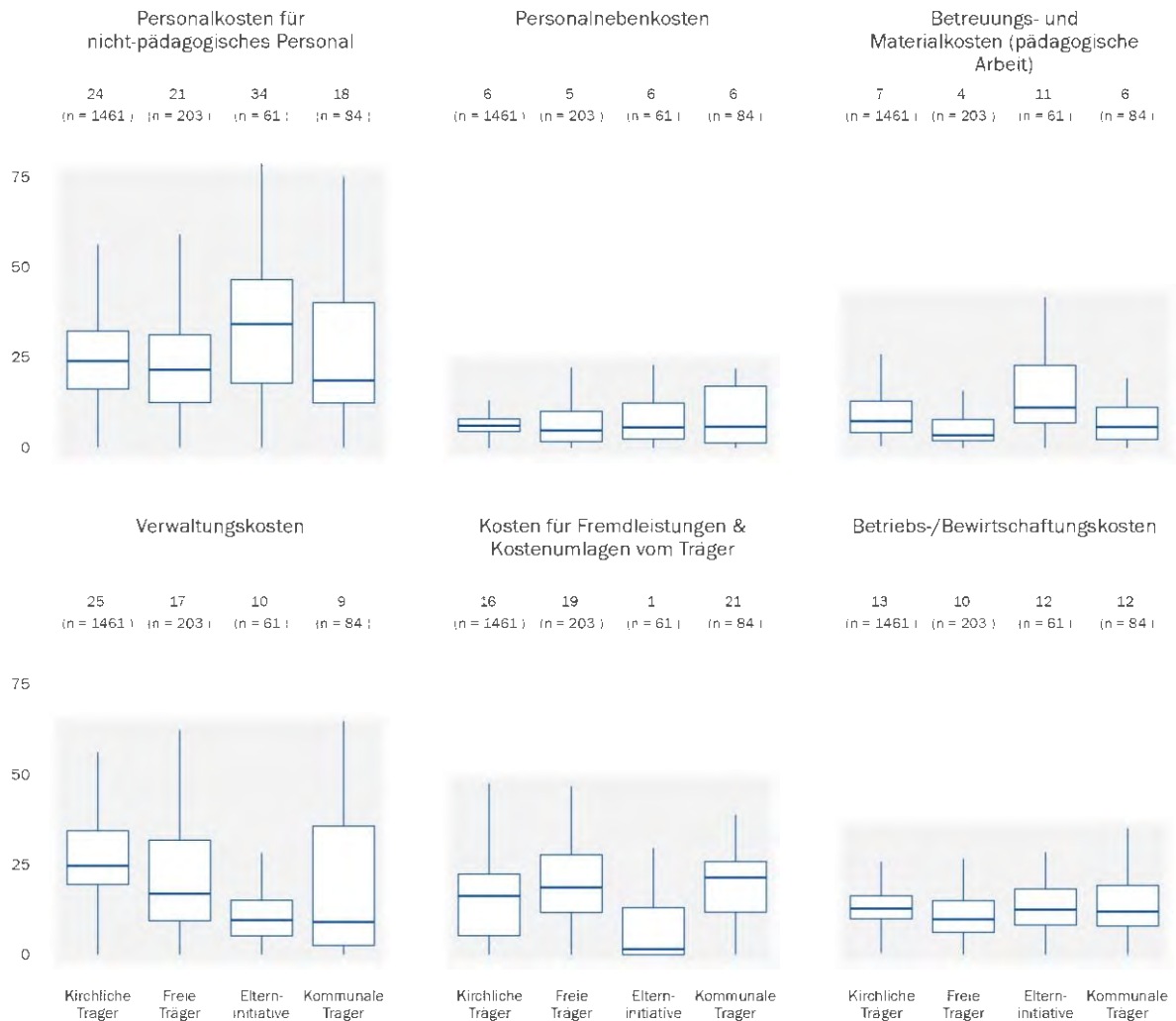
Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Abbildung 31 zeigt die Struktur der Sachkosten in den befragten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen für das Kindergartenjahr 2021/22 nach Trägerart. Unterschiede zwischen den vier Trägerarten zeigen sich vor allem beim Verwaltungskostenanteil sowie beim Anteil der Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers. Bei den Elterninitiativen fallen beide Anteile tendenziell deutlich geringer aus als bei den Kindertageseinrichtungen in kirchlicher, anderer freier und teils auch kommunaler Trägerschaft. Elterninitiativen weisen dafür einen vergleichsweise hohen Anteil an Kosten für nicht-pädagogisches Personal auf. Kommunale Einrichtungen weisen ebenfalls einen in der Tendenz geringen Verwaltungskostenanteil, andererseits einen tendenziell etwas höheren Anteil an Kosten für Fremdleistungen bzw. Kostenumlagen vom Träger auf. Kirchliche Kindertageseinrichtungen verzeichnen wiederum einen relativ hohen Anteil an Verwaltungskosten.

Abbildung 31: Struktur der Sachkosten in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Trägerart, 2021/22

Verteilung des Anteils der jeweiligen Sachkostengruppe an den gesamten Sachkosten (in Prozent);* angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



* Ohne Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten.

Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

2.2.3 Entwicklung der Sachkosten und Abgleich mit der Fortschreibungsrate



Kernergebnisse zur Entwicklung der Sachkosten

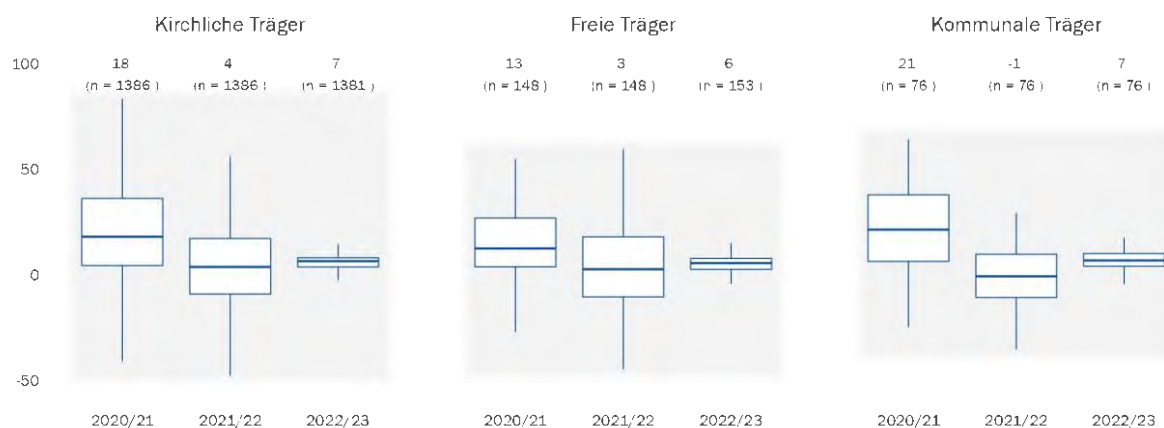
- Die Sachkosten sind zwischen 2019/20 und 2020/21 stark gestiegen. Maßgebliche Kostentreiber waren vor allem die Kosten für nicht-pädagogisches Personal – dies dürfte in Zusammenhang mit dem Einsatz von Alltagshelfenden stehen – sowie in geringerem Maße auch die Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers sowie die Verwaltungskosten.
- Zwischen 2020/21 und 2021/22 stiegen die Sachkosten bei den Einrichtungen in kirchlicher und in freier Trägerschaft tendenziell um 3 bis 4 Prozent. Die Sachkosten der kommunalen Einrichtungen waren im gleichen Zeitraum dagegen leicht rückläufig, wobei die geringeren Fallzahlen die Belastbarkeit dieser Ergebnisse einschränken.

Abbildung 32 stellt die Entwicklung der Sachkosten je Platz im Längsschnitt zwischen 2019/20 und 2022/23 nach Trägerart dar.⁶ Im Kindergartenjahr 2020/21 lagen die Sachkosten in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Median um 13 Prozent (freie Träger) bis 21 Prozent (kommunale Träger) höher als im Kindergartenjahr 2019/20. Zwischen den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 entwickelten sich die Sachkosten je Platz mit einer Veränderungsrate von -1 Prozent bei den kommunalen Einrichtungen bis +4 Prozent bei den kirchlichen Einrichtungen deutlich weniger dynamisch. Die für das Kindergartenjahr 2022/23 rechnerisch ermittelten Sachkosten lagen in etwa um 6 Prozent (freie Träger) bzw. 7 Prozent (kirchliche und kommunale Träger) höher als im Kindergartenjahr 2021/22.

⁶ Eine differenzierte Betrachtung der Elterninitiativen ist aufgrund geringer Fallzahlen (<30) nicht möglich.

Abbildung 32: Entwicklung der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Trägerart (Längsschnitt), 2019/20 bis 2022/23

Verteilung der Veränderungsrate der Sachkosten je Platz zum jeweiligen Vorjahr (in Prozent);* angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



* Ohne Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten. Die variierenden Fallzahlen bei den Einrichtungen in kirchlicher und in freier Trägerschaft sind durch einen Trägerwechsel bei fünf Einrichtungen bedingt.

Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023



Abgleich mit der Fortschreibungsrate

Mit der gesetzlichen Regelung des § 37 KiBiz wurde festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Die sogenannte Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen. Die Entwicklungsrate der Sachkosten wurde für das Kindergartenjahr 2021/22 mit 0,66 Prozent und für das Kindergartenjahr 2022/23 mit 2,67 Prozent festgelegt. Im Kindergartenjahr 2022/23 wurden den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Kindpauschalen über das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ weitere finanzielle Mittel in Höhe von 60,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Hieraus resultiert eine Entwicklungsrate des Sachkostenanteils für das Kindergartenjahr 2023/24 von insgesamt 7,64 Prozent und wurde dem Kindergartenjahr 2022/23 mit einem einmaligen Aufschlag von ebenfalls 7,64 Prozent auf den Sachkostenanteil vorweggenommen (Rundschreiben Nr. 8/2023, LWL).

Der empirische Vergleich zeigt, dass sich die Sachkosten zwischen 2020/21 und 21/22 bei den Einrichtungen in kirchlicher und freier Trägerschaft deutlich dynamischer entwickelt haben als vom Gesetzgeber antizipiert wurde. Dagegen entspricht die für das Kindergartenjahr 2022/23 antizipierte Entwicklungsrate der Sachkosten in etwa den Ergebnissen der Hochrechnung dieses Kindergartenjahres.

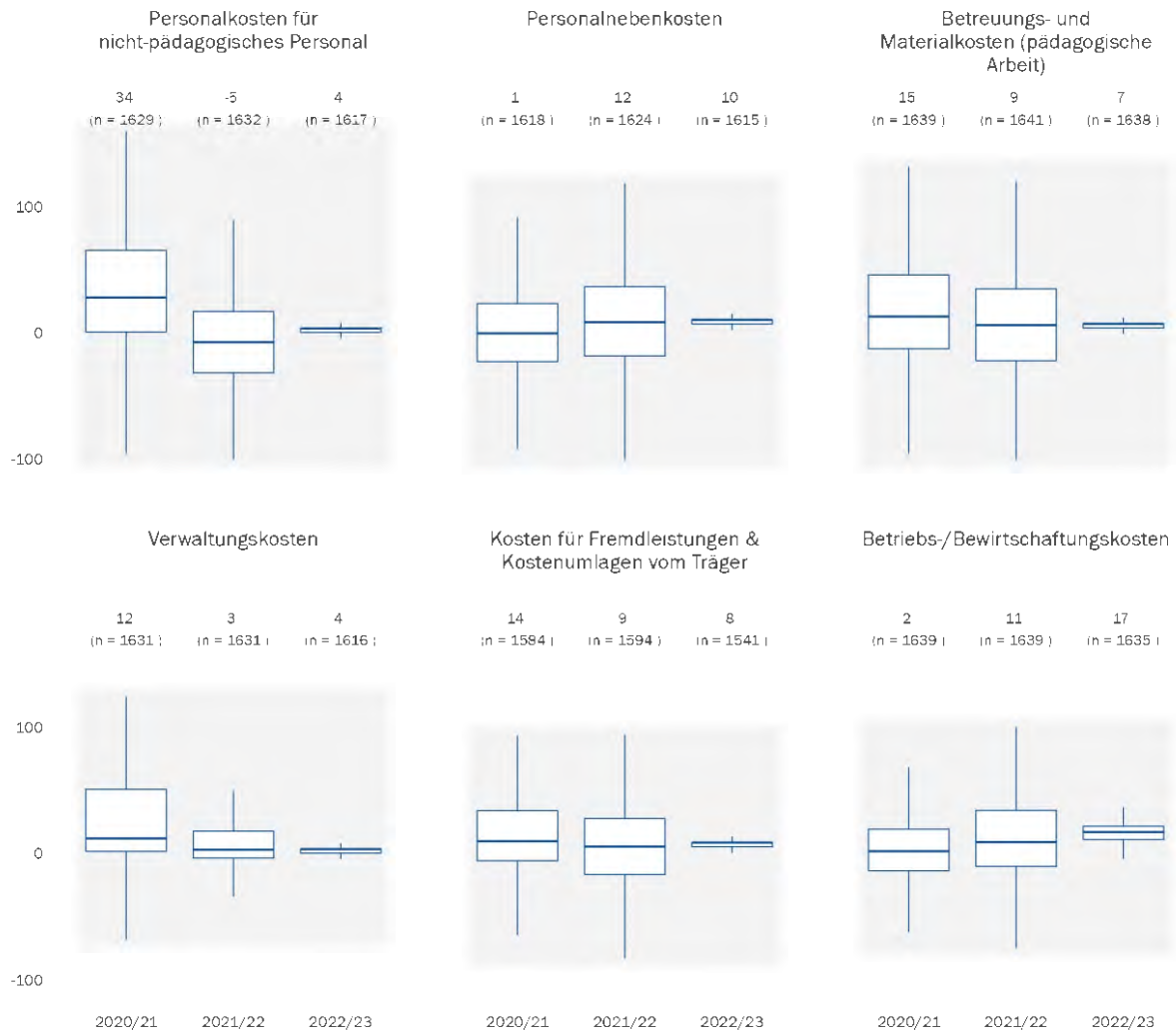
Der deutliche Anstieg der Sachkosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zwischen 2019/20 und 2020/21 ist insbesondere auf die Entwicklung der Kosten für nicht-pädagogisches Personal zurückzuführen, die zwischen den beiden genannten Kindergartenjahren im Median um 34 Prozent zunahm (Abbildung 33).⁷ Diese Zunahme dürfte in Zusammenhang mit dem Einsatz von Alltagshelfenden in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen stehen. Hierfür spricht auch, dass die Personalkosten für nicht-pädagogisches Personal im Kindergartenjahr 2021/22 tendenziell geringer als im Vorjahr waren.

Die Personalnebenkosten veränderten sich zwischen 2019/20 und 2020/21 dagegen kaum, stiegen in den folgenden beiden Kindergartenjahren jedoch um jeweils gut ein Zehntel an. Diese im Zeitverlauf teils unterschiedliche Entwicklung könnte in Zusammenhang mit vorübergehenden, Corona-bedingten Einschränkungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Supervision sowie der Fachberatung in den Einrichtungen im Kindergartenjahr 2020/21 stehen. Die Betreuungs- und Materialkosten für pädagogische Arbeit und die Kosten für Fremdleistungen und Kostenumlagen des Trägers stiegen zwischen 2019/20 und 2022/23 tendenziell um rund ein Zehntel pro Kindergartenjahr an (mit abnehmender Tendenz). Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten entwickelten sich dagegen im Zeitverlauf zunehmend dynamisch. Im hochgerechneten Kindergartenjahr 2022/23 lagen sie um 17 Prozent höher als im Vorjahr. Die Verwaltungskosten stiegen zum Kindergartenjahr 2020/21 um 12 Prozent an. In den folgenden beiden Kindergartenjahren fiel der Anstieg mit 3 bzw. 4 Prozent deutlich weniger dynamisch aus.

⁷ Hierbei gilt die Annahme, dass die Träger korrekterweise die zusätzlichen Mittel aus dem Corona-Sondervermögen für die Bereitstellung von Alltagshelfenden vollständig abgezogen haben.

Abbildung 33: Entwicklung der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Kostengruppe (Längsschnitt), 2019/20 bis 2022/23

Verteilung der Veränderungsrate der Sachkosten je Platz zum jeweiligen Vorjahr (in Prozent);* angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



* Ohne Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Gebäude- und Investitionskosten.

3 Auskömmlichkeit der Kindpauschalen

Die Förderung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach § 33 KiBiz im Rahmen eines pauschalierten Finanzierungssystems. Für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind werden auf Basis der Betreuungsverträge jährliche Pauschalen geleistet, sofern die Kindertageseinrichtungen unter den Voraussetzungen des KiBiz eine Förderung beantragt haben. Für die Zuteilung der Pauschalen bildet das Gesetz in der Anlage zu § 33 drei KiBiz-Gruppenformen für bestimmte Altersgruppen, gestuft jeweils nach drei möglichen Betreuungszeiten. Außerdem ist eine maximale Kinderzahl für die Gruppenformen vorgegeben.⁸ Die Kindpauschalen stellten sich zum Beginn der Evaluation im Ausgangsjahr August 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Gruppenformen und Kindpauschalen nach Anlage zu § 33 KiBiz für das Kindergartenjahr 2020/21

	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
	zwei Jahre bis Einschulung	unter drei Jahre	drei Jahre und älter
Betreuungsumfang	20 Kinder	10 Kinder	25 Kinder / 20 Kinder bei 45 Std.
25 Std.	6.355,47	13.474,78	4.983,35
35 Std.	8.543,85	18.233,84	6.705,92
45 Std.	10.967,82	23.387,32	9.744,92
Kinder m. Behinderung		23.382,70	21.856,29
45 Std.		25.237,93	

Quelle: Anlage zu § 33 KiBiz, eigene Darstellung

© Prognos 2023

Welche KiBiz-Gruppenformen in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden, wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, wobei Gruppenformen und Betreuungszeiten kombiniert werden können (§ 33 Absatz 2 KiBiz). Das jeweilige Kindpauschalenbudget für eine Einrichtung ergibt sich so jeweils bis zum 15. März aus der Jugendhilfeplanung und der Anzahl der gemeldeten Kinder in den jeweiligen KiBiz-Gruppen für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr. Die Träger können nach § 26 KiBiz die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach ihrer Konzeption festsetzen.

Mit den Kindpauschalen sollen die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Einrichtungen auskömmlich finanziert werden. Die Kindpauschalen werden daher gemäß § 37 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst, erstmalig zum Kindergartenjahr 2021/22. Operationalisiert wird diese Kostenanpassung über eine einheitliche Fortschreibungsrate. Diese wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 37 KiBiz zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils im folgenden Kalenderjahr zum 1. August beginnende Kindergartenjahr ermittelt (Kapitel 2.1.3 und Kapitel 2.2.3).

⁸ Hinzutreten weitere Förderungen wie die plusKITAs oder Familienzentren, die im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht betrachtet werden sollten.

Die Fortschreibungsrate setzt sich dem Gesetz zufolge zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Die Finanzierung über Pauschalen, die auf durchschnittlichen Werten basieren, führen im Ergebnis naturgemäß dazu, dass Kindertageseinrichtungen aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen damit unterschiedlich wirtschaften können. Die zuvor dargestellten Struktur-, Personal- und Kostendaten legen nahe, dass verschiedene Parameter, wie die Größe eines Trägers, die Anzahl der betreuten Kinder in einer Einrichtung, das Gefüge der KiBiz-Gruppen in den pädagogischen Gruppen und die Personalstruktur einen Einfluss auf die Auskömmlichkeit der zugeteilten Kindpauschalen ausüben könnten.

Eine wesentliche Aufgabe der Evaluation ist nach § 55 Absatz 5 KiBiz daher die Auskömmlichkeit der Kindpauschalen für alle Trägerarten und Einrichtungsformen der skizzierten Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach Personal- und Sachkosten getrennt zu überprüfen. Beachtung bei der Prüfung muss dabei gleichfalls das im Rahmen der Berechnung der Fortschreibungsrate unterstellte Verhältnis der Refinanzierung von neun Teilen Personalkosten zu einem Teil Sachkosten finden.⁹

Eine auskömmliche Finanzausstattung der Träger von Kindertageseinrichtungen kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, zum Beispiel kaufmännisch im Sinne eines Finanzierungsmixes aus Kinderbildungsgesetz und anderen Mitteln, oder beispielsweise auch mit Blick auf die Finanzkraft eines Trägers für qualitative Weiterentwicklungen. Die vorliegende Evaluation folgt einer gesetzlich definierten Auskömmlichkeit.



Auskömmlichkeit der Kindpauschalen

Die Kindpauschalen gelten dann als auskömmlich, wenn die Träger damit finanziell in der Lage sind, dass im Kinderbildungsgesetz gesetzlich hinterlegte Personalvolumen faktisch zu erbringen und die Sachkosten, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des KiBiz erforderlich sind, zu decken.

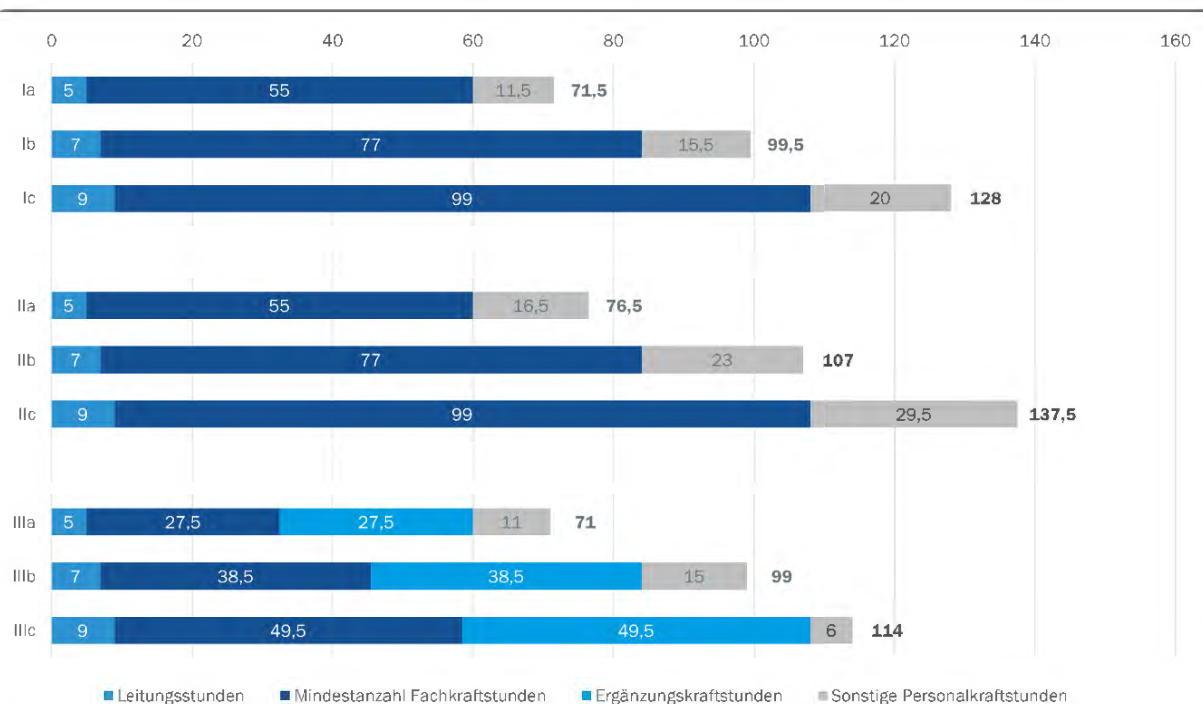
3.1 Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils in den Kindpauschalen

Die Bewertung der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschale orientiert sich an dem Ziel, dass die Träger damit das im KiBiz gesetzlich hinterlegte Personalvolumen erbringen können. Das im Gesetz hinterlegte Personalvolumen gliedert sich in die Mindestpersonalausstattung (§ 36 Absatz 4) und die Gesamtpersonalkraftstunden (§ 28

⁹ Ergänzende Landesförderungen wie plusKITAs oder Qualifizierungsförderungen sind im Rahmen der Evaluation nicht betrachtet worden, das heißt, die Zuschüsse sind auf der Einnahmenseite nicht eingerechnet worden und auf der Ausgabenseite wurden sie nicht berücksichtigt.

Absatz 3). Laut Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 17/6726) ist das Kindpauschalenbudget auskömmlich zur Finanzierung der in der Anlage zu § 33 KiBiz ausgewiesenen Gesamtpersonalkraftstunden. Förderungsvoraussetzung ist die Erbringung der Mindestpersonalausstattung. Diese umfasst die in der Anlage zu § 33 KiBiz ausgewiesene Leitungszeit sowie die ausgewiesene Mindeststundenzahl von sozialpädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften. Gleichfalls ist eine Verfügungszeit von 10 Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe nachzuweisen. Die Kindpauschale ist für die in der Anlage vorgesehenen und in der folgenden Abbildung dargestellten Gesamtpersonalkraftstunden einzusetzen.

Abbildung 34: Gesamtpersonalkraftstunden nach § 36 Absatz 4 und § 28 Absatz 3 KiBiz



Quelle: Anlage zu § 33 KiBiz, eigene Darstellung

© Prognos 2023

Die in der Trägerbefragung erhobenen Personalstunden verweisen darauf, dass sich der tatsächlich erfolgte Personaleinsatz in den Einrichtungen von den im KiBiz zugrunde gelegten Gesamtpersonalkraftstunden unterscheidet. Die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) gemäß § 2 KiBiz ermöglicht den Trägern unter bestimmten Voraussetzungen, bis zu 50 Prozent der Fachkraftstunden durch Ergänzungskraftstunden in den Gruppenformen I und II zu ersetzen und um sonstiges Betreuungspersonal zu ergänzen. Die Strukturdaten zum Personalmix zeigen, dass in den Einrichtungen die möglichen Stunden durch Ergänzungskräfte in der KiBiz-Gruppe III in einem deutlich geringeren Umfang und in den KiBiz-Gruppen II und I so gut wie gar nicht realisiert werden. Gleichfalls werden anstatt sonstigem Betreuungspersonal verstärkt Fachkraftstunden eingesetzt.

Für eine bessere Vergleichbarkeit der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen wird für die Bewertung ein rechnerisches und empirisches Bewertungsverfahren unterschieden:

Im **rechnerischen** Bewertungsverfahren wird die Auskömmlichkeit auf Basis der Personalkosten bewertet, die eine Einrichtung aufgrund ihrer Kinderzahlen und Betreuungsstruktur aufweisen würde, wenn der Personaleinsatz für die Gesamtpersonalkraftstunden nach den Angaben in der Anlage zu § 33 KiBiz organisiert wäre. Dafür wird das Kindpauschalenbudget berechnet, das für die Einrichtung aufgrund der Anzahl der gemeldeten Kinder in den jeweiligen KiBiz-Gruppen verfügbar ist. Die Kosten für das dafür nach Anlage zu § 33 KiBiz vorgesehene Personal werden mit den Personalkosten der Träger für die Personalgruppen berechnet. Aus dem Vergleich des Kindpauschalenbudgets für eine Einrichtung und den tatsächlichen Personalkosten der Träger ergibt sich der Deckungsbeitrag der Pauschale. Liegt dieser bei 100 Prozent oder darüber, gilt der Personalkostenanteil der Pauschale für die Einrichtung als auskömmlich.

Das **empirische** Bewertungsverfahren erfolgt mit der gleichen Berechnung. Nur werden hier die Kosten der Träger für das tatsächlich vom Träger eingesetzte Personal berechnet und mit dem Kindpauschalenbudget verglichen.



Kernergebnisse der rechnerischen und empirischen Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen

- Die Einführung der neuen Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2020/21 stellt einen wesentlichen Schritt in Richtung Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen dar.
- In der rechnerischen Bewertung, die allen Einrichtungen einen Einsatz aller Personalgruppen im Rahmen der Gesamtpersonalkraftstunden nach Anlage zu KiBiz § 33 unterstellt, können die dafür von den Trägern angegebenen Personalkosten im Median in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 zu etwas über 100 Prozent gedeckt werden. Dies zeigt sich sowohl für Einrichtungen, die sonstiges Personal einsetzen als auch für Einrichtungen, denen das sonstige Betreuungspersonal nur rechnerisch unterstellt wurde.
- Bei kirchlichen Trägern lag der Kostendeckungsgrad der Kindpauschale im Referenzjahr 2019/20 im Median unter 100 Prozent. Durch die Novellierung stieg er in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 auf unter 110 Prozent. Der Anteil der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, die mit weniger als 100 Prozent Kostendeckung als nicht-auskömmlich gelten, ist in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 von knapp 70 Prozent in 2019/20 auf weniger als ein Drittel der Einrichtungen gesunken.
- Kommunale Träger weisen ebenfalls im Referenzkindergartenjahr noch eine knappe Unterdeckung auf, erreichen aber ab dem Kindergartenjahr 2020/21 eine deutliche Verbesserung der Kostendeckung, die im Kindergartenjahr 2021/22 124 Prozent umfasst.
- Im Gegensatz zu den kirchlichen und kommunalen Einrichtungen, werden die anderen freien Träger im Referenzjahr 2019/20 im Median bereits als auskömmlich bewertet und könnten durch die Novellierung der Kindpauschalen die Gesamtpersonalkraftstunden in den beiden folgenden Kindergartenjahren zu 117 Prozent decken.
- Gleiches gilt für Elterninitiativen, die im Referenzjahr eine Auskömmlichkeit von fast 110 Prozent aufweisen und eine Kostendeckung der unterstellten Gesamtpersonalkraftstunden in den beiden folgenden Kindergartenjahren von 120 Prozent und 125 Prozent aufweisen würden.

- Für alle Trägerarten gilt aufgrund der dynamischeren Berechnung der Personalkosten im Kindergartenjahr 2022/23 eine Verschlechterung der Auskömmlichkeit um 4 bis 5 Prozentpunkte. Der größte Anteil der teilgenommenen Einrichtungen, die als nicht-auskömmlich gelten, wird mit 38 Prozent für die kirchlichen Träger angenommen. Entgegen der Entwicklung der Auskömmlichkeit bei den anderen Trägerarten, steigt die Nicht-Auskömmlichkeit bei den Elterninitiativen zwar nur geringfügig, aber kontinuierlich bereits ab dem Kindergartenjahr 2021/22 wieder an und wird für das vierte Kindergartenjahr 2022/23 auf 16 Prozent berechnet.
- Auch mit Blick auf den tatsächlichen Personaleinsatz in den Einrichtungen zeigt sich eine verbesserte Auskömmlichkeit durch die Novellierung der Kindpauschalen. Obwohl ein deutlich höherer Einsatz an Fachkraftstunden statt sonstigem Personal zu verzeichnen ist, ist die empirische Auskömmlichkeit im Vergleich zur rechnerischen Auskömmlichkeit (unterstellter Personaleinsatz nach Anlage zu § 33 KiBiz) zwischen 1 bis 3 Prozentpunkten besser und verläuft etwas dynamischer. Für das vierte Kindergartenjahr kann keine empirische Auskömmlichkeit ermittelt werden, aber angesichts der geringen Unterschiede zwischen rechnerischer und empirischer Auskömmlichkeit in allen drei vorherigen Kindergartenjahren ist auch für das Kindergartenjahr 2022/23 von einer etwas niedrigeren empirischen Auskömmlichkeit auszugehen.
- Regressionsberechnungen zeigen, dass die Auskömmlichkeit sinkt:
 - ... je höher die Kosten für eine Fachkraftstunde sind,
 - ... je höher der Anteil des Personals in Entwicklungs-/Erfahrungsstufe 5 oder höher ist
 - ... je kleiner die Einrichtung (gemessen an der Anzahl der Kinder) ist.

3.1.1 Auskömmlichkeit bei Hinterlegung der im KiBiz angenommenen Gesamtpersonalkraftstunden (rechnerisches Bewertungsverfahren)

Die Ergebnisse zur Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils werden im Folgenden für die vier Trägerkategorien (kirchliche, kommunale, andere freie Träger und Elterninitiativen) und die vier Kindergartenjahre 2019/20, 2020/21, 2021/22 und 2022/23 dargestellt.

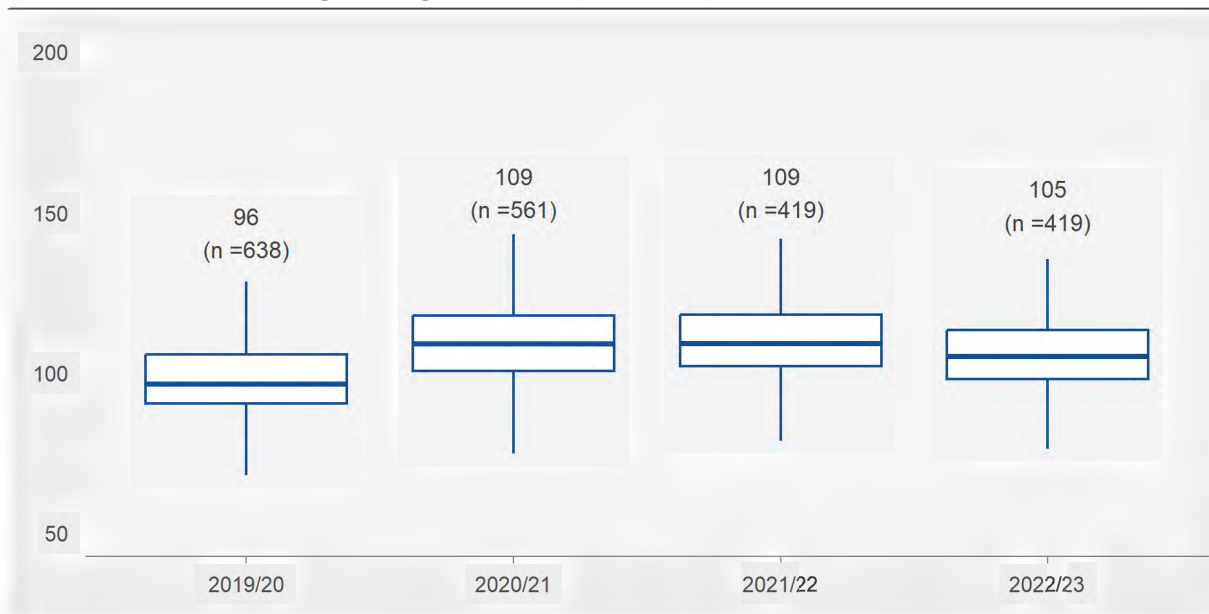
Eine streng an der Formulierung „Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen“ in § 28 Absatz 3 KiBiz ausgerichtete Berechnung schließt neben den freigestellten Leitungsstunden, den Fachkraftstunden für alle drei Gruppenformen und den Ergänzungskraftstunden in Gruppenform III auch die Stunden für sonstiges Betreuungspersonal ein. Es zeigt sich, dass insgesamt nur rund 20 Prozent der Einrichtungen, für die aufgrund der Datenlage die Auskömmlichkeit berechnet werden kann, sonstiges Betreuungspersonal über die Kindergartenjahre 2019/20 bis 2021/22 ausweisen (Kapitel 2.1.2). Ein kleiner Einbruch zeigt sich im Kindergartenjahr 2020/21, in dem der Anteil der Einrichtungen mit sonstigem Betreuungspersonal bei 17,5 Prozent lag.

Abbildung 35 stellt als zentrale Tendenz die durchschnittliche Kostendeckung bei Unterstellung der Gesamtpersonalkraftstunden sowie die Streuung der Deckungsanteile für Einrichtungen dar, die

sonstiges Betreuungspersonal aufweisen. Es zeigt sich, dass die Einführung der neuen Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2020/21 einen wesentlichen Schritt in Richtung Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen bewirken konnte. Im Median konnten die Personalkosten für Gesamtpersonalkraftstunden aller Träger in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 zu 109 Prozent gedeckt werden.

Abbildung 35: Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen für Einrichtungen mit sonstigem Betreuungspersonal, 2019/20 bis 2021/22

Darstellung der rechnerischen Auskömmlichkeit; Verteilung der Kostendeckungsbeiträge (in Prozent); angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

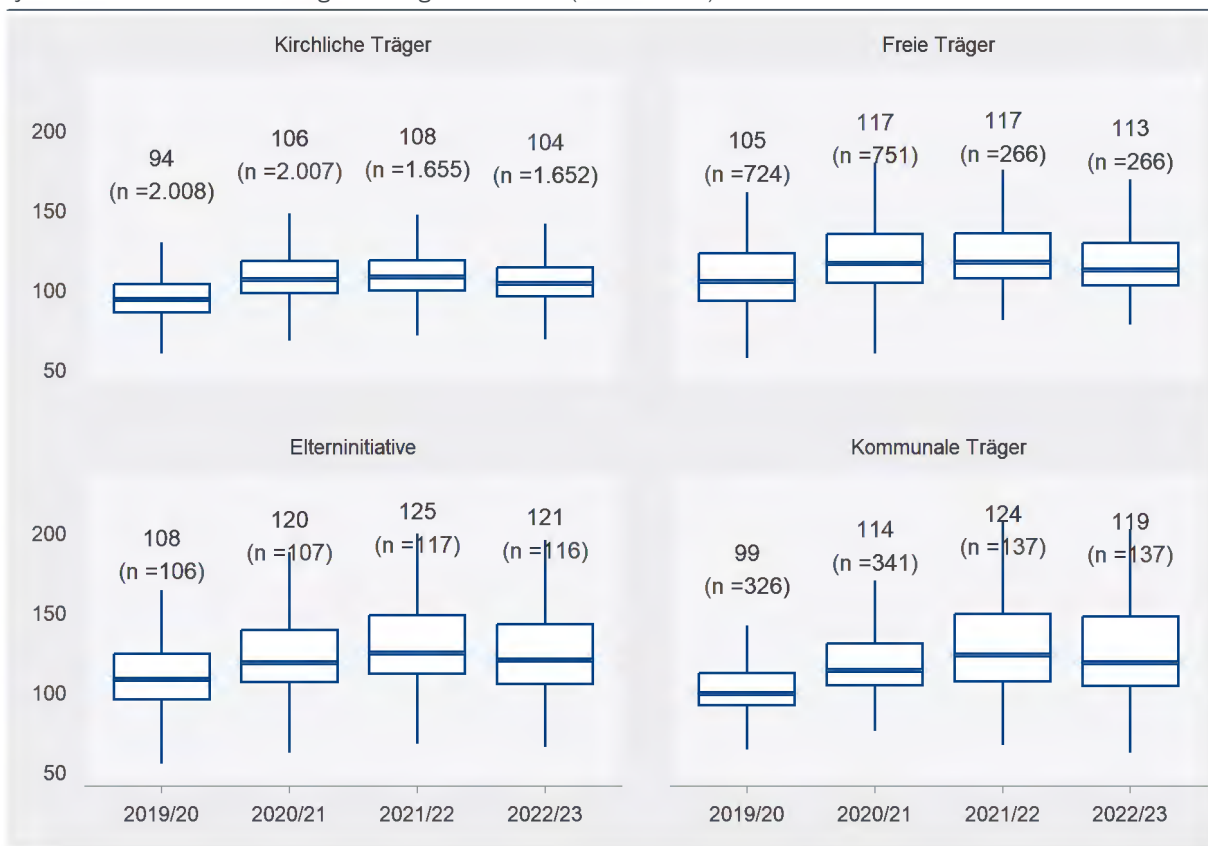
Aufgrund der geringen Fallzahlen von Einrichtungen mit sonstigem Betreuungspersonal, die sich auf die Streuung der Ergebnisse auswirkt, erfolgt die weitergehende Betrachtung differenziert nach den vier Trägerarten für alle Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Berechnung der Auskömmlichkeit erfüllen (plausible Angaben zu den Jahrespersonalstunden, der (anteiligen) Anzahl an Personen je Personalgruppe und Personalkosten). In Abbildung 36 wird der Deckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschale für alle Einrichtungen dargestellt, auch wenn diese kein sonstiges Betreuungspersonal vorweisen. Bei Einrichtungen ohne sonstiges Betreuungspersonal wird die in der Anlage zu § 33 KiBiz für diese Personalgruppe angegebene Anzahl an Stunden unterstellt und zu 25 Prozent mit den Personalkosten nach TVöD-SuE 4 und zu 75 Prozent nach TVöD-SuE 8a hinterlegt. Damit wird prüfbar, ob in allen Einrichtungen mit den jeweiligen Personalkosten der Träger ein Personalmix analog zur Anlage zu § 33 KiBiz durch den Personalkostenanteil der Kindpauschalen gedeckt wäre.

Im Unterschied zum Kindergartenjahr 2019/20, das als Referenzjahr vor der Gültigkeit der neuen Kindpauschalen für alle Trägerarten und ihre Einrichtungen nicht auskömmlich war, zeigt sich auch hier für die drei folgenden Kindergartenjahre bei allen Trägerarten eine rechnerische Kostendeckung der Personalkosten von etwas über 100 Prozent. Dies bedeutet, dass wenn das Personal im Hinblick auf die jeweilige Kinderzahl, Altersstruktur und den Betreuungsumfängen der

Kinder entsprechend der Anlage zu § 33 eingesetzt würde, die von den Trägern für die Personalgruppen angegebenen Personalkosten gedeckt wären.

Abbildung 36: Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen nach Trägerart für alle Einrichtungen, 2019/20 bis 2022/23

Darstellung der rechnerischen Auskömmlichkeit; Verteilung der Kostendeckungsbeiträge (in Prozent); angegeben sind jeweils der Median und die zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Im Median liegt der Kostendeckungsgrad der Kindpauschale bei den Einrichtungen der kirchlichen Träger im Referenzjahr 2019/20 bei etwa 94 Prozent. Dies wird als nicht-auskömmlich bewertet. Die Novellierung der Kindpauschalen zum Kindergartenjahr 2020/21 hat zu einer deutlichen Verbesserung geführt, die Spannweite von 106 bis 108 und zurück zu 104 Prozent Deckungsbeitrag kann als auskömmlich bewertet werden. In der in Kapitel 3.1.3 folgenden Betrachtung der Auskömmlichkeit differenziert nach Personalstruktur und Gruppenzusammensetzung in den Einrichtungen wird analysiert, in welchem Ausmaß Veränderungen der Personalstruktur oder der Gruppenzusammensetzung die Auskömmlichkeit beeinflussen können und wie stabil oder fragil sich dadurch die hier aufgezeigte Auskömmlichkeit darstellt.

Im Gegensatz zu den kirchlichen Einrichtungen, werden die anderen freien Träger im Referenzjahr 2019/20 bereits mit im Median 105 Prozent als auskömmlich bewertet. Gleiches gilt für Elterninitiativen, die im Referenzjahr eine Auskömmlichkeit von 108 Prozent aufweisen. Die Bewertung der Auskömmlichkeit für die Elterninitiativen ist aufgrund der geringen Fallzahlen mit

Vorbehalten verbunden. Der Deckungsbeitrag der Kindpauschale für die Personalkosten stellt sich im Kindergartenjahr 2021/22 mit 120 Prozent etwas geringer dar als im Kindergartenjahr 2020/21, wo er im Median bei 125 Prozent lag. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der für die Berechnung nutzbaren Einrichtungen der Elterninitiativen in der zweiten Befragungswelle deutlich geringer ist.

Deutliche Verbesserungen der rechnerischen Auskömmlichkeit zeigen sich bei den kommunalen Trägern, die mit 99 Prozent im Kindergartenjahr 2019/20 als nicht-auskömmlich gelten, hingegen in den Kindergartenjahren 2020/21, 2021/22 und 2022/23 eine Auskömmlichkeit von 114, 124 und 119 Prozent aufzeigen.

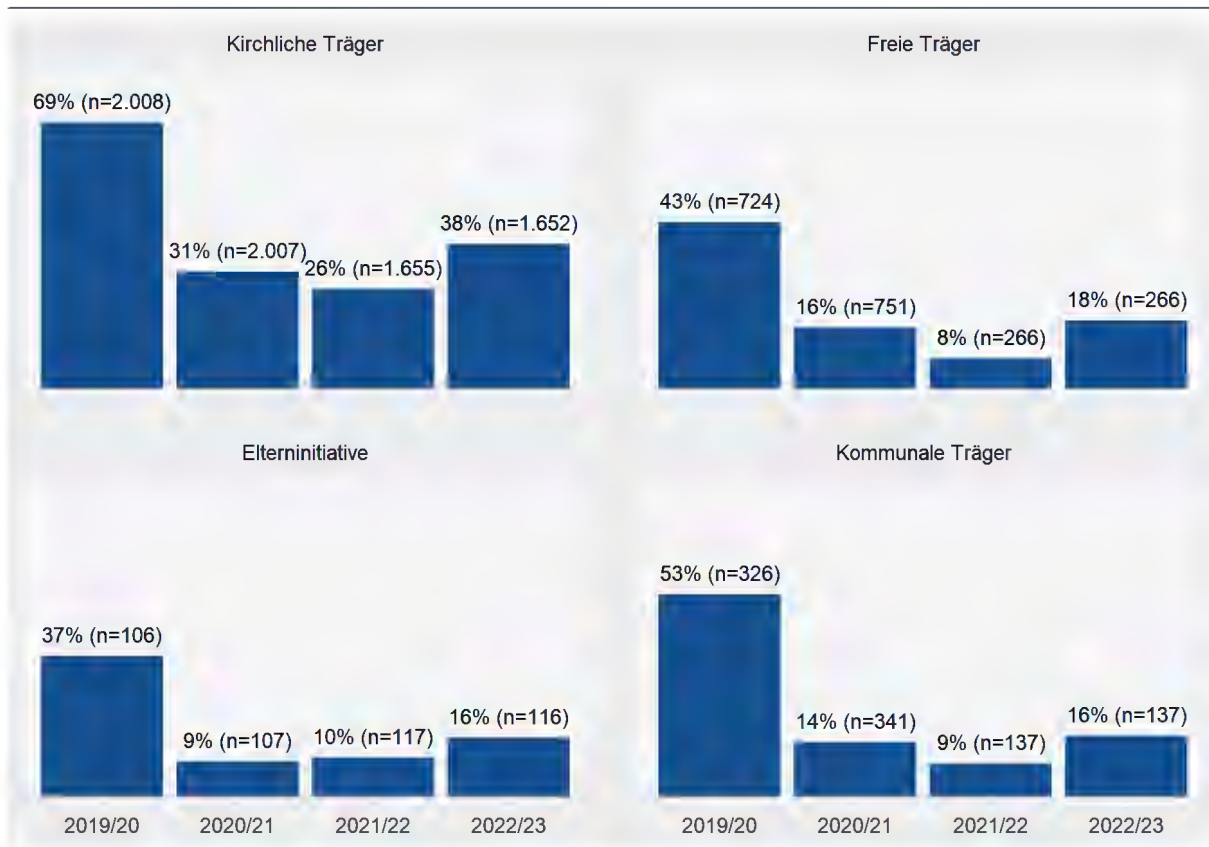
Nach der Novellierung des Gesetzes sind alle Trägerarten bei den Kosten für pädagogisches Personal im Median auskömmlich. Die Auskömmlichkeit verbessert sich in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 sukzessive, verschlechtert sich jedoch im hochgerechneten Kindergartenjahr 2022/23 um 4 bis 5 Prozentpunkte.

Für die Hochrechnung des Kindergartenjahres 2021/22 wurde eine dynamischere Kostenentwicklung auf Basis sekundärstatistischer Daten angenommen, als es die Dynamisierung der Kindpauschale vorgesehen hat. Die Lohnnebenkosten (unter anderem Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall) wurden in der Hochrechnung mit 10,5 Prozent dynamisiert. Gründe dieser überdurchschnittlichen Kostendynamik könnten eine Häufung von Krankheitsfällen im Kindergartenjahr 2022/23 sowie ein Ausgleich der weniger dynamischen Entwicklung der Lohnnebenkosten in den Vorjahren sein. Weiterhin wurden die Lohnkosten mit 2,85 Prozent dynamisiert. Diese Entwicklung dürfte wiederum auch auf Zuschläge, die im Sommer 2022 für Beschäftigte im TVöD-SuE gewährt wurden, zurückzuführen sein. Aus diesem Grund zeigt sich für das Kindergartenjahr 2022/23 eine geringere rechnerische Auskömmlichkeit bei den Personalkosten.

Nicht zu vernachlässigen sind die Einrichtungen, für die der Deckungsgrad des Personalkostenanteils in den Kindpauschalen unter 100 Prozent liegt und für die somit nicht von einer Auskömmlichkeit gesprochen werden kann. Es zeigt sich, dass der Anteil dieser Einrichtungen bei allen vier Trägerarten im Referenzkindergartenjahr 2019/20 deutlich höher war und mit der Einführung der neuen Kindpauschale im Kindergartenjahr 2020/21 deutlich gesunken ist. Diese sinkende Tendenz ist mit Ausnahme der Elterninitiativen auch für das folgende Kindergartenjahr 2021/22 festzustellen. Der Anteil der nicht-auskömmlichen Einrichtungen steigt im Kindergartenjahr 2022/23 für alle Trägerarten mit einer Zunahme um 6 bis 12 Prozentpunkte wieder deutlich an.

In der Betrachtung nach den vier Trägerarten sind jedoch Unterschiede zu beachten, die in den weiteren Auswertungen der Auskömmlichkeit nach Gruppenzusammensetzungen und Personalstrukturen in den Einrichtungen erklärt werden müssen.

Abbildung 37: Anteil der Einrichtungen mit einem Personalkostendeckungsgrad von unter 100 Prozent nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23



Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Bei den Einrichtungen der kirchlichen Träger waren im Kindergartenjahr 2019/20 die Kindpauschalen für etwa 69 Prozent der untersuchten Einrichtungen (1.394 von 2.008 Einrichtungen) und damit für mehr als zwei Drittel der Einrichtungen hinsichtlich der Personalkosten nicht auskömmlich. In den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 ist dieser Anteil deutlich gesunken und betrifft knapp ein Drittel der Einrichtungen, die an der Träger-Befragung teilnahmen. Im Kindergartenjahr 2022/23 steigt der Anteil nicht-auskömmlicher Einrichtungen auf 38 Prozent.

Bei den freien Trägern waren knapp 43 Prozent der Einrichtungen im Referenzjahr nicht auskömmlich, verbesserten sich jedoch nach der Novellierung im Kindergartenjahr 2020/21 auf rund 16 Prozent nicht-auskömmlicher Einrichtungen und im Kindergartenjahr 2021/22 nochmal um die Hälfte auf 8 Prozent. Wie bei den kirchlichen Trägern steigt der Anteil der nicht-auskömmlichen Einrichtungen für das Kindergartenjahr 2022/23 wieder, hier auf 18 Prozent.

Bei den Elterninitiativen zeigt sich ein leicht anderes Bild. Während im Kindergartenjahr 2019/20 noch 37 Prozent als nicht-auskömmlich gelten, zeigt sich eine prozentuale Verbesserung auf 9 Prozent nach der Novellierung. Entgegen der Entwicklung bei den anderen Trägerarten, steigt der Anteil nicht-auskömmlicher Einrichtungen bei den Elterninitiativen zwar nur geringfügig, aber kontinuierlich bereits ab dem Kindergartenjahr 2021/22 wieder an und wird für das vierte Kindergartenjahr 2022/23 auf 16 Prozent berechnet.

Bei den kommunalen Trägern zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den anderen freien Trägern. Der prozentuale Anteil nicht-auskömmlicher Einrichtungen liegt im Referenzjahr deutlich höher als im ersten Jahr der Novellierung. Im Kindergartenjahr 2021/22 ist wie bei den anderen freien und kirchlichen Trägern bei den kommunalen Trägern der geringste Anteil nicht-auskömmlicher Einrichtungen mit rund 9 Prozent angegeben. Dieser steigt für das Kindergartenjahr 2022/23 deutlich an und übersteigt mit 2 Prozentpunkten den Anteil der nicht-auskömmlichen Einrichtungen im ersten Jahr nach der Novellierung.

Der Anteil nicht-auskömmlicher Einrichtungen steigt in den betrachteten Jahren zwischen 6 (Elterninitiativen) und 12 Prozentpunkten (kirchliche Träger) an. Zurückzuführen ist dies mit der angenommenen stärkeren Dynamisierung der Personalkosten für das Kindergartenjahr 2022/23 als die Dynamisierung der Kindpauschale dies zunächst vorgesehen hatte.

3.1.2 Auskömmlichkeit basierend auf den tatsächlichen Personal- und Betreuungsstrukturen laut Erhebung (empirisches Bewertungsverfahren)

Die nachfolgende Darstellung betrachtet die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschale bei dem tatsächlich in den Einrichtungen vorhandenen Personalmix und vergleicht sie mit der rechnerischen Auskömmlichkeit (die einen Personalmix nach Anlage zu § 33 KiBiz unterstellt). Einschränkend ist anzumerken, dass das vierte Kindergartenjahr aufgrund der Hochrechnung zwar veränderte Personalkosten aber mögliche strukturelle Personalveränderungen nicht abbildet und daher hier nur die rechnerische Auskömmlichkeit ermittelt werden kann.

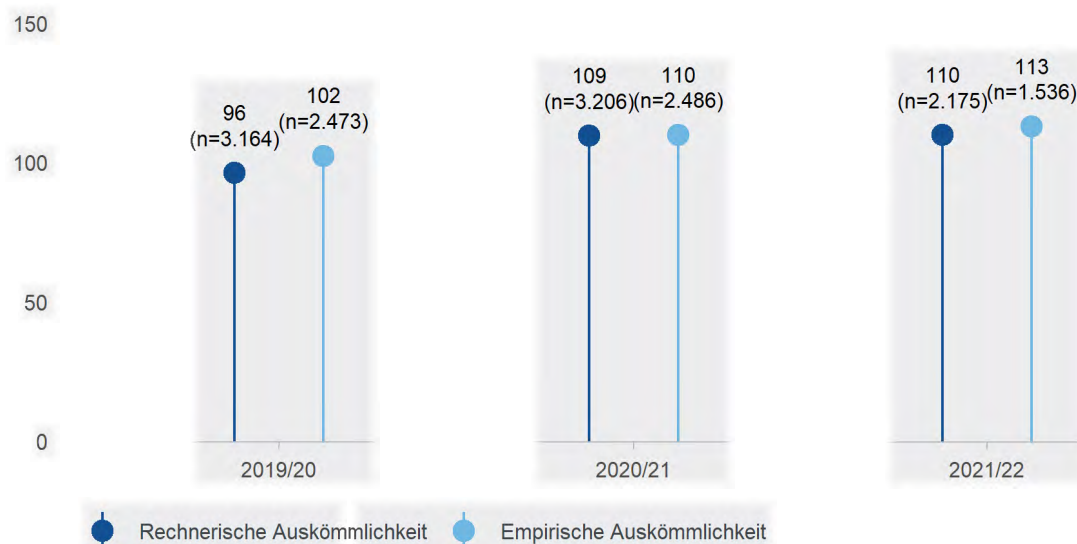


Empirische Auskömmlichkeit

Die empirische Auskömmlichkeit beruht auf den tatsächlichen Personalkosten und des realen Personalstundeneinsatzes der Einrichtungen, differenziert aufbereitet nach Trägerart. Die empirischen Daten werden dem Personalkostenanteil der Kindpauschale gegenübergestellt und ermöglichen einen Einblick in die reale Auskömmlichkeit der Einrichtungen.

Abbildung 38: Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen nach rechnerischem und empirischem Berechnungsverfahren im Vergleich, 2019/20 bis 2021/22

Median und zugrunde liegende Fallzahl (in Klammern)



Quelle: Träger-Befragung und KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Die dargestellte Abbildung 38 zeigt die rechnerische und empirische Auskömmlichkeit auf. In der Tendenz zeigt sich eine geringe Abweichung zwischen rechnerischer und empirischer Auskömmlichkeit über die Jahre. Der größte Unterschied mit rund 6 Prozentpunkten ist im Kindergartenjahr 2019/20 zu erkennen. Hier ist auch festzustellen, dass die rechnerische Auskömmlichkeit bei unter 100 Prozent lag.

Die leicht positivere empirische Auskömmlichkeit weist zudem darauf hin, dass die Träger, trotz verstärktem Einsatz von Fachkräften anstatt von sonstigem Betreuungspersonal und damit höherer Kosten als vom KiBiz geplant, mit dem Personalkostenanteil der Kindpauschale im Median auskömmlich finanziert sind. Gründe können sein, dass die Träger durchschnittlich geringere Personalkosten je Person aufweisen, als das KiBiz den Kindpauschalen unterstellt.

Während sich die rechnerische Auskömmlichkeit zwischen den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 um 1 Prozentpunkt verbessert und von 109 auf 110 Prozent steigt, zeigt sich mit Blick auf den tatsächlichen Personaleinsatz in den Einrichtungen eine verzögerte Entwicklung und stufenförmige Verbesserung im Kindergartenjahr 2020/21 mit einer Kostendeckung von 110 Prozent und im Kindergartenjahr 2021/22 mit einer Kostendeckung von 113 Prozent. Zwar kann keine empirische Auskömmlichkeit für das vierte, hochgerechnete Kindergartenjahr ermittelt werden. Angesichts des niedrigeren Deckungsbeitrags der empirischen Auskömmlichkeit in allen drei vorherigen Kindergartenjahren ist jedoch auch im Kindergartenjahr 2022/23 eine etwas niedrigere empirischen Auskömmlichkeit nicht ausgeschlossen.

In untenstehender Abbildung ist erneut abgebildet, wie die Trägerarten ihr Personal einsetzen. Es ist ein deutlich höherer Anteil an Fachkraftstunden und ein deutlich geringerer Anteil an sonstigem Personal im Vergleich zu den Vorgaben des KiBiz zu erkennen. Zudem setzen die Einrichtungen etwas weniger Ergänzungskraftstunden ein, als nach den Vorgaben des KiBiz vorgesehen ist.

Abbildung 39: Anteile der Gesamtpersonalkraftstunden laut Anlage zu § 33 KiBiz und laut Erhebung im Vergleich

Angegeben ist jeweils das arithmetische Mittel der anteiligen Gesamtpersonalkraftstunden (in Prozent)



Quelle: Träger-Befragung und KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

3.1.3 Einflussfaktoren auf die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils

Ergänzend bieten weitere Datenanalysen zu Zusammenhängen zwischen bestimmten Merkmalen der Einrichtungen und den Personalkosten Antworten auf die Frage, welche möglichen Einflussfaktoren ausschlaggebend für die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen sind.

Für diesen Zweck wurde im Rahmen von Regressionsanalysen (je Kindergartenjahr) der Einfluss bestimmter unabhängiger Variablen (mögliche erklärende Merkmale) auf die Auskömmlichkeit (abhängige Variable oder Zielvariable) untersucht. Zu den untersuchten Einflussfaktoren gehören Strukturmerkmale wie die Trägerschaft, die Einrichtungsgröße sowie Merkmale der Personalstruktur und die vorhandenen Gruppenformen. Die folgende Infobox gibt einen Überblick über die untersuchten Variablen und die Faktoren, die laut Regressionsanalysen einen statistisch signifikanten Zusammenhang mit der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils aufweisen.



Ergebnisse der Regressionsanalyse

Kindertageseinrichtungen sind weniger auskömmlich ...

- ... je höher die Kosten für eine Fachkraftstunde

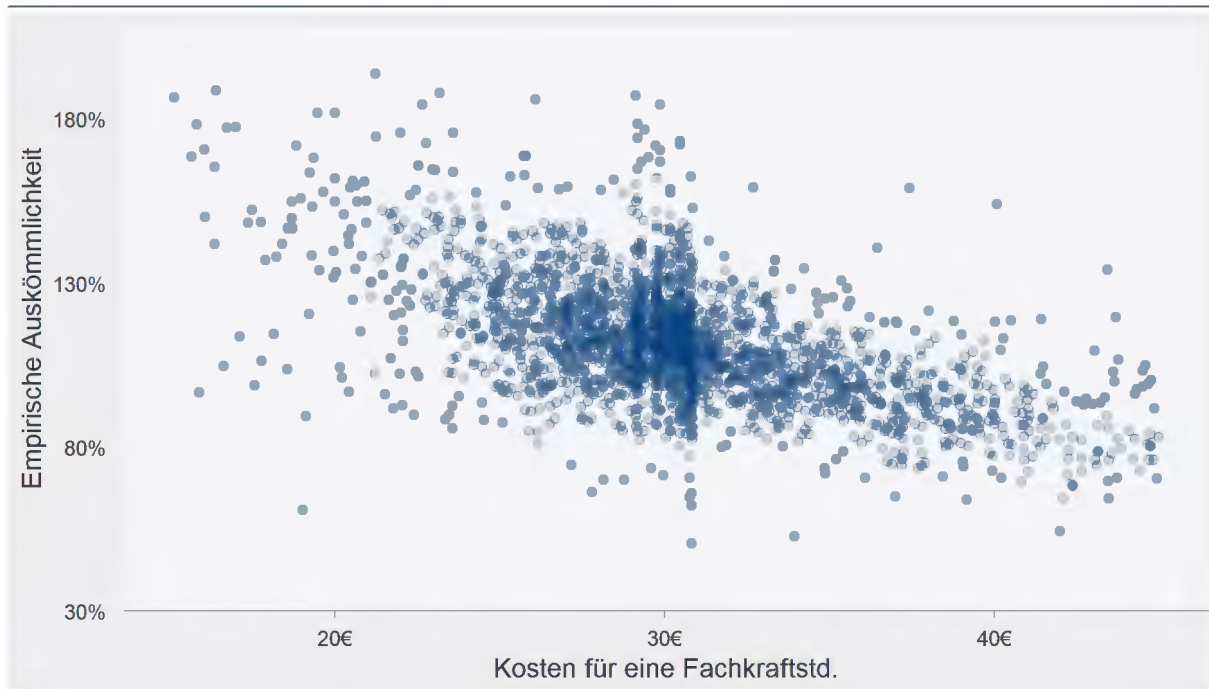
- ... je höher der Anteil des Personals in Entwicklungs-/Erfahrungsstufe 5 oder höher

In den Daten ist laut Regressionsanalysen kein Zusammenhang folgender Variablen mit der empirischen Auskömmlichkeit zu sehen: KiBiz-Gruppenformen, Anteil der Kinder unter drei Jahren bzw. mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden, Verhältnis der Jahrespersonalstunden zur Anzahl des pädagogischen Personals, Region (städtische Region/Region mit Verstärkeransätzen (eher ländlich geprägt)).

In allen Kindergartenjahren zeigt sich in erster Linie ein deutlicher Zusammenhang der Kosten für eine Fachkraftstunde mit der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils. Je höher die Kosten für eine Fachkraftstunde, desto niedriger ist die empirische Auskömmlichkeit der Einrichtung. Abbildung 40 veranschaulicht diesen Zusammenhang am Beispiel des Kindergartenjahres 2020/21. Der Zusammenhang zeigt sich in allen betrachteten Kindergartenjahren im ähnlichen Umfang. Für Einrichtungen, die gemessen an ihrem tatsächlichen Personaleinsatz auskömmlich sind – also eine Kostendeckung der Personalkosten von 100 Prozent oder höher aufweisen – liegen die Kosten für eine Fachkraftstunde im Mittel (Median) bei 28 bis 29 Euro, während sie bei nicht-auskömmlichen Einrichtungen in den Kindergartenjahren 2019/20 und 2021/22 bei rund 32 Euro und im Kindergartenjahr 2020/21 bei 35 Euro lagen.

Abbildung 40: Zusammenhang zwischen den Kosten für eine Fachkraftstunde und der empirischen Auskömmlichkeit

am Beispiel des Kindergartenjahres 2020/21; alle Einrichtungen, für die die Berechnung der Auskömmlichkeit möglich ist*

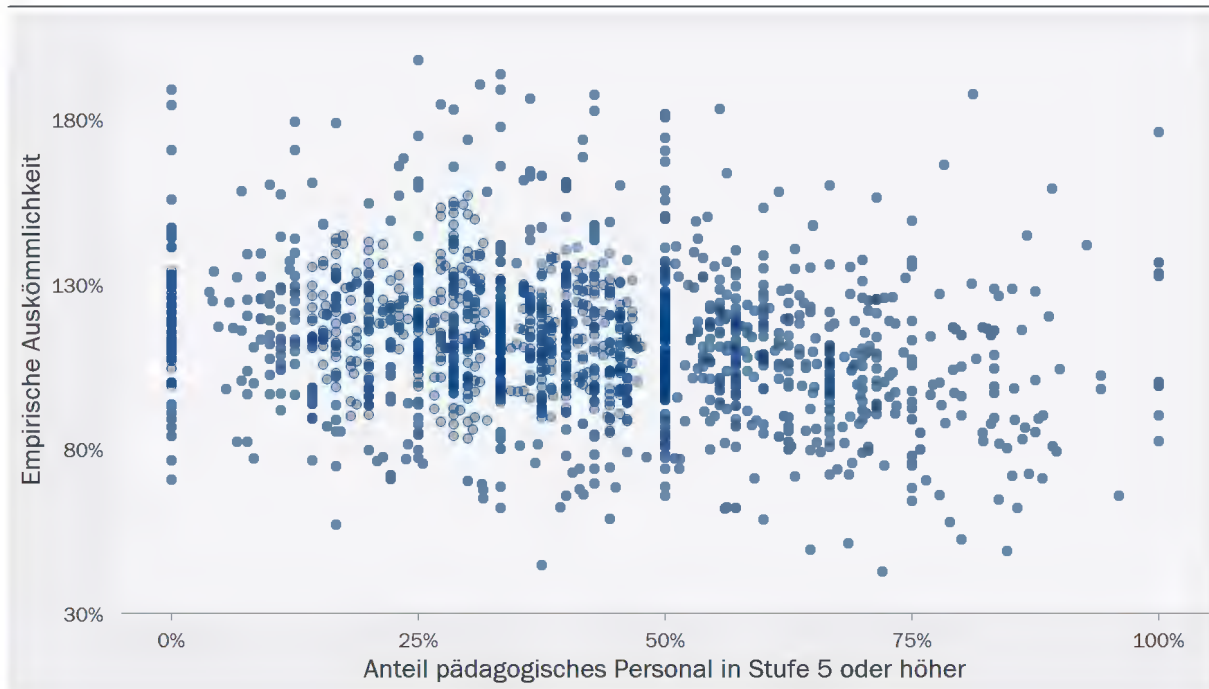


*Voraussetzungen für die Berechnung der Auskömmlichkeit: plausible Angaben zu den Jahrespersonalstunden, © Prognos 2023 der(anteiligen) Anzahl an Personen je Personalgruppe und Personalkosten.
Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

Darüber hinaus erklärt die Personalstruktur einen Teil der Unterschiede in der Auskömmlichkeit der Einrichtungen. Die Analysen zeigen, dass je höher der Anteil des pädagogischen Personals in den höheren Entwicklungs-/Erfahrungsstufen (Stufe 5 oder höher), desto geringer die Auskömmlichkeit der Einrichtung. Umgekehrt sind Einrichtungen umso auskömmlicher, je höher der Anteil des pädagogischen Personals in den niedrigen Stufen (Stufe 1 oder 2). Bei auskömmlichen Einrichtungen liegt der Anteil des pädagogischen Personals in den höheren Stufen im Median bei rund 35 Prozent, bei nicht-auskömmlichen Einrichtungen bei über 40 Prozent, im dritten Kindergartenjahr gar bei 46 Prozent. Der Zusammenhang dieser Variable mit der empirischen Auskömmlichkeit ist jedoch bei Weitem nicht so groß wie der Zusammenhang der Kosten für eine Fachkraftstunde mit der Auskömmlichkeit.

Abbildung 41: Zusammenhang zwischen dem Anteil des pädagogischen Personals in Entwicklungs-/Erfahrungsstufe 5 oder höher und der empirischen Auskömmlichkeit

am Beispiel des Kindergartenjahres 2020/21; alle Einrichtungen, für die die Berechnung der Auskömmlichkeit möglich ist*



*Voraussetzungen für die Berechnung der Auskömmlichkeit: plausible Angaben zu den Jahrespersonalstunden, © Prognos 2023 der (anteiligen) Anzahl an Personen je Personalgruppe und Personalkosten.
Quelle: Träger-Befragung, eigene Berechnung und Darstellung

Zusammenhang weiterer Strukturmerkmale mit der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils

Die Höhe des Kostendeckungsgrades variiert zudem in Abhängigkeit der Trägerart. Dies hat sich bereits bei der Betrachtung der Auskömmlichkeit nach dem rechnerischen Bewertungsverfahren gezeigt (Abbildung 36) und gilt auch in Bezug auf die empirische Auskömmlichkeit. Die Analysen ergeben statistisch signifikante Unterschiede in der empirischen Auskömmlichkeit zwischen Einrichtungen kirchlicher Träger und freier Träger. Insbesondere im Kindergartenjahr 2021/22 waren Einrichtungen kirchlicher Träger im Median (111 Prozent) weniger auskömmlich als Einrichtungen in freier Trägerschaft (124 Prozent). Die Größe der Einrichtungen gemessen an der Anzahl der Kinder hat ebenfalls einen kleinen Einfluss auf die Auskömmlichkeit. Je kleiner die Einrichtung, desto geringer die empirische Auskömmlichkeit. Insbesondere im Kindergartenjahr 2021/22 sind große Einrichtungen (mit 100 und mehr Kindern) im Median (121 Prozent) auskömmlicher als Einrichtungen mit weniger als 50 Kindern (110 Prozent).

Der mit Abstand größte Teil der Unterschiede in der Auskömmlichkeit wird durch unterschiedliche Kosten für eine Fachkraftstunde in den Einrichtungen erklärt. Weitere Variablen wie die Trägerart und die Einrichtungsgröße können darüber hinaus nur einen kleinen Teil der Varianz in der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils erklären. Die erhobenen Daten weisen auf keinen wesentlichen Einfluss der KiBiz-Gruppenformen auf die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils hin. In den Daten ist auch kein Zusammenhang der Auskömmlichkeit mit

dem Anteil der Kinder unter drei Jahren bzw. mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden oder mit dem Verhältnis der Jahrespersonalstunden zur Anzahl des pädagogischen Personals zu sehen. Auch gibt es in den Daten keinen Hinweis, dass die Region (städtische Region/Region mit Verstärkeransätzen (eher ländlich geprägt)) einen Einfluss auf die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils hat.

3.2 Sachkostenanteil der Kindpauschalen und Gesamtauskömmlichkeit

Aus den Ergebnissen der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils und der Höhe der Sachkosten deutet sich eine nicht umfängliche Auskömmlichkeit der Kindpauschalen an. Deutlich wird, dass nach den Angaben der Träger in der Befragung die Sachkosten je Platz in den Kindergartenjahren in der Tendenz kontinuierlich gestiegen sind. Dabei gibt es sachlich begründete Unterschiede zwischen den Kostengruppen und auch zwischen den Trägerarten.

Die Analyse der Sachkosten weist jedoch verschiedene Besonderheiten auf, aufgrund derer die Möglichkeit, eine tragfähige Aussage zur Bewertung der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils aus den Ergebnissen ableiten zu können, kritisch hinterfragt werden muss. Im Gegensatz zur Evaluation der Auskömmlichkeit des Kindpauschalen-Budgets für Personalkosten stellte sich im Verlauf der Evaluation heraus, dass die Auskömmlichkeit des Kindpauschalen-Budgets für Sachkosten und somit auch die Auskömmlichkeit des gesamten Kindpauschalen-Budgets im Rahmen der vorliegenden Evaluation unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit ermittelt werden kann.

Ursächlich hierfür sind Erkenntnisse auf drei Ebenen: Das KiBiz weist rechtlich eine unbestimmte Anlage und Abgrenzung der Sachkosten sowie eine fehlende trennscharfe Abgrenzung der Finanzierung von Sachmitteln aus den Kindpauschalen und anderen Fördermitteln auf. Daraus resultieren auch unterschiedliche Zuordnungen von Kosten zu den Kostengruppen seitens der Träger in der Befragung (insbesondere für die Verwaltungskosten). Und drittens war der Zeitraum der Evaluation durch die Corona-Pandemie geprägt und weist so einige Besonderheiten in der Kostenentwicklung auf, deren Entwicklungen nicht mit ausreichender Sicherheit auch als zukünftiger Trend zu definieren sind. Diese Ursachen werden nachfolgend näher erläutert.

1) Es ist rechtlich nicht bestimmt, welche Sachkosten der Art und Höhe nach im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

Der Evaluationsauftrag forderte gemäß Leistungsbeschreibung eine Untersuchung der Sachkosten, die unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz notwendig sind. Dazu wurde im Rahmen der Evaluation in Abstimmung mit der Auftraggeberin und unter Einbeziehungen verschiedenster Träger aller Trägerarten eine Sachkostensystematik erarbeitet, die die aus Sicht von Wissenschaft und Praxis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Sachkostenarten umfasst (Kapitel 2.2.2).

Eine angemessene Bewertung der zum Teil heterogen ausfallenden Ausgaben für die verschiedenen Sachkostenarten unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Art und Höhe erfordert eine Standardisierungsmöglichkeit, wie sie für die Bewertung der Personalkosten mit § 32 und mit der Anlage zu § 33 KiBiz gegeben ist.

§ 32 setzt für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen voraus, dass § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden. Die Anlage zu § 33 KiBiz stellt mit den Gesamtpersonalkraftstunden und den entsprechenden tariflichen

Einordnungen den vergleichbaren Standard für die Art und Höhe der Personalkosten dar. Eine solche Standardisierungsmöglichkeit ist im KiBiz für die Sachkosten nicht verankert. So werden zwar bestimmte Sachkosten benannt, aber nicht die zu erbringenden sachlichen Leistungen definiert.

Abgeleitet von der Frage, ob die Kindpauschalen ausreichend sind, um die Kindertageseinrichtungen angemessen mit sachlichen Ressourcen auszustatten, fordert die Evaluation eine Bewertung der Auskömmlichkeit. Fachlich gesehen ist darunter eine Kostendeckung der relevanten Ausgaben zu verstehen. Schon Diller et al. 2004 und Jasmund et al. (2016) weisen darauf hin, dass sich bei dem Versuch der Beantwortung dieser Fragen stets neue Detailfragen, auch unter Beachtung der Qualität des Angebotes ergeben.

Ein Beispiel hierfür sind verbindliche Anforderungen an die Raumgestaltung und das Ausstattungsangebot sowie deren Einhaltung. Zwar werden von den Landesjugendämtern landeseinheitliche Empfehlungen ausgesprochen (LWL & LVR 2012), jedoch gibt es in Nordrhein-Westfalen für die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen keine landesrechtlich definierten Mindestanforderungen, die etwa einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu Grunde liegen würden, noch statistische Meldedaten (Bensel 2016, S. 321). Solche verbindlichen Anforderungen müssten auf vergleichbaren Definitionen von Raumarten und Flächengrößen sowie weiteren Aspekten wie pädagogischen Konzepten, Sozialraumbezug usw. basieren. Gleichfalls sind sehr heterogene Beschaffungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. So sind die Kosten für eine Hauswirtschaftskraft auf dem freien Arbeitsmarkt in ländlichen und urbanen Regionen unterschiedlich und fallen noch einmal anders aus, wenn individuelle Kontakte und Kooperationen genutzt werden können. Um diese Einflüsse sachgerecht zu bewerten, ist eine kleinteilige, einrichtungsbezogene Abfrage der einzelnen Kostenpositionen erforderlich, die sich im Rahmen der Evaluationen nicht als durchführbar erwies. Die Kostenangaben erfolgten teils in aggregierter Form auf Ebene von Kostengruppen.

Hinsichtlich der im KiBiz definierten Verwaltungskosten zeigte sich gleichfalls ein Definitions-Defizit dafür, welche Kostenarten unter den Verwaltungskosten einberechnet werden sollen. Daraus ergibt sich eine erhebliche Varianz. So werden zum Teil neben den Umlagekosten bestimmter Verwaltungseinheiten auch der Overhead in Form von Verwaltungssoftware oder auch Rechtsberatung für Personalfragen einbezogen, zum Teil aber auch nur Einheiten der Personalverwaltung.

Auch im Rahmen dieser Evaluation traten damit stetig neue Detailfragen auf, für die in diesem Rahmen keine ausreichend zuverlässigen Antworten möglich waren. Eine vergleichbare Ressourcenbemessung erfordert sowohl verbindliche Kriterien für die Ausstattung als auch eine Betrachtung nach betriebswirtschaftlichen Standards – zu der beispielsweise eine Trennung von Investitionen, Sachanlagen inklusive der Berücksichtigung von Abschreibungen und laufenden Betriebsmitteln gehört, aber auch eine saubere Trennung von Betriebskosten und Instandhaltungskosten. Heister et al. verweisen zu Recht darauf, dass das System der Kameralistik zu sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen und damit auch Uneinheitlichkeit führt. Erforderlich wäre eine doppelte Buchführung als Grundlage einer professionellen Kostenrechnung (Jasmund et al. 2016, S. 109), die jedoch keinesfalls den Verwendungsnachweis verkomplizieren sollte, sondern zugunsten einer zeitnahen Bearbeitungsmöglichkeit, vereinfacht werden sollten.

Die mittels der Sachkostensystematik für die drei Kindergartenjahre 2019/20 bis 2021/22 jeweils erhobenen Sachkosten konnten nicht ausreichend dahingehend überprüft werden, ob sie ihrer Höhe nach im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für alle Einrichtungen erforderlich

waren, da die hierfür erforderlichen Standards weder rechtlich definiert sind noch sich aus dem empirischen Material ableiten ließen.

(2) Es ist rechtlich nicht vollständig bestimmt, welche Sachkosten über die Kindpauschalen und welche Sachkosten über weitere im KiBiz verankerte Zuschüsse bzw. Förderungen zu finanzieren sind.

Neben den Kindpauschalen als Basisfinanzierung umfasst das KiBiz weitere Zuschüsse bzw. Förderungen im Rahmen einer Betriebskostenförderung (z. B. für Mieteinrichtungen nach § 34, für Familienzentren nach § 43, für plusKITAs nach § 44, für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 46 oder für Fachberatung nach § 47). Aus den rechtlichen Regelungen dieser zum Teil temporär verfügbaren Zuschüsse bzw. Förderungen geht dabei nicht immer hervor, welche Sachkosten sie im Einzelnen finanzieren sollen. Eine solche Festlegung wäre jedoch für eine nach Finanzierungsquelle differenzierte Erhebung der Sachkosten erforderlich gewesen, die wiederum Voraussetzung für eine differenzierte Bewertung der Auskömmlichkeit des Kindpauschalen-Budgets – also ohne Berücksichtigung der weiteren Zuschüsse bzw. Förderungen – gewesen wäre.

So konnten auch die Kosten für Kita-Helfer:innen, für die im Kontext der Corona-Pandemie erstmals von August 2020 bis Dezember 2020 und dann fortlaufend eine gesonderte finanzielle Unterstützung wieder aufgenommen wurde, nicht separiert werden. Mit diesen Mitteln wurden sowohl zusätzliche Hilfskräfte als auch die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem nicht-pädagogischen Personal gefördert. Es ist anzunehmen, dass auch aufgrund des Fachkräftemangels eine Entlastung der tätigen Fachkräfte angestrebt wurde, was auch die Höhe der finanziellen Förderung deutlich macht. Es ist hier also von einer Kostenüberschätzung auszugehen. Für eine Berechnung, bei der die zusätzlichen Finanzmittel auf das Kindpauschalen-Budget aufgerechnet werden und damit nicht das Kindpauschalenbudget belasten, standen keine einrichtungsbezogenen oder trägerbezogenen Daten zu den gewährten Mitteln zur Verfügung.

(3) Das Coronajahr hat sich durch die Kontaktbeschränkungen und (teilweisen) Schließungen von Einrichtungen und Gruppen sowie Gruppenzusammenlegungen auf die Kostenentwicklung ausgewirkt. So gab es in einigen Bereichen z. B. Verbrauchsmaterialien aber auch für das nichtpädagogische Personal Minderausgaben, auf der anderen Seite aber auch Mehrausgaben z. B. für Hygienemaßnahmen und Verwaltung. Diese Entwicklungen können nicht zuverlässig für die Zukunft antizipiert werden.

4 Auswirkungen des KiBiz auf die Träger(-landschaft) in Nordrhein-Westfalen

4.1 Ergebnisse der Träger-Interviews



Zentrale Ergebnisse der Expertengespräche

- Insgesamt wird die KiBiz-Reform zum 1. August 2020 als ein Schritt in die richtige Richtung bewertet. Aus Sicht der Befragten wurde jedoch durch die Reform dem bestehenden Reformbedarf nicht vollständig entsprochen, es müssten weitere Verbesserungsanstrengungen unternommen werden.
- Die Kostendeckung durch das KiBiz wird als eher unzureichend insbesondere für eigene sowie (zunehmend) vom Land geforderte Qualitätsansprüche und Anforderungen wahrgenommen. Die befragten Trägervertretungen schätzen ihren wirtschaftlichen Handlungsspielraum als zu gering ein, um dem Anspruch an pädagogische Qualität gerecht zu werden.
- Mit Blick auf die Kindpauschale sei die Gesamtpauschale für Personal- und Sachkosten unzureichend.
- Die Fortschreibungsrate / Dynamisierung wird von den Befragten vom Ansatz her positiv wahrgenommen und das hinterlegte Verhältnis von Personal- zu Sachkostensteigerungen (90 zu 10 Prozent) als angemessen empfunden. Die angesetzte Fortschreibungsrate entspreche aber nicht den tatsächlichen Kostensteigerungen.
- Die Deckelung der Verwaltungskosten auf 3 Prozent der Einnahmen wird von mehr als der Hälfte der Befragten als unzureichend beschrieben. Angeführt werden in diesem Zusammenhang in fast allen Äußerungen ein notwendiger Overhead von 10 Prozent.
- Als die zentralsten Einflussgrößen auf die Personalkosten werden die Tarifbindung und die Personalstruktur im Hinblick auf das Alter bzw. die Erfahrungsstufen genannt.
- Die Einrichtungsgröße und die Gruppenformen werden als finanzierungsrelevante Faktoren von den befragten Trägervertretungen angeführt.
- Die Komplexität des KiBiz führe bei vielen Trägern zu Anpassungsstrategien in den Organisationsstrukturen (größere Organisationseinheiten und bestimmte Gruppenformen sowie Tendenzen der Zentralisierung und Standardisierung).
- Der Trägeranteil wird als größte Herausforderung bei der Finanzierung benannt und stelle eine Gefahr für die Trägervielfalt dar.
- Hinsichtlich wahrgenommener Veränderungen in der Trägerstruktur / Trägerlandschaft berichten die Trägervertretungen vor allem, dass sich kirchliche Träger weniger am Ausbau beteiligen bzw. mitunter sogar Plätze abbauen oder Einrichtungen schließen.

Grundsätzliche Bewertung des KiBiz und der Kindpauschalen

In den im Frühjahr 2021 geführten **Expertengesprächen** mit Trägervertretungen wurde deutlich, dass – wenngleich eine Bewertung der KiBiz-Reform aus dem Jahr 2020 für viele Befragte (noch) schwierig erscheint – die Mehrheit der Befragten unabhängig von der Trägerart das (neue) KiBiz vom Grundsatz her positiv bewertet. In diesem Kontext findet sich in den Interviews oftmals die Beschreibung vom KiBiz als **Schritt in die richtige Richtung**. Dabei wird aber durchaus auch zum Ausdruck gebracht, dass der Prozess aus Sicht der Befragten noch nicht als abgeschlossen gelten kann und weitere Verbesserungsanstrengungen unternommen werden müssten. Diesbezüglich nennen die Befragten jeweils spezifische Herausforderungen, die sie im Kontext des KiBiz erleben. Konkret benannte Elemente erscheinen allerdings nicht nur höchst unterschiedlich und individuell, sondern werden oftmals von einer Interviewperson als positiv, von einer anderen hingegen als negativ hervorgehoben. Bei diesen Aspekten handelt es sich somit in der Regel um Einzelnennungen und es sind wenig Übereinstimmungen zu erkennen.



Zu den positiv wahrgenommenen Aspekten gehören: die Höhe der Pauschalen, die Refinanzierung der Personalkosten, die transparente Dynamisierung, das Zusammenführen der Zuschussysteme, die Herstellung von Wettbewerb sowie die Aufnahme von Fachberatung

Als Herausforderungen werden folgende Merkmale erwähnt: die Pauschalisierung, die Berechnungsgrundlagen bei den Personalkosten, nicht berücksichtigte Kostensteigerungen, der Flickenteppich der Finanzierung, die Belegungsabhängigkeit, fehlende Rücklagen und die Komplexität der Abrechnung

Die **Kostendeckung** durch die Kindpauschalen¹⁰ wird als eher unzureichend insbesondere für eigene sowie (zunehmend) vom Land geforderte **Qualitätsansprüche und Anforderungen** wahrgenommen. Etwa die Hälfte der Befragten benennt Kostenpunkte, deren Deckung durch das KiBiz aus ihrer Perspektive nicht hinreichend gegeben, aber notwendig sei. Hierzu gehören:

- „Vorlaufkosten“ für neu eröffnete Einrichtungen außerhalb des Investitionskostenbereichs
- überschüssige Mietkosten
- Mittel für die räumliche und fachliche Ausstattung
- Verwaltungskosten
- Instandhaltungskosten
- gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Hygiene
- Kosten im Kontext der Digitalisierung

Insgesamt schätzen die befragten Träger ihren wirtschaftlichen Handlungsspielraum als gering ein. Um dem Anspruch an pädagogische Qualität gerecht zu werden, seien Drittmittel notwendig. Zusätzliche Finanzquellen sind daher für fast alle Träger relevant, seien aber in der Abrechnung durch das KiBiz sehr kompliziert geworden.

¹⁰ Hierbei ist zur berücksichtigen, dass in den Expertengesprächen nicht immer klar zwischen den Kindpauschalen und anderen Fördertatbeständen des KiBiz unterschieden wurde, so dass sich nachfolgende Aussagen auch auf weitere Bestandteile des KiBiz beziehen können und nicht ausschließlich auf die Kindpauschalen fokussieren.

Hinsichtlich der **Auskömmlichkeit der Kindpauschalen** äußern die Befragten, dass die Gesamtpauschale für Personal- und Sachkosten unzureichend sei. Hinsichtlich der einzelnen Komponenten, die als ursächlich genannt werden (Personalkostenpauschale, Sachkostenpauschale oder beides), unterscheiden sich die Aussagen jedoch. Mit Blick auf den Sachkostenanteil wird erwähnt, dass kleine Einrichtungen benachteiligt seien, da bestimmte Sachkosten unabhängig von der Kinderanzahl anfallen würden. Andere Befragte werten die Personalkostenpauschale als Bevorzugung von Trägern mit niedrigen Personalkosten durch eine untertarifliche Bezahlung oder eine große Zahl an jungen Fachkräften mit niedrigen Tarifeinstufungen.

Die **Fortschreibungsrate/Dynamisierung** wird von den Befragten vom Ansatz her positiv wahrgenommen und das hinterlegte Verhältnis von Personal- zu Sachkostensteigerungen (90 zu 10 Prozent) als angemessen empfunden. Es finden sich in den Interviews keine Aussagen, die den grundsätzlichen Ansatz des KiBiz Kostensteigerungen auf der Basis eines bestehenden Index zu begegnen, kritisieren. Durchaus angemerkt wird jedoch, dass die gewählten Indizes die Realität im Feld der Kindertagesbetreuung nicht angemessen abbilden bzw. eine beständige Evaluation und Nachbesserung erforderlich sei. Grund hierfür sei, dass die Pauschalen nicht mit den tatsächlichen Kosten Schritt halten könnten; dies betreffe insbesondere die in Aussicht gestellten Erhöhungen im Bereich der Personalkosten sowie die Mietzuschüsse. Letzteres werde insbesondere in den Fällen problematisch, in denen eine bestimmte Steigerungsrate in den Mietverträgen festgeschrieben ist. Wiederholt problematisiert wird auch, dass Anpassungen erst im Nachhinein erfolgen und die Träger in Vorleistung treten müssen.

Einen erheblichen Mehraufwand beschreiben viele Träger mit Blick auf das Abrechnungssystem des KiBiz und beziehen sich dabei zum Teil auf die **Planungsgarantie**, die für zu lange Abrechnungszeiträume von bis zu vier Jahren verantwortlich gemacht wird. Die Bewertung der Planungsgarantie ist dabei unterschiedlich. Auf der einen Seite verbinden Träger damit ein gewisses Maß an Verlässlichkeit, auf der anderen Seite torpediere sie jegliche Planungen. Die Herausforderung bestünde darin, dass es kaum verlässliches Zahlenmaterial gebe und sowohl mögliche Nachzahlungen als auch Rückzahlungen über Jahre im Raum stehen könnten. Während dies grundsätzlich die Abrechnung erschwere, wird mehrfach angemerkt, dass es – insbesondere für kleine Träger – problematisch sein kann, wenn bestimmte Kosten erst Jahre später refinanziert würden. Eine Verschärfung erhalte diese Problematik im Kontext von Inklusion.

Die mit dem KiBiz einhergehende Bürokratie und der **Verwaltungsaufwand** wird insgesamt als hohe Belastung beschrieben, die weiter zugenommen habe und in keinem Verhältnis zu den Ressourcen stehe. Die damit verbundenen Anforderungen werden als enorm und sehr kompliziert beschrieben, denen keiner mehr ohne zusätzliche Ressourcen nachkommen könne. Die Aufgabenkomplexität müsste personell aufgefangen werden, was vor allem mit den Personalstrukturen kleiner Träger nicht möglich sei. Die Deckelung der Verwaltungskosten auf 3 Prozent der Einnahmen wird von mehr als der Hälfte der Befragten deutlich als unzureichend, unverhältnismäßig, unrealistisch oder gar als „Witz“ beschrieben. Angeführt werden in diesem Zusammenhang in fast allen Äußerungen ein notwendiger Overhead von 10 Prozent.

Beschreibung finanzierungsrelevanter Trägermerkmale

Die **Personalkosten** werden von den Befragten bei weitem als größter Kostenpunkt benannt und sind aus Trägersicht mit den verschiedensten Herausforderungen verbunden. Als die zentralsten Einflussgrößen auf die Personalkosten stellen sich dabei **Tariffindung** und die **Personalstruktur** im Hinblick auf das Alter bzw. die Erfahrungsstufen heraus. Wenngleich den Kindpauschalen die

höchste Tarifstufe zugrunde liegt, werden langjährige Mitarbeitende bzw. ein hohes Durchschnittsalter des Teams als Folge der pauschalierten Finanzierung als Herausforderung wahrgenommen. Die Ursache hierfür könnte ein hoher Anteil des Personals in den sogenannten Endstufen sein, die einen nicht gedeckten Kostenfaktor darstellen können. Die finanzielle Gleichbehandlung der Träger unabhängig von tariflichen Verpflichtungen und der Personalstruktur in den Einrichtungen wird vor diesem Hintergrund kritisiert. Träger mit hohen Personalkosten sehen in der Regel wenig Spielraum, die Kosten anders zu decken als über eine Reduzierung der Sachkosten, den Verzicht auf Rücklagenbildung oder den ausschließlichen Einsatz von Mindestpersonal. Träger mit mehreren Einrichtungen bzw. in Verbänden beschreiben hingegen Strategien eines Ausgleichs zwischen bzw. einer Gesamtsteuerung über alle Einrichtungen. Die Herstellung eines entsprechenden ausgewogenen Verhältnisses zwischen Fachkräften in niedrigeren und höheren Erfahrungsstufen wird – zumindest in finanzieller Hinsicht – als erstrebenswert beschrieben. Dies sei aber nicht immer einfach zu erreichen, sei an beständige Wachstumsstrategien gekoppelt und werde insbesondere über Investitionen in die Ausbildung angestrebt.



Exkurs: Eigentum und Miete

Insbesondere alte Gebäude im Eigentum, aber auch hohe Mietpreise werden als relevante Größen durch die Trägervertretungen benannt. Die befragten Träger unterscheiden sich strukturell dahingehend, ob sie – insbesondere als langjährige Träger – ihre Einrichtungen primär in alten Gebäuden im Eigentum betreiben oder entsprechende Räumlichkeiten anmieten. Beide Modelle werden mit finanziellen Herausforderungen verbunden, wobei die Befragten mehrheitlich zum Ausdruck bringen, dass sich besonders Eigentümer von alten Gebäuden im Vergleich zum „Investoren-Mietmodell“ durch das KiBiz benachteiligt fühlen.

Herausforderungen bei alten Gebäuden im Eigentum: Instandhaltungskosten und Renovierungsmaßnahmen der alten Gebäude seien nicht angemessen in der Finanzierung berücksichtigt; daraus resultierende „Renovierungs- und Investitionsstaus“ würden kostenmäßig nicht sichtbar. Darüber hinaus gebe es eine finanzielle Mehrbelastung durch höhere Energiekosten.

Herausforderungen beim „Investoren-Mietmodell“: Realen Kosten von 15 Euro oder mehr (insbesondere im städtischen Raum) stehen refinanzierte Mietpauschalen von elf Euro pro Quadratmeter gegenüber. Es sei schwierig, Investoren zu gewinnen, wenn man sich an den angesetzten Mietpauschalen und den veranschlagten Steigerungsraten orientiert. Die förderfähigen Quadratmeterzahlen ließen sich dabei nicht immer einhalten.

Schließlich werden die Einrichtungsgröße und Gruppenformen als finanzierungsrelevante Faktoren von den befragten Trägervertretungen angeführt. Mehr als die Hälfte der Befragten benennt die **Einrichtungsgröße** als finanzierungsrelevant. Kleine, d. h. ein- und zweigruppige Einrichtungen sind laut der Interviewten nicht rentabel und würden in der Folge vermieden bzw. – sofern möglich – ausgebaut. Andersherum wird das Finanzierungssystem insofern als verlässlich beschrieben, als dass sich Einrichtungen umso besser tragen, je größer sie sind. Diesbezüglich könnte es in der Betreuungslandschaft zu einer Verschiebung des Verhältnisses von kleinen zu großen Einrichtungen kommen. Ebenfalls in fast allen Interviews wird zum Ausdruck gebracht, dass die

Gruppenformen unterschiedlich ausfinanziert und bestimmte Gruppenformen lukrativer seien. Die Träger sprechen grundsätzlich ihre Bemühungen an, die Einrichtungsstrukturen an das KiBiz anzupassen; allerdings stellt sich die Frage, ob dies überall möglich ist. Genannte Herausforderungen, die sich zum Beispiel beim Ausbau kleiner Einrichtungen stellen können, beziehen sich auf bauliche Strukturen sowie einen mangelnden Bedarf in ländlichen Räumen.

Beschreibung von Veränderungen in der Trägerlandschaft (durch das KiBiz)

Die Komplexität des KiBiz und der damit verbundene Verwaltungsaufwand führe bei vielen Trägern zu Anpassungsstrategien in den Organisationsstrukturen. Neben den zuvor beschriebenen Bemühungen auf Einrichtungsebene – größere Organisationseinheiten und bestimmte Gruppenformen –, werden als eine weitere Veränderung **Tendenzen der Zentralisierung und Standardisierung auf Trägerebene** als Antwort auf die Komplexität des KiBiz beschrieben. Dies zeige sich vor allem bei kirchlichen, aber auch bei kommunalen Trägern. In der Hälfte der Interviews sind Hinweise auf Verbundstrategien unterschiedlicher Art zu finden. Diese reichen von Verbundleitungssystemen über Träger-Zusammenschlüsse in Verbänden bis hin zu Ausgliederungs- und Umwandlungsprozessen mit Trägerwechsel. Die Anzahl der Träger und Einrichtungen, die sich Verbänden anschließen bzw. diesen zugeführt werden, steige dabei laut der Interviewpartnerinnen und -partnern zunehmend. Diese Prozesse werden auf das KiBiz zurückgeführt und mit den damit einhergehenden Verwaltungsanforderungen und der Komplexität des KiBiz begründet. Neben Auswirkungen, die diese Zusammenlegungen auf die Vielfalt der Trägerlandschaft haben könnten, werfen diese Entwicklungen auch die Frage nach möglichen Konsequenzen für die Vielfalt auf Einrichtungsebene auf. Gut die Hälfte der Befragten berichten von einem engmaschigen Controlling. Dessen Zwecke variieren und umfassen u. a. die Herstellung von Planungsgrundlagen und Transparenz, die Vermeidung nicht verausgabter Ressourcen, die Etablierung eines Frühwarnsystems zur rechtzeitigen Identifizierung finanzieller Schieflagen oder ein Benchmarking mit dem Ziel, Vergleichbarkeit herzustellen. Damit verbunden sind teilweise auch Steuerungsstrategien, die eine Vereinheitlichung über möglichst viele Einrichtungen beinhalten. Bei mehr als der Hälfte der befragten Trägervertretungen zeigt sich diesbezüglich die Motivation, Einrichtungsleitungen in Bezug auf Verwaltungsprozesse zu entlasten. Wenngleich dabei die Rede davon ist, Leitungen bei bestimmten Schritten durchaus einzubeziehen, wird auch berichtet, dass dies nicht immer gelingt. Mitunter zeigt sich ein Spannungsverhältnis zwischen einer Standardisierung durch den Träger auf der einen Seite und dem Erhalt der Eigenständigkeit/Vielfalt auf Einrichtungsebene auf der anderen Seite. Dabei unterscheiden sich die Aussagen der Befragten dahingehend, ob sich das Controlling auf rein betriebswirtschaftliche oder administrative Aspekte bezieht oder auch pädagogische Inhalte stärker gesteuert werden.

Darüber hinaus wird das Thema der Trägervielfalt bzw. Veränderungen in der Trägerlandschaft von den interviewten Trägervertretungen in Zusammenhang mit dem KiBiz auch explizit thematisiert. In fast allen Interviews wird diesbezüglich der **Trägeranteil** als größte Herausforderung bei der Finanzierung benannt. Er stelle eine Gefahr für die Trägervielfalt dar. Alle befragten kommunalen Trägervertretungen formulieren deutlich, dass einige Träger den Eigenanteil zum Teil oder gar nicht aufbringen könnten. Die kirchlichen und anderen freien Träger beschreiben den Eigenanteil mitunter als „Damoklesschwert“ und „existenzbedrohenden Faktor“, der auch dazu führen könne, dass eine Interessensbekundung nicht abgegeben oder eine Trägerschaft aufgegeben werde. Während insbesondere freie und kirchliche Trägervertretungen den Eigenanteil kritisieren und für eine vollständige Abschaffung plädieren, gibt es auch unter den kommunalen Trägern Befragte, die für eine 50/50-Regelung zwischen Land und den Kommunen argumentieren und dies mit dem Erhalt der Trägervielfalt begründen:

„(...) und ich würde auch in der Tat noch mal trotz aller Absenkungen, die man vorgenommen hat, deutlich das Thema des Erhalts der Trägervielfalt nach vorne bringen, das ist für mich der wichtigste Teil. Und deshalb sind die Fragen der Trägeranteile für mich von elementarer Bedeutung.“ (Interview Kommunale Trägervertretung 3)

In diesem Kontext äußern die freien und kirchlichen Träger eine deutliche Abhängigkeit von der Bereitschaft oder Möglichkeit der Kommunen, Trägeranteile teilweise oder vollständig zu übernehmen. Diesbezüglich sei das Verständnis und die Leistungsfähigkeit der Kommunen laut der Befragten sehr unterschiedlich. Sie berichten von extremen Differenzen in den **freiwilligen kommunalen Anteilen**, die von null bis 105 Prozent variieren sowie individuelle Absprachen mit einzelnen Trägern oder aber den Erlass für alle beinhalten könnten. Dabei komme es teilweise zu Konflikten zwischen den Kommunen und den anderen freien/kirchlichen Trägern. Darüber hinaus führe dies mitunter auch dazu, dass Träger aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung aussteigen (müssten). Hier erscheinen die Kommunen als „Gatekeeper“ und Trägervielfalt in der Konsequenz als lokal abhängiges Phänomen.

„Durch die Absenkung der Trägeranteile, auch des kommunalen Trägeranteils, der ja erheblich abgesenkt worden ist, nehmen wir schon mit Sorge wahr, wie wird @@Träger## auf Dauer noch wahrgenommen? Also wir stellen gerade fest, dass auch Kommunen gerne – ich will es jetzt mal vorsichtig formulieren – auch gerne selber jetzt Trägerschaften übernehmen. Also ich nehme schon eine deutliche Veränderung wahr. [...] Ich nehme das regional bereits an einigen Standorten wahr. [...] Wenn das kommen wird, was macht das mit der Trägerlandschaft, was macht das mit der Trägervielfalt, die wir unbedingt wollen. [...] Und da fällt (...) unser Träger irgendwann hinten rüber. Da gibt es auch Jugendämter, die das so kommunizieren. Da werden dann auch die öffentlichen Mittel nicht weitergeleitet, da bleibt der örtliche Träger, da bleiben wir (...) einfach außen vor.“ (Interview Kirchliche Trägervertretung 2)

„(...) wir kommen an ganz vielen Stellen an unsere Grenzen, weil wenn wir dann sagen, ja, wir brauchen aber den Trägeranteil, dann sagt die Kommune: Nein danke, dann nicht. Und daran sieht man schon, da gibt es Veränderungen.“ (Interview Freie Trägervertretung 1)

Die Befragten teilen die Beobachtung, dass die unterschiedlichen Träger **nicht gleichermaßen am Platzausbau beteiligt** sind. In wenigen Aussagen geraten diesbezüglich kleine Träger und Elterninitiativen in den Blick. Vor allem aber sind es die kirchlichen Träger, die davon berichten, sich nicht (mehr) am Ausbau zu beteiligen oder aber das Platzangebot nur noch in bestehenden Einrichtungen zu erweitern/anzupassen und keine Neugründungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird in mehreren Interviews von einem Abbau von Plätzen und der Schließung von Einrichtungen bei kirchlichen Trägern berichtet, die auch in Zusammenhang mit der Finanzierung gebracht werden:

„Diese Plätze sind verloren gegangen im Grunde genommen aus zwei Gründen. Das eine waren Schließungen von Einrichtungen, die in der Regel von Kirchengemeinden, von den historischen kirchlichen Trägern, nicht mehr zu finanzieren waren aufgrund der hohen Trägeranteile, weil die schlichtweg als unwirtschaftlich identifiziert waren (...).“ (Interview Kirchliche Trägervertretung 1)

Diese Entwicklung wird nicht nur von den kirchlichen Trägern beschrieben, sondern deckt sich auch mit der Wahrnehmung anderer freier und kommunaler Trägervertretungen. Wenngleich beide Aspekte – die unterschiedliche Beteiligung am Ausbau und die Schließung von Einrichtungen kirchlicher Träger – mit finanziellen Herausforderungen in Verbindung gebracht werden, lassen sie sich nicht eindeutig auf das KiBiz bzw. die aktuelle KiBiz-Reform zurückführen:

„Nein, das ist ein langjähriger Prozess. Also es ist eher ein schleichender Prozess. Es ist nicht so, dass eine Einrichtung geschlossen wird, weil ein neues Gesetz gekommen ist. Also es gibt jetzt nicht so direkt Ursache – Wirkung [...].“ (Interview Kirchliche Trägervertretung 1)

4.2 Abgleich mit den Befunden zur Auskömmlichkeit der Kindpauschalen

Die aus den Trägerinterviews gewonnenen Erkenntnisse lassen sich aufgrund des qualitativen Charakters der Erhebung sowie der geringen Fallzahl (n = zehn) nicht ohne Weiteres verallgemeinern; wohl aber ist es möglich, sie vor dem Hintergrund der Daten zu Strukturen und Kosten sowie der quantitativen Analysen zur Auskömmlichkeit (Kapitel 2 und 3) auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Dies wird im Folgenden in zwei Schritten vorgenommen: Zunächst werden die jeweiligen Interview-Aussagen zum Thema Auskömmlichkeit vor dem Hintergrund der Ergebnisse der quantitativen Analysen eingeordnet. Anschließend werden sie mit den in den Thesen zum Thema Trägervielfalt verknüpft bzw. um diese erweitert.

Einordnung der Interview-Aussagen zum Thema Auskömmlichkeit der Kindpauschalen



Einordnung zentraler Befunde zur Auskömmlichkeit der Kindpauschalen

- Die quantitativen Analysen stützen die These der Befragten, dass die KiBiz-Reform ein **Schritt in die richtige Richtung** darstellt, der Prozess aber mit Blick auf die Auskömmlichkeit als noch nicht abgeschlossen gelten kann.
- Die **Kindpauschalen** des KiBiz seien laut der befragten Trägervertretungen insgesamt nicht auskömmlich. Auf Basis der quantitativen Daten kann dies nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.
- Die Kostendeckung wird von den Interviewten als eher unzureichend insbesondere für eigene sowie vom Land geforderte **Qualitätsansprüche** und Anforderungen wahrgenommen. Hinsichtlich der Personalkosten zeigt sich diesbezüglich in den Befragungsdaten allerdings, dass die Träger im Median mehr Fachkraftstunden einsetzen als vom KiBiz vorgegeben und trotzdem als auskömmlich gelten können. Allerdings erreichen auch einige Einrichtungen die Mindestfachkraftstunden nicht.
- Das hinterlegte **Verhältnis von Personal- zu Sachkostensteigerungen** (90 zu 10 Prozent) wird von den Befragten als angemessen empfunden. Die Bewertung der Fortschreibungsrate auf Basis der empirischen Kostenentwicklung stützt tendenziell die Aussage der Befragten, dass die Fortschreibungsrate nicht den tatsächlichen Kostensteigerungen entspreche. Eine abschließende Bewertung ist jedoch auf Basis der vorliegenden Daten schwierig.

- Die Auskömmlichkeit der **Personalkosten** sei von der Art der Tarifbindung und der Personalstruktur abhängig. Insbesondere die Kosten für eine Fachkraftstunde, aber auch der Anteil an Personal in höheren Erfahrungsstufen haben sich in den quantitativen Analysen als zentrale Einflussfaktoren auf die Auskömmlichkeit der Personalkosten herausgestellt.
- Die Einrichtungsgröße, nicht aber die Gruppenformen beeinflussen den Berechnungen zufolge die Auskömmlichkeit. **Kleine Einrichtungen** sind in der Finanzierung benachteiligt.
- Auch wenn die Höhe des Verwaltungskostenanteils nicht exakt bestimmt werden kann, erweist sich die Aussage der Träger, dass eine Deckelung der **Verwaltungskosten** auf 3 Prozent nicht ausreichend sei, als plausibel; allerdings gibt es aber mit den vorliegenden Daten keine solide Basis dafür, diesen auf 10 Prozent anzuheben.

Eine in den Interviews gemachte zentrale Aussage ist, dass die KiBiz-Reform zum 1. August 2020 ein Schritt in die richtige Richtung gewesen sei, die Kindpauschalen insgesamt aber noch immer nicht auskömmlich seien. Eine Bewertung der Gesamtauskömmlichkeit war in der Evaluation vor dem Hintergrund der Herausforderungen bei der Bewertung der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils nicht abschließend möglich. Hinsichtlich der Ursachen gab es in den Interviews eine unterschiedliche Einschätzung dahingehend, welche Bestandteile der Pauschalen – Personal- oder Sachkosten oder beides – hierfür verantwortlich seien. Diesbezüglich zeigen sich auf Basis der quantitativen Analysen Unsicherheiten bei den Sachkosten.

Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils

Hinsichtlich des Personalkostenanteils der Pauschale zeigen die Berechnungen der **rechnerischen Auskömmlichkeit**, dass die Einführung der neuen Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2020/21 einen wesentlichen Schritt in Richtung Auskömmlichkeit bedeutet haben. Im Median sind die Personalkosten für Gesamtkraftstunden unabhängig von der Trägerart in den Kindergartenjahren 2020/21 und 2021/22 gedeckt. Wenngleich hinsichtlich des Deckungsgrades Unterschiede zwischen den Trägerarten bestehen und **kirchliche Träger im Median die niedrigsten Werte** aufweisen, sind dennoch alle Trägerarten hinsichtlich der Personalkosten im Median so finanziert, dass sie den nach dem KiBiz geforderten Personalstundeneinsatz erbringen könnten, wenn der Personaleinsatz für die Gesamtpersonalkraftstunden nach den Angaben in der Anlage zu § 33 KiBiz organisiert wäre.

Allerdings verweisen die Daten der Trägerbefragung darauf, dass sich der tatsächliche Personaleinsatz in den Einrichtungen von den im KiBiz zugrunde gelegten Gesamtpersonalkraftstunden unterscheidet. Während Ergänzungskräfte nahezu analog zur Anlage zu § 33 KiBiz eingesetzt werden, finden sich in den Einrichtungen statt sonstigem Betreuungspersonal verstärkt Fachkraftstunden. Nur insgesamt rund 20 Prozent der Einrichtungen, die in den Berechnungen zur Auskömmlichkeit berücksichtigt werden konnten, weisen sonstiges Betreuungspersonal aus. Aber auch mit Blick auf den tatsächlichen Personaleinsatz in den Einrichtungen sind diese im Sinne der **empirischen Auskömmlichkeit im Median auskömmlich finanziert**. Die Aussage der Befragten, die Kostendeckung sei unzureichend für eigene sowie vom Land geforderte Qualitätsansprüche und Anforderungen, lässt sich mit Blick auf die Personalkosten demzufolge in dieser Hinsicht nicht ohne Weiteres bestätigen. Auch ist an

dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht alle Einrichtungen die Mindestfachkraftstunden erreichen (Fußnote 2). Dabei ist allerdings zu beobachten, dass für das hochgerechnete Kindergartenjahr 2022/23 eine leicht gesunkene Auskömmlichkeit zu erkennen ist.

Eine Auskömmlichkeit im Median bedeutet nicht, dass dies auf alle Einrichtungen gleichermaßen zutrifft. Wenngleich der Anteil der **nicht-auskömmlichen Einrichtungen** bei allen vier Trägerarten mit der Einführung der neuen Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2020/21 zurückgeht, gibt es noch Einrichtungen, die trotz der im Schnitt auskömmlichen Finanzierung der Personalkosten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Personalkosten nicht decken können. Dieser Anteil liegt bei den meisten Trägerarten zwischen 8 Prozent und 18 Prozent. Auffällig sind die Ergebnisse bei **Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft**: Hier liegen die jeweiligen Anteile auch nach der Einführung der neuen Kindpauschalen zwischen 26 Prozent und 38 Prozent, was zwischen 430 und 630 Einrichtungen entspricht.

Wenngleich also ein Großteil der Einrichtungen hinsichtlich der Personalkosten auskömmlich finanziert ist, gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den Einrichtungen. Hierzu wurden in den qualitativen Interviews folgende Aussagen getroffen: Die Auskömmlichkeit der Personalkosten sei (1) von der Art der Tarifbindung und Personalstruktur abhängig, (2) kleine Träger und kleine Einrichtungen seien in der Finanzierung benachteiligt und (3) bestimmte Gruppenformen seien auskömmlicher. Hinsichtlich des Themas der **Tarifbindung und Personalstruktur** lässt sich vor dem Hintergrund der Ergebnisse der quantitativen Analysen festhalten, dass bei den kommunalen und den kirchlichen Trägern nahezu alle Einrichtungen eine Tarifbindung für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal aufweisen. Aber auch bei den Elterninitiativen und Einrichtungen in freier Trägerschaft gibt es bei der großen Mehrheit (knapp 80 Prozent) eine Tarifbindung. Bei den Elterninitiativen gilt dies allerdings häufig ausschließlich für das pädagogische Personal. Die jeweiligen Tarife unterscheiden sich dabei je nach Trägerart. Die Analyse zur Auskömmlichkeit zeigt diesbezüglich, dass insbesondere **die Höhe der Kosten für eine Fachkraftstunde** in einem deutlichen Zusammenhang mit der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschalen steht. Demnach sind Einrichtungen auskömmlicher, wenn die Kosten für eine Fachkraftstunde unter 30 Euro liegen. Weitaus weniger ausgeprägt, aber dennoch relevant, ist auch der **Anteil des pädagogischen Personals in den höheren Entwicklungs-/Erfahrungsstufen** (Stufe 5 oder höher). Einrichtungen, bei denen dieser Anteil bei über 40 Prozent liegt, sind weniger auskömmlich. Diesbezüglich lässt sich anhand der Daten der Befragung feststellen, dass kommunale und kirchliche Träger mit 35 bis 37 Prozent im Durchschnitt die höchsten Anteile an Personal in höheren Entwicklungs-/Erfahrungsstufen aufweisen und dieser Wert in den betrachteten Kindergartenjahren vergleichsweise stabil ist.

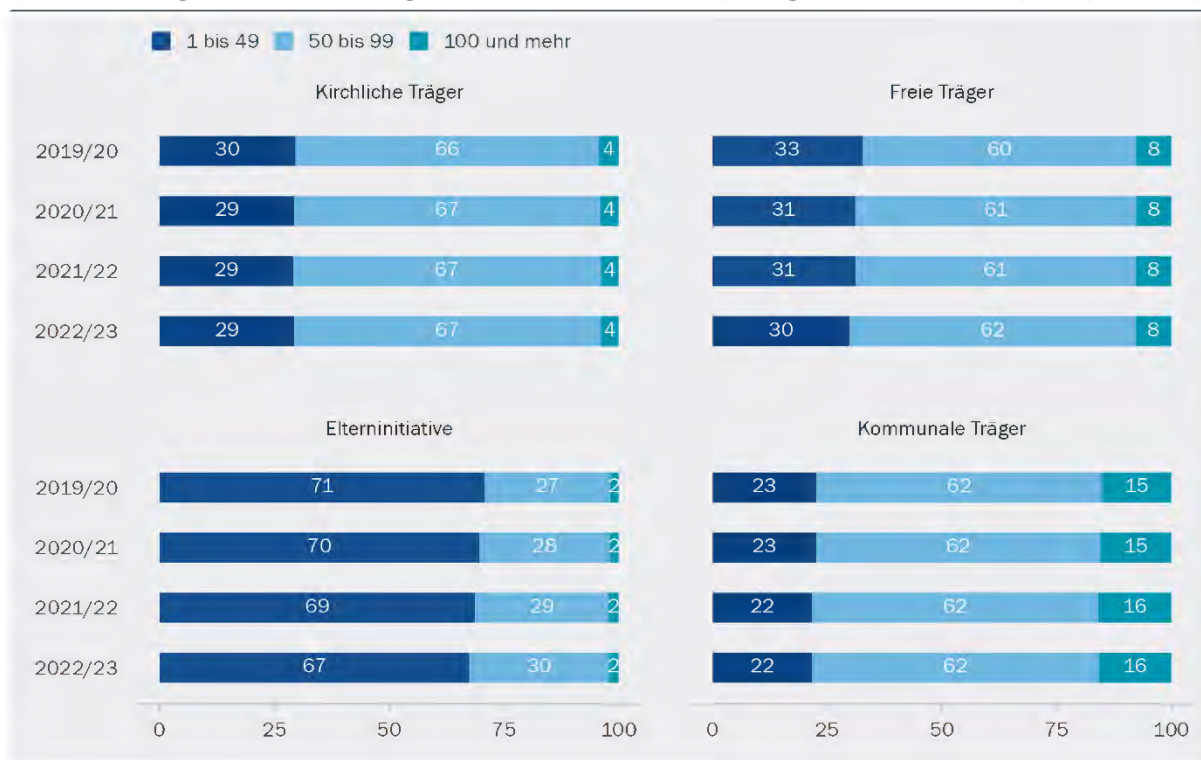
Die in den Interviews geäußerte Annahme, dass **kleine Einrichtungen** bei der Finanzierung benachteiligt seien, lässt sich mit Blick auf die Personalkosten ebenfalls bestätigen: Je kleiner die Einrichtung (gemessen an der Anzahl der Kinder), desto geringer die empirische Auskömmlichkeit. Einrichtungen mit 100 und mehr Kindern sind im Median deutlich auskömmlicher als Einrichtungen mit weniger als 50 Kindern. Diesbezüglich erscheint es wenig verwunderlich, dass der Anteil an größeren Einrichtungen (gemessen an der Anzahl der Plätze mit Betriebserlaubnis) steigt. Kommunale Einrichtungen weisen die höchsten Zahlen auf (im Median=75), gefolgt von anderen freien Einrichtungen (62) und kirchlichen Einrichtungen (60). Elterninitiativen sind deutlich kleiner (40). Bei den Einrichtungen, die in beiden Erhebungswellen teilgenommen haben, zeigt sich vor allem, dass die Plätze mit Betriebserlaubnis bei den anderen freien Trägern über die drei Kindergartenjahre steigen (von 60 in 2019/20 auf 64,5 in 2021/22).

Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft sind zudem mit 15 bzw. 16 Prozent vergleichsweise häufig groß (100 und mehr Kinder), während insbesondere Einrichtungen in kirchlicher

Trägerschaft (4 Prozent) und Elterninitiativen (2 Prozent) selten eine solche Größe aufweisen (Abbildung 42). Bei den anderen freien Trägern liegt der Anteil großer Einrichtungen bei 8 Prozent. Elterninitiativen sind demgegenüber mehrheitlich (≈ 70 Prozent) klein (weniger als 50 Kinder), wenngleich dieser Anteil über die Zeit leicht sinkt (von 71 Prozent auf 67 Prozent). Der entsprechende Anteil bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft umfasst hingegen nur gut 20 Prozent. Bei den kirchlichen und anderen freien Trägern ist etwa ein Drittel aller Einrichtungen klein. Grundsätzlich lässt sich beobachten, dass sich der Anteil an Einrichtungen mit weniger als 50 Kindern von 2019/20 bis 2022/23 leicht reduziert hat (von 34 Prozent auf 32 Prozent) zugunsten von Einrichtungen mittlerer Größe (50 bis 99 Kinder) (+1 Prozent) (ohne Abbildung).

Abbildung 42: Entwicklung der Einrichtungsstruktur nach Trägerart und Einrichtungsgröße, 2019/20 bis 2022/23

Anteil der KiBiz-geförderten Einrichtungen, deren Zahl an Kindern der jeweiligen Größenklasse entspricht (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Hinsichtlich der **Trägergröße** ist festzustellen, dass die kommunalen Träger in der Grundgesamtheit wie im Rücklauf über die höchste durchschnittliche Einrichtungszahl verfügen (3 bis 5), mit deutlichem Abstand gefolgt von den kirchlichen (2 bis 3) sowie den anderen freien Trägern (2). Auf Elterninitiativen entfällt sowohl im Rücklauf als auch in der Grundgesamtheit im Mittel nur eine Einrichtung. Da die Träger sich mitunter aber nur mit einem Teil ihrer Einrichtungen an der Erhebung beteiligt haben, lässt sich ein möglicher Einfluss der Trägergröße auf die Auskömmlichkeit nicht valide bestimmen, so dass an dieser Stelle diesbezüglich keine entsprechende Einordnung erfolgen kann. Anders in den Interviews formuliert, weisen schließlich die erhobenen Daten auf **keinen wesentlichen Einfluss der Gruppenformen** auf die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils hin.

Sachkostenanteil der Kindpauschalen und Gesamtauskömmlichkeit

Wie in Kapitel 3 deutlich wurde, ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit tragfähige Aussagen zur Bewertung der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils aus den Ergebnissen abgeleitet werden können.

Aufgrund der bereits in Abschnitt 3.2 beschriebenen Besonderheiten bei der Analyse der Sachkosten, ist fraglich, inwieweit eine tragfähige Aussage zur Bewertung der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils aus den Ergebnissen abgeleitet werden kann. Dennoch sind die Befunde zumindest als Trendaussagen berichtenswert.

Die höchsten Sachkosten je Platz weisen tendenziell die Kindertageseinrichtungen in freier und in kommunaler Trägerschaft sowie die Elterninitiativen auf. Die Sachkosten der kirchlichen Einrichtungen fallen im Median um mehrere hundert Euro geringer aus. Wie bei den Personalkosten gibt es dabei einen signifikanten Zusammenhang zwischen den Sachkosten je Platz bzw. der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils der Kindpauschale und der **Größe der Einrichtung** gemessen über die vorhandenen Plätze: Da die Sachkosten je Platz mit der Größe der Einrichtung in der Tendenz sinken, sind größere Einrichtungen bei den Sachkosten bzw. der Auskömmlichkeit des Sachkostenanteils – wie bei den Personalkosten – tendenziell im Vorteil. Bei diesen Ergebnissen ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der vorliegenden Evaluation die Sachkosten unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgrund der in Kapitel 3 genannten Gründen nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit ermittelt werden konnten.

Auch eine Abgrenzung der **Verwaltungskosten** auf Basis der Daten der Evaluation ist schwierig, da sich hinsichtlich der im KiBiz definierten Verwaltungskosten gleichfalls ein Definitions-Defizit dahingehend besteht, welche Kostenarten unter den Verwaltungskosten einberechnet werden sollen. Verwaltungskosten konnten daher unter verschiedenen Kostenpositionen bzw. -bereichen angegeben werden. Allerdings sind die unter „Verwaltungskosten“ im Kostenbereich „sächliche Geschäftsaufwendungen“ angegebenen Kosten relativ gut abgrenzbar. Diese machen im Median rund **4 Prozent** des Kindpauschalen-Budgets (ohne Erhaltungspauschale) aus. Vergleichsweise **höhere Kosten für die Verwaltung verzeichnen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft**, während Elterninitiativen und kommunale Einrichtungen geringere Verwaltungskosten aufweisen. Weitere Verwaltungskosten können unter den Personalkosten für nicht-pädagogisches Personal sowie unter Kosten für Fremdleistungen/Kostenumlagen vom Träger enthalten sein. Die 4 Prozent stellen also eher eine **Untergrenze** dar. Auch wenn die Höhe des Verwaltungskostenanteils somit nicht exakt bestimmt werden kann, erweist sich die Aussage der Träger, dass eine Deckelung der Verwaltungskosten auf 3 Prozent nicht ausreichend sei, durchaus als tragfähig.



Exkurs zum Thema Miete und Gebäude:

Die Überprüfung der Auskömmlichkeit der Miet- bzw. Gebäudekosten war nicht Gegenstand der Evaluation, da diese nicht Bestandteil der Kindpauschalen sind. Auf der Basis der Daten lässt sich aber beschreiben, dass sich Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse zwischen den Trägerarten unterscheiden: Kommunale und kirchliche Träger sind zumeist rechtlicher Eigentümer oder dem Eigentümer wirtschaftlich gleichgestellt (ca. 70 Prozent bzw. 85 Prozent aller Einrichtungen des Rücklaufs). Kirchliche Träger sind dabei Eigentümer von den ältesten Gebäuden. Einrichtungen in freier Trägerschaft und Elterninitiativen nutzen demgegenüber eher das Mietmodell (ca. 60 Prozent bzw. 75 Prozent der Einrichtungen in der Stichprobe).

Fortschreibungsrate

Die Aussage der Befragten, dass die angesetzte **Fortschreibungsrate** der Kindpauschalen nicht den tatsächlichen Kostensteigerungen entspräche, lässt sich nur in Teilen anhand der quantitativen Analysen einordnen. Für das Kindergartenjahr 2022/23 betrug die Fortschreibungsrate insgesamt 1,02 Prozent. Mit Blick auf die Personalkosten wurde der 90 Prozent umfassende Anteil der Kindpauschale für Personalkosten mit 0,84 Prozent dynamisiert. Die Hochrechnung der Personalkosten für das Kindergartenjahr 2022/23 ergab demgegenüber eine Steigerung der Personalkosten um 2,85 Prozent. In diesem Vergleich stellt sich die geplante Dynamisierung des Personalkostenanteils der Kindpauschale von 0,84 Prozent für das Kindergartenjahr 2022/23 gegenüber dem Anstieg der Personalkosten um 2,85 Prozent tatsächlich als nicht ausreichend dar.

Hinsichtlich der Sachkosten zeigen sich insbesondere zwischen 2019/20 und 2020/21 starke Anstiege in den Sachkosten zwischen 13 Prozent und 21 Prozent. Maßgebliche Kostentreiber dürfen hier aber vor allem die Kosten für nicht-pädagogisches Personal sein, was vermutlich auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Alltagshelfenden steht, deren Kosten nicht eindeutig den Kindpauschalen zugeordnet werden können, sondern auch durch Sonderförderprogramme des Landes finanziert sein können. Die Ergebnisse zur Entwicklung der Sachkosten – auch im Folgezeitraum – sind vor diesem Hintergrund schwierig zu interpretieren. Zwischen 2020/21 und 2021/22 stiegen die Sachkosten bei den Einrichtungen in kirchlicher und in freier Trägerschaft tendenziell um 3 bis 4 Prozent und damit zumindest bei diesen Trägern deutlich stärker als die vom Gesetzgeber antizipierte Entwicklungsrate (0,66 Prozent). Die für das Kindergartenjahr 2022/23 rechnerisch ermittelten Sachkosten lagen in etwa um 6 Prozent (freie Träger) bzw. 7 Prozent (kirchliche und kommunale Träger) höher als im Kindergartenjahr 2021/22, was in etwa der Entwicklungsrate der Sachkosten laut Hochrechnung dieses Kindergartenjahres entspricht.

Allerdings war der Zeitraum der Evaluation durch die Corona-Pandemie sowie den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine geprägt und weist so einige Besonderheiten in der Kostenentwicklung auf, deren Entwicklungen nicht mit ausreichender Sicherheit auch als zukünftiger Trend zu definieren sind. Wenngleich demnach die Bewertung der Fortschreibungsrate auf Basis der quantitativen Daten Hinweise generiert, welche die Aussage der Befragten stützen, bedarf es für eine verlässliche Einschätzung der notwendigen Dynamisierung präziserer Daten, als sie durch die Erhebung vorliegen.

Auskömmlichkeit der Personalkosten in Abhängigkeit von der Trägerschaft

Die Einordnung der Befunde der qualitativen Ergebnisse mit Hilfe der Daten zu Strukturen und Kosten sowie den quantitativen Analysen zur Auskömmlichkeit haben gezeigt, dass sich die Ergebnisse der Interviews dahingehend mit den quantitativen Berechnungen decken, dass vor allem Personalkosten und in Teilen auch die Personalstruktur mit der Auskömmlichkeit in Verbindung stehen. Darüber hinaus hat sich die Größe der Einrichtung als relevanter Einflussfaktor herausgestellt. In den Interviews wurde von unterschiedlichen Trägervertretungen besonders hervorgehoben, dass kirchliche Träger mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert seien. Eine nach Trägern differenzierte Betrachtung der die Auskömmlichkeit beeinflussenden Merkmale lässt ebenfalls erkennen, dass insbesondere **Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft weniger auskömmliche Merkmalsausprägungen** aufweisen: Die Kosten für eine Fachkraftstunde liegen nicht unter 30 Euro, ihr Personal ist vergleichsweise häufig in höheren Entwicklungs-/Erfahrungsstufen und sie haben seltener eine Größe von 100 Kindern oder mehr. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass kirchliche Träger im Median die niedrigsten Werte bei der Auskömmlichkeit der Personalkosten aufweisen und hier der Anteil an nicht-auskömmlichen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft überproportional hoch ist.

Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft sind hinsichtlich der Kosten für eine Fachkraftstunde sowie dem Anteil an pädagogischem Personal in höheren Entwicklungs- und Erfahrungsstufen strukturell mit Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vergleichbar. Sie weisen aber hinsichtlich der Einrichtungsgröße die günstigsten Strukturen auf: Sie haben vergleichsweise hohe Anteile an großen Einrichtungen und niedrige Anteile an kleinen Einrichtungen, was mit Blick auf die Auskömmlichkeit mit Vorteilen bei den Personalkosten einhergeht. **Elterninitiativen** sind zwar in der überwiegenden Mehrheit kleine Einrichtungen, sie haben aber geringere Personalkosten.

Befunde aus den Interviews zur Entwicklung der Trägerlandschaft

Neben Aussagen zum KiBiz und den damit verbundenen Reformen, lassen sich in den Interviews auch Einschätzungen zur Entwicklung der Trägerlandschaft und zum Thema Trägervielfalt finden. Zentrale Befunde beziehen sich dabei insbesondere auf einen Rückgang an Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, Tendenzen zur Zentralisierung und Verbundstrategien sowie dem Trägeranteil als Gefahr für die Trägervielfalt. Letzteres lässt sich dabei mit Blick auf die quantitativen Analysen nicht auf Basis von belastbaren Zahlen einordnen, da die Finanzierungsseite nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts ist. Wohl aber können Veränderungen in der Einrichtungs- und Trägerlandschaft sowie verbandliche Strukturen durch eine Aufbereitung entsprechender Strukturdaten aufgezeigt werden.



Zentrale Befunde aus den Interviews zum Thema Trägervielfalt

- Hinsichtlich wahrgenommener Veränderungen in der Trägerstruktur / Trägerlandschaft geraten vor allem **kirchliche Träger** mit einem Rückgang an Einrichtungszahlen bzw. in den Anteilen an Einrichtungen insgesamt in den Blick; diese fallen auch bei den Analysen hinsichtlich der Auskömmlichkeit auf.
- Der Befund der Interviews, dass es Tendenzen zu einer stärkeren **Zentralisierung bzw. Verbundstrategien** komme, kann auf Basis der Daten der quantitativen Befragung so nicht bestätigt werden.
- Da die Finanzierungsseite nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts ist, lässt sich die Rolle des **Trägeranteils** nicht empirisch einordnen.

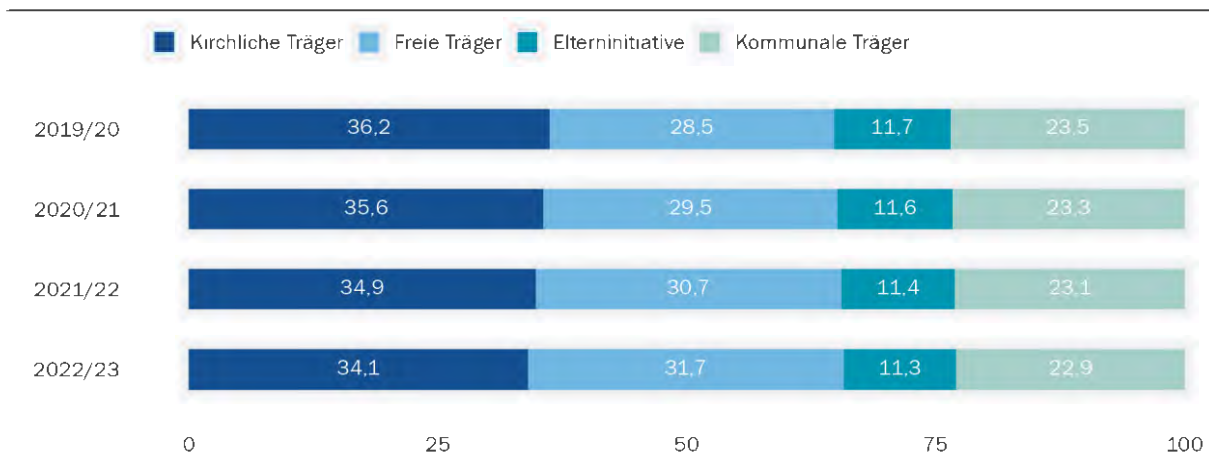
Veränderungen in der Einrichtungs- und Trägerlandschaft

Die Zahl der KiBiz-geförderten Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen liegt in dem betrachteten Zeitraum der Evaluation bei gut 10.000 mit einer leicht steigenden Tendenz (Kindergartenjahr 2019/20: ≈ 10.100 ; 2022/23: ≈ 10.600) (ohne Abbildung). Das Wachstum konzentriert sich dabei auf Einrichtungen in freier Trägerschaft (ohne kirchliche Träger), die ein Plus von rund 460 Einrichtungen verzeichnen; das entspricht einem Zuwachs von 15,7 Prozent. Wenig bis gar nicht verändert hat sich die Zahl der kommunalen Einrichtungen (plus 45 Einrichtungen = 1,9 Prozent) sowie der Elterninitiativen (plus 5 Einrichtungen = 0,4 Prozent). Wie in den Interviews beschrieben, sinkt demgegenüber die Zahl der kirchlichen Einrichtungen um rund 70 (-1 Prozent).

Betrachtet man die Trägeranteile insgesamt, so machen kirchliche Einrichtungen zwar immer noch den größten Anteil an allen KiBiz-geförderten Einrichtungen aus; dieser Anteil ist aber von 36,2 Prozent im Kindergartenjahr 2019/20 auf 34,1 Prozent im Kindergartenjahr 2022/23 gesunken (Abbildung 43). Auch der Anteil der Elterninitiativen und der kommunalen Einrichtungen ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen (von 11,7 Prozent auf 11,3 Prozent bzw. von 23,5 Prozent auf 22,9 Prozent). Gestiegen ist somit nur der Anteil der Einrichtungen in anderer freier Trägerschaft von 28,5 Prozent im Kindergartenjahr 2019/20 auf 31,7 Prozent im Kindergartenjahr 2022/23. Der Anstieg der Zahl der Einrichtungen, die sich in anderer freier Trägerschaft befinden, beruht dabei nicht nur auf Neugründungen, sondern – in geringerem Maße – auch auf Trägerwechseln. Zwischen 2019/20 und 2022/23 hat bei rund 150 Einrichtungen ein Trägerwechsel stattgefunden. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich überwiegend ($n \approx 90$) um Einrichtungen, die aus kirchlicher Trägerschaft in eine andere freie Trägerschaft gewechselt haben. Diese Ergebnisse decken sich mit den Befunden aus den Interviews.

Abbildung 43: Entwicklung der Einrichtungsstruktur nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23

Anteil der KiBiz-geförderten Einrichtungen je Trägerart an allen KiBiz-geförderten Einrichtungen (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

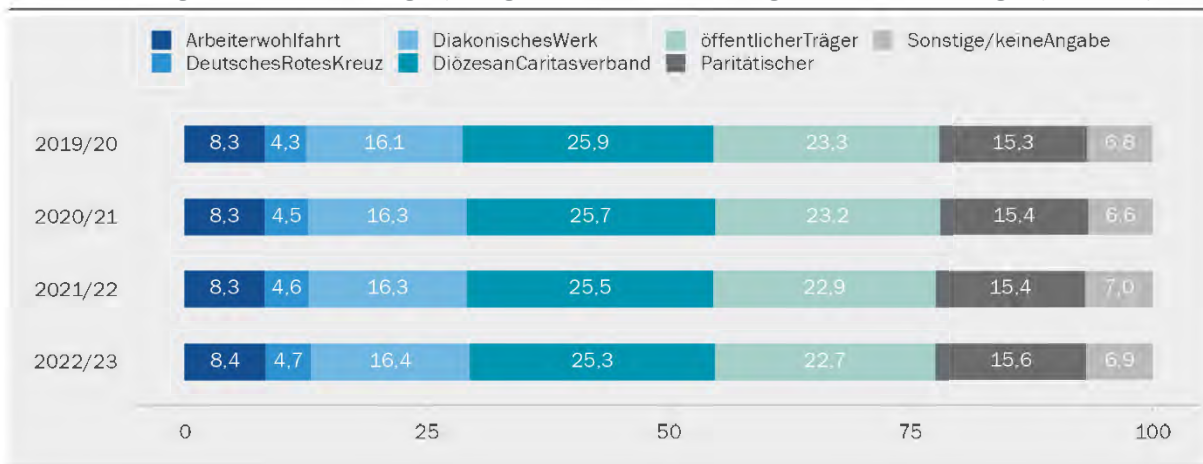
© Prognos 2023

Zugleich verzeichneten zwischen den Kindergartenjahren 2019/20 und 2022/23 alle Verbände mit Ausnahme der öffentlichen Träger Einrichtungszuwächse. Die mit am stärksten absoluten sowie prozentualen Zuwächse verzeichneten das Diakonische Werk und die Einrichtungen, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen sind. Am schwächsten fielen die Zuwächse für die AWO und den Diözesan Caritasverband aus (ohne Abbildung). Der scheinbare Widerspruch

zwischen der abnehmenden Zahl an kirchlichen Einrichtungen und der zunehmenden Zahl an Einrichtungen, die dem Diözesan Caritasverband oder dem Diakonischen Werk angehören, dürfte sich dadurch erklären, dass einige Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Verbands die Trägerart von kirchlich zu anderer freier Trägerschaft gewechselt haben. Da fast alle Verbände Zuwächse verzeichneten, bleibt die Einrichtungsstruktur nach Verband relativ stabil (Abbildung 44).

Abbildung 44: Entwicklung der Einrichtungsstruktur nach Trägerverband, 2019/20 bis 2022/23

Anteil der KiBiz-geförderten Einrichtungen je Trägerverband an allen KiBiz-geförderten Einrichtungen (in Prozent)



Quelle: KiBiz.web, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

Tendenzen der Zentralisierung und Verbundstrategien

Der Befund der Interviews, dass es Tendenzen zu einer stärkeren Zentralisierung bzw. Verbundstrategien komme, kann auf Basis der Daten der quantitativen Befragung nicht bestätigt werden. Nur 30 Prozent der Träger sind Teil eines Trägerverbundes. Diesbezüglich zeichnet sich zudem bei allen Trägern eine – unterschiedlich stark ausgeprägte – Tendenz ab, aus Trägerverbänden auszusteigen, da der Anteil von Trägern, die Teil eines Trägerverbundes sind, leicht sinkt. Besonders selten sind dabei kommunale Einrichtungen Teil eines Trägerverbundes (4,2 Prozent im Jahr 2019/20; 2,3 Prozent im Jahr 2021/22). Elterninitiativen sind im Kindergartenjahr 2021/22 noch zu 10,6 Prozent in Verbänden organisiert (in den Jahren zuvor waren es 11,4 Prozent). Und auch bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft zeichnet sich ein Rückgang um 4,2 Prozentpunkte ab (von 35,3 Prozent in 2019/20 auf 31,1 Prozent in 2021/22). Bei anderen freien Trägern ist der Anteil, die Teil eines Trägerverbundes sind, noch deutlicher gesunken (von 30 Prozent in 2019/20 auf 17 Prozent in 2021/22).

4.3 Einordnung vor dem Hintergrund längerfristiger Entwicklungen

Es ist ein Ziel der vorliegenden Evaluation, die Auswirkungen der Finanzierung bzw. der Ausgestaltung der Kindpauschalen im Hinblick auf die Trägerpluralität zu analysieren. Die vorausgehenden Teilkapitel haben diesbezüglich erste Hinweise generiert: So gerieten in den Interviews insbesondere **kleine Einrichtungen/Träger** (wie zum Beispiel Elterninitiativen) sowie **Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft** in den Blick, wenn es um Herausforderungen bei der Finanzierung geht. Die Analysen zur Auskömmlichkeit haben diese These insofern gestützt, als dass kleine Einrichtungen und Einrichtungen kirchlicher Träger insgesamt betrachtet **weniger**

auskömmlich sind. Wenngleich Analysen zur Rolle der Größe des Trägers aufgrund einer unzureichenden Datenbasis nicht vorgenommen werden konnten, fallen Elterninitiativen (als in der Regel kleine Träger) mit Blick auf die Kostendeckung nicht besonders auf.¹¹ Die betrachteten Entwicklungen in der Trägerlandschaft weisen ebenfalls darauf hin, dass vor allem kirchliche Träger einen Verlust an Einrichtungen zu verzeichnen haben.

Zwar sind die beschriebenen Zusammenhänge auffällig, aber ob das KiBiz ursächlich für diese Entwicklung ist, lässt sich anhand der vorliegenden Daten und angewendeten Methoden – auch vor dem Hintergrund des kurzen Betrachtungszeitraums – nicht gesichert sagen. In den Interviews wurde diesbezüglich angemerkt, dass diese Entwicklungen zwar durchaus mit finanziellen Herausforderungen in Verbindung stehen, sich aber nicht eindeutig auf das KiBiz bzw. die letzte KiBiz-Reform zurückführen lassen. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass es sich um langjährige Prozesse handle. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einordnung der thematisierten Entwicklungen in längerfristige Entwicklungstrends in der Landschaft der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen (und Deutschland insgesamt) angebracht. Als Grundlagen dienen hierfür insbesondere Trägeranalysen und damit verbundene Daten sowie Berichte der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, die sich auf den Zeitraum von 2006 bis 2020/21 beziehen.¹² Zu beachten ist, dass in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Trägerkategorien anders erfasst werden als dies im KiBiz.web vorgenommen wird. So unterscheidet die amtliche Statistik zwar zwischen evangelischer und katholischer Trägerschaft, allerdings nicht konfessionsintern zwischen kirchen(gemeindlichen) Einrichtungen und Einrichtungen in Trägerschaft der Caritas oder Diakonie. Gerade diese Differenzierung wiederum ist in den KiBiz.web-Daten zu finden, da diese insbesondere auch relevant ist mit Blick auf den durch den Träger zu erbringenden Eigenanteil.



Längerfristige Entwicklungen in der Trägerlandschaft in Nordrhein-Westfalen und Deutschland

- Die Betrachtung der trägerspezifischen **Entwicklung der Einrichtungszahlen** in Nordrhein-Westfalen über einen längeren Zeitraum verdeutlicht, dass es sich bei den in Kapitel 4.2 dargestellten Veränderungen in der Trägerlandschaft (Bedeutungsverlust insbesondere kirchlicher, aber auch kommunaler Träger und die Zunahme von Einrichtungen anderer freier Träger) um die **Fortsetzung eines Entwicklungstrends** handelt, der sich **bereits seit 2006** nachzeichnen lässt.
- Betrachtet man darüber hinaus Entwicklungen in ganz Deutschland, wird sichtbar, dass die beschriebenen Verschiebungen in der Trägerlandschaft nicht spezifisch für Nordrhein-Westfalen sind, sondern sich **bundesweit** zeigen.
- Rückgänge betreffen insbesondere **Einrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirche/Caritas**.

¹¹ Dies könnte allerdings auch daran liegen, dass diese Trägerart mehr als andere Träger mit ehrenamtlich Tätigen arbeitet, die in der Evaluation nicht abgebildet werden. Verschiedene Studien weisen immer wieder auf die hohe Bedeutung, welche das Ehrenamt und das Engagement von Eltern für den Erhalt von Elterninitiativen haben.

¹² Die Trägeranalysen und die entsprechenden Tabellenbände finden sich online unter <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/indertagesbetreuung-vor-dem-schuleintritt/monitoring/traeger-von-kindertageseinrichtungen/> (letzter Abruf: 23.10.2023). Nicht für alle hier betrachteten Variablen stehen die Daten für die alle Jahre in der notwendigen Differenziertheit zur Verfügung (länder- und trägerspezifisch), so dass der im Folgenden betrachtete Zeitraum jeweils unterschiedlich ist.

- Die Betrachtung der **Einrichtungsgrößen** in den Jahren 2011, 2015 und 2020 zeigt, dass der Rückgang kleiner Einrichtungen bei gleichzeitigem Anstieg an größeren Einrichtungen eine Entwicklung ist, die sich in Nordrhein-Westfalen sowie Gesamtdeutschland verstärkt **seit 2015** abzeichnet.
- Mit Blick auf die zeitliche Entwicklung wird die **Verschiebung der Altersstruktur** des Einrichtungspersonals für den Zeitraum zwischen 2006 und 2015 als nachhaltige Veränderung beschrieben; im Zeitraum von 2011 bis 2021 gab es hingegen nur leichte Veränderungen. Entsprechende Entwicklungen sind im Blick zu behalten, weil sie einen Einfluss darauf haben, inwieweit eine breite Altersdurchmischung zu realisieren ist.
- Dass die Entwicklungen ursächlich auf die KiBiz-Reform zurückzuführen sind, erscheint in Anbetracht ihrer Langfristigkeit und überregionalen Sichtbarkeit unwahrscheinlich. Dennoch dürfte das KiBiz diese Trends womöglich verstärken.

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die einzelnen Träger in den Bundesländern jeweils eine unterschiedliche Bedeutung haben und unterschiedlich stark vertreten sind. Die Einordnung erfolgt vor diesem Hintergrund im Folgenden zunächst für Nordrhein-Westfalen. Zugleich wird der Blick auch auf Gesamtdeutschland gerichtet, um zu prüfen, ob es sich bei den Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen um spezifische Trends handelt oder diese ggf. auch deutschlandweit zu erkennen sind.

Entwicklungen in der Struktur der Trägerlandschaft seit 2006

In Nordrhein-Westfalen stellen die kirchlichen Träger laut Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik mit etwa 40 Prozent aller Einrichtungen die **größte Trägergruppe** dar (Tabelle 2). Diesbezüglich ist im Zeitverlauf festzustellen, dass dieser Anteil von 2006 bis 2020 **um insgesamt gut 6 Prozentpunkte** (von 46,4 Prozent auf 40,2 Prozent) **zurückgegangen** ist. Dieser Rückgang ist vor allem auf Entwicklungen im Bereich der **katholischen Kirche/Caritas** zurückzuführen: Machten diese 2006 fast 30 Prozent aller Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen aus, waren es 2020 nur noch 24,5 Prozent (minus **4,9 Prozentpunkte**). Bei den Einrichtungen in Trägerschaft der evangelischen Kirche/Diakonie war demgegenüber nur ein Rückgang von **1,3 Prozentpunkten** zu verzeichnen (von 17,0 Prozent in 2006 auf 15,7 Prozent in 2020). Auch die zweitgrößte Trägergruppe – Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft – lässt im Trägergefüge insgesamt einen Rückgang erkennen: Gehörten 2006 noch 26,5 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen einem öffentlichen Träger an, waren es 2020 nur noch 23,5 Prozent (minus 3 Prozentpunkte). Andererseits nimmt der Anteil der anderen (freien) Träger im Zeitverlauf kontinuierlich zu. Insbesondere der Anteil sonstiger Träger gewinnt in Nordrhein-Westfalen an Bedeutung; 2020 werden 24,1 Prozent aller Einrichtungen dieser Trägerkategorie zugewiesen.¹³

¹³ Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die für das Jahr 2020 nicht mehr ausgewiesen werden, ebenfalls der Kategorie der sonstigen Träger zugeordnet sind. 2015 lag der Anteil der Einrichtungen des Paritätischen bei 12,8 Prozent, während 10,0 Prozent der Einrichtungen einen sonstigen Träger hatten.

Tabelle 2: Einrichtungen nach Trägerschaft im Zeitverlauf

Anzahl; in Klammern: Prozent

Träger	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2020
Öffentlicher Träger	2.537 (26,5)	2.425 (26,2)	2.354 (24,2)	2.391 (25,0)	2.377 (25,0)	2.330 (24,6)	2.333 (24,9)	2.305 (24,6)	2.350 (24,8)	2.467 (25,0)	2.440 (23,3)
EKD/Diakonie	1.626 (17,0)	1.600 (17,3)	1.662 (17,1)	1.647 (17,2)	1.623 (17,1)	1.626 (17,1)	1.596 (17,0)	1.598 (17,0)	1.543 (16,3)	1.546 (15,7)	1.633 (15,7)
Kath. Kirche/ Caritas	2.815 (29,4)	2.724 (29,4)	2.813 (28,9)	2.653 (27,7)	2.630 (27,7)	2.598 (27,4)	2.562 (27,3)	2.538 (27,0)	2.563 (27,1)	2.537 (25,7)	2.551 (24,5)
AWO	696 (7,3)	655 (7,1)	690 (7,1)	682 (7,1)	680 (7,2)	678 (7,1)	683 (7,3)	680 (7,2)	693 (7,3)	732 (7,4)	842 (8,1)
Paritätischer	1.062 (11,1)	1.054 (11,4)	1.171 (12,0)	1.178 (12,3)	1.173 (12,3)	1.236 (13,0)	1.202 (12,8)	1.236 (13,2)	1.184 (12,5)	1.268 (12,8)	-
DRK	290 (3,0)	273 (2,9)	288 (3,0)	289 (3,0)	285 (3,0)	296 (3,1)	308 (3,3)	323 (3,4)	324 (3,4)	335 (3,4)	429 (4,1)
Weitere/Sonstige Träger	535 (5,6)	533 (5,8)	768 (7,9)	743 (7,8)	737 (7,8)	722 (7,6)	697 (7,4)	704 (7,5)	813 (8,6)	991 (10,0)	2.503 (24,1)
Insgesamt	9.561	9.264	9.746	9.583	9.505	9.486	9.381	9.384	9.470	9.876	10.398

Quelle: Tabellenband Einrichtungen (https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/TrEBBE_2020_Tabellenband_Einrichtungen_final.xlsx), eigene Berechnung und Darstellung © Prognos 2023

Mit Blick auf **Deutschland insgesamt** zeigen sich **vergleichbare Entwicklungen**: Die katholischen aber auch die öffentlichen zumeist kommunalen Einrichtungen verzeichnen mit jeweils etwa 4 Prozentpunkten die stärksten Rückgänge. Die Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen innerhalb der Trägergruppen verdeutlicht, dass zwischen 2006 und 2020 – mit Ausnahme der katholischen Kirche/Caritas – ein genereller Ausbau der Einrichtungen bei allen Trägern stattgefunden hat; wenngleich auf unterschiedlichem Niveau. Der größte Ausbau ist auch deutschlandweit durch die sonstigen Träger erfolgt (mehr als 6.200 zusätzliche Einrichtungen = knapp 65 Prozent mehr). Der Blick auf den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 ist zudem zu erkennen, dass sich die Anzahl der Einrichtungen bei allen Trägern erhöht hat. Auch die katholische Kirche hat in diesem Zeitraum ihre Anzahl an Einrichtungen wieder ausgebaut, auch wenn der Wert mit unter einem Prozent (43 Einrichtungen mehr) den geringsten Ausbau im Vergleich zu den anderen Trägern bedeutet. Richtet man den Blick auf die Entwicklungen zwischen 2020 und 2021, wird deutlich, dass bei allen Trägern außer der katholischen Kirche/Caritas zumindest leichte Anstiege zu beobachten sind, die sich etwa auf dem Niveau der vorherigen Jahre bewegen. Bei der katholischen Kirche/Caritas ist die Anzahl der Einrichtungen hingegen gleichgeblieben. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre fort, in denen bereits kaum eine Ausweitung an katholischen Einrichtungen stattgefunden hat. Im Ländervergleich zeigt sich, dass die katholische Kirche/Caritas in mehreren Bundesländern sogar ihre Einrichtungszahl reduziert hat.¹⁴

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Trägerlandschaft zwar insgesamt eine relativ hohe Stabilität aufweist, jedoch durchaus auch Veränderungen zu beobachten sind. So haben sich die Träger zum Beispiel unterschiedlich am Platzausbau beteiligt. Bei der damit verbundenen Wachstumsdynamik verloren vor allem kirchliche Träger – und hier insbesondere Träger der katholischen Kirche/Caritas – an Bedeutung. Zugleich wurde eine „neue Generation“¹⁵

¹⁴ Vgl. Wallußek et al. (2022).

¹⁵ Vgl. Riedel (2010).

gemeinnütziger und privat-nichtgemeinnütziger Träger sichtbar, die vielfach auch keinem größeren Verband mehr angeschlossen sind.¹⁶ Im Vergleich zu den traditionellen Trägern agieren diese neuen Träger häufiger lokal oder regional, sind kleiner und haben oft nur eine Einrichtung sowie weniger ausdifferenzierte Verwaltungsstrukturen.¹⁷

Bei den in Kapitel 4.2 aufgezeigten Veränderungen in der Trägerlandschaft – d. h. ein Bedeutungsverlust insbesondere kirchlicher, aber auch kommunaler Träger und die Zunahme von Einrichtungen anderer freier Träger – handelt es sich demzufolge um die **Fortsetzung von Entwicklungstrends, die sich bereits seit 2006 kontinuierlich abzeichnen** und nicht ausschließlich für Nordrhein-Westfalen, sondern auch Gesamtdeutschland zutreffen. Anhand der Möglichkeit, Trägerkategorien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik differenzierter zu betrachten, wird deutlich, dass bezüglich kirchlicher Träger insbesondere **Einrichtungen der katholischen Kirche/Caritas Rückgänge** zu verzeichnen haben.

Entwicklungen mit Blick auf die Einrichtungsgröße seit 2011

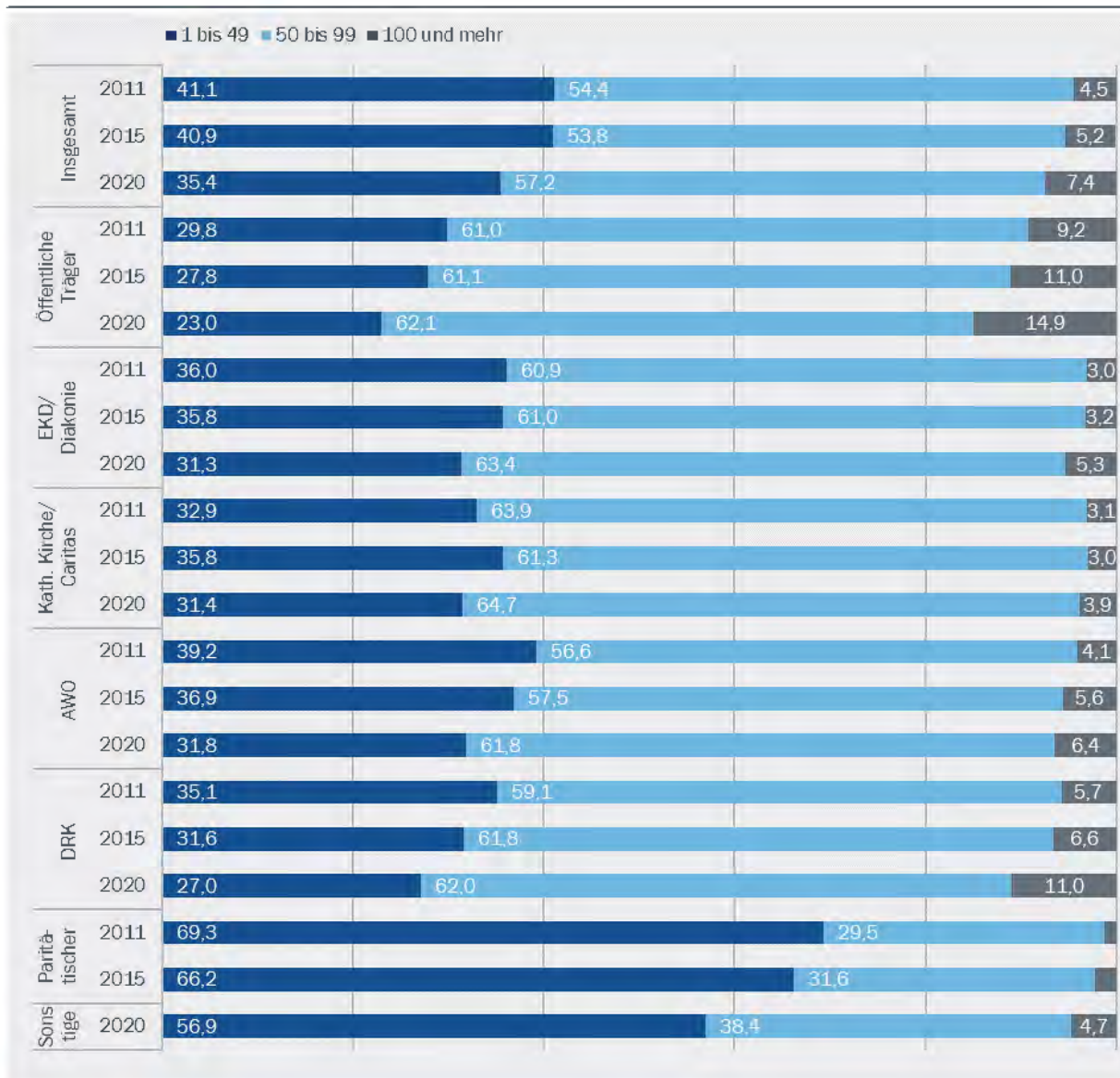
Die Auskömmlichkeit der Kindertageseinrichtungen steht mit ihrer Größe in einem positiven Zusammenhang, d. h. größere Einrichtungen sind auskömmlicher finanziert. In dem in der Evaluation betrachteten Zeitraum ist der Anteil an größeren Einrichtungen gestiegen, während zugleich der Anteil an kleinen Einrichtungen leicht zurückgegangen ist. Die Betrachtung der entsprechenden Daten für Nordrhein-Westfalen ab 2011 zeigt, dass dies eine Entwicklung ist, die sich bereits länger, verstärkt aber insbesondere seit 2015 abzeichnet (Abbildung 45). Während sich von 2011 bis 2015 nur geringfügige Veränderungen von etwa 1 bis 2 Prozentpunkte zugunsten größerer Einrichtungen zeigen, **nimmt der Anteil an kleinen Einrichtungen (weniger als 50 Kinder) von 2015 bis 2020 bei allen Trägern um etwa 4 bis 5 Prozentpunkte ab**. Öffentliche Träger haben dabei insbesondere einen Zuwachs bei großen Einrichtungen (100 Kinder oder mehr) (+3,9 Prozent). Bei Einrichtungen in Trägerschaft der evangelischen Kirche/Diakonie zeigt sich ein Plus bei großen und mittleren Einrichtungen (2,1 Prozent und 2,4 Prozent). Bei Trägern der katholischen Kirche/Caritas erhöht sich demgegenüber insbesondere der Anteil an mittelgroßen Einrichtungen (+3,4 Prozent). Auffällig ist darüber hinaus, dass der Anteil an kleinen Einrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirche/Caritas von 2011 bis 2015 zunächst noch um 2,9 Prozentpunkte gestiegen ist. Des Weiteren ist zu erkennen, der Anteil an kleinen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft bereits seit 2011 erkennbar sinkt und sich der Anteil großer Einrichtungen entsprechend erhöht. Möglicherweise haben öffentliche Träger in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund des Platzmangels schon früher als andere Träger systematisch kleine Einrichtungen ausgebaut oder bei Neugründungen von vorneherein große Einrichtungen geplant.

¹⁶ Vgl. Böwing-Schmalenbrock/Tiedemann (2019).

¹⁷ Vgl. Riedel/Fuchs-Rechlin (2021).

Abbildung 45: Veränderung der Einrichtungsstruktur in Nordrhein-Westfalen nach Größenklasse der Kinderzahl je Trägertyp, 2011, 2015 und 2020

Prozent



Quelle: Tabellenband Einrichtungen 2022 (https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/TrEBBE_2020_Tabellenband_Einrichtungen_final.xlsx) und Tabellenband des Kapitels zu den Strukturen der Einrichtungen und Gruppen 2016 (https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/Analysen/Kita/Kapitel_1_-_Strukturen_der_Einrichtungen_und_Groupen.xlsx), eigene Berechnung und Darstellung © Prognos 2023

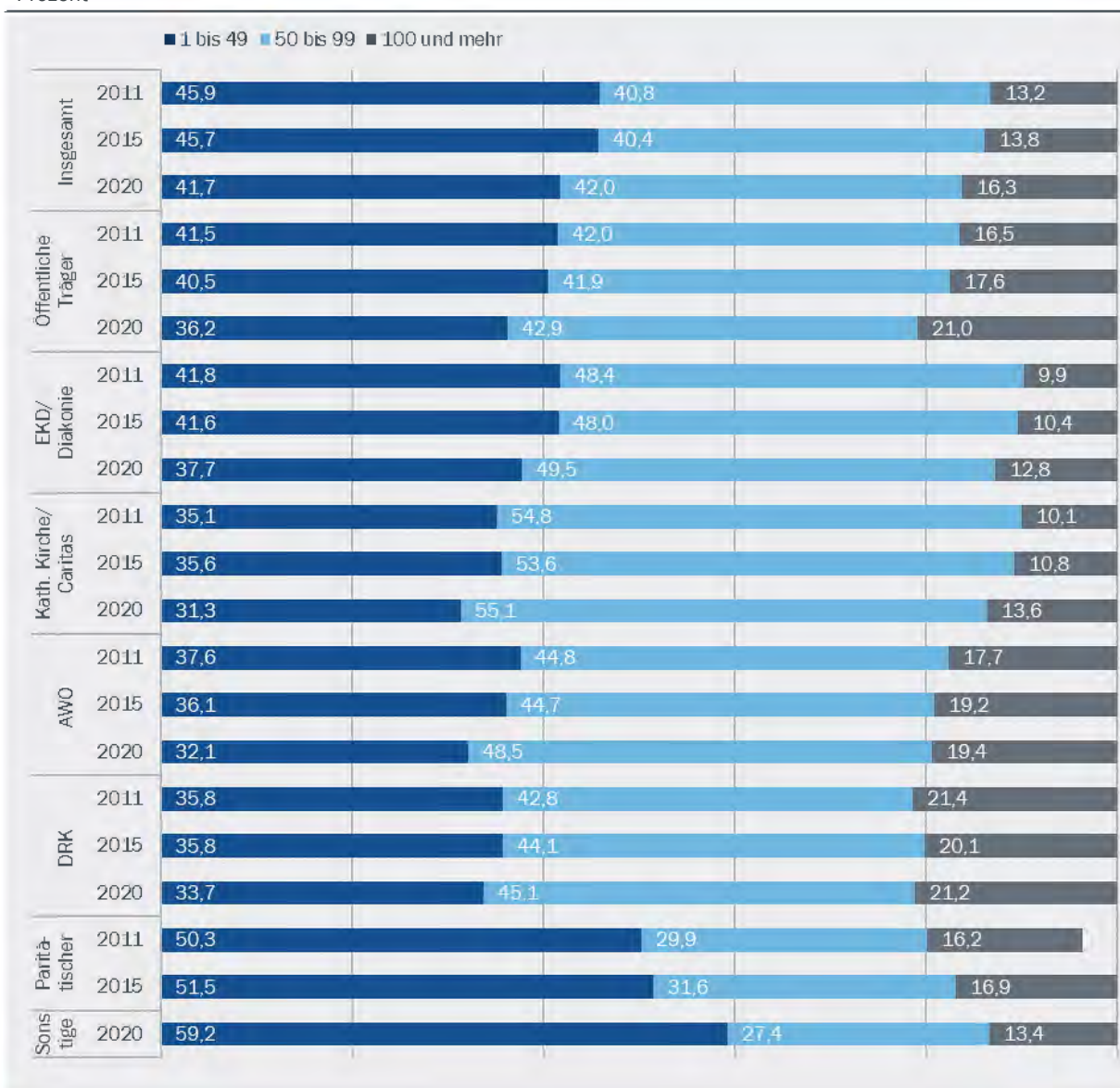
Auch auf Bundesebene zeigt sich vor allem im Vergleich von 2020 zu 2015 eine leichte Verschiebung weg von kleinen Einrichtungen hin zu mittelgroßen und großen Einrichtungen (Abbildung 46). Hier hat nicht nur ein Zuwachs an Einrichtungen bei den mittelgroßen und großen Einrichtungen stattgefunden, sondern auch die Anzahl der kleinen Einrichtungen ist zurückgegangen: im Jahr 2020 gab es insgesamt 915 kleine Einrichtungen weniger als 2015.¹⁸ Der in den Evaluationsdaten sowie den Nordrhein-Westfalen-spezifischen Daten der Kinder- und

¹⁸ Wallußek et al. (2022).

Jugendhilfestatistik hervortretende Trend lässt sich somit auch deutschlandweit bei allen Trägern beobachten.

Abbildung 46: Veränderung der Einrichtungsstruktur in Deutschland nach Größenklasse der Kinderzahl je Trägertyp, 2011, 2015 und 2020

Prozent



Quelle: Tabellenband Einrichtungen 2022 (https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/TrEBBE_2020_Tabellenband_Einrichtungen_final.xlsx) und Tabellenband des Kapitels zu den Strukturen der Einrichtungen und Gruppen 2016 (https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/Analysen/Kita/Kapitel_1_-_Strukturen_der_Einrichtungen_und_Groupen.xlsx), eigene Berechnung und Darstellung

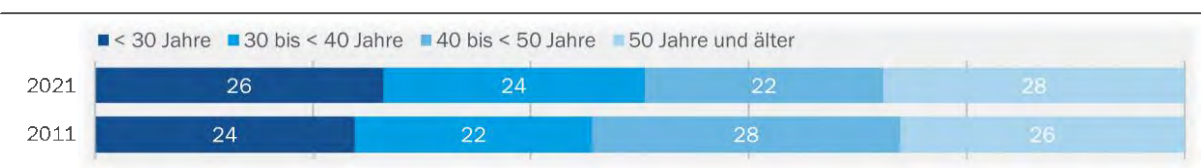
Zu berücksichtigende Perspektiven bezüglich des Personals

Wenngleich keine differenzierten Informationen bezüglich des **Anteils des pädagogischen Personals in den höheren Entwicklungs-/Erfahrungsstufen** vorliegen, verweist die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik darauf, dass sich die sonstigen freien Träger (konkret: die AWO, das DRK und die Gruppe der sonstigen Träger) durch die geringsten Anteile an Personal in den beiden ältesten und durch die höchsten Anteile an Personal in den beiden jüngsten Altersgruppen ausweisen, wodurch sie insgesamt eine jüngere Altersstruktur als die konfessionellen und die öffentlichen Träger haben.¹⁹ Hier ist davon auszugehen, dass sich dies zumindest in Teilen auch in einer entsprechenden Eingruppierung des Personals hinsichtlich der Entwicklungs-/Erfahrungsstufen niederschlägt. Interessant sind auch Unterschiede, die sich diesbezüglich im Zusammenhang mit dem Geschlecht des pädagogisch tätigen Personals zeigen: Männer sind im Durchschnitt deutlich jünger als Frauen. Dass der geringste Männeranteil bei der katholischen Kirche/Caritas zu beobachten (4 Prozent) ist²⁰, dürfte auch damit zusammenhängen, dass dort entsprechend älteres Personal beschäftigt ist.

Mit Blick auf die zeitliche Entwicklung wird die Verschiebung der Altersstruktur des Einrichtungspersonals für den Zeitraum zwischen 2006 und 2015 als „[d]ie nachhaltigste Veränderung neben der quantitativen Expansion“²¹ beschrieben, und zwar aufgrund des starken Anstiegs des Anteils an älteren Beschäftigten von 7 Prozent auf 16 Prozent. Diese Entwicklung hat sich in der Form nach 2015 nicht fortgesetzt. Vielmehr zeigen sich in den letzten fünf Jahren nur geringfügige Änderungen der Altersstruktur in den Kindertageseinrichtungen.²² Zwischen 2011 und 2021 zeigt sich neben einem leichten Anstieg des Anteils an pädagogischem Personal im Alter von 50 Jahren und älter um 2 Prozentpunkte (von 26 Prozent auf 28 Prozent) auch eine Erhöhung des Anteils an jüngerem Personal um 4 Prozentpunkte (Abbildung 47), vermutlich bedingt durch den Ausbau der Fachschulen. Abgenommen hat demgegenüber der Anteil an Fachkräften im Alter von 40 bis unter 50 Jahren um 6 Prozentpunkte (von 28 Prozent auf 22 Prozent). Die Entwicklung der Altersstruktur des Personals in den Kindertageseinrichtungen ist eine zentrale Einflussgröße, weil sie mitbestimmt, inwieweit eine breite Altersdurchmischung überhaupt zu realisieren ist.

Abbildung 47: Altersstruktur des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen in Deutschland, 2011 und 2021

Prozent



Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik (Destatis), eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos 2023

¹⁹ Wallußek et al. (2022).

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Meiner-Teubner et al. (2016), S. 113.

²² Wallußek et al. (2022).

Abschließende Bewertung der Entwicklungen

Zwei zentrale Entwicklungen, die sich in den Strukturdaten der Evaluation zeigen und mit der Auskömmlichkeit der Einrichtungen in Verbindung gebracht werden können – a) ein Rückgang an Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (insbesondere: Einrichtungen der katholischen Kirche/Caritas) sowie b) der Trend weg von kleinen zu größeren Einrichtungen – konnten mithilfe der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik in einen größeren zeitlichen und räumlichen Kontext eingeordnet werden. Dabei wurde deutlich, dass sich beide Beobachtungen offenbar in Entwicklungstrends einfügen, die sich bereits seit 2006 bzw. 2011/2015 abzeichnen. Dass diese Entwicklungen ursächlich auf die KiBiz-Reform – oder die KiBiz-Einführung im Jahr 2008 – zurückzuführen sind, erscheint in Anbetracht ihrer Langfristigkeit nicht möglich. Auch die Beobachtung, dass sich diese Trends nicht nur für Nordrhein-Westfalen aufzeigen lassen, sondern in ganz Deutschland zu beobachten sind, spricht eher dagegen, dass ein landesspezifisches Finanzierungssystem diese Veränderungen ursächlich hervorbringt. Dennoch erscheint es bedenklich, dass **das KiBiz diese beiden Trends vermutlich weiter verstärken** dürfte. Die regional unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen der Träger in den Bundesländern können grundsätzlich auch mit externen Faktoren wie den Finanzierungssystemen der Länder und den damit verbundenen Eigenanteilen in Verbindung stehen.²³ Für Nordrhein-Westfalen ist diesbezüglich insbesondere von Relevanz, dass kirchliche Träger die größte Trägergruppe ausmachen; ihr weiteres Engagement im Bereich der Kindertagesbetreuung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des weiter anzustrebenden Platzausbaus nicht unwesentlich. Ein Ansatz für Diskussionen könnte an dieser Stelle sein, wie den weniger auskömmlich finanzierten Einrichtungen, Personal- und Kostenstrukturen dieser Trägergruppe zu begegnen ist. Wenngleich sich die Situation für andere Träger im Vergleich nicht so zugespitzt darstellt, sollte dies dennoch gleichermaßen auch für sie gelten. Die Ergebnisse der Evaluation legen dabei nahe, dass diese Auseinandersetzung für unterschiedliche Trägergruppen differenziert erfolgen sollte.

²³ Wallußek et al. 2022.

5 Empfehlungen für ein dauerhaftes Monitoring der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen

i

Zentrale Hinweise zum Monitoring

- Die Unterschiede zwischen den Trägern und Einrichtungen mit Blick auf ihre Organisationsstruktur können finanzierungsrelevant sein. Die Evaluationsergebnisse deuten an, dass nicht alle Träger und Einrichtungen gleichermaßen auskömmlich finanziert sind. Ein Monitoring sollte im Sinne eines (Früh-) Warnsystems insbesondere nicht-auskömmliche Träger und Kindertageseinrichtungen identifizieren können.
- Eine kontinuierliche, datengestützte Information erlaubt es, Steuerungshandeln zu begründen und zielgerichtet zu gestalten; ein entsprechendes Monitoring ist nur dann sinnvoll, wenn Konsequenzen abgeleitet werden.
- Im Sinne der Dateneffizienz sollten so viele Daten wie notwendig, aber so wenig Daten wie möglich erhoben werden.
- Träger brauchen einerseits hinreichend Zeit, die Daten vorzubereiten, und präzise Hinweise, welche Daten in welchem Umfang benötigt werden. Andererseits sollten Daten für ein Monitoring, das eine (gegen-)steuernde Wirkung haben soll, möglichst aktuell sein.
- Einige Träger scheinen entsprechende Unterstützungsstrukturen bzw. anschlussfähige Controllingssysteme zu haben, die für den weiteren Prozess hilfreich sein können.
- Es ist zu prüfen, wie ein Monitoring in bereits bestehende Systeme integriert werden kann. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist zu vermeiden.
- Ein Monitoring, das Daten regelmäßig und über lange Zeiträume erhebt, ermöglicht stabilere Prognosen.
- Ein Monitoring sollte unterschiedliche Analyseebenen und Analyseperspektiven integrieren und differenzierte Aussagen ermöglichen.
- Basierend auf den Ergebnissen der Evaluation sollten mit Blick auf das Personal insbesondere die Kosten für eine Fachkraftstunde sowie die Personalstruktur und der Personaleinsatz in den Blick genommen werden.
- Mit Blick auf die Sachkosten fehlt es an einer belastbaren Sachkostenmatrix. Eine dafür notwendige längsschnittliche, kleinteilige und einrichtungsbezogene Datenerhebung erfordert verbindliche Kriterien für die Ausstattung und ihre Betrachtung nach betriebswirtschaftlichen Standards (doppelte Buchführung als Grundlage einer professionellen Kostenrechnung).
- Beim Aufbau eines Monitorings sollte geprüft werden, ob auch andere Bereiche, die außerhalb des Gegenstandsbereichs der Evaluation liegen, integriert werden können/sollten.

Hintergrund und Einordnung

Das System der Kindertagesbetreuung ist gekennzeichnet durch eine vertikale Gliederung der Gebietskörperschaften (Träger – Gemeinde – (Land-)Kreis – Land – Bund); auf jeder Ebene sind jeweils eigene Verantwortungen und Zuständigkeiten geregelt. Hinzu kommt das Nebeneinander von öffentlicher und freier Jugendhilfe. Die Landschaft der Kindertagesbetreuung zeichnet sich in der Folge durch eine Vielfalt aus, die sich auch darin zeigt, dass verschiedene Trägerarten Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung bereithalten. Dezentralisierung und eine hohe Autonomie der einzelnen Organisationseinheiten sind dabei zentrale Prinzipien.²⁴ So lassen sich auch bei den befragten Trägern der Evaluation Unterschiede hinsichtlich ihrer Struktur und Organisation z. B. bei den betreuten Altersgruppen, dem pädagogischen Gruppenkonzept, der Einrichtungs- und Trägergröße, den Tarifen und Eingruppierungen sowie dem Einsatz von Personal oder den Miet- und Eigentumsverhältnissen erkennen. Bei manchen dieser Merkmale – wie auch in der Struktur der Trägerlandschaft insgesamt – deuten sich in der Evaluation Veränderungen bzw. Entwicklungstrends an.

Die trägerspezifische Festsetzung und damit verbundene Varianz in der (pädagogischen) Angebotsstruktur ist in § 26 Absatz 1 des KiBiz rechtlich kodifiziert und korrespondiert mit dem in § 3 formulierten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Die Ausschreibung der Evaluation des Kinderbildungsgesetzes durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (jetzt: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) verdeutlicht, dass es dem Land ein Anliegen ist, den Erhalt der Trägervielfalt in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. So ist die Analyse der Auswirkungen der Finanzierung im Hinblick auf die Trägerpluralität ein zentraler Aspekt in der der Evaluation zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung. Zugleich zeigt die Evaluation, dass die unterschiedlichen Merkmale von Trägern und Einrichtungen finanzierungsrelevant sein können und nicht alle Träger und Einrichtungen gleichermaßen auskömmlich finanziert sind. Als relevant stellen sich insbesondere die Kosten für eine Fachkraftstunde, der Anteil des Personals in Entwicklungs-/Erfahrungsstufe 5 oder höher sowie die Größe der Einrichtung (gemessen an der Anzahl der Kinder) dar.

Wenngleich eine Einordnung der in diesem Bericht dargelegten Befunde in einen größeren Kontext und in längere Zeiträume erkennen lässt, dass Entwicklungen in der Trägerlandschaft eher weniger durch das KiBiz hervorgebracht werden, wurde dennoch deutlich, dass die Struktur des KiBiz diese Entwicklungen sehr wahrscheinlich verstärkt. Vor dem Hintergrund des Platz- und Personalmangels in der Kindertagesbetreuung ist zu vermuten, dass die Träger künftig weniger Flexibilität/Spielräume haben dürften, ihre Einrichtungen strukturell so aufzustellen, dass sie auskömmlich sind. So sind z. B. vor dem Hintergrund der Konkurrenz um Fach- und Ergänzungskräfte sowie womöglich auch sonstigem Betreuungspersonal eher steigende Personalkosten zu erwarten. Die insbesondere für die größte Trägerart in Nordrhein-Westfalen – die kirchlichen Träger – erkennbaren Herausforderungen verweisen an dieser Stelle auf einen Handlungsbedarf.

Grundsätzliche Anforderungen an ein Monitoring

Für eine Steuerung des Kindertagesbetreuungssystems, die an den im Bericht aufgezeigten Herausforderungen ansetzen will, bedarf es eines entsprechenden Steuerungswissens, das durch ein Monitoring gewonnen werden kann. Eine kontinuierliche, datengestützte Information erlaubt

²⁴ Diskowski, D. (2018). Steuerung im Elementarbereich: Traditionen, Entwicklungen und Herausforderungen. In W. Böttcher & N. Hogrebe (Hrsg.), Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online (Fachgebiet Bildungsorganisation, Bildungsplanung, Bildungsrecht, Bildungsrecht). Beltz Juventa.

es, Steuerungshandeln zu begründen und zielgerichtet zu gestalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine datenbasierte Beobachtung des Systems nur dann sinnvoll ist, wenn aus ihr auch Konsequenzen abgeleitet werden.²⁵ Die Sammlung von entsprechenden Daten ist aufwändig und kostspielig, so dass im Sinne einer Dateneffizienz zwar so viele Daten wie notwendig, aber so wenig Daten wie möglich erhoben werden sollten.

Im Rahmen dieser Evaluation ist anhand des Rücklaufs und Rückmeldungen der Träger deutlich geworden, dass diese die notwendigen Informationen nicht ohne Weiteres bereitstellen können bzw. in dieser Hinsicht unterschiedliche Möglichkeiten zu haben scheinen. In einem Monitoring wäre unabdingbar, dass entweder eine Vollerhebung angestrebt wird oder aber ein Erhebungssystem entwickelt wird, das repräsentative Stichproben realisiert. Sollen Träger für eine entsprechende Datenbereitstellung verpflichtet werden, bräuchten sie hinreichend Zeit, die Daten vorzubereiten und entsprechend präzise Hinweise dazu, welche Daten in welchem Umfang benötigt werden. Denkbar wäre auch ein Monitoring-System, das auf einer freiwilligen Teilnahme basiert und insbesondere dazu dienen könnte, dass Träger im Sinne einer Problemanzeige auf eine Unterfinanzierung hinweisen können unter der Bedingung, dass sie entsprechend differenzierte Daten als Belege bereitstellen. Ein solches (Früh-)Warnsystem würde allerdings überwiegend nicht-auskömmliche Träger bzw. Einrichtungen identifizieren und weniger einer „Überfinanzierung“ an anderer Stelle sichtbar machen.

Auffällig ist diesbezüglich in der vorliegenden Evaluation insbesondere der überdurchschnittlich hohe Rücklauf der kirchlichen Träger, die sich als weniger auskömmlich erweisen als andere Trägerarten, was zu einer höheren Teilnahmemotivation geführt haben dürfte als bei anderen Trägern. Der hohe Rücklauf dieser Trägerart zeigt aber auch, dass entsprechende Unterstützungsstrukturen bzw. anschlussfähige Controllingsysteme vorliegen oder geschaffen werden können, wodurch die Träger befähigt wurden, die in der Befragung erhobenen Informationen leichter bereitzustellen. Diesbezüglich wäre ein Austausch zwischen den Trägern (und dem Ministerium) sinnvoll, um voneinander zu lernen, wie Mechanismen ausgestaltet sein können, die ein zielgerichtetes Monitoring ermöglichen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie ein solches Monitoring in bereits bestehende Systeme integriert werden kann, um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden. Möglicherweise können bestehende Datensammlungen entsprechend angepasst werden; im Rahmen der Evaluation zeigte sich z. B., dass im KiBiz.web grundsätzlich nützliche Daten vorhanden sind – insbesondere Daten aus den Verwendungsnachweisen –, diese aber für den Analysezeitraum nicht verfügbar waren oder nicht in der erforderlichen Aufbereitung vorlagen. An diesem Beispiel wird deutlich, dass Daten eines Monitorings, das eine (gegen-)steuernde Wirkung haben soll, möglichst aktuell sein sollten, wenn aus ihnen ein zielgerichtetes Steuerungshandeln resultieren soll.

Die Ergebnisse der quantitativen Analysen verweisen darauf, dass Prognosen z. B. mit Blick auf Kostensteigerungen durchaus beträchtlich von tatsächlichen Entwicklungen abweichen können. In den Interviews mit den Trägervertretungen wurde diesbezüglich angemerkt, dass es problematisch sein kann, über lange Zeiträume in Vorleistung gehen zu müssen und dies nicht für alle Träger gleichermaßen möglich sei. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Evaluation außergewöhnliche Jahre (COVID-19 Pandemie, russischer Angriffskrieg auf die Ukraine) zugrunde liegen, die entsprechende Auswirkungen auf die Finanzierung der Kindertagesbetreuung haben. Dies kann zumindest in Teilen die überaus dynamische Kostenentwicklung in den vorliegenden Daten erklären. Dennoch stützt dieser Befund zugleich die Aussage der Träger, dass eine entsprechende Vorleistung schwierig sein kann. Ein Monitoring, das darauf angelegt ist, Daten regelmäßig und über lange Zeiträume zu erheben, bietet die Möglichkeit, längerfristig und damit ggf. stabilere

²⁵ Böttcher et al. (2008).

Fortschreibungsraten zu entwickeln, die weniger stark kurzzeitigen Schwankungen ausgesetzt sind.

In den Trägergesprächen deutete sich zudem an, dass mitunter auch Prozesse der Standardisierung wahrgenommen werden, die sich auf die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen beziehen oder Auswirkungen auf diese haben. Die Empfehlungen in diesem Bericht beziehen sich ausschließlich darauf, Voraussetzungen für ein betriebswirtschaftliches Controlling zu schaffen, die sich nicht auf die Inhalte der pädagogischen Arbeit von Trägern und Einrichtungen beziehen.

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte eines Monitorings

Die Evaluation des KiBiz hat sich ausschließlich mit der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen befasst und kann vor diesem Hintergrund auch nur für diesen Bereich des Kinderbildungsgesetzes Empfehlungen aussprechen. Wenn ein Monitoring aufgebaut wird, ist es sinnvoll zu prüfen, ob auch andere Bereiche, die außerhalb des Gegenstandsbereichs der Evaluation liegen, integriert werden können/sollten.

Die Evaluation hat mit Blick auf die Auskömmlichkeit gezeigt, dass diese sich zwischen Trägerarten, aber auch bezüglich bestimmter Merkmale auf Einrichtungsebene unterscheiden kann. Die Einordnung der Evaluationsergebnisse auf der Basis weiterer Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik legt bezüglich der Trägerarten nahe, dass bei einem Monitoring eine differenziertere Betrachtung der Trägerarten sinnvoll sein könnte. Darüber hinaus hat die Evaluation keine weitere Unterscheidung zwischen Trägern innerhalb einer Trägerart vorgenommen. Ein Monitoring sollte so angelegt sein, dass grundsätzlich unterschiedliche Analyseebenen ausgewiesen werden können: Trägerart – Trägerverband – rechtlicher Träger innerhalb eines Verbands/Typs sowie ggf. auch Verwaltungsträger – Einrichtungen innerhalb eines Trägers. Auch regionale Unterschiede (im Sinne von tatsächlichen Regionen im Unterschied zu Regionscharakterisierungen wie städtisch oder ländlich) könnten eine gewinnbringende zusätzliche Analyseperspektive darstellen.

Als größter Einflussfaktor auf die Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils in den Kindpauschalen haben sich die Kosten für eine Personalfachkraftstunde erwiesen, so dass dieser Faktor zentraler Bestandteil eines Monitorings sein sollte. Die Evaluation verweist auf eine starke Dynamisierung der Personalkosten. Wenngleich diese auch durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst sein dürfte, muss dennoch angenommen werden, dass der länger fortbestehende Fachkräftemangel eher nicht zu einer Stagnation der Kostenentwicklung beiträgt. Weiterer Klärungsbedarf besteht darüber hinaus mit Blick auf den Personaleinsatz. Die Kindertageseinrichtungen der Evaluations-Stichprobe setzen durchschnittlich deutlich mehr Fachkraftstunden und weniger sonstiges Betreuungspersonal ein, als gemäß Anlage zu § 33 KiBiz möglich ist. Unklar ist, ob dies z. B. an eigenen Qualitätsansprüchen oder an Herausforderungen bei der Personalrekrutierung liegt. Hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung der Personalstruktur (Alter des Personals und Stufenverteilung) wird für den Zeitraum zwischen 2006 und 2015 eine nachhaltige Verschiebung der Altersstruktur beschrieben, die sich offenbar in der Form anschließend nicht fortsetzte. Vor dem Hintergrund, dass es mit Blick auf die Finanzierung zielführend ist, eine möglichst breite Durchmischung in der Personalstruktur anzustreben, sollten etwaige Entwicklungen in dieser Hinsicht unter Beobachtung bleiben.

Das Verhältnis von Sach- und Personalkosten sollte im Rahmen eines Monitorings – unter der Voraussetzung einer soliden Datenbasis – längerfristig überprüft werden. Da dieses Verhältnis

auch für die Dynamisierung der Kindpauschalen und der damit verbundenen Fortschreibungsrate relevant ist, ist eine genauere Überprüfung an dieser Stelle wesentlich. Zentral ist diesbezüglich der Befund, dass die Datenbasis der Evaluation keine robuste Aussage zur Bewertung der Sachkosten erlaubt. Dies liegt auch darin begründet, dass die Anlage und Abgrenzung der Sachkosten rechtlich unbestimmt sind und eine trennscharfe Abgrenzung der Finanzierung von Sachmitteln aus den Kindpauschalen und anderen Fördermitteln fehlt. Dies würde bedeuten, dass trennscharf zu bestimmen wäre, welche Sachmittel aus welchen Bestandteilen der Förderstruktur finanziert werden sollen. Während die aufgezeigte Heterogenität der Sachkosten es wünschenswert erscheinen lässt, durch ein Monitoring eine entsprechende belastbare Sachkostenmatrix zu generieren, bedarf es dafür präziserer Daten. Eine längsschnittliche, kleinteilige und einrichtungsbezogene Abfrage und Analyse der einzelnen Kostenpositionen und -strukturen wäre ebenso erforderlich wie verbindliche Kriterien für die Ausstattung – die nicht losgelöst von qualitativen Anforderungen entwickelt werden können – und ihre Betrachtung nach betriebswirtschaftlichen Standards. Voraussetzung hierfür wäre die doppelte Buchführung die Grundlage einer professionellen Kostenrechnung.

Für alle Trägerarten gilt aufgrund der dynamischeren Berechnung der Personalkosten im Kindergartenjahr 2022/23 eine voraussichtliche Verschlechterung der Auskömmlichkeit um 4 bis 5 Prozentpunkte. Der größte Anteil der erhobenen Einrichtungen, die als nicht-auskömmlich gelten, wird mit 38 Prozent für die kirchlichen Träger angenommen. Wenngleich also die Reform des KiBiz zum Kindergartenjahr 2020/21 durchaus positiv mit Blick auf die Herstellung von Auskömmlichkeit zu bewerten ist, stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß Veränderungen z. B. in der Personalstruktur oder der Gruppenzusammensetzung die Auskömmlichkeit beeinflussen können und wie stabil oder fragil sie sich dadurch darstellt. Es ist daher sinnvoll, die Auskömmlichkeit der Träger und ihrer Kindertageseinrichtungen weiterhin festzustellen, ggf. mit einem besonderen Fokus auf nicht-auskömmliche Einrichtungen und Träger. Da die Träger sich mitunter nur mit einem Teil ihrer Einrichtungen an der Erhebung beteiligt haben, lässt sich ein möglicher Einfluss der Trägergröße auf die Auskömmlichkeit nicht valide bestimmen; auch dies könnte ein zukünftiges Monitoring ergänzend in den Blick nehmen.

Anhang

A Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gruppenformen und Kindpauschalen nach Anlage zu § 33 KiBiz für das Kindergartenjahr 2020/21	54
Tabelle 2:	Einrichtungen nach Trägerschaft im Zeitverlauf	89

B Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht des Finanzierungssystems nach dem Kinderbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen	2
Abbildung 2:	Methodenmix der Evaluation	5
Abbildung 3:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Kreisen, 2020/21 und 2021/22	8
Abbildung 4:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Trägerart, 2020/21 und 2021/22	9
Abbildung 5:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Verbandszugehörigkeit, 2020/21 und 2021/22	9
Abbildung 6:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Einrichtungszahl des Trägers, 2020/21 und 2021/22	10
Abbildung 7:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Anzahl der Kinder in der Einrichtung, 2020/21 und 2021/22	11
Abbildung 8:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Gruppenform (Alter) im Sinne der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz, 2020/21 und 2021/22	12
Abbildung 9:	Einrichtungsstruktur in Rücklauf und Grundgesamtheit nach Gruppentyp (Betreuungsumfang) im Sinne der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz, 2020/21 und 2021/22	13
Abbildung 10:	Konstellation der KiBiz-Gruppenformen nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23	17

Abbildung 11:	Pädagogisches Gruppenkonzept nach Trägerart, 2021/22	18
Abbildung 12:	Konstellation der pädagogischen Gruppenformen nach Trägerart, 2021/22	19
Abbildung 13:	Verbreitung der Gruppenform IV (z. B. Mischformen) nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22	20
Abbildung 14:	Tarifbindung nach Trägerart, 2021/22	21
Abbildung 15:	Eingruppierung des pädagogischen Personals nach Trägerart, 2021/22	22
Abbildung 16:	Einstufung des pädagogischen Personals nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22	23
Abbildung 17:	Arbeitsumfänge nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22	24
Abbildung 18:	Personaleinsatz nach Personalgruppen und Trägerart, 2021/22	27
Abbildung 19:	Verteilung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach Trägerart, 2019/20 bis 2021/22	29
Abbildung 20:	Verteilung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach Größe der Einrichtung, 2019/20 bis 2021/22	30
Abbildung 21:	Verteilung des empirischen Personalstundeneinsatzes nach KiBiz-Gruppenkonstellation, 2019/20 bis 2021/22	31
Abbildung 22:	Arbeitsbruttokosten einer vertraglich vereinbarten Stunde für das pädagogische Personal nach Trägerart, 2020/21	33
Abbildung 23:	Größe des Innen- und Außenbereichs nach Trägerart, 2021/22	36
Abbildung 24:	Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse der Räumlichkeiten/Gebäude nach Trägerart, 2021/22	37
Abbildung 25:	Baujahr der Gebäude nach Trägerart, 2021/22	38
Abbildung 26:	Kostendeckung durch Entgelte für Mahlzeiten nach Trägerart, 2021/22	39
Abbildung 27:	Definition und Systematik der Sachkosten	41
Abbildung 28:	Höhe der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23	44

Abbildung 29:	Höhe der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Kostengruppe, 2019/20 bis 2022/23	46
Abbildung 30:	Struktur der Sachkosten in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, 2019/20 bis 2022/23	48
Abbildung 31:	Struktur der Sachkosten in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Trägerart, 2021/22	49
Abbildung 32:	Entwicklung der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Trägerart (Längsschnitt), 2019/20 bis 2022/23	51
Abbildung 33:	Entwicklung der Sachkosten je Platz in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Kostengruppe (Längsschnitt), 2019/20 bis 2022/23	53
Abbildung 34:	Gesamtpersonalkraftstunden nach § 36 Absatz 4 und § 28 Absatz 3 KiBiz	56
Abbildung 35:	Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen für Einrichtungen mit sonstigem Betreuungspersonal, 2019/20 bis 2021/22	59
Abbildung 36:	Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen nach Trägerart für alle Einrichtungen, 2019/20 bis 2022/23	60
Abbildung 37:	Anteil der Einrichtungen mit einem Personalkostendeckungsgrad von unter 100 Prozent nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23	62
Abbildung 38:	Kostendeckungsgrad des Personalkostenanteils der Kindpauschalen nach rechnerischem und empirischem Berechnungsverfahren im Vergleich, 2019/20 bis 2021/22	64
Abbildung 39:	Anteile der Gesamtpersonalkraftstunden laut Anlage zu § 33 KiBiz und laut Erhebung im Vergleich	65
Abbildung 40:	Zusammenhang zwischen den Kosten für eine Fachkraftstunde und der empirischen Auskömmlichkeit	67
Abbildung 41:	Zusammenhang zwischen dem Anteil des pädagogischen Personals in Entwicklungs-/ Erfahrungsstufe 5 oder höher und der empirischen Auskömmlichkeit	68
Abbildung 42:	Entwicklung der Einrichtungsstruktur nach Trägerart und Einrichtungsgröße, 2019/20 bis 2022/23	81

Abbildung 43:	Entwicklung der Einrichtungsstruktur nach Trägerart, 2019/20 bis 2022/23	85
Abbildung 44:	Entwicklung der Einrichtungsstruktur nach Trägerverband, 2019/20 bis 2022/23	86
Abbildung 45:	Veränderung der Einrichtungsstruktur in Nordrhein-Westfalen nach Größenklasse der Kinderzahl je Trägertyp, 2011, 2015 und 2020	91
Abbildung 46:	Veränderung der Einrichtungsstruktur in Deutschland nach Größenklasse der Kinderzahl je Trägertyp, 2011, 2015 und 2020	92
Abbildung 47:	Altersstruktur des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen in Deutschland, 2011 und 2021	93

C Abkürzungsverzeichnis

BBSR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

D Quellenverzeichnis

Bensel, J., Martinet, F. & Haug-Schnabel, G. (2016): Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege In: Viernickel, S. et al. (Hrsg.). Qualität für alle – Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 317–402.

Böttcher, W., Bos, W., Döbert, H. & Holtappels, H. G. (2008): Bildung unter Beobachtung. In dies. (Hrsg.), Bildungsmonitoring und Bildungscontrolling in nationaler und internationaler Perspektive (S. 7–11). Waxmann.

Böwing-Schmalenbrock, M. & Tiedemann, C. (2019): Träger – eine wenig beachtete Einflussgröße der Kita-Landschaft. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 22(3), S. 13–18.

Diller, A., Leu, H. R. & Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2004): Kitas und Kosten: Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. Deutsches Jugendinstitut (DJI).

DKLK-Studie 2023. Themenschwerpunkt: Personalmangel in Kitas im Fokus. Eine bundesweite Befragung unter 5.387 Kitaleitungen. Online: https://deutscher-kitaleitungskongress.de/wp-content/uploads/2023/03/DKLG_Studie_2023_210x297_A4_V07_RZ-1.pdf(Abruf 31.10.2023).

Dohmen, D. et al. (2016): Expertise Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Online: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/FIBS_Expertise_Kita-Finanzierung_Langfassung.pdf (Abruf 31.10.2023).

Gandlgruber, M. (2019): Feldphasen bei Institutionenbefragungen. Herausforderungen und Hinweise zu ihrer Vorbereitung und Durchführung – eine Arbeitshilfe. Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28149_Feldphasen_bei_Institutionenbefragungen.pdf (Abruf 31.10.2023).

Jasmund, C., Heister, W., Hödtke, S., Wilk, M. (2016): Zukunft Kita NRW. Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unter fachlich qualitativen und betriebswirtschaftlichen Aspekten kritisch betrachtet. Wissenschaftliches Gutachten. Hochschule Niederrhein.

Kita-Portal NRW. Online: <https://www.kita.nrw.de/rechtliches/das-neue-KiBiz> (Abruf 31.10.2023).

LWL & LVR (2012): Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen. Online: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/2012-09-01-Raummatrix.pdf (Abruf 31.10.2023).

Meiner-Teubner, C., Kopp, K. & Schilling, M. (2016): Träger von Kindertageseinrichtungen im Spiegel der amtlichen Statistik. Eine Analyse der Strukturen, der Bildungsbeteiligung, des Personals und von Qualitätskriterien. Online: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/Analysen/Kita/Traeger_von_Kindertageseinrichtungen_im_Spiegel_der_amtlichen_Statistik.pdf (Abruf 31.10.2023).

MKFFI/MSB – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen/ Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Online: https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/Bildungsgrundsätze_Stand_2018.pdf (Abruf 31.10.2023).

Riedel, B. (2010): Neue Spielregeln. DJI Bulletin 89, S. 23–24.

Riedel, B./Fuchs-Rechlin, K. (2021): Kita-Träger – ein Feld in Bewegung. In: FORUM Jugendhilfe, H.02, S. 37–44.

Unfallkasse NRW (2022): Sichere-Kita – Allgemeine Anforderungen. Rechtsgrundlagen für Bau und Ausstattung. Online: https://pdf-api.rms2srv.de/storage/portals/18/pdf/Sichere-Kita_1697448434.pdf (Abruf 31.10.2023).

Wallußek, N., Böwing-Schmalenbrock, M. & Meiner-Teubner, C. (2022): Einrichtungen im Trägervergleich. Eine vergleichende Analyse mit Fokus auf Einrichtungen der katholischen Kirche/Caritas, EKD/Diakonie, AWO und des DRK. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Online: <https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=1874> (Abruf 31.10.2023).

E Glossar

Verwendete Begriffe aus der Gesetzgebung des KiBiz sowie Begriffe, die im Rahmen der Evaluation mit der Auftraggeberin definiert wurden

Anlage zu § 33; auch KiBiz-Gruppen	Die Anlage zu § 33 ist die Finanzierungsgrundlage, nach dessen Systematik die Kinder den Gruppenformen und -typen aufgrund ihres Alters und der Betreuungsdauer zugeordnet werden. Hieraus leitet sich die Zusammensetzung der Kindpauschalen ab. Die Anlage zu § 33 stellt jedoch keine Vorgabe zur Zusammensetzung der pädagogischen Gruppen dar.
Auskömmlichkeit	der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist eines der zentralen Ziele der Reform des KiBiz. Der Begriff der Auskömmlichkeit beschreibt im Rahmen der Evaluation eine durchschnittlich ausreichende Deckung der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) einer Einrichtung. Grundlegend für die Bewertung der Auskömmlichkeit ist der nach §§ 28 Absatz 3 erfolgte Einsatz des Kindpauschalenbudgets für die Gesamtpersonalkraftstunden. Die Kindpauschalen gelten dann als auskömmlich, wenn die Träger damit finanziell in der Lage sind, das im KiBiz hinterlegte Personalvolumen faktisch zu erbringen und die Sachkosten im Sinne des KiBiz zu decken.
Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz	Nach § 37 KiBiz wird die Kindpauschale jährlich fortgeschrieben. Hierfür werden neun Teile der Kindpauschale mit der Kostenentwicklung der Personalkosten nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und KGSt-Werten (Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) und ein Teil der Kindpauschale mit der Steigerung der Sachkosten angelehnt an den Verbraucherpreisindex dynamisiert. Die Fortschreibungsrate wird im Rahmen der Evaluation geprüft.
Gruppenform nach KiBiz	Die KiBiz-Gruppenform entspricht einer Zuordnung der Kinder zu drei Altersgruppen. Nach Anlage zu § 33 sind der Gruppenform I Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung zugeordnet. Der Gruppenform II sind Kinder im Alter von unter drei Jahren zugeordnet und der Gruppenform III Kinder im Alter von drei Jahren und älter. Die Gruppenformen bilden im Zusammenhang mit dem Gruppentyp die Finanzierungsgrundlage.

Gruppentyp	Der Gruppentyp differenziert für jede Gruppenform die wöchentliche Betreuungsdauer der Kinder. Gruppenform a: 25 Stunden, Gruppenform b: 35 Stunden, Gruppenform c: 45 Stunden.
Kindpauschale	Die Förderung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach § 33 KiBiz im Rahmen eines pauschalierten Finanzierungssystems. Für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind werden auf Basis der Betreuungsverträge jährliche Pauschalen geleistet, sofern die Kindertageseinrichtungen unter den Voraussetzungen des KiBiz eine Förderung beantragt haben. Für die Zuteilung der Pauschalen bildet das Gesetz in der Anlage zu § 33 drei KiBiz-Gruppenformen für bestimmte Altersgruppen, gestuft jeweils nach drei möglichen Betreuungszeiten. Außerdem ist eine maximale Kinderzahl für die Gruppenformen vorgegeben.
Mindestfachkraftstunden	Das im KiBiz hinterlegte Personalvolumen gliedert sich in die Mindestpersonalausstattung nach § 36 Absatz 4 und die Gesamtpersonalkraftstunden nach § 28 Absatz 3. Förderungsvoraussetzung ist die Erbringung der Mindestpersonalausstattung. Diese umfasst die in der Anlage zu § 33 KiBiz ausgewiesene Leitungszeit sowie die ausgewiesene Mindeststundenzahl von sozialpädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften. Gleichfalls ist eine Verfügungszeit von zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe nachzuweisen.
Personal- und Sachkostenanteil der Kindpauschale	Nach Logik der Fortschreibungsrate werden die Kindpauschalen in neun Anteilen Personalkosten und einem Anteil Sachkosten fortgeschrieben. Die Bewertung der Auskömmlichkeit der jeweiligen Anteile beruht ebenfalls auf der Neun-zu-Eins-Betrachtung.

Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Berechnung der Auskömmlichkeit

Deckungsbeitrag	Der Deckungsbeitrag wird für die Bewertung der Auskömmlichkeit herangezogen und zeigt an, zu wie viel Prozent die empirisch erhobenen Kosten gedeckt sind.
Empirische Personalkosten	Die empirischen Personalkosten sind die Kosten, die die Träger in der Erhebung angegeben haben. Sie entsprechen damit den realen Arbeitskosten der jeweiligen Personalgruppe.
Empirische Auskömmlichkeit bzw. empirisches Bewertungsverfahren	Die empirische Auskömmlichkeit zeigt den realen Personalstundeneinsatz mit den realen Kosten des Trägers an. Sie stellt demnach die tatsächliche Auskömmlichkeit der Einrichtungen dar, unabhängig von den Vorgaben des KiBiz zum Personalstundeneinsatz.

Rechnerische Auskömmlichkeit bzw. rechnerisches Bewertungsverfahren	Für die Bewertung der Auskömmlichkeit des Personalkostenanteils der Kindpauschale wurde ein Berechnungsmodell entwickelt, welches die rechnerische Auskömmlichkeit einrichtungsscharf unter Berücksichtigung der Gesamtpersonalkraftstunden ermittelt. Dies bedeutet, dass den Einrichtungen unterstellt wird, ihr Personal entsprechend der Anlage zu § 33 einzusetzen. Diese Herangehensweise ermöglicht eine hohe Vergleichbarkeit und entspricht den Vorgaben zu § 55 Absatz 5 KiBiz.
--	---

Statistische Begrifflichkeiten

Boxplot	Mithilfe eines Boxplots, auch Kastengrafik, wird der Median zusammen mit den anderen Quartilen angezeigt. Damit lässt sich sowohl ein Durchschnitt als auch die Spannweite der Ergebnisse über und unter dem Median optisch erfassen.
Median	Der Median wird in dieser Evaluation insbesondere zur Darstellung der durchschnittlichen Auskömmlichkeit genutzt. Während das arithmetische Mittel durch Ausreißer nach oben und unten beeinflusst wird, bildet der Median (auch Zentralwert genannt) den Wert ab, der genau in der Mitte einer Datenreihe liegt. Mindestens die Hälfte der Werte sind kleiner gleich bzw. größer gleich dem Median.
Zusammenhangsanalyse	Die Zusammenhangsanalyse ist ein statistisches Verfahren zur Darstellung des Zusammenhangs von zwei oder mehreren Variablen. Mit der Zusammenhangsanalyse kann zum Beispiel aufgezeigt werden, ob es einen linearen Zusammenhang zwischen der Auskömmlichkeit der Kindpauschale und der Größe einer Einrichtung gibt. Der lineare Zusammenhang zeigt sich beispielsweise, wenn mit der steigenden Größe der Einrichtung auch der Deckungsbeitrag der Kindpauschale steigt.

F Erläuterung zur Berechnung von Kosten

Herleitung des Rechenwegs zur Bewertung der Auskömmlichkeit der Personalkosten

Für die Bewertung der Auskömmlichkeit des **Personalkostenanteils der Kindpauschale** wurde ein Berechnungsmodell entwickelt, welches die rechnerische Auskömmlichkeit einrichtungsscharf unter Berücksichtigung der Gesamtpersonalkraftstunden ermittelt. Dies bedeutet, dass den Einrichtungen unterstellt wird, ihr Personal entsprechend nach Anlage zu § 33 einzusetzen. Diese Herangehensweise ermöglicht eine hohe Vergleichbarkeit und entspricht den Vorgaben zu § 55 (5) KiBiz.

Für die **Herleitung der rechnerischen Auskömmlichkeit** werden verschiedene Parameter herangezogen, die eine **einrichtungsspezifische Bewertung** ermöglichen:

- Aufgrund der realen Verhältnisse in den Einrichtungen ist eine Umrechnung des Personalstundeneinsatzes nach Anlage zu § 33 KiBiz zunächst auf ein Kind erforderlich.
- Die Anzahl und Verteilung der Kinder auf die KiBiz-Gruppen je Einrichtung werden dem Leistungsbescheid entnommen. Anschließend wird der definierte Personalstundeneinsatz je Kind mit der entsprechend vorhandenen Anzahl Kinder multipliziert. Im Ergebnis sind die Gesamtpersonalkraftstunden je Gruppenform und -Typ einrichtungsspezifisch berechnet.
- Der für die zu untersuchende Einrichtung berechnete Personalkostenanteil der Kindpauschale sowie die empirisch erhobenen Personalkosten für diese Einrichtung, für die Personalgruppen, die die Gesamtpersonalkraftstunden bilden: Einrichtungsleitung, sozialpädagogische Fachkräfte, Ergänzungskräfte und sonstiges Betreuungspersonal. Die weiteren Kosten für zusätzliches Personal, wie Inklusion oder PlusKita werden über Zuschüsse finanziert. Sie finden in der Bewertung der Auskömmlichkeit keine Berücksichtigung.

Für die **Bewertung der rechnerischen Auskömmlichkeit** sind folgende Schritte umgesetzt worden:

Die empirisch erhobenen Personalkosten bilden die Kosten der Einrichtung basierend auf ihrem realen Personalstundeneinsatz ab. Da die rechnerische Bewertung der Auskömmlichkeit auf der nach Anlage zu § 33 vorgegebenen Anzahl Gesamtpersonalkraftstunden beruht, ist eine Umrechnung der empirischen Kosten auf den nach KiBiz vorgegebenen Personalstundeneinsatz erforderlich.

■ Vertraglich vereinbarte Stunden

In der Erhebung wurden sowohl die Personalkosten als auch die vertraglich vereinbarten Stunden erfasst. Die vertraglich vereinbarten Stunden umfassen dabei Urlaub, Feiertage und Krankheit bis weniger als sechs Wochen und sogenannte produktive (Betreuung am Kind) als auch unproduktive Zeiten²⁶ (Verfügungszeiten, Elternarbeit, etc.). Sie beziehen sich auf die Stunden, die zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin im Arbeitsvertrag vertraglich vereinbart sind.

■ Umrechnung der empirischen Personalkosten auf rechnerische Kosten

Die Berechnung der Kosten für den Personalstundeneinsatz nach KiBiz erfolgt, indem die

²⁶ unproduktive Stunden: Dies ist ein Begriff der Betriebswirtschaft und meint Stunden, die nicht direkt in der Produktion, am Beispiel Kita am Kind, stattfinden. Es handelt sich dabei um Arbeitszeit, die für Verfügungszeiten, Weiterbildung und Elterngesprächen etc. eingesetzt wird. Sie findet demnach nicht direkt am Kind statt.

empirischen Personalkosten durch die Anzahl vertraglich vereinbarter Stunden berechnet werden. Im Ergebnis liegen die Kosten einer vertraglich vereinbarten Stunde im Durchschnitt für die jeweilige Personalgruppe vor. Die Kosten einer vertraglich vereinbarten Stunde wird, mit dem berechneten Personalstundeneinsatz nach KiBiz, multipliziert. So sind die Kosten ermittelt, die eine Einrichtung aufweisen würde, wenn sie den nach KiBiz vorgegebenen Personalstundeneinsatz umsetzen würde. Dieses Ergebnis wird dem Personalkostenanteil der Kindpauschale gegenübergestellt.

Impressum

Evaluation des Kinderbildungsgesetzes NRW

Endbericht

Erstellt im Auftrag von

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 837-2000
Fax: +49 (0)211 837-22 00
E-Mail: poststelle@mkjfgfi.nrw.de
<http://www.mkjfgfi.nrw/>

Bearbeitet von

Prognos AG
Goethestraße 85
10623 Berlin
Telefon: +49 30 52 00 59-210
Fax: +49 30 52 00 59-201
E-Mail: info@prognos.com
www.prognos.com

Autoren

Dagmar Weißler-Poßberg
Gwendolyn Huschik
Rahel Reemtsma
Tim Krause
Ulrich Weuthen
Sören Mohr
Christina Resnischeck
Alina Fischer

Satz und Layout: Prognos AG

Stand: November 2023

Copyright: 2023, Prognos AG

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Abbildungen und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Prognos AG. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Prognos AG.

- TOP 2 -

Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen

06.06.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen

I. Ausgangslage

Nach der Kita noch kurz auf ein Play-Date treffen, ist für viele Familien ganz normal. Die Kinder spielen zuhause oder auf dem Spielplatz noch etwas zusammen, Eltern haben die Möglichkeit sich zu unterhalten und auszutauschen. Luises Mutter erzählt von Luises Fortschritten im Wortschatz, Tims Mutter bestärkt sie darin. Livs Mutter wird stiller und zieht sich zurück. In ihrem Kopf gehen andere Dinge vor. Liv ist älter als Luise und Tim, aber Liv spricht nicht. Livs Mutter geht die Termine für Ergotherapie, Gebärden und Routineuntersuchungen im Krankenhaus in der kommende Woche durch. Durch den Krankenhausaufenthalt verpasst Liv den Ausflug in den Park. Verschieben lässt der sich nicht. Am Freitag ist wieder Ergo, aber vor der Kita. Dann ist sie müde und braucht eigentlich etwas Zeit für sich. Wenn sie in die Kita kommt, dann hat hier der Tag begonnen, die Spielpartner sind gefunden und Liv muss sich anstrengen, damit sie noch etwas mitspielen kann. Sind Tim und Luise da, ist das kein Problem. Sie verstehen Livs Bedürfnisse auch so. Livs Mutter wird durch ein „oder was meinst du?“ aus ihren Gedanken gerissen. Müde lächelt sie die anderen an und nickt freundlich. Ihre Gedanken sind aber schon wieder bei der Planung von Pflege, Therapie und Alltag. Und der neue I-Helfer muss auch noch in der Kita vorgestellt werden, Verhinderungspflege beantragt werden.

Die Sonne scheint in den breiten Flur der Kita, Lichtreflexe ziehen durch den Raum. Kinder lachen. Lia lacht und will sich recken. Sie will das Licht einfangen. Vor ihr kniet Max, der Physiotherapeut. Er arbeitet noch einmal an ihrem Bein. Heute Vormittag in der Therapie war ihm etwas aufgefallen. Jetzt hat er Zeit und guckt noch einmal. Es kitzelt Lia und eigentlich will sie jetzt auch lieber weiter nach der Sonne greifen. Max richtet den Fuß auf dem Beinhalter. Er stellt den Stehständer zur Seite, Philipp hilft ihm. Er ist Lias bester Freund. Vor drei Wochen hat er seinen Geburtstag gefeiert. Zuhause, seinen Eltern hat er gesagt: „Wir müssen das Wohnzimmer ausräumen, Lia soll auch kommen. Sie braucht Platz für den Rollstuhl und das große Kissen zum Liegen, wie in der Kita.“ Das war eine schöne Feier, sagen alle und Lia war auch da. Lia wird jetzt abgeholt, der Fahrdienst ist da, der holt die Kinder mit Behinderung ab und bringt sie nach Hause. Philipp bleibt noch in der Kita. Die ist noch geöffnet. Er geht in die Gruppe zurück und spielt weiter mit den Schleichtieren. Im Nebenraum entspannen Anton und Carl, sie sind im Snoezelen-Raum der Kita. Entspannungsmusik läuft und das Therapietuch lässt sie sanft schwingen.

Zwei fiktive Situationen von Familien und Kindern, die sich aber jeden Tag so oder ähnlich in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung abspielen.

Seit längerem werden Diskussion um die sogenannte Basisleistung II geführt. Dabei geht es um die Finanzierung der Leistungen von Kindern mit Behinderungen in den Kitas. Neben der Sorge, wie Kindern mit Behinderungen Teilhabe in der frühkindlichen Bildung weiterhin qualitativ hochwertig bleiben kann. Wie Eltern und Familien sich in den Kitas wohl und aufgehoben fühlen. Ob sie in den Kitas ihren Platz finden, ihre Probleme und Sorgen aufgefangen werden können. 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft. Viele Kitas haben sich schon viel früher auf den Weg gemacht und heilpädagogische Einrichtungen haben sich geöffnet. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sieht nun aber auch Änderungen in der frühkindlichen Bildung vor. Dabei muss für alle Beteiligten klar sein, dass es keine Verschlechterung des Status Quo geben darf.

Betrachtet man nun Regelkitas und heilpädagogische Einrichtungen oder additive Einrichtungen, dann sind unterschiedliche Ausstattungen deutlich zu sehen. Besonders augenfällig sind Unterschiede schon in den baulichen Voraussetzungen. Breite Flure, barrierefreie Zugänge und Räume für Therapien, sowie die Möglichkeit, Hilfsmittel in der Kita abzustellen, sind Voraussetzung für eine heilpädagogische Einrichtung. Durch die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in der Regelkita muss dies bei der Planung und dem Neubau von Kitas demnächst Niederschlag in einem Raumkonzept finden.

Eltern sollen bei der Wahl der frühkindlichen Bildung weiterhin ein Wahlrecht haben. Heilpädagogische Einrichtungen sollen bestehen bleiben und sich dabei grundsätzlich für Regelkinder öffnen. Die baulichen Standards und die Ausstattung der heilpädagogischen Einrichtungen muss der Standard der Kitas in NRW werden, damit die Kinder mit besonderen Bedarfen in jede Kita gehen können, ohne dass es am Ende Probleme gibt, ausreichend Therapieräume vorzuhalten oder Türen und Flure in entsprechender Breite zu haben. Dafür muss es ein verbindliches Raumkonzept in den Kitas geben. Dies muss auch in der Finanzierung der Kitabauten Eingang finden, nur so kann gewährleistet werden, dass die Eltern ein wirkliches Wahlrecht haben.

Auch die Einstellung von Personal muss so geregelt werden, dass Einrichtungen, die in einem Jahrgang kein Kind mit Behinderung aufgenommen haben, das Personal nicht abbauen müssen, sondern es anders einsetzen können. Auch die Kooperation mit den Therapeuten muss langfristig eingegangen werden, damit diese nicht immer wieder mühevoll gesucht werden müssen. Zur Umsetzung soll auch die Einrichtung von wohnortnahen Schwerpunkteinrichtungen in jedem Jugendamtsbezirks geprüft werden.

Über die Familienzentren an den Kitas ist es wichtig, Angebote zu schaffen, die sich auch mit den Bedarfen und Bedürfnissen der Familien auseinandersetzen, deren Kinder eine Behinderung haben.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- ein Raumkonzept für den Neubau von Kitas zu erarbeiten, damit Inklusion räumlich möglich gemacht werden kann.
- zu prüfen, wie viele bestehende Kitas in Nordrhein-Westfalen die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Inklusion erfüllen.
- Eltern ein tatsächliches Wahlrecht zu ermöglichen und hier für sich die Entscheidung zwischen Regelkita und heilpädagogischer Schwerpunkteinrichtung zu treffen.
- die finanzielle Ausstattung von heilpädagogischen Einrichtungen zur Umsetzung von Multiprofessionalität langfristig zur Mindestausstattung zu machen.

- zu prüfen, ob Therapieangebote auch für Kinder ohne Behinderung angeboten werden können, damit Kooperationen langfristig eingegangen werden können.
- Angebote zu schaffen, die allen Familien und den Bedarfen und Bedürfnissen gerecht werden. So können die Familienzentren genutzt werden, um spezifische Angebote zu schaffen.
- die Betreuungszeiten der Kinder mit Behinderung an die Lebenslagen der Familien anzupassen und dabei auch die Fahrdienste zu gewährleisten.
- sicherzustellen, dass Fahrdienstleistung in der frühkindlichen Bildung den Familien mit Kindern mit Behinderung zur Verfügung stehen.
- den bürokratischen Antragsaufwand für Eltern zu optimieren und dabei Verfahren zu etablieren, die aufeinander aufbauen und die doppelte Stellung von Anträgen vermeiden.

Jochen Ott
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Dr. Dennis Maelzer
Silvia Gosewinkel

und Fraktion



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.) und Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

7. Dezember 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:31 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Jörg (SPD)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkt:

Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/4585

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/4585

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Seien Sie alle herzlich willkommen zur 25. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und zur 42. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ich weise darauf hin, dass diese Sitzung per Live-stream öffentlich im Internet übertragen wird. Das Video können Sie auch im Nachhinein abrufen.

Ich entschuldige den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Josef Neumann. Er kann an der heutigen Sitzung leider nicht teilnehmen.

Ich weise außerdem noch auf die vorab eingegangenen Stellungnahmen hin, für die ich mich herzlich bedanke.

Ein mündliches Statement zu Beginn der Anhörung ist wie immer in diesem Ausschuss nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Abgeordneten in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten, liebe Sachverständige. Die Fraktionen werden Fragen an Sie richten, danach werden Sie einzeln gebeten, alle an Sie gestellten Fragen im Block zu beantworten.

Weil die Abgeordneten immer sehr wissbegierig sind und möglichst viel an Informationen aus Ihnen herausholen wollen, haben wir uns darauf verständigt, dass pro Runde jeweils zwei Fragen an zwei Sachverständige gestellt werden. Ich bitte Sie, sich in den Antworten möglichst kurz zu fassen: nicht länger als 3 Minuten bei Einzelfragen und nicht mehr als 5 Minuten, wenn Ihnen mehrere Fragen gestellt wurden. Das ist sehr sportlich, führt aber dazu, dass wir mehr Fragerunden durchführen können.

Die Fraktionen haben die Möglichkeit, im Verlauf des gesamten Gesprächs zwei direkte Nachfragen zu den Antworten der Sachverständigen zu stellen.

Mit diesem Vorgehen möchte der Ausschuss die zur Verfügung stehende Zeit optimal nutzen.

Jens Kamieth (CDU): Ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen, die heute hier sind, und für die zuvor schriftlich eingereichten Stellungnahmen.

In der ersten Runde frage ich die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände. Der Antrag bezieht sich auf verschiedene Regelungskomplexe, nämlich sowohl auf die Eingliederungshilfe als auch auf die Kinder- und Jugendhilfe. Mich interessiert, welche praktischen Herausforderungen sich für Sie dadurch ergeben, dass Eingliederungshilfe und KiBiz-Leistungen noch nicht verknüpft sind. Was würde sich ändern, wenn die Basisleistung II eingeführt würde und die Systeme gekoppelt wären?

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Vielen Dank an die Sachverständigen für die eingereichten Stellungnahmen. Sie enthalten eine Menge, wozu wir noch nachhaken können.

Meine erste Frage richtet sich an den Landeselternbeirat und die Landesarbeitsgemeinschaft Familie. Können Sie uns noch einmal aufzeigen, was aus Elternperspektive, also aus Ihrer Sicht, derzeit die Hauptherausforderungen bei Suche und Praxis eines inklusiveren Kitaplatzes in Nordrhein-Westfalen sind?

Meine zweite Frage. Eigentlich müsste ich drei Sachverständige dazu befragen, darf meine Frage aber nur an zwei richten. Sie geht daher an die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände, die Landesjugendämter. In vielen Stellungnahmen wurde auf ein Raumprogramm hingewiesen, was für eine wirkliche Inklusion notwendig ist. Die Landesjugendämter haben geschrieben, sie befänden sich dazu in einem Dialogverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern. Die kommunalen Spitzenverbände sind darauf eingegangen: Sie lehnen ein Raumprogramm aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Vielleicht können Sie diesen Komplex näher beleuchten. Ohne einen Raum für Inklusion wird es sicher schwierig, das umzusetzen.

Eileen Woestmann (GRÜNE): Auch von unserer Seite vielen Dank dafür, dass Sie hier sind und sich die Mühe gemacht haben, Stellungnahmen einzureichen.

Meine erste Frage geht an den Landschaftsverband Rheinland, also den LVR, und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, also den LWL. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, Ziel sei, dass die Angebote stärker in die Fläche gebracht würden und eine wohnortnahe Versorgung der Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf etabliert werde. Können Sie uns Einblicke in die aktuelle Diskussion zur Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung auch im ländlichen Raum geben? – Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Wilms sowie den LWL und den LVR. Es geht um Bürokratie. Frau Wilms, in Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, es brauche eigentlich mehr Zeit für die Förderung der Kinder und weniger Dokumentation. Auch der LWL und der LVR schreiben, Ziel sei die Reduzierung von Bürokratie im Antragsverfahren. Können Sie etwas dazu sagen, wie die Dokumentation reduziert werden könnte, sodass Fachkräfte entlastet und Antragsverfahren einfacher würden und welche Rolle dabei die Digitalisierung spielt?

Marcel Hafke (FDP): Auch von der FDP vielen Dank für die Möglichkeit, heute mit Ihnen zu sprechen und zu diskutieren.

Meine erste Frage richtet sich an den Landeselternbeirat. Insbesondere interessiert mich, wie Sie im Moment die Wahlfreiheit und das Wahlrecht in Bezug auf die verschiedenen Systeme einschätzen – vor allem mit Blick auf Rheinland und Westfalen, Stichworte: „heilpädagogische Einrichtungen versus Regelkitas“; „Vor- und Nachteile“. Wünschen Sie sich da eine Veränderung?

Zum zweiten Fragekomplex wende ich mich an die LAG der Familienverbände. Sie haben es zwar in Ihrer Stellungnahme aufgeführt, aber vielleicht können Sie es auch in das Gespräch einfließen lassen, welche spezifischen Fachkompetenzen beim Personal notwendig sind. Welche Ausbildungsschritte und Zusatzqualifikationen werden benötigt und müssen bestenfalls vorgehalten werden? Das Gleiche gilt natürlich auch für weitere Ressourcenfragen wie Räume, Materialien, Ausstattung und Ähnliches, damit das Vorhalten eines inklusiveren Angebots überhaupt möglich ist. Schildern Sie dies noch einmal? In welchen Einrichtungen geht das überhaupt, und in welchen Einrichtungen geht es einfach nicht?

Zacharias Schalley (AfD): Auch unsererseits vielen Dank für die eingereichten Stellungnahmen.

Meine erste Frage richte ich an die Landschaftsverbände. Sie schreiben, nicht jede Kita solle Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf betreuen. Woran soll künftig bemessen werden, welche Kita für Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf geöffnet wird?

Meine zweite Frage richte ich an die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen. In Ihrer Stellungnahme fordern Sie eine Erweiterung des Inklusionsbegriffs, welcher zukünftig auch familiäre und geschlechtliche Vielfalt einschließen soll. Wie kann man sich das in der Praxis vorstellen? Wer soll zukünftig ein Anrecht auf Fördermittel haben? Was schätzen Sie, wie hoch der Fördermittelbedarf ist?

Jürgen Bruchhaus (Landschaftsverband Rheinland): Die Frage bezog sich auf die praktischen Herausforderungen zwischen KiBiz und Eingliederungshilfe, also EGH. Bei der jetzigen Basisleistung I und den Ausführungen im Landesrahmenvertrag gibt es im Grunde schon eine Koppelung zwischen diesen beiden Finanzierungsmöglichkeiten. Es ist in der Praxis also schon umgesetzt.

Wir haben die Bedarfe, die Rahmenbedingungen also festgestellt bzw. festgelegt und binden dadurch die Mittel, die aus dem KiBiz kommen und die fehlenden Mittel aus der EGH schon in der Basisleistung I.

Die Herausforderung, die sich bei der Basisleistung II ergeben wird, ist die Überführung der Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf, die derzeit in den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen betreut werden. Seit November gibt es eine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden dazu, wie dieser Überführungsprozess in die Regelsysteme erfolgen soll. Zu Beginn des Jahres 2024 gibt es die ersten Verabredungen, wie dieser Prozess angegangen wird. Es sind bestimmte Regelungen definiert worden, die auch durch die gemeinsame Kommission beschlossen wurden. Jetzt geht es darum, bestimmte Anforderungen und Rahmenbedingungen zu definieren. Das werden wir in einem kommunikativen Prozess mit allen Beteiligten tun.

Birgit Westers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL]): Zunächst herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Einladung zur heutigen Sitzung.

Ich kann aus praktischer Sicht kurz ergänzen, was der Kollege Herr Bruchhaus vom Landschaftsverband Rheinland geschildert hat. Die erhöhte KiBiz-Pauschale nach dem KiBiz reicht tatsächlich nicht, um eine ausreichende Förderung und Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung zu finanzieren. Daher gibt es zusätzlich eine Aufstockung der erhöhten KiBiz-Pauschale mit Mitteln der Eingliederungshilfe der beiden Landschaftsverbände, um – ich fasse es ganz kurz – einen besseren Fachkraftschlüssel, eine bessere personelle Ausstattung der Gruppen zu ermöglichen.

Wie Herr Bruchhaus gesagt hat, funktioniert das schon heute in den inklusiven Kindertageseinrichtungen um die Ecke, wie ich es einmal nenne, wo der größte Teil der Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung betreut wird. Der Anteil von Kindern mit höherem und besonderem Unterstützungsbedarf, der heute auf den sogenannten heilpädagogischen Plätzen betreut wird, ist klein. Darum geht es bei der Basisleistung II.

Wie können auch die Kinder mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf inklusiv im System bedarfsgerecht unterstützt, gefördert und gebildet werden? Da braucht es natürlich andere Rahmenbedingungen, insbesondere kleinere Gruppensettings. Darauf kommen wir gleich sicher noch zu sprechen.

Bianca Weber (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich schließe mich den Ausführungen der Landschaftsverbände an und habe keine weiteren Anmerkungen dazu.

Viola von Hebel (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich ergänze gerne, sicher auch im Sinne des Städtetags, zur besonderen Herausforderung in der aktuellen Situation. Es geht darum, die besondere Rolle der Kommunen zu bedenken. Die Kreise und kreisfreien Städte sind einerseits Träger der Eingliederungshilfe, andererseits sind die Kreise, die kreisfreien Städte und einige kreisangehörige Kommunen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit sind sie in zwei Rollen betroffen.

Bei der Förderung, um die es heute geht, also jene in der Kita, sind unsere Mitglieder als Jugendhilfeträger betroffen. Die ganz große Herausforderung bei der Umstellung auf die Basisleistung II besteht darin, dass sie mit bedacht werden müssen. Die Jugendhilfe muss systematisch eingebunden werden.

Ich kann es gerne begründen. An den Verhandlungen im Rahmen der gemeinsamen Kommission bin auch ich für den Landkreistag beteiligt – allerdings in meiner Funktion als Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe. Nach aktuellem Stand dieser Verhandlungen ist eine Gruppenstärkenabsenkung vorgesehen. Für jedes Kind, das die Basisleistung II bezieht, müssen demnach zwei weitere Plätze belegt sein. Ohne das inhaltlich beurteilen zu wollen, hat das erhebliche Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung, da vor Ort dann faktisch zwei Plätze fehlen. Der derzeitige Mangel an Kitaplätzen ist wohl allen bekannt.

Wir fordern also eine systematische Einbeziehung der Jugendhilfe, um diese Systeme zusammenzubringen.

Das führt mich zur zweiten Herausforderung, nämlich den Finanzierungssystemen, die aus dem KiBiz und der Eingliederungshilfe in Zukunft zusammengeführt werden müssen. Auch da ist die Gruppenstärkenabsenkung sehr relevant. Bedenkt man, dass aktuell viel über die belegten Plätze und auch die Förderung anhand von Pauschalen läuft, und dann zwei Plätze – in Anführungszeichen – fehlen, faktisch nicht belegt sind, stellt sich die Frage, wie das Ganze rechtlich berücksichtigt wird.

Zur zweiten Frage zum Raumprogramm. Ohne inhaltlich bewerten zu wollen, welche Änderungen es geben müsste, muss auch da die Finanzierung abgedeckt werden. Aktuell ist die Finanzierung der Kitas generell ein sehr schwieriges Thema. Bezüglich des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe, also des BAG-JH, stehen wir mit dem Land im Austausch und bemängeln eine systematische Unterfinanzierung. Die Raummatrix, die beispielsweise im Kitabereich als Empfehlung der Landesjugendämter vorgesehen ist und aktualisiert wird, muss auch im zukünftigen gemeinsamen System Berücksichtigung finden.

Daniela Heimann (LEB – Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen): Auch von unserer Seite recht herzlichen Dank für die Einladung und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich erläutere einleitend zum Grundsätzlichen und bitte dann Frau Siegmund um ergänzende Schilderungen aus der Praxis.

Die FDP-Fraktion hat nach der Situation in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht gefragt. Man kann eigentlich nur bekräftigen, dass es grundsätzlich um das Wunsch- und Wahlrecht allgemein nicht sehr gut bestellt ist, weil man heutzutage schon Glück haben muss, um in den Kitas bedarfsgerecht unterzukommen. Das betrifft Familien mit Kindern, die einen erhöhten Förderbedarf haben, umso mehr. Es geht da auch um sehr grundlegende Aspekte wie den, dass Träger mit bestimmten Behinderungen offenbar keine Erfahrung haben und davor zurückschrecken, betroffene Kinder aufzunehmen. Da hat man also Schwierigkeiten, eine Kita nach Wunsch zu finden.

Ich weiß, dass es im westfälischen Raum mit den HP-Kitas zusätzlich eine extreme Knappheit bei den HP-Plätzen gibt und betroffene Familien überhaupt nicht die Möglichkeit haben, aus dem, was ihnen theoretisch zur Verfügung steht, auszuwählen.

Wir stellen immer wieder fest, dass viele betroffene Kinder nicht schon bei Eintritt in die Kita eine Diagnose haben. Dann ist man unterjährig in der Kita mit dem Problem konfrontiert, dass die Expertise, das Fachpersonal oder die Multiprofessionalität im Team nicht gegeben ist, um vernünftige Angebote für die Kinder zu unterbreiten. Wir wünschen uns also, dass man unter Zuhilfenahme der Kommunen und der Kreise überlegt, wie sich anders aufgestellt werden kann, um vor Ort etwa Springerpools zu installieren, die kurzfristig und niederschwellig helfen können.

Wie schon gesagt wurde, bedarf es grundsätzlich anderer Räumlichkeiten nicht nur für Kinder mit drohenden Förderbedarfen, sondern allgemein für alle Kinder, die differenziert für verschiedene Angebote genutzt werden können, damit auch nichtbetroffene

Kinder an Therapieangeboten teilnehmen können. Das würde sie zusätzlich stärken und stützen und gleichzeitig den betroffenen Kindern nicht das Gefühl der Ausgrenzung geben, weil sie gesonderte Angebote erhalten, weil sie besonders sind. Das wollen Familien oftmals nicht.

Ellena Jane Siegmund (LEB – Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen): Ich bin dreifach betroffene Mutter und habe drei Kinder mit einer sozial-emotionalen Behinderung und möchte die Chance heute nutzen, ganz plakativ darzustellen, mit welchem Umfang an Anträgen wir Eltern konfrontiert sind.

(Die Sachverständige hält einen Stapel Unterlagen hoch.)

Das ist der Stapel an Anträgen vom Kindergarten bis zur Schule für ein Kind. Ich wünsche mir eine Idee zur Vereinfachung des Ganzen. Wir Eltern brauchen Unterstützung, sind betroffen und haben uns das nicht ausgesucht. Wir haben tolle Kinder und leben im Jahr 2023. Inklusion ist ein Menschenrecht und nicht verhandelbar. Ich bin dafür, dass sich die Politiker aller Parteien für uns mehr starkmachen.

Susanne Wilms (Menschen im Zentrum): Ich bedanke mich, dass ich hier Fragen beantworten kann.

Die Frage bezog sich auf: mehr Kinder – weniger Dokumentation. Meine Vorrednerin hat die Anträge schon sehr plakativ gezeigt. Wenn die Kinder in der Kita sind, hört es mit den Anträgen nicht auf. Dann geht es um die Anträge zu individuellen Hilfeleistungen wie dem im Antrag der SPD erwähnten Zubringerdienst oder den Kitaassistenzen.

Eltern wissen oft nicht, warum Kitaassistenzen in der Kita eingesetzt werden. Sie müssen sich erst einmal damit beschäftigen, was diese Menschen mit ihren Kindern machen.

Die Mitarbeiter müssen dokumentieren, was gemacht wird. Das ist für die Qualitätsprüfung ohne Frage wichtig. Es braucht aber Zeit, die Kinder erst einmal zu beobachten, die Beobachtungen aufzuschreiben, einen Förder- und Teilhabeplan zu erstellen und dann die Eltern einzubinden und zum besten Weg zu beraten.

Ganz oft reicht ein Antrag nicht. Es wird immer wieder nachgefragt, und es muss ein zweiter Antrag auf den Weg gebracht werden. Dabei müssen die Eltern wieder unterstützt werden. Es wird individuell mit den Eltern gesprochen, die oftmals nicht wissen, worum es geht, weil sie unter Umständen der deutschen Sprache nicht mächtig sind bzw. die medizinischen Fachausdrücke nicht kennen. Auch das müssen wir also übernehmen, und das geht von der Betreuungszeit der Kinder ab.

Wir wünschen uns eine Vereinfachung vor allen Dingen im Sinne der Eltern. Die Digitalisierung, die natürlich hilft, wurde erwähnt. Es gibt aber auch noch den großen Datenschutzbereich. Bei jedem Antrag, bei jeder Anfrage wird eine neue Erklärung zur Schweigepflichtentbindung und zum Datenschutz gefordert.

Dr. André Hartjes (LAGF – Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank, dass uns als Arbeitsgemeinschaft Familie NRW die Möglichkeit gegeben wird, über das Thema anhand einer Stellungnahme Auskunft zu geben, wie Familien auf das Thema schauen.

Wir werden uns die Beantwortung der Fragen aufteilen, und Frau Brückel beginnt.

Tanja Brückel (LAGF – Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen): Auch von meiner Seite herzlichen Dank, dass wir hier Stellung nehmen können.

Sie hatten gefragt, welchen Herausforderungen Eltern in der Praxis gegenüberstehen. Frau Heimann hat schon auf das Wunsch- und Wahlrecht Bezug genommen. Man weiß, wie es im Bereich der Schulassistenzen in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht aussieht. Eltern haben es an vielen Stellen nicht. Das muss man ganz klar so sagen. Verbindet man Theorie und Praxis, weiß man, wie es um das Wahlrecht der Eltern in der jetzigen Situation, in der die Kitas unter Druck geraten sind, bestellt ist, wenn man ein Kind anmelden möchten, das unter die Basisleistung II fällt. Da geht es ja nicht um eine einfache Behinderungsform, sondern um Kinder, die bislang in heilpädagogischen Kindergärten betreut wurden. In den heilpädagogischen Kindergärten gibt es Fachpersonal mit einer fachspezifischen, hochwertigen Ausbildung, weil die Ausbildung im heilpädagogischen Bereich ganz anders aussieht als jene im Regeleinrichtungsbereich.

In unserer Stellungnahme haben wir darzustellen versucht, inwieweit Berücksichtigung finden muss, dass die Kolleginnen und Kollegen spezielle Ausbildungen erhalten müssen. Das bedeutet aber auch, dass die Träger, die die Kolleginnen und Kollegen ausbilden möchten, Ressourcen dafür haben müssen. Man muss schauen, wie man es in der heutigen Zeit schafft, die Kolleginnen und Kollegen auf die Fortbildungen zu schicken, um sie für die Kinder, die diese Einrichtungen dann besuchen, fit zu machen. Das ist ein wesentlicher Aspekt.

Für die Eltern ist es daher schwierig, einen Platz zu bekommen, und für viele Einrichtungen ist das derzeit einfach nicht leistbar. So schätze ich die Situation aus Sicht der Mutter eines behinderten Kindes ein, weil ich weiß, welche fachspezifischen Themen da eine Rolle spielen.

In unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass bei allen Überlegungen bedacht werden muss, dass die Eltern Experten für ihre Kinder sind. Sie sind Experten für ihre eigene Lebenssituation. Sie brauchen Hilfe und Unterstützung. Wenn es so gemacht werden sollte, müsste auch eine spezielle Beratungseinrichtung geplant werden. Nicht nur die Träger und die Erzieherinnen und Erzieher vor Ort, sondern auch die Eltern müssten die Möglichkeit haben, so etwas wie eine unabhängige Teilhabeberatung aufzusuchen, um sich spezifisch für ein bestimmtes Behinderungsbild Rat und Unterstützung einholen zu können. Wie Sie wissen, sind die Behinderungsbilder schließlich vielfältig. Das ist nicht einfach umzusetzen.

Klaus Hansen (CDU): Auch von meiner Seite vielen Dank dafür, dass Sie uns zur Verfügung stehen.

Ich habe eine Frage, die sich in erster Linie an Frau Heimann und Frau Siegmund vom Landeselternbeirat richtet. Ihre Stellungnahme habe ich sehr intensiv gelesen, wobei mir einen Satz besonders aufgefallen ist. Sie schreiben, Inklusion müsse nicht zwingend mit erheblichen Aufwänden verbunden sein. Ich glaube, dahinter steckt ein bisschen mehr. Daher bitte ich Sie darum, uns etwas mehr dazu zu sagen, welche Ideen dahinterstehen.

Ich richte mich außerdem an den Landschaftsverband. Inklusion muss nicht zwingend mit erheblichen Aufwänden verbunden sein – welche Ideen stehen dahinter: Können auch Sie etwas dazu sagen, ob das einfacher geht?

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Meine Neugierde in Bezug auf das Thema „Räume“ ist nicht ganz befriedigt. Frau Westers nickt und möchte wohl sehr gerne darauf antworten. Ich wollte Sie zwar gar nicht mehr fragen, mache das jetzt aber trotzdem. Zweitens frage ich die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Die Raumfrage ist aus meiner Sicht ganz zentral.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der schriftlichen Stellungnahme erklärt, sie leiteten räumliche Standards aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Frau von Hebel habe ich so verstanden, dass eine Raummatrix doch berücksichtigt werden müsste. Daher würde ich gerne von Ihnen wissen, wie der Stand der Beratungen aussieht. Wie sind unsere Kitas im Moment ausgelegt? Ich stelle es mir nämlich so vor, dass ein Großteil der Kitas nicht so ausgelegt ist. Demnach müsste man zumindest bei neuen Kitas versuchen, diese Voraussetzungen – beispielsweise Differenzierungsräume und breitere Flure – zu schaffen, damit Inklusion gelingen kann.

Die zweite Frage geht in Richtung der Freien Wohlfahrtspflege und des Kinderschutzbundes. Es geht um das Personal. Frau Brückel sagte, für viele Einrichtungen sei es nicht leistbar. In manchen Stellungnahmen habe ich Begriffe wie „Schwerpunkteinrichtungen“ gelesen. Wie müssten der Bedarf und das Angebot gesteuert werden, damit es leistbar ist, dass Kinder mit Behinderung eine gute Unterstützung bekommen?

Eileen Woestmann (GRÜNE): Ich gehe noch einmal auf Bürokratie usw. ein. Es wurde schon einiges gesagt, meines Erachtens aber doch eher oberflächlich. Vielleicht können Sie noch einmal konkret darauf eingehen, was diese große Bürokratie ausmacht und wo Antragsverfahren vereinfacht werden können.

Frau Siegmund, Sie haben die Akten hochgehalten. Das ist sehr eindrücklich. Mir stellt sich aber die Frage, wo Abstriche gemacht werden und Verfahren vereinfacht werden können. Der Datenschutz steht noch einmal auf einem ganz anderen Blatt. Er lähmt uns nicht nur bei den inklusiven Kitas. Darüber haben wir im Ausschuss schon diskutiert. Daher frage ich Sie, was am bürokratischen Aufwandsaufwand und an der Dokumentation reduziert werden könnte. Die Frage geht an die Freie Wohlfahrtspflege, weil sie in ihrer Stellungnahme etwas dazu geschrieben hat, und an den LWL und den LVR.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Meine zweite Frage richtet sich an den Kinderschutzbund. Sie erwähnen den inklusiven Kinderschutz. Das finde ich sehr wichtig. Können Sie ausführen, was beim inklusiven Kinderschutz in der Kita besonders berücksichtigt werden muss bzw. wie inklusiver Kinderschutz prinzipiell aktuell gestaltet wird?

Marcel Hafke (FDP): Ich richte mich an Frau Westers. Sie hatte ausgeführt, dass es momentan eine finanziell schwierige Lage bzw. eine Unterfinanzierung gibt und die Gruppen verkleinert werden. Können Sie beziffern, wie viel finanzielle Mittel notwendig wären und wie viel zusätzliche finanzielle Mittel Sie für eine auskömmliche Finanzierung bräuchten? Es geht mir darum, ein Gefühl dafür zu bekommen, über wie viel wir da sprechen.

Zacharias Schalley (AfD): Meine erste Frage richte ich an den Verband Familienarbeit. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, Regelkitas seien angesichts der schon jetzt überfüllten Gruppen, dem hochbelasteten Personal und immer wieder anzutreffendem übergriffigem Verhalten unter den Kindern kaum noch eine geeignete Grundlage, um überhaupt noch von Bildung zu sprechen. Können Sie uns vor diesem Hintergrund erläutern, wie Sie bei diesen Zuständen die Lage für Kinder mit drohender oder vorhandener Behinderung einschätzen?

Statt meiner zweiten Frage würde ich Herrn Hartjes die Gelegenheit geben, auf meine Frage aus der ersten Runde zu antworten.

Jürgen Bruchhaus (Landschaftsverband Rheinland): Die an mich gerichtete Frage bezog sich auf das Antragsverfahren bzw. auf das komplette Verfahren. Das Antragsverfahren ist durch das Gesetz geregelt. Gemäß § 106 SGB IX gibt es die Beratung vor Ort, die durch die Teilhabeplaner im Gebiet des LWL bzw. das Fallmanagement im Rheinland durchgeführt wird. Aus diesem Gespräch wird sich automatisch eine Bedarfsermittlung für das entsprechende Kind ergeben. Aus der Bedarfsermittlung werden dann die entsprechenden Leistungen bewilligt, also entweder Basisleistung I oder sogar über Basisleistung I hinaus die Leistungen aus der Frühförderung oder die schon angesprochenen individuellen heilpädagogischen Leistungen.

Wenn die Bedarfsermittlung auf den Weg gebracht wird, weiß man, welche Leistungen das einzelne Kind erhalten kann. Damit ist das Antragsverfahren eigentlich abgeschlossen. Mit der Bedarfsermittlung und der sich daraus ergebenden Bescheiderteilung sind alle Leistungen, die das Kind in der Kita bzw. darüber hinaus in der Frühförderung benötigt, abgehandelt. Ein Antrag reicht also.

Wenn sich im Verlauf der Betreuung in der Kita weitere Leistungen ergeben, die im Rahmen der Bedarfsermittlung noch nicht festgestellt worden sind, erfolgt eine, wie ich es einmal nenne, zweite Runde. Der Bedarf wird also nochmals festgestellt. Dazu muss kein weiterer Antrag erfolgen. Die Grundlagen sind in einer digitalen Akte definiert und werden entsprechend ergänzt.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Birgit Westers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL]): Ich hoffe, dass ich alle an mich gestellten Fragen richtig sortiert bekomme. Geben Sie mir andernfalls bitte einen Hinweis.

Ich knüpfe an die Ausführungen von Herrn Bruchhaus an und ergänze um die aus meiner Sicht noch offene Frage vonseiten der CDU, ob Inklusion eigentlich immer mehr Geld braucht oder ob es auch andere Ideen gibt. Für die Feststellung, welche Unterstützung ein Kind braucht, gibt es in jedem Einzelfall ein individuelles Bedarfsermittlungsverfahren. Dass der Bedarf personenzentriert für das einzelne Kind ermittelt wird, ist eine Vorgabe aus dem Bundesteilhabegesetz. Dieser Bedarf muss umgesetzt werden, und zwar in der Kita in der Regel in Form von mehr Personalstunden. Mit zusätzlichem Geld kann man die Gruppengröße verkleinern oder mehr Fachkräfte beschäftigen. Unter dem Strich bedeutet das in jedem Fall eine Verbesserung der Personalquote. Das ist natürlich mit finanziellem Aufwand verbunden.

Ich greife anschließend direkt die Frage seitens der FDP, was notwendig wäre, um ein KiBiz-System auskömmlich zu finanzieren, auf. Die Frage vermag ich in dieser Verkürzung nicht zu beantworten, kann aber natürlich sagen, was die Landschaftsverbände aus Mitteln der Eingliederungshilfe für die Betreuung von Kindern mit Behinderung respektive einer drohenden Behinderung zusätzlich in das System geben.

Dazu ziehe ich die Haushaltszahlen für 2024 heran. Das sind noch Planzahlen, die Herr Bruchhaus gerne für den Landschaftsverband Rheinland ergänzen kann. Die Zahlen dürften sich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen.

Für Kinder im inklusiven Setting, also jene, die in der Regelkita um die Ecke zusammen mit Kindern ohne Behinderung betreut werden, haben wir im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr im Landschaftsverband Westfalen-Lippe Mittel in Höhe von rund 116 Millionen Euro für ungefähr 13.700 Kinder ausgewiesen. Für die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – ich möchte noch einmal sagen, dass diese anders als die inklusiven Plätze ausschließlich über Mittel der Eingliederungshilfe finanziert werden; es fließen also keine KiBiz-Mittel in die Einrichtungen – haben wir rund 62,7 Millionen Euro an Aufwand für den Teil Westfalen-Lippe kalkuliert. Diese Zahl gilt exklusive der Fahrtkosten. Diese kommen noch hinzu.

Jürgen Bruchhaus (Landschaftsverband Rheinland): Ich kann gerne für den Landesteil Rheinland ergänzen. Für die sogenannte Basisleistung I haben wir im Haushaltsjahr 2024 rund 110 Millionen Euro veranschlagt für rund 12.500 Kinder. Bei den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen haben wir im Rheinland weniger Aufwand, weil wir weniger Kinder in der Betreuung haben. Wir haben noch rund 1.250 Kinder in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen. Dafür liegt unser Aufwand bei rund 42 Millionen Euro.

Birgit Westers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL]): Ich mache mit der nächsten an mich gerichteten Frage weiter, nämlich jener nach dem Raumprogramm von Herrn Dr. Maelzer. Es gibt natürlich aktuelle Raumprogrammempfehlungen. Diese sind immer unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass das KiBiz heute auch mit Blick

auf die Regelungen im SGB VIII vorsieht, dass Kinder mit Behinderung grundsätzlich in jeder Kita betreut werden können.

Das Raumprogramm sieht heute schon vor, dass Differenzierungsräume beispielsweise für therapeutische Angebote und Sprachförderung vorgehalten werden.

Wie schon gesagt wurde, haben wir uns verständigt und es in der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger und der Jugendhilfe einvernehmlich konservertiert, dass wir mit Blick auf insgesamt wachsende Bedarfe und Veränderungen in der Kindertagespflege – andere Altersspreizung, Übermittagsbetreuung, ganz andere Betreuungszeiten, aber auch Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung – alle andere Raumprogrammerfordernisse erkennen. Wir haben aber auch gemeinsam deutlich gesagt, dass diese erst dann verbindlich auf den Weg gebracht werden können, wenn eine ausreichende Finanzierung für diese erweiterten Raumprogramme gesichert ist.

Ein Hinweis ist mir in dem Kontext wichtig. Bei Kindern mit Unterstützungsbedarf und auch bei den Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gibt es nicht nur die Gruppe der Kinder mit einer körperlich-motorischen Einschränkung, die immer primär im Blick ist, sondern auch Kinder mit ganz anderen Unterstützungsbedarfen. Auch das muss im Blick behalten werden. Die Fachberaterinnen und Fachberater in meinem Haus sagen daher, dass die Frage, ob ein bestimmtes Kind mit Unterstützungsbedarf in einer konkreten Kita betreut werden kann, immer nur über das gesamte Setting des Einzelfalls beurteilt werden kann. Wie Frau von Hebel deutlich gemacht hat, spielt da die örtliche Jugendhilfeplanung eine ganz zentrale Rolle.

Annette Steffens (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Ich danke jetzt in der zweiten Runde dafür, dass wir hier sein dürfen und auch für den Antrag der SPD, der uns bei vielen Aspekten sehr entgegenkommt.

Herr Dr. Maelzer, Sie haben in Bezug auf das Raumprogramm gefragt, ob alle Kitas dieses derzeit vorwiesen. Darauf kann man ganz klar antworten, dass das momentan nicht der Fall ist.

Wie Frau Westers sagte, gibt es zwar einzelne Differenzierungsräume, aber gerade für Kinder mit zum Beispiel Wahrnehmungsverarbeitungsproblematiken, die Räume mit wenig Schnickschnack brauchen, gibt es nicht ausreichend entsprechende Räume.

In unserer Stellungnahme haben wir deutlich gemacht, dass Differenzierungsräume für Elternarbeit etc. notwendig sind. Diese Räume werden natürlich nicht nur für die Kinder mit Behinderung, sondern auch für alle Kinder gebraucht.

Bei den therapeutischen Räumen stellen wir vielfach fest, dass in den Regelkitas zwar Therapeuten kommen dürfen, es aber häufig keinen Platz für sie gibt. Dann nutzt es nichts, dass eine Therapie in einer Kita durchgeführt wird.

In Bezug auf Räume besteht derzeit ein großes Problem darin, dass, wenn inklusive Plätze in die Fläche gebracht werden sollen, dies für viele Kitas bedeutet, dass sie an-

oder umbauen müssen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es für Kinder mit Behinderung keine Investitionskosten gibt. Daran würde eine Inklusion in der Fläche definitiv scheitern.

Die zweite Frage lautete: Wie muss das Personal ausgebildet sein? Es wurde schon mehrfach von Heilpädagogen und Heilpädagoginnen gesprochen. Das ist das entscheidende Personal, was für Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarfen benötigt wird. Natürlich wäre es schön, Therapeuten mit im Team zu haben. SGB-V-Leistungen werden nicht von der Eingliederungshilfe übernommen. Es ist aber ja möglich, Therapeuten als Fachkräfte mit ins Team zu nehmen. Dann muss es allerdings auch eine entsprechende Anzahl Plätze für Fachkräfte geben.

Sehr wichtig ist, dass es multiprofessionelle Teams gibt. Das ist gegeben, wenn es Heilpädagogen, Therapeuten, Motopäden etc. gibt.

Die dritte Frage bezog sich auf die Antragsverfahren. Herr Buchhaus hat dies schon erläutert. Es klingt immer so, als gebe es einen Antrag. Wie Frau Siegmund eben sagte, werden oft x Verfahren durchgeführt. Das betrifft nicht nur die Kita. Die Frage lautet, wie Anträge und Diagnostiken, die irgendwann gestellt wurden, automatisch für das Kind mit Behinderung in die Kita gebracht werden können, sodass Eltern sich nicht immer um einen neuen Antrag und eine neue Diagnostik bemühen müssen.

Pauline Krogull (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Ich habe keine Ergänzung.

Daniela Heimann (LEB – Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen): Die CDU-Fraktion fragte in Bezug auf unsere Aussage in der Stellungnahme, dass Inklusion nicht zwingend mit erheblichen Aufwänden verbunden sein müsse. Ich würde gerne eine Lanze dafür brechen, dass man sich von dem Gedanken löst, was es braucht, um ein Kita-System zu finanzieren, und was es On-Top braucht, um Inklusion zu finanzieren. Man muss das ganzheitlich denken.

Wenn, wie schon vielfach erwähnt, die Räumlichkeiten überdacht werden und an die Raumkonzepte bei der nächsten Überarbeitung sinnvoll herangegangen wird und dabei mehr Luft für Differenzierungsräume geschaffen wird, ist die Inklusion direkt mitgedacht.

Wenn man an gesunde Gruppensettings und Gruppenstärken herangeht, sind die, wie ich sie einmal nenne, etwas kleineren Förderbedarfe direkt mitgedacht. Dann muss nicht On-Top etwas ausgegeben werden.

Wir merken, dass Träger oftmals zurückschrecken und denken, sie müssten im Sanitärbereich umfassend umbauen und bräuchten andere Spielgeräte auf dem Außengelände. Dem ist nicht zwingend so. Wenn man ganzheitlich denkt und Inklusion nicht immer zu einem besonderen Thema macht, ist vieles schon abgedeckt. Wir glauben, dass in der Multiprofessionalität des Teams eine Menge Potenzial liegt, um Förderangebote in den Kitaalltag zu integrieren.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich weise darauf hin, dass auch Familienzentren Inklusion mehr mitdenken müssen, weil es dort schon Fördersummen gibt, die für gezielte Angebote auch in Sozialräumen, nicht nur in den Familien, die die Einrichtung besuchen, genutzt werden können. Wir nehmen wahr, dass das Angebot mit Blick auf Inklusion sehr gering ist. Wir würden uns da mehr wünschen.

Außerdem wünsche ich mir, dass Frau Siegmund zum Thema „Antragstellung“ ergänzt. Wir haben gehört, dass Fachpersonal bei der Beratung der Familie viel Hilfestellung übernimmt. Da liegt sehr viel Potenzial, um Fachpersonal freizuschaukeln.

Ellena Jane Siegmund (LEB – Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen): Das Wichtigste ist fast schon gesagt worden. Ich danke Frau Steffens und Frau Wilms, die die Problematik sehr einfach und gut dargestellt haben.

Ich möchte Herrn Bruchhaus widersprechen. Es ist nicht nur ein Antrag. Sie sehen den Stapel an Unterlagen, den ich eben hochgehalten habe. Dies sind die Anträge für nur ein Kind, und ich habe drei Kinder. Sie können sich vorstellen, was da zusammenkommt.

Es geht außerdem noch weiter, weil nicht nur die Kita, sondern auch die Ärzte entlastet würden. Wenn ich für mein Kind eine Verordnung über einen Rollstuhl habe, der auch im Kindergarten genutzt werden muss, gibt es so vieles: vom Therapiestuhl bis hin zum speziellen Autokindersitz für den Transport. All das muss beantragt werden. Das ist natürlich eine andere Sache, weil es die Pflegekasse ist; aber es wird zu 90 % abgelehnt. Da müssen dann wir Eltern widersprechen, der Arzt wird in die Pflicht genommen, die Kita muss wieder einen Bericht schreiben, wieso man so etwas braucht.

Ich möchte für die Eltern von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in NRW sprechen: Wir müssen entlastet werden. Das geht so nicht mehr.

Ich habe mir ein ganz einfaches System überlegt. Man könnte pro Kind eine Karte wie eine Bankkarte haben, auf der alles hinterlegt ist. Dann müssten wir Eltern nicht all diese Anträge stellen, sondern hätten einfach diese Karte, auf der vonseiten der Ärzte alles gespeichert wird. So hätte man auch mehr Digitalisierung. – Das als ein Beispiel.

Michael Kutz (Der Kinderschutzbund Landesverband NRW): Auch von meiner Seite vielen Dank, dass wir Stellung nehmen dürfen.

Von den Grünen wurde nach dem inklusiven Kinderschutz gefragt. Wir sind der Meinung, dass man das nicht separat sehen darf. Behinderte Kinder, beeinträchtigte Kinder, gesunde Kinder – wir müssen alles gemeinsam betrachten und nicht unterscheiden. Bei der Barrierefreiheit geht es nicht nur darum, dass der Raum vorhanden ist und man mit dem Rollstuhl überall gut durchkommt, sondern die Barrierefreiheit fängt schon im Kopf an. Wir müssen unser Denken ein Stück weit ändern und schauen, dass wir alle Kinder einzeln sehen. Wir dürfen nicht ständig in Schubladen denken und unterscheiden, wir müssen darauf schauen, was das Beste für Kind A und was das Beste für Kind B ist. Man sollte nicht separieren wollen, sondern alle da abholen, wo sie stehen, und die Eltern, die Erzieher und die Gesellschaft insgesamt unterstützen.

Das mit den Anträgen ist, wie ich es hier gehört habe, Wahnsinn. Da geht den Eltern sehr viel Kraft verloren. Eltern mehrfachbehinderter Kinder sind rund um die Uhr am Limit. Für diese Eltern muss es Unterstützungsangebote geben, in denen es nicht rein um Erziehung oder Ähnliches geht. Es müssen Entlastungsangebote für Eltern geschaffen werden, und zwar möglichst einfach, ohne großen Bürokratieaufwand.

Hinzu kommt die Frage nach dem Personal. Meines Erachtens kann nicht eine Person alles machen. Spezialisierungen sind nötig. Die Frage, die sich stellt, ist, ob man diese Spezialisierungen nicht auch für gesunde Kinder öffnen kann. Es darf nicht der Fehler gemacht werden, gut funktionierende Einrichtungen einzustampfen und es auf alle Kindergärten auszudehnen. Das wäre zum Scheitern verurteilt. Eher muss es Einrichtungen geben, wo alle Kinder hinkönnen. Wo dann Spezialisierungen nötig sind, da sollte es Spezialeinrichtungen geben, wo gebündelt wird. Zum Beispiel haben Taube und Blinde einen anderen Bedarf als Kinder, die im Rollstuhl sitzen. Es gibt schwer Mehrfachbehinderte, die wieder einen anderen Förderbedarf haben. Da sollten die Kräfte gebündelt werden.

Wichtig ist einfach, dass man vom Kind aus schaut. Alle Kinder haben ein Recht darauf. Wir brauchen Barrierefreiheit nicht nur im Räumlichen, sondern auch im Denken.

Ute Steinheber (Verband Familienarbeit [per Video zugeschaltet]): Ich gehe auf die Frage ein, ob der Bildungsanspruch unter den heutigen Bedingungen erfüllbar ist. Wir differenzieren zwischen U3- und Ü3-Kindern. Unser Verband setzt sich seit Jahrzehnten für eine Wahlfreiheit für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen wollen, ein. Unseres Erachtens kann das Geld, was in Institutionen ausgegeben wird, auch an Eltern weitergegeben werden. Wenn ich richtig gerechnet habe, wären das bei einem Bedarf von 1.160.000 Euro geteilt durch 137.000 Kinder 15.300 Euro. 1.000 Euro im Monat würden einer Familie gerade mit einem behinderten Kind sehr helfen. Dann könnten sich die Eltern, sofern sie das wollen, selbst kümmern. Die anderen Bedarfe wie Ergotherapie, Physiotherapie bestehen trotzdem. Die Familien kämen dann nicht so sehr in Stress. Das heißt nicht, dass man ihnen das aufzwingt, sondern dass es eine Wahlfreiheit gibt.

Wir finden den Begriff „frühkindliche Bildung“ außerdem irreführend. Die ersten drei Jahre sind die bindungsrelevanten Jahre. Da ist der Aufbau der Bindung zwischen Eltern und Kindern sehr wichtig. Nach dem, was ich in Kindergärten und Schulen erlebt habe, stellt sich aus meiner Sicht die Frage, was Kinder bildungsfähig macht. Es ist doch die starke Bindung, die sie zu einer oder mehreren Bezugspersonen innerfamiliär aufgebaut haben. In den Kindergärten gibt es so viele Wechsel zum Beispiel von Praktikantinnen und Erzieherinnen. Die Kinder verschenken ihr Herz an eine Person, und diese geht dann weg. Das ist so, wie wenn man ein Au-pair-Mädchen anstellt und dieses jedes Jahr wechselt. Das ist sehr schmerzhaft für Kinder.

Kinder mit Handicap brauchen besonders viel Zeit, Liebe und Zuwendung. Daher wünschen wir uns, dass für die ersten drei Jahre finanzielle Möglichkeiten für die selbstbetreuenden Eltern geschaffen werden.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Den Bildungsanspruch für unter dreijährige Kinder halten wir für irreführend. Wenn Kinder eine gute soziale Basis haben, können sie später konzentriert lernen und explorieren. Sie sind neugierig und gefestigt. Dann kann man von einer guten Bildungsbasis ausgehen.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: 3 Minuten sind schon um. Ich denke, ihre Message ist angekommen.

Ute Steinheber (Verband Familienarbeit [per Video zugeschaltet]): Okay. Danke.

Dr. André Hartjes (LAGF – Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich antworte auf die an uns gestellte Frage der AfD. Der Absatz geht etwas über das Hauptthema der Stellungnahme hinaus und zeigt die Diskussionslage und das grundsätzliche Verständnis der Mitglieder der LAGF.

Wir beziehen Inklusion nicht nur auf Menschen mit Behinderung, sondern, wie in unserer Stellungnahme beschrieben, auch auf familiäre und geschlechtliche Vielfalt. Man hätte auch noch armutsgefährdete Kinder bzw. Menschen überhaupt aufführen können. Wir haben ein umfassendes Verständnis, in dem wir uns in unserer vielfältigen und reichen Gesellschaft verstehen.

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Eben wurde gesagt, es könnten auch Therapeuten ins Team übernommen werden. Ich habe zur Therapie nach. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat geschrieben, dass trotz intensiver Verhandlungen SGB-V-Leistungen ausgelagert werden sollen. Vielleicht könnten Frau Westers und die Arbeitsgemeinschaft die Debattenlage noch einmal darstellen. Ich habe es so wahrgenommen, dass die Familien sich wünschen, dass die Leistungen gebündelt werden und es möglichst in der Kita umgesetzt wird – gerade die Therapien. Ist das möglich, wenn man Therapeuten ins Team übernimmt? Ich frage es deshalb, weil sie im Team über das KiBiz finanziert werden müssen, die SGB-V-Leistungen aber ja über Krankenkassen finanziert würden. Am Ende käme weniger Geld im System an. Daher lautet die Frage, wie man dieses Problem im Zusammenhang mit den Therapien löst.

Leider muss ich noch einmal zum Thema „Räume“ nachhaken. Es geht allerdings um einen anderen Komplex, der bereits angeklungen ist. Kommt man zu einer Gruppenstärkenabsenkung, besteht eine Unsicherheit bezüglich des Bestands der Förderung. Ich richte die Frage an die gleichen Sachverständigen. Wie könnten wir als Landesgesetzgeber diese Unsicherheit auflösen? Es kann nicht sein, dass das Ganze an solchen Sachen scheitert.

Dennis Sonne (GRÜNE): Liebe Sachverständigen, auch von mir herzlichen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und Ihr heutiges Erscheinen.

Bevor ich zu meiner Frage an Frau Wilms komme, greife ich, sofern der Vorsitzende es gestattet, eine Frage noch einmal auf, die meine Kollegin Frau Woestmann gestellt hat und die nicht beantwortet wurde. Sie richtete sich an Herrn Bruchhaus und Frau Westers und drehte sich um Einblicke in Bezug auf die Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung auch im ländlichen Raum. Wenn wir uns nicht verhört haben, ist die Beantwortung dieser Frage ausgeblieben.

Nun zur Frage an Frau Wilms. Können Sie erläutern, was Sie unter bedarfsgerechten Settings verstehen? Ich meine es auch im ganz kleinen Rahmen. Ist das nur auf die Gruppengröße und den Personalschlüssel bezogen? Wenn Sie darauf näher eingehen könnten, würde uns das freuen.

Zacharias Schalley (AfD): Ich habe noch eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass Sie aus der kommunalen Praxis Hinweise erhalten, wonach ein zunehmender Bedarf an Schwerpunkteinrichtungen wahrgenommen wird, um eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten. Wie ist vor diesem Hintergrund die Ausweitung der heilpädagogischen Leistungen auf sämtliche Kitas zu bewerten? Wäre es nicht vielleicht besser, eine Spezialisierung voranzutreiben, statt dass die Spezialisierung verwässert, weil man das auf alle ausweiten möchte?

Jürgen Bruchhaus (Landschaftsverband Rheinland): Es ging in der Frage der Grünen um die wohnortnahe Betreuung bzw. die Abdeckung im ländlichen Raum. Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes haben wir für die Landschaftsverbände einen Paradigmenwechsel gemacht. Wir haben nämlich unsere Fallmanagerinnen und Fallmanager sowie die Teilhabeplanerinnen und Teilhabeplaner in der Fläche. Im Grunde haben wir jede Mitgliedskörperschaft mit entsprechendem Fachwissen versorgt. Die Leute sitzen vor Ort und haben den Sozialraum im Blick. Damit haben sie auch die Kindertageseinrichtungen, die in den Mitgliedskörperschaften möglicherweise für die Betreuung von Kindern mit Behinderung infrage kommen, im Blick.

Beim Landschaftsverband haben wir festgestellt, dass sich mit der Aufgabenübernahme 2020 bis zum heutigen Tag mehr Kindertageseinrichtungen auf den Weg gemacht haben, Kinder mit Behinderungen, die die Basisleistung I erhalten, verstärkt aufzunehmen. Wir sind mit 2.300 Kitas gestartet und liegen jetzt bei knapp 3.500 Kitas, die Kinder mit Behinderung der Basisleistung I betreuen.

Birgit Westers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL]): Ergänzend zu Herrn Bruchhaus mache ich deutlich, dass genau das die Idee der Basisleistung II ist. Auch Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sollen mehr in der Fläche betreut werden. Die HP-Plätze werden derzeit natürlich nicht gleichmäßig verteilt angeboten. Darum geht es bei der Basisleistung II. Die HP-Einrichtungen bzw. die HP-Gruppen sollen weiterentwickelt werden. Das bedeutet auch – das ist die Zielgröße – eine deutliche Zentralisierung. Gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege wollen wir es schaffen, dass in der Fläche mehr Möglichkeiten gegeben sind, auch Kinder mit einem hohen Unterstützungsbedarf bedarfsgerecht zu bilden und zu fördern. Das ist das Ziel.

Heute sind HP-Plätze in der Fläche sehr unterschiedlich verteilt. Als Landschaftsverbände dezentralisieren wir diese Plätze aber schon seit Jahren. Das ist schon gut gelungen. Die Basisleistung II soll eine Fortschreibung sein.

Die zweite Frage bezog sich auf Therapieangebote. Herr Dr. Maelzer, Sie haben selbst schon differenziert, und zwar gibt es einmal Therapieangebote nach dem SGB V, also klassische Leistungen der Krankenkassen. Diese sind in jeder Einrichtungsform von den Krankenkassen zu finanzieren. Das ist nichts, was die Eingliederungshilfe nach den Finanzierungszuständigkeiten finanzieren kann, soll und darf.

Bei der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Einrichtungen geht es uns darum, ein alltagstherapeutisches Angebot, wie ich es einmal nenne, auch in einem weiterentwickelten Strukturprozess aufrechtzuerhalten.

Es ist aber völlig klar, dass die klassischen Krankenkassenleistungen von den Krankenkassen vergütet werden müssen. Wir begrüßen aber, wenn das in der Kindertageseinrichtung stattfindet. Viele Kindertageseinrichtungen betreuen Kinder mit der Basisleistung I und stellen über Kooperationsverträge mit therapeutischen Praxen sicher, dass Therapieleistungen in der Einrichtung erbracht werden. Dafür braucht es die eben genannten Differenzierungsräume. Frau Steffens hat das noch einmal deutlich gemacht.

In der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege war aufgeführt, dass die Problematik da in veränderten Vereinbarungsbedingungen mit den Krankenkassen besteht; so sage ich es sehr verkürzt. Das ist aber eine andere Baustelle als die Frage, ob die Eingliederungshilfe diese Leistungen erbringen kann.

Außerdem ging es um die Gruppenstärkenabsenkung. Wir alle sind uns auch im Kontext der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag einig, dass Kinder, wenn sie mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gut ohne Qualitätsverlust im Vergleich zu den heutigen HP-Einrichtungen betreut werden sollen, eine kleinere Gruppengröße brauchen. Man kann sie nicht in einem Gruppensetting von zum Beispiel 20 Plätzen vernünftig betreuen.

Stand heute wird es so sein, dass man die klassische Gruppengröße für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf um zwei Plätze absenken muss. Es müssen Wege gefunden werden, um das förderunschädlich umzusetzen. Ein Teil läuft über die Investitionsrichtlinie. Man muss es aber auch bei der Betrachtung des KiBiz 2026 einbeziehen, um sicherzustellen, dass die Förderung in der Fläche förderunschädlich umgesetzt werden kann.

Viola von Hebel (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Die von der AfD angesprochene Passage bezieht sich ganz klar auf die Schwierigkeiten, die mit der Zusammenführung der bestehenden Systeme verbunden sind. Wie die Kollegen beschrieben haben, besteht die Herausforderung in den Einrichtungen unter anderem darin, dass nicht jedes Behinderungsbild gleich ist und dass mit unterschiedlichen Behinderungsbildern unterschiedliche Herausforderungen verbunden sind. Diese Anforderungen müssen bei der Umstellung der Systeme, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegeben

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sind, wenn ich mich nicht täusche, Berücksichtigung finden. Eigentlich muss also die Realität mit dem Ziel zusammengeführt werden.

Wenn allerdings festgestellt wird, dass das aktuell an vielen Stellen noch nicht möglich ist, dann muss man das in Zukunft berücksichtigen.

Gleichzeitig sind Schwierigkeiten wie Raumkapazitäten zu berücksichtigen. Die Problematik besteht auch in den Schulen. In vielen Einrichtungen ist der Raum begrenzt. All das müsste man bedenken, wenn man spezielle Einrichtungen auf spezielle Behindertsbilder zuschneiden könnte. Ich stelle mir eine Rollstuhlgerechtigkeit einfacher umzusetzen vor als die vorhin von Frau Steffens beschriebenen Anforderungen. Das ist nach heutigem Stand vielleicht nicht in jeder Kita möglich. Damit hängen sowohl finanzielle Aspekte als auch tatsächliche wie Räume und Personal zusammen. Das heißt aber nicht, dass man das nicht für die Zukunft anstreben kann.

Pauline Krogull (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Ich antworte auf die Frage von Herrn Dr. Maelzer, wie man die Unsicherheit bezüglich der Investitionskosten bzw. Mieten bei den Trägern auflösen kann. Wie wir beschrieben haben, bedarf es einer Änderung der Durchführungsverordnung zum KiBiz. Schon jetzt begegnet uns innerhalb der Basisleistung I und nicht erst mit einer höheren Gruppenstärkenabsenkung in der Basisleistung II die Problematik, dass bei einer Unterschreitung um mehr als 25 % der Gruppenstärke die Mieten bzw. die zu finanzierenden Flächen nicht auskömmlich refinanziert werden und Träger ihre Mittel zurückzahlen müssen.

Es ist also schon jetzt und nicht erst mit einer zukünftigen Basisleistung II eine Änderung der Durchführungsvereinbarung nötig.

Annette Steffens (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Ich fahre mit den Therapien fort. Was Frau Westers sagt, ist natürlich richtig. Nichtsdestotrotz lautet die Frage, wie therapeutische Kräfte im Alltag mit Kindern mit erhöhten Förder- und Teilhabebedarfen eine Rolle spielen können. Ein Therapeut, der von außen kommt, ist da, macht seine Therapie und geht wieder. Im besten Fall steht er noch in Kontakt mit der Kitaleitung, den Erzieherinnen oder den Halbpädagoginnen. Ein Therapeut, der im Geschehen ist, hat die Möglichkeit, seine Therapie dann durchzuführen, wenn das Kind so weit ist. Außerdem ist er verstärkt im Kitaalltag anwesend und sieht das Kind nicht nur in dieser kurzen Zeit.

Daher stellt sich die Frage, wie das umgesetzt werden kann. Soweit ich weiß, ist es im Rheinland schon so, dass die Therapeuten mit in den Gruppen sind. Auch in Westfalen-Lippe sind die Therapeuten zum Teil mit in den Gruppen, sie gestalten also den Alltag mit und machen zum Teil einzelne Therapien.

Für die Teilhabe ist es notwendig, dass bei einzelnen Kindern erst einmal eine Förderung erfolgen muss, damit Teilhabe überhaupt gelebt werden kann. Da sind Therapeuten aus unserer Sicht unbedingt notwendig. Wie Frau Westers gesagt hat, gibt es SGB-V-Leistungen grundsätzlich nicht mehr. Das TSVG ist damals leider durchgekommen,

sodass die Kitas keine einzelnen Therapeuten mehr anstellen können. Trotz allem stellt sich die Frage noch immer.

Auch die Eltern sagen, wie wichtig es ist, dass Therapien in den Einrichtungen durchgeführt werden – mal abgesehen von dem Aspekt, dass Therapeuten von außen kommen können, um Eltern und Familien zu entlasten.

Susanne Wilms (Menschen im Zentrum): Herr Sonne, vielen Dank für die Frage. Beim bedarfsgerechten Setting geht es natürlich um Raumplanung, Gruppengröße und Personal. Mir geht es aber eher um veränderte Behinderungsbilder bzw. darum, dass Diagnosen gestellt werden, die es früher nicht so gab. Ich spreche von den Autismus-Spektrum-Störungen, die enorm zunehmen. Diese treten meist in Kombination mit Verhaltensauffälligkeiten auf, etwa weil Eltern nicht wissen, wie mit dem riesigen Spektrum umzugehen ist, oder weil Fachpersonal nicht geschult ist.

Die Heilpädagogen sind in anderen Behinderungsbildern geschult, aber Autismus-Spektrum-Störungen sind eine so besondere Art der Behinderung, dass das Personal in den Regelkitas, die sich der Inklusion gerne öffnen würden, aber auch in heilpädagogischen Gruppen oder inklusiven Einrichtungen an seine Grenzen kommt. Dann wird versucht, Kitaassistenzen – meist kein Fachpersonal – zu akquirieren und zu schulen, indem vorab das Fachpersonal auf Autismusschulungen geschickt wird. Das muss aber erst einmal im ganzen Team umgesetzt werden. Aus finanziellen Gründen können nicht alle auf diese Schulungen geschickt werden. Daher müssen diejenigen, die die Schulung besucht haben, ihr Wissen multiplizieren. Dann versuchen wir, diese Kinder mindestens in der 35-Stunden-Form zu betreuen.

Ich sage „zu betreuen“, weil in den allermeisten Fällen selbst eine Kitaassistentz oder geschultes Fachpersonal die Kinder nicht durch den ganzen Tag bringen kann. In den meisten Regelkitas werden sie zwei Stunden betreut. Da kommen auch Fachleute an Grenzen. Die Eltern sind da schon lange über ihre Grenzen gegangen, weil sie schon eine ganze Zeit mit den Kindern leben.

Ich vermisse Settings, in denen man diesen Kindern gerecht wird. Sie haben ganz besonderen Bedarf. Kommunen und das Land müssen dafür sorgen, dass es für diese Kinder, die alle Rahmen sprengen und für die nur sehr wenig Möglichkeiten bestehen, in ihrem Rahmen gebildet zu werden, ein Angebot gibt. Es beginnt bei der Ausbildung und geht bis hin zu Therapeuten, Elternschaft und Heilpädagogen. Im Moment gibt es kein bedarfsgerechtes Setting.

Klaus Hansen (CDU): Meine Frage richtet sich an die beiden Damen aus der Praxis, also an den Landeselternbeirat. Es geht um den Übergang von der Kita in die Grundschule bei den jungen Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung. Wie würden Sie die Situation beschreiben? Sie sagten ja, dass Sie Kinder in dem Bereich haben. Ist die jetzige Situation gut? Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Ich gehe noch einmal auf die Schwerpunkteinrichtungen ein und wende mich an die Eltern und die Freie Wohlfahrtspflege. Ich habe mir Zitate aufgeschrieben: „Es ist für viele Einrichtungen nicht leistbar“, „wir brauchen Spezialisierung“. – Was verbinden Sie denn mit einer Schwerpunkteinrichtung? Was müsste jede Kita und was eine Schwerpunkteinrichtung leisten können? Braucht man, wenn sie dezentraler aufgestellt sind, noch Fahrdienste und dergleichen? Was muss sich um die Wolke „Schwerpunktkita“ herum befinden, damit es für die Kinder und die Familien ein sinnvoller Weg ist?

Außerdem frage ich die Landschaftsverbände und Frau von Hebel. Was sind Ihre Wünsche an uns als Landesgesetzgeber in Bezug auf die Anpassung des KiBiz 2026?

Jürgen Bruchhaus (Landschaftsverband Rheinland): Was wünschen wir uns? Wir wünschen uns, dass zum einen die jetzige, erhöhte KiBiz-Pauschale erhöht wird. Heute ist es schwierig, eine Höhe der Anpassung zu nennen. Momentan definieren wir im Rahmen der Verhandlungen zur Basisleistung II, was Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf im Vergleich zur jetzigen Basisleistung I benötigen. Bei der Basisleistung I gibt es im Grunde die erhöhte KiBiz-Pauschale plus die entsprechenden Pauschalen aus dem Landesrahmenvertrag.

Zum anderen ist es das, was Frau Krogull eben ansprach, nämlich die Problematik, dass, wenn die Kitas unter die 75%-Regelung fallen, die entsprechenden Mietanteile zurückgezahlt werden müssen. Die Durchführungsverordnung, also die DVO, müsste geändert werden.

Wenn bei der Basisleistung II tatsächlich eine Reduzierung um zwei Plätze erfolgt – wir sind mit vier Plätzen in die Verhandlungen gestartet, haben dann aber festgestellt, dass das für die örtliche Jugendhilfeplanung nicht realisierbar ist –, dann müssen auch die Investkosten im Blick behalten werden.

Das alles mit Zahlen zu hinterlegen, ist zum heutigen Zeitpunkt leider nicht möglich. Das käme einem Blick in die Glaskugel gleich.

Birgit Westers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL]): Ich bringe das Ganze noch auf einen Nenner, den die beiden Landschaftsverbände auch bei der letzten KiBiz-Reform schon deutlich formuliert haben.

In der Zielperspektive muss ein Kinderbildungsgesetz den Anspruch haben, auch Kinder mit Unterstützungsbedarf regelmäßig ausreichend über die Kindpauschalen zu finanzieren. Dass es in der Spitze immer Einzelfälle geben wird, die ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe brauchen, ist selbstverständlich. Der Anspruch bei der frühkindlichen Bildung sollte in der Zielperspektive aber auch für Kinder mit einer drohenden Behinderung nicht mit einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe verbunden sein – so darf ich das einmal formulieren.

Das hat ungeheuer viele Facetten, die wir diskutieren werden, wenn im Detail über das KiBiz diskutiert wird. Die Big Points hat Herr Bruchhaus schon genannt.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)

07.12.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)

CR

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Viola von Hebel (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich denke, ich spreche auch im Namen des Städtetages, also für meine Kollegin Frau Weber, wenn ich sage, dass wir uns dem von Herrn Bruchhaus Ausgeführten ausdrücklich anschließen können.

Die auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung insgesamt ist ein sehr großes und wichtiges Thema. Die Inklusion muss dabei von Grund auf mitgedacht werden. Dabei sind die vorhin schon angesprochenen Verwerfungen zu berücksichtigen, die sich durch eine im Rahmen der Eingliederungshilfe vereinbarten und avisierten Gruppenstärkenabsenkung ergeben würden. Das ist die Mietförderung in der DVO zum KiBiz, aber auch in der Investitionskostenförderung ist das zu berücksichtigen.

Insgesamt muss die Finanzierung der Mietkosten der Kitas allgemein erhöht werden. Man kann das System auch zusammendenken, und man kann nicht sagen, dass es sich nur auf die Inklusion beziehe. Vielmehr bezieht es sich auf die Kindertagesbetreuung insgesamt. Das gesamte System ist fast schon strukturell unterfinanziert, wie man eigentlich befürchten muss.

Wenn über das KiBiz gesprochen wird, muss auch über das BAG-JH diskutiert werden. Dieses bezieht sich auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. Die kommunalen Spitzenverbände stehen dazu aktuell in Verhandlungen mit dem Land. Es ist wohl kein Geheimnis, dass die Positionen da sehr unterschiedlich sind. Aktuell liegen wir da noch weit auseinander.

Das kann nicht mehr isoliert voneinander betrachtet werden, sondern Kindertagesbetreuung und Inklusion müssen insgesamt mitgedacht werden.

Annette Steffens (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Sie fragten so schön, was sich alles um die Schwerpunkteinrichtungen ranke. Schwerpunkteinrichtungen sind im Moment angedacht, weil nur sie im jetzigen System funktionieren können. Vielleicht wird das auch zukünftig der Fall sein.

Letztendlich sind es Einrichtungen, in denen kleine, inklusive Gruppensettings gegeben sind. Das wurde heute schon oft gesagt, es ist aber auch der zentrale Punkt.

Ein Beispiel dazu. Inklusion in Regelkitas gibt es zum Glück. Sie läuft in einigen Bereichen wirklich gut, es gibt aber überall auch Grenzen. Die Grenzen bestehen nicht darin, dass sich das Personal nicht entsprechend einsetzt, sondern darin, dass bestimmte Förderungen in großen Gruppen nicht möglich sind. Es muss ein Rahmen geschaffen werden, der Kindern diese Möglichkeit der Förderung eröffnet.

Häufig wechseln Kinder mit einem Förderbedarf aus Regelkitas in heilpädagogische Kitas, weil es dort die kleinen Gruppen gibt. Die Gruppengröße ist zentraler Aspekt, der berücksichtigt werden muss, und der in einer Schwerpunkteinrichtung umgesetzt ist.

Gleichzeitig geht es ganz klar um die vorhandene Expertise. Deswegen gehen wir im Moment von den kombinierten und den heilpädagogischen Kitas, aber auch von Kitas, die seit Jahren Erfahrung mit mehreren Kindern mit Behinderung haben, aus.

Die Räume müssen entsprechend ausgestattet sein. Das ist hier das zentrale Thema. Wenn nicht überall jede Menge Räume geschaffen werden können, muss es zumindest in Schwerpunktkitas ein entsprechendes Raumangebot geben.

Zu den Therapien. Natürlich ist es einfacher, wenn bestimmte Einrichtungen entweder eigenes Personal oder seit Jahren Kooperationsverträge haben und nicht jedes Mal neu etwas eingerichtet werden muss.

Aus meiner Sicht ist das momentan ein Modell. Ob in Zukunft wirklich jedes Kind wohnortnah gefördert wird? Ich würde es mir wünschen, weiß aber nicht, ob das realistisch ist.

Ellena Jane Sigmund (LEB – Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen): Es geht um den Übergang von der Kita in die Schule. Ich mache auf die defizitäre Lage aufmerksam, der wir Eltern begegnen. § 35a SGB VIII besagt: Einem Kind mit gesicherter Diagnose steht ab Tag eins eine I-Kraft zu, wenn sie benötigt wird. – Auf kommunaler Ebene entscheiden leider die Jugendämter in Eigenregie, ob das richtig ist und ob das Kind wirklich eine I-Kraft bekommt. Das Ganze wird innerhalb einer Stunde entschieden. Es wird hospitiert und dann entschieden, ob das Kind eine I-Kraft bekommt.

Gerade in der Schuleingangsphase ist das ganz schlimm, weil diese Kinder eigentlich jemanden brauchen, der sie an die Hand nimmt. Nach einer gewissen Zeit – Wochen, Monate – kann man immer noch entscheiden, ob das Kind eine I-Kraft braucht. Es kann nicht sein, dass es andersherum läuft und viele Kinder erst sechs Monate lang die Schule besuchen, ohne von einer I-Kraft unterstützt zu werden, obwohl sie den Bedarf haben. Diese Kinder landen zu 70 % in den Förderschulen, was weitere Kosten verursacht, und sie haben dort nicht unbedingt etwas zu suchen. Speziell müssen zum Beispiel nicht alle Autisten eine Förderschule besuchen.

Dieses große Problem müssen wir Eltern zusätzlich tragen. Ich wünsche mir, dass da eine Lösung gefunden wird. Vielleicht kann es eine Art Pool geben, sodass, wenn schon im Kindergarten die Diagnose gestellt wurde, man davon ausgeht, dass nicht in sechs Monaten eine Wunderheilung erfolgen wird. Wenn also feststeht, dass sie eine I-Kraft benötigen, sollten die Kinder die I-Kraft schon im Kindergarten kennenlernen. Das würde Autisten sehr helfen und den Eltern Planungssicherheit geben.

Daniela Heimann (LEB – Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Maelzer hat noch nach dem Unterschied zwischen Schwerpunkteinrichtungen und inklusiv arbeitenden und Regelkitas gefragt. Diese Frage ist so leicht nicht zu beantworten, weil dann eine sehr klare Linie gezogen werden müsste.

Bei mehrfachen Schwerstbehinderungen im körperlichen Bereich, bei denen vielleicht Fahrdienste erforderlich sind, macht es wahrscheinlich Sinn, Schwerpunktkitas zu wählen und einen Fahrdienst anzubieten, damit Eltern nicht extra Anträge stellen müssen.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (25.)
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (42.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

07.12.2023
CR

Bei kleineren Einschränkungen, die durch multiprofessionelle Teams in den Kitas abgedeckt werden können – wie vorhin gehört: wenn Therapeuten in Kitas angestellt sind –, kann im logopädischen, motopädischen oder auch im ergotherapeutischen Bereich eine Menge vor Ort geregelt werden, ohne den Kindern das Gefühl zu vermitteln, dass sie ausgegrenzt werden und in eine Schwerpunkteinrichtung müssen, um dort besonders betreut und gefördert zu werden.

Um da eine wirklich klare Linie zu ziehen, bräuchten wir etwas länger.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und möchte einen Literaturhinweis geben. In der Legislaturperiode 2012 bis 2017 hatten wir eine Enquetekommission zur Zukunft der Familie. Dabei gab es auch einen Bereich zur Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderungen. Vieles von dem, was Sie heute erzählt haben, war damals ähnlich. Im Bericht dieser Enquetekommission gab es verschiedene Lösungsansätze, die wir als Parlament überparteilich entwickelt haben. Es ist interessant, diesen Bericht zu lesen.

Ich bedanke mich recht herzlich bei den Sachverständigen, dass sie uns geholfen haben, zu einer Meinung zu kommen. Vielen Dank für Ihre Mühen und Ihre Anreise. Machen Sie es gut.

Ich wünsche allen ein schönes Weihnachtsfest, ein paar ruhige Tage und vor allen Dingen einen hohen Wirkungsgrad!

gez. Wolfgang Jörg
Vorsitzender

Anlage

22.12.2023/27.12.2023

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Chancengleichheit schaffen - Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4585

am Donnerstag, dem 7. Dezember 2023
13.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Landschaftsverband Rheinland Köln	Jürgen Bruchhaus	18/1069
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster	Birgit Westers	
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln		18/1073
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Bianca Weber	
Städte- und Gemeindebund Düsseldorf		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Viola von Hebel	
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V. Wuppertal	Annette Steffens Pauline Krogull	18/1067
Landeselternbeirat NRW c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Fami- lie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW Düsseldorf	Daniela Heimann Ellena Jane Siegmund	18/1066

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Susanne Wilms Menschen im Zentrum e.V. Mönchengladbach	Susanne Wilms	18/1060
Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal	Michael Kutz	18/1057
Verband Familienarbeit e.V. Ute Steinheber Althengstett	Ute Steinheber	18/1065
Landesarbeitsgemeinschaft Familie NRW c/o eaf-nrw Dr. André Hartjes Düsseldorf	Dr. André Hartjes Tanja Brückel	18/1050

- TOP 3 -

20.000 fehlende Erzieher bis 2030 und keine Besserung in Sicht – Kitas endlich entlasten
und neue Lösungswege wagen!

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der AfD

20.000 fehlende Erzieher bis 2030 und keine Besserung in Sicht – Kitas endlich entlasten und neue Lösungswege wagen!

I. Ausgangslage

„System zeigt Verschleißerscheinungen – Dramatischer Personalmangel in NRW-Kitas bleibt für viele Jahre“¹ – so betitelt die Rheinische Post die Ergebnisse der neu veröffentlichten Studie der Technischen Universität Dortmund zur Lage der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. Eins ist dabei klar: Große Hoffnung auf Verbesserung brauchen sich Eltern und Erzieher nicht machen. Vielmehr wird die seit Jahren politisch herbeigeführte Realität erneut bestätigt: Es gibt einen erheblichen Mangel an Personal und Betreuungsplätzen, insbesondere in Kindertagesstätten, der sich auch in Zukunft nicht verbessern wird.

Denn insbesondere bei der Kindertagesbetreuung gibt es deutlich mehr offene Stellen als potenziell arbeitslose Bewerber oder Auszubildende. Hierbei identifiziert die Studie eine Reihe von Ursachen, die sich jedoch alle auf den kontinuierlich wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen zurückzuführen lassen. Diese wachsende Nachfrage führt unweigerlich zu einem ebenso wachsenden Bedarf an ausgebildeten Fachkräften. Obwohl die Zahl der Beschäftigten im Bereich der Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen von 2010 bis 2022 von etwa 85.000 auf 135.000 gestiegen ist, reicht dies laut den Autoren der Studie bei weitem nicht aus, um auch nur annähernd den Bedarf jetzt und in Zukunft decken zu können. So schreiben sie in ihrer Zwischenbilanz:

„Durch beschlossene Gesetze, die der Umsetzung harren – wie nicht nur der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2006/27, sondern auch der bis heute nicht erfüllte Rechtsanspruch auf ein Platzangebot für 1- und 2-jährige Kinder oder die bereits verankerte inklusive Kinder- und Jugendhilfe bis Ende des Jahrzehnts –, aber auch durch die zuletzt erneut deutlich gestiegenen Zuwanderungszahlen inklusive der möglichen Auswirkungen des Ende des Jahres in Kraft tretenden Fachkräfteeinwanderungsgesetzes [...], wird sich diese Expansion aller Voraussicht nach auch künftig fortsetzen“.²

Neben den Belastungen für Eltern aufgrund eingeschränkter Betreuungszeiten bis hin zu vollständigen Gruppenschließungen hat der andauernde Personalmangel zu einer zusätzlichen

¹ https://rp-online.de/nrw/landespolitik/studie-aus-dortmund-personalmangel-in-nrw-kitas-bleibt-fuer-viele-jahre_aid-107563981 (abgerufen am 05.03.2023)

² Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW, S. 132. Bielefeld.

Datum des Originals: 12.03.2024/Ausgegeben: 12.03.2024

gesundheitlichen Belastung für das vorhandene Personal geführt. So kann laut der Studie der Personalmangel zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für die vorhandenen Mitarbeiter und zu einer Steigerung der „Arbeitsintensität und -dichte“ führen. Diese gesteigerte Arbeitsbelastung wiederum birgt gesundheitliche Risiken und führt zu vermehrten Fehlzeiten. Als Ergebnis war im Jahr 2022 ein deutlicher Anstieg des Krankenstandes in den betrachteten Berufsuntergruppen erkennbar. Von 252 Arbeitstagen eines Beschäftigten im Jahr 2022 fielen rund ein Viertel durch Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten weg, davon allein 30 Tage aufgrund von Krankheit bei Erziehern. Hierbei sind Kinderkrankentage, Kurzzeiterkrankungen ohne Krankenschein sowie Fehlzeiten aufgrund von Schwangerschaften ebenso wenig einberechnet wie Regenerationstage und Fortbildungen.³

Ein weiteres Problem, welches die Studie aufzeigt, ist die hohe Abbruchquote bei Ausbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Obwohl das Interesse an der Berufsausbildung zum Erzieher kontinuierlich zunimmt und die Kinder- und Jugendhilfe zu den größten Wachstumsbranchen gehört, beendeten in den Jahren 2016 bis 2022 durchschnittlich fast 60 Prozent der Auszubildenden ihre Ausbildung ohne erfolgreichen Abschluss. Auch in den Bachelor-Studiengängen führte jede zweite Person den Studiengang nicht zu Ende. Geringere Abbruchquoten zeigten sich hingegen in der Erzieherausbildung sowie bei den jugendhilferelevanten Studiengängen an den Fachhochschulen – dort schloss etwa jede vierte Person ihre Ausbildung bzw. ihr Studium nicht ab.⁴ Innerhalb von fünf Jahren gehen somit mehrere zehntausend potenzielle Erzieher verloren, die erfolgreich in Kindertageseinrichtungen arbeiten könnten. Die Gründe dafür, warum eine so große Zahl die Ausbildung oder das Studium ohne Abschluss beenden, sind weiterhin unklar.

Die Studie kommt zu dem ernüchternden Schluss, dass sich das Personalproblem in Kindertageseinrichtungen vorerst nicht verbessern wird, da auch in Zukunft mehr Bedarf als neu ausgebildete Erzieher vorhanden sein wird. Im Jahr 2030 werden mindestens 16.000, im schlimmsten Fall mehr als 20.000 Fachkräfte fehlen. Folglich wird auch „im nächsten Jahrzehnt die Lücke zwischen dem sich abzeichnenden Personalbedarf und den zu erwartenden Neuzugängen aus dem Potenzial der Ausbildungen nicht zu schließen sein“.⁵

Dabei bedarf es keiner düsteren Zukunftsszenarien, um zu erkennen, dass die verfehlte Sozialpolitik im Bereich der Kindertagesbetreuung der vergangenen Jahre bereits jetzt erhebliche Auswirkungen zeigt. Die jüngste Studie der Bertelsmann-Stiftung hat die Missstände in den Einrichtungen erneut verdeutlicht. Allein im letzten Jahr fehlten in Nordrhein-Westfalen über 100.000 Kita-Plätze, was den größten Mangel deutschlandweit darstellt. Insgesamt fehlten bundesweit mehr als 380.000 Plätze. Um nur die aktuelle Nachfrage nach Betreuungsplätzen zu decken, wären über 24.000 zusätzliche Fachkräfte erforderlich, was zu Personalkosten von über einer Milliarde Euro führen würde.⁶

Aktuell werden 72 Prozent der betreuten Kinder in Gruppen betreut, deren Personalschlüssel nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen entspricht. Besonders in den Gruppen für unter Dreijährige ist eine Fachkraft derzeit für fast vier ganztagsbetreute Kinder verantwortlich, während ein Betreuungsverhältnis von eins zu drei empfohlen wird. Um nicht nur die Nachfrage zu decken, sondern auch den Empfehlungen für angemessene Betreuung gerecht zu werden, müssten allein in NRW weitere 65.000 Fachkräfte ausgebildet und eingestellt werden.⁷

³ Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW. S. 82-85. Bielefeld.

⁴ Ebd. S. 118.

⁵ Ebd. S. 171.

⁶ Vgl. Stellungnahme 18/314.

⁷ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/oktober/2023-fehlen-in-deutschland-rund-384000-kita-plaetze> (abgerufen am 06.03.2023)

Angesichts der aktuellen Situation in den meisten Kinderbetreuungseinrichtungen und des wachsenden Bedarfs an Betreuungsplätzen scheint dies nahezu unmöglich zu sein, insbesondere wenn kurz- und mittelfristig sowohl das betroffene Personal als auch die Eltern und Kinder entlastet werden müssen. Alternative Betreuungsmöglichkeiten, auf die Eltern ausweichen könnten, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

In der Folge müssen immer mehr Kindertageseinrichtungen ihre Betreuungszeit reduzieren, ganze Einrichtungen schließen oder auf Teil- bzw. Gruppenschließungen zurückgreifen. Im November letzten Jahres erzielte Nordrhein-Westfalen hierbei erneut einen Negativrekord mit fast 5000 Meldungen zu eingeschränkten Öffnungszeiten.⁸

Dieses massive Personalungleichgewicht ist kein neues Phänomen, sondern wurde bereits in vorherigen Erhebungen der Bertelsmann-Stiftung in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt. Lösungsversuche seitens der Landesregierung haben jedoch nur mäßige bis gar keine Besserung bewirkt. Die als Sofortmaßnahme verkaufte Öffnung der Personalverordnung hat den erhofften Erfolg weit verfehlt. Nach Auswertung der den Personaleinsatz in Kitas abbildenden Personalbögen musste sich die Landesregierung selbst zugestehen, dass die Einrichtungen tendenziell wenig Gebrauch von den ausgeweiteten Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte machten. So seien nur knapp ein Prozent aller auf Fachkraftstunden eingesetzten Personen Ergänzungskräfte.⁹ Was die Kindertageseinrichtungen vor allem benötigen, sind ausgebildete Fachkräfte, keine Ergänzungs- oder Hilfskräfte.

Die erwähnte Studie skizziert in ihrem Resümee unterschiedliche Lösungsansätze, wie die erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, die Gewinnung von Quereinsteigern, die Förderung der Weiterbildung nach dem Renteneintritt und die Verringerung der Abbruchquote in der Ausbildung, die allesamt auch in der Kita-Landschaft breit diskutiert werden. Besonders hinsichtlich der vereinfachten Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und der Rekrutierung von Quereinsteigern gibt es hier unterschiedliche Standpunkte. So schreibt die komba gewerkschaft, die der Option von Quereinsteigern nicht abgeneigt gegenübersteht:

„Das Bildungsverständnis und die Ausbildungen, die zu einem Einsatz in einer Kindertageseinrichtung befähigen, sind bereits EU-weit unterschiedlich; weltweit wird es noch größere Unterschiede geben. Daher muss vor dem Einsatz in einer Kindertageseinrichtung eine ausführliche Einführung und Eingewöhnung der Fachkräfte mit ausländischem Bildungsabschluss erfolgen. Nicht zu unterschätzen ist zudem die sprachliche Qualifikation. Insbesondere im Bereich der frühkindlichen Bildung, bei der es zum Großteil um den Spracherwerb von Kindern geht, ist gute Aussprache und Sprachverständnis der pädagogischen Fachkräfte wichtig. [...] Auch hier muss jedoch eine Maximalquote für den Einsatz im Ausland qualifizierter Fachkräfte festgelegt werden, da deren Begleitung personelle Ressourcen erfordert“.¹⁰

Aber auch die Gewinnung von Quereinsteigern hat bisher zu keinem nennenswerten Personalzuwachs geführt. So schreiben die Autoren der Studie:

„Neben den altersbedingten Ausstiegen verlassen Beschäftigte aber auch aus anderen, nicht altersbedingten Gründen vorübergehend oder dauerhaft das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen. Der Berechnung der sonstigen Ausstiege liegt die Annahme zugrunde, dass im Saldo mehr Personen das Feld verlassen, als durch Rückkehrende aus Familienphasen oder

⁸ Vgl. Lt.-Vorlage 18/2277.

⁹ Vgl. APr. 18/362.

¹⁰ Vgl. Stellungnahme 18/526.

aus anderen Arbeitsfeldern sowie durch Quereinstiege oder aus der Erwerbslosigkeit hinzukommen“.¹¹

Außerdem gilt es bei der Rekrutierung von Quereinstiegen zu beachten, dass trotz der dringenden Notwendigkeit, zu handeln, die Qualität der Qualifikation des Personals nicht vernachlässigt werden darf. Eine minderwertige frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung haben nachteilige Auswirkungen auf die individuelle Entwicklung der Kinder und ihr lebenslanges Lernen. Eine gut ausgebildete pädagogische Fachkraft kann eben nicht mit einem Quereinsteiger verglichen oder gar von ihm ersetzt werden.

Festzuhalten bleibt, dass selbst dann, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen schnellstmöglich und in einer angemessenen Art und Weise umgesetzt werden, diese erst in mehreren Jahren greifen würden. Diese Zeit und Ausdauer haben viele Eltern, Kinder und Erzieher allerdings nicht. Vielmehr gilt es neben mittel- und langfristigen Verbesserungen dringender als je zuvor, schnell und vor allen Dingen effektiv zu handeln.

In erster Linie muss das Kita-System entlastet werden. Angesichts des steigenden Bedarfs an Kita-Plätzen aufgrund möglicher Einkommensengpässe, wenn ein Elternteil sich zuhause um die Betreuung des Kindes kümmern würde, kann dies nicht allein durch zusätzliches Personal bewältigt werden. Neben dem bereits forcierten, jedoch nachweislich unzureichenden Ausbau von Betreuungsplätzen und der Gewinnung neuer pädagogischer Fachkräfte muss nun endlich ein alternatives Betreuungsmodell für Kinder unter drei Jahren eingeführt werden. Eltern muss endlich die Möglichkeit geboten werden, frei darüber zu entscheiden, in welcher Struktur sie ihre Kinder betreuen lassen möchten.

Die Entscheidung von Eltern, sich selbst um die Betreuung ihrer Kinder zu kümmern, hat dabei mehrere Vorteile. Zum einen trägt sie zu einem gesunden Aufwachsen der Kinder in einer vertrauten Umgebung bei. Zum anderen entlastet sie das vollkommen überfrachtete Kita-System gezielt und ermöglicht somit auch eine angemessene Betreuung für Kinder von Eltern, die dringend auf einen Kita-Platz angewiesen sind. Eine finanzielle Unterstützung in Form eines Betreuungsgelds für Eltern oder Angehörige, die sich um die Betreuung der Kinder kümmern, ist dabei selbstverständlich notwendig.

Bisherige politische Weichenstellungen haben allerdings genau diese Möglichkeit der Betreuung weitestgehend unmöglich gemacht. Denn auf der einen Seite wird Eltern, die ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren zuhause betreuen möchten, vom Staat kaum nennenswerte Unterstützung entgegengebracht. Auf der anderen Seite wird die Unterstützung, die es Eltern bisher ermöglicht hat, ihre Kinder zumindest in den ersten Monaten zuhause zu betreuen, sukzessive geschmälert. So sinkt ab dem 1. April 2024 die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld von 300.000 auf 200.000 Euro zu versteuernden Einkommen im Jahr.¹² Betrachtet man die Historie des Elterngeldes, so zeigt sich eine kontinuierliche Senkung der Einkommensgrenze: angefangen bei 500.000 über 300.000 auf nun 200.000 Euro – wobei nicht vergessen werden darf, dass das ursprüngliche Ziel der grünen Bundesfamilienministerin 150.000 Euro war. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch in Zukunft die Einkommensgrenze weiter sinken wird, was dazu führen wird, dass immer mehr Eltern verstärkt in das Kita-System gedrängt werden, auch wenn gar keine Plätze, geschweige denn Fachkräfte vorhanden sind.

Es ist daher Aufgabe der Politik, der Schiefelage in der Kindertagesbetreuung entschlossen entgegenzuwirken. Dazu muss das gesamte Kita-System durch die Einführung eines weiteren Betreuungsmodells entlastet und der Kita-Zwang beseitigt werden. Gleichzeitig wird damit

¹¹ Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW, S. 144. Bielefeld.

¹² <https://www.fr.de/wirtschaft/jetzt-gilt-neues-beim-elterngeld-wer-von-der-kuerzung-2024-betroffen-ist-und-was-fuer-vaeter-zr-92754724.html> (abgerufen am 06.03.2024)

dem Wunsch zahlreicher Eltern in unserem Land entsprochen, ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren zu Hause zu betreuen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der sich seit Jahren anstauende Personalmangel in der Kita-Landschaft ist größer als jemals zuvor und wird sich auch bis mindestens 2030 nicht bessern;
2. der Bedarf nach Betreuungsplätzen wird durch politische Weichenstellung auch in Zukunft größer werden;
3. der Personalmangel belastet nicht nur Eltern durch eingeschränkte Betreuungszeiten, sondern führt auch zu gesundheitlichen Belastungen für das vorhandene Personal;
4. nicht die fehlenden Bewerber, sondern die hohen Abbruchquoten bei Ausbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verschärfen das Problem zusätzlich;
5. Eltern, die sich bewusst für eine Betreuung der Kinder zuhause entscheiden, bekommen kaum nennenswerte Unterstützung;
6. die bisher ergriffenen politischen Maßnahmen seitens der Landesregierung zur Lösung des Personalmangels wie die Öffnung der Personalverordnung, die erleichterte Anerkennung ausländischer Abschlüsse oder die Gewinnung von Quereinsteigern erwiesen sich als unzureichend und werden frühestens in ein paar Jahren einen nachweislichen Effekt erzielen;
7. eine sofortige Entlastung des Kita-Systems ist somit nur durch die Einführung eines weiteren Betreuungsmodells möglich. Deshalb muss neben dem Ausbau von Betreuungsplätzen und der Gewinnung neuer pädagogischer Fachkräfte die zusätzliche Option der Betreuung von zuhause eingeführt werden.

III. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

1. die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Personalmangels in der Kindertagesbetreuung auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren und ggf. anzupassen;
2. in einem weiteren Schritt die Ursachen für den Abbruch von Ausbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu identifizieren. Daraus ableitend müssen die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen dahingehend verbessert werden, um die Abbruchquoten von Ausbildungen zukünftig so gering wie möglich zu halten. Dadurch stehen nicht nur deutlich mehr ausgebildete Fachkräfte der Kita-Landschaft zur Verfügung, sondern somit können auch die vorhandenen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen durch verbesserte Arbeitsbedingungen gebunden und gehalten werden.
3. die einseitige Fokussierung auf Fremdbetreuung in der Kindertageseinrichtung durch eine Ausweitung der Betreuungsmodelle zu ersetzen, um das Kita-System nicht nur mittel- und langfristig zu entlasten. Eltern soll es dadurch zukünftig möglich sein, ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren zuhause selbst betreuen oder durch einen nahestehenden Verwandten betreuen lassen zu können. Dies gilt es mit einem angemessenen Betreuungsgeld oder einer angemessenen Steuervergünstigung zu honorieren.

Zacharias Schalley
Andreas Keith
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion

- TOP 4 -

Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen

12.03.2024

Neudruck

Antrag

der Fraktion der FDP

Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen

I. Ausgangslage

Das Warten hat ein Ende – auch wenn es am Ende vergebens ist. Denn nun steht fest: Nordrhein-Westfalen bekommt kein Ausführungsgesetz für den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule. Die Landesregierung hat am 5. März 2024 anstelle eines Gesetzespakets lediglich ein dürrtiges, dreiseitiges Papier mit dem Namen „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ gebilligt. Und: Dieser Regierungsbeschluss ist ohne jede Vorankündigung und öffentliches Statement erfolgt. Offensichtlich soll dieser bildungspolitische Offenbarungseid unter den Teppich gekehrt werden.

Der Beschluss löste Ratlosigkeit bei Schulen, OGS-Trägern und Eltern aus: Was ist Wesenskern des dünnen Papiers? Offenbar soll rechtlich alles beim Alten bleiben. Dabei ist der Bedarf nach Rechtssicherheit riesig und entsprechende Änderungsnotwendigkeiten wurden auch gutachterlich bestätigt¹.

Ziel muss es sein, überall eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Kommunen und Schulen zu gewährleisten und zu stärken, diese auch rechtlich sicher zu verankern und den Rechtsanspruch reibungslos umzusetzen. Diese Chance, das OGS-System nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ weiterzuentwickeln, lässt die Landesregierung allerdings nun träge liegen. Dabei bestünde die Chance, einen bildungspolitischen Meilenstein in NRW zu erreichen. Die Landesregierung zeigt sich aber gänzlich unmotiviert, die notwendigen Schritte für bessere Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen und für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu organisieren.

Allen ist klar, dass die verlässlichen und qualitativ hochwertigen Bildungsangebote der OGS dringend benötigt und ausgebaut werden müssen. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels können wir es uns nicht leisten, dass wegen fehlender Bildungs- und Betreuungsangebote

¹ In der Expertise zur landesrechtlichen Umsetzung des Artikels 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 in Nordrhein-Westfalen des Instituts für soziale Arbeit e.V. heißt es, ab dem 01.08.2026 sei die bisherige Regelung über einen Grundlagenerlass bzw. das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) keine hinreichende Rechtsgrundlage mehr. Die Verfasser dieser Expertise regen an, dass ein Landesausführungsgesetz als verbindlicher Rahmen für die Umsetzung des bundesweiten Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz erarbeitet werden sollte.

am Nachmittag Eltern ihre Arbeitszeit reduzieren müssen. Gleichzeitig verkennen wir aber auch nicht, dass OGS nicht allein ein Instrument für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist. Vielmehr sichert das Ganztagsangebot Bildungschancen für alle Kinder im Land, unabhängig davon, ob ihre Eltern berufstätig sind oder nicht. Das Land muss seine Verantwortung wahrnehmen und die Kommunen dabei unterstützen, dieses Angebot jedem Kind unterbreiten zu können – unabhängig von der konkreten Finanzlage der jeweiligen Stadt.

Das bisherige NRW-System muss vor dem Hintergrund des neuen OGS-Rechtsanspruchs dringend weiterentwickelt werden. Auf gewachsene Strukturen können und müssen wir aufbauen. Dennoch müssen wir dringend darauf achten, dass es nicht vom Glück abhängen darf, ob OGS und Schule vor Ort schon heute gut miteinander zusammenarbeiten.

OGS-Träger dürfen nicht der „kleine Partner nach der Schule“ bleiben, sondern müssen gestärkt werden. Wir sehen große Chancen in der Einbindung von außerschulischen Akteuren wie den Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen oder Kulturangeboten. Diese Kooperationen müssen wir nicht nur in der Praxis ermöglichen, sondern auch gesetzlich verankern, damit sich Eltern und Kinder gleichermaßen darauf verlassen können.

Im ihrem Koalitionsvertrag kündigen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN eine schulrechtliche Verankerung und die Entwicklung von Mindeststandards für den Ganztags an. Alle beteiligten Verbände aus Schule, Jugendhilfe und Kommunen haben immer wieder den sogenannten Dialogprozess der Landesregierung kritisiert. Sie sind daher vom jetzigen Ergebnis zwar nicht überrascht, aber dennoch tief enttäuscht. Nun muss nüchtern festgestellt werden: Die NRW-Landesregierung hat den Rat von Experten und Beteiligten nicht ausreichend ernst genommen. Selbst die Empfehlungen des eigens einberufenen Expertenbeirats werden kaum berücksichtigt.

Die Landesregierung zeigt sich beratungsresistent und nicht willens, am Status quo etwas zu ändern. Schlimmer noch, werden auf Grund der Planlosigkeit der Landesregierung ungeklärte Themen und Problemstellungen auf die Schulen, OGS-Träger und damit in letzter Konsequenz auf die Familien in NRW abgeschoben. Die schwarz-grüne Landesregierung vernachlässigt ihre Verantwortung gegenüber den Kindern in NRW sträflich.

Die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW ist ohne Zweifel mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Aber ein ganzheitliches Bildungsangebot scheint der Landesregierung zu wenig wert zu sein. Das simple Weiterreichen von Finanzmitteln aus Berlin reicht nicht aus.

Diese Haltung belastet nicht nur die Familien im Land, sie macht auch die Arbeitsplätze in Schule und OGS nicht attraktiver. Die jetzige Entscheidung der Landesregierung beweist, dass Bildungs- und Aufstiegschancen keine Priorität haben. Sie ist einer Bankrotterklärung vor dem eigenen Anspruch, ein Fachkräftegebot umzusetzen, multiprofessionelle Teams zu fördern und vor allem für die Familien mit Schulkindern Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu schaffen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Bildung ist Ländersache. Die Landesregierung trägt Verantwortung für gelingende Bildung unserer Kinder, indem sie ein hochwertiges Bildungsangebot bereitstellt.
- Die Bundesländer tragen die zentrale Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter.

- Zur qualitativen Umsetzung des ab 2026 bestehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist die gesetzliche Verankerung in einem Ausführungsgesetz zwingend notwendig.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- einen Gesetzentwurf für ein Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 bis zum Sommer dieses Jahres vorzulegen. In diesem Zuge ist eine ordentliche Verbändebeteiligung durchzuführen und das Parlament zu beteiligen.
- im Landesausführungsgesetz Standards für den Offenen Ganzttag einzuführen und somit mindestens schrittweise aufwachsend landesweit eine hohe Qualität der Angebote zu sichern. Diese Mindeststandards sollen unter anderem den zeitlichen Umfang (Kernangebot und Randzeiten) und den Personaleinsatz regeln.
- im Landesausführungsgesetz Regelungen für verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schulen, OGS-Trägern und außerschulischen Akteuren sicherzustellen.
- für die Umsetzung des Rechtsanspruchs unmittelbar den notwendigen Finanzrahmen bereitzustellen und einen konkreten Zeitplan zur Beteiligung der Akteure und Umsetzung vorzulegen.
- in Zusammenarbeit mit den Kommunen landesweit ein verlässliches und qualitativ hochwertiges, ganztägiges Bildungsangebot für Kinder im Grundschulalter und ihre Familien zu gewährleisten.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech

und Fraktion

19.03.2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Historische Chance nicht verspielen – Ganzttag darf nicht mehr Glückssache sein, Landesregierung muss Bildung für alle ermöglichen!

zu dem Antrag „Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS-Rechtsanspruch im Regen stehen“

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8443 (Neudruck)

I. Ausgangslage

Im Herbst 2021 wurde das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) durch Bundestag und Bundesrat beschlossen. Der wichtigste Gegenstand des Gesetzes ist der rechtliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Offenen Ganzttag ab 2026. Seit Beschlussfassung des GaFöG warten vor allem die Träger – sowohl Städte und Gemeinden als auch freie Träger – auf nähere Bestimmungen auf Landesebene. Offen sind dabei vielerlei Fragen der rechtlichen Grundlagen in Schule und Jugendhilfe, die Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards. Kurzum: Es fehlt ein umfassendes Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Nordrhein-Westfalen. Das führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Träger, der Beschäftigten und der Familien. Vor allem in Fragen der baulichen Umsetzung und der Personaloffensive stehen Träger vor echten Herausforderungen. Familien mit Kindern, die jetzt einen Platz haben und im Schuljahr 2026/27 noch in der Grundschule sind, fragen sich welche Auswirkungen der Rechtsanspruch, der von der ersten Klasse aufwachsen soll, auf ihre Familie hat. Nach aktuellen Informationen gibt es für etwas mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einen OGS-Platz. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs wird mit einem Bedarf von mindestens 75 Prozent gerechnet. Das Schulministerium geht davon aus, dass etwa 120.000 Plätze fehlen.¹ Andere Quellen gehen sogar davon aus, dass bis zu 200.000 Plätze fehlen.²

Nachdem lange nichts kam, kam nun fast nichts. Am 5. März 2024 hat die Landesregierung statt eines Ausführungsgesetzes zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen und dem Parlament vorlegt. Auf den schmalen drei

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/ogs-kuerzung-betreuungszeiten100.html>

² https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/2022/initiativen/weil_sozial_relevant_ist_mitwaehlen_NRW_Wahl/forderungen/Landtagswahl-OGS.pdf

Seiten finden sich jedoch kaum Informationen dazu, wie der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsort in der Offenen Ganztagschule ab 2026 gesichert und ausgestaltet werden soll. Das Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist dabei nicht allein Wunsch der Opposition im Landtag. Auch die interessierte Öffentlichkeit – von Städten und Gemeinden bis zu freien Trägern – fordert eindringlich ein eigenständiges Ausführungsgesetz. Was die Landesregierung bisher vorgelegt hat, reicht nicht aus. Fachlich ist die Anforderung klar: „Die Landesjugendämter beraten und informieren die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu Ausbau und Gestaltung der OGS [...]. Ausgehend von dieser seit Jahren entwickelten Fachexpertise und den Rückmeldungen aus der Praxis empfehlen die Landesjugendämter die rechtliche Rahmung des GaFÖG in einem eigenständigen NRW-Ganztagsförderungsgesetz mit ergänzenden Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Schulrecht.“³

Die Kritik an den fachlichen Grundlagen könnte daher kaum vernichtender ausfallen. Thomas Kufen, Vorsitzender des Städtetags NRW und Oberbürgermeister von Essen, kritisiert beispielsweise: „Die vom Kabinett beschlossenen fachlichen Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs dürfen auf keinen Fall das letzte Wort gewesen sein.“ Deshalb fordert er: „Das Land muss mit einem Ausführungsgesetz klare gesetzliche Grundlagen schaffen.“⁴ In einer Pressemitteilung legt der Städtetag nach und betont die Bedeutung eines eigenständigen Ausführungsgesetzes: „Die fachlichen Grundlagen sprechen zwar viele wichtige Themen an, ohne gesetzliche Regelungen sind diese aber nichts wert. Die Städte in NRW brauchen für den weiteren Ganztagsausbau unverzüglich Klarheit, darum muss das Landesausführungsgesetz schnell kommen. Und im Gesetz muss klar geregelt sein, was das Land den Kommunen bei der Ganztagsförderung als zusätzliche Aufgaben überträgt.“⁵

Ähnlich äußert sich auch die Vorständin des Diakonischen Werkes Rhein-Westfalen-Lippe e.V. in einer Pressemitteilung erklärt sie: „Sämtliche Hoffnungen auf bessere Rahmenbedingungen für einen qualitativ guten Ganztags in ganz NRW sind nun hinfällig. Auch weiterhin wird es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen, die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden und der Ernährungsstandards geben.“ Im Weiteren wird sie noch deutlicher: Die seit vielen Jahren offensichtlichen Problemlagen, wie etwa Beschäftigung in Teilzeitstellen mit niedriger Wochenstundenzahl, Beschäftigung gering qualifizierten Personals, niedrige Entlohnung und eine damit einhergehende überdurchschnittliche Personalfluktuationsrate, werden somit weiterhin nicht bearbeitet. Die Qualität der Ganztagschulen wird auch künftig von den freiwilligen Leistungen der einzelnen Kommunen abhängen. Die bestehenden großen regionalen Ungleichheiten bezüglich Finanzierung, Standards und Strukturen werden weiter zementiert. Mit den sogenannten fachlichen Grundlagen kommt das Land NRW seiner Verantwortung, endlich landesweit vergleichbare Bedingungen in allen Städten und Dörfern zu gewährleisten, auch künftig nicht nach. Gute OGS wird in NRW also auch in Zukunft und mit Rechtsanspruch reine Glückssache bleiben!“⁶

Die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW kritisiert: „Wer pädagogische Qualität sicherstellen will, muss qualifiziertes Personal einsetzen, dieses auch entsprechend bezahlen und gute Rahmenbedingungen schaffen, in denen pädagogische Arbeit möglich ist.“⁷ Ohne rechtsverbindliche Mindeststandards sei das nicht zu gewährleisten.

³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-300.pdf>

⁴ <https://www.report-k.de/nrw-staedtetag-will-standards-fuer-offene-ganztagschulen/>

⁵ <https://www.staedtetag-nrw.de/presse/pressemeldungen/2024/schulischer-ganztags-mit-ausfuehrungsgesetz-klare-gesetzliche-grundlagen-schaffen>

⁶ <https://www.diakonie-rwl.de/themen/jugend-und-schulen/gute-ogs-wird-nrw-auch-kuenftig-reine-glueckssache-bleiben>

⁷ <https://www.ksta.de/dpa-nrw/ganztags-leitlinien-kritik-an-mangelnder-verbindlichkeit-754079>

Der Landtag NRW hat sich in den vergangenen Monaten mehrfach mit Fragen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung befasst. Vertreterinnen und Vertreter der regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen haben sich dabei stets für ein Ausführungsgesetz ausgesprochen. Noch zu Beginn dieses Jahres sprachen Abgeordnete davon, dass das Schul- und Familienministerium an einem Ausführungsgesetz arbeiten, „um auf einer einheitlichen rechtlichen Grundlage und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt je nach Erlasslage vorgehen zu können“⁸. Die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes sei darüber hinaus notwendig, um einheitliche Rahmenbedingungen und Standards festzulegen.⁹

Mit dem Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung müssen verbindliche Vorgaben für die räumliche, personelle und pädagogische Ausgestaltung gemacht und Fragen der Finanzierung einheitlich geregelt werden.

Familien und Beschäftigten geht es nicht nur darum, dass Kinder satt und sauber sind. Es geht vor allem um Bildung und Chancengleichheit für die Kinder in NRW. Dem Flickenteppich in NRW muss ein Ausführungsgesetz entgegengesetzt werden. Qualität und Ausgestaltung hängen schlicht und einfach vom Engagement der einzelnen Akteure in der Schule ab, so dass Ganztags Glückssache ist und mit dem aktuellen Regierungshandeln auch bleibt. Eltern sind dabei nicht nur mit der Tatsache konfrontiert, dass die Qualität des Ganztags an den finanziellen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Standortkommune hängt. Auch die Gebührensatzungen unterscheiden sich von Wohnort zu Wohnort. Hohe Elternbeiträge sind meist kein Ausweis von einer hohen Qualität des Angebots mit einer guten personellen Ausstattung, sondern ein Hinweis auf die fehlende Finanzkraft der Stadt oder Gemeinde. Gleichartige Lebensbedingungen müssen daher in einem Ganztagsgesetz geregelt werden, das auf Landesebene auch die Beitragsfreiheit zum Thema macht.

Als pädagogischer Anspruch sollte in einem Ausführungsgesetz die landesweite Ermöglichung des rhythmisierten Ganztags im Vordergrund stehen. Hier können die Zeiten des Unterrichts und der Entspannungsphasen sinnvoll auf den Vor- und Nachmittag aufgeteilt werden. Der rhythmisierte Ganztags bietet dabei auch den entscheidenden Vorteil, dass die Träger mehr Vollzeitstellen schaffen können. Die werden nötig sein, um den steigenden Personalbedarf decken zu können. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung wird ohne gutes Personal nämlich nicht umsetzbar sein. Hierdurch kann außerdem der vielerorts vorhandene Engpass im räumlichen Angebot entzerrt werden, weil Klassen- und OGS-Räume gemeinsam genutzt werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass

- die von der Landesregierung vorgelegten fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung den fachlichen Erwartungen und Notwendigkeiten nicht gerecht werden.
- die fachlichen Grundlagen keine Perspektive für einen einheitlichen Qualitätsanspruch und die Ermöglichung der landesweiten Beitragsfreiheit der Bildungsangebote des Ganztags beinhalten.
- die Akteure vor Ort – Kommunen sowie freie Träger – dringend auf ein rechtlich verbindliches Ausführungsgesetz warten.

⁸ Protokoll zur 26. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, APr 18/471, S. 16.

⁹ Ebd., S. 17.

- personelle, pädagogische und räumliche Standards aktuell nicht vorhanden sind und deshalb im Ausführungsgesetz verankert werden müssen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- umgehend ein Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zu erarbeiten und dieses spätestens zur Sommerpause dem Landtag NRW vorzulegen.
- Sicherheit bei den Familien zu schaffen, die bereits Kinder im Ganzttag an der Grundschule haben.
- in dem zu erarbeitenden Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung personelle, pädagogische und räumliche Standards auszuführen.
- den rhythmisierten Ganzttag in den Mittelpunkt seines Ausführungsgesetzes zu stellen und Chancengleichheit in der Bildung zu ermöglichen und gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Ganzttag zu schaffen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
André Stinka
Dilek Engin
Dr. Dennis Maelzer
Andrea Busche

und die Fraktion

- TOP 5 -

Vor verschlossenen Türen? Wir haben sich die Kita-Schließungen seit 2022 entwickelt?

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2277**

A04

20. Februar 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
22.02.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Vor verschlossenen Türen? Wie haben sich die Kita-Schließun-
gen seit 2022 entwickelt?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Kita-Schließungen in NRW

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22.02.2024

Unter viel Aufwand haben die Landesjugendämter die historisch etablierten Erfassungen der Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung Anfang 2022 angepasst und die mit Meldungen einhergehenden Konsequenzen in die Erfassung integriert.

Die Meldung nach § 47 SGB VIII hat keine statistische Funktion. Mit der Meldung soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Die auswertbaren Daten der Landesjugendämter zu Meldungen nach § 47 SGB VIII in Folge von Personalunterdeckungen in den rund 10.700 Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

LVR-Landesjugendamt

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2023			
Januar	825	ohne Angebotseinschränkung	30
		Reduzierung Betreuungszeit	384
		Schließung	24
		Teil-/Gruppenschließung	387
Februar	1437	ohne Angebotseinschränkung	65
		Reduzierung Betreuungszeit	616
		Schließung	38
		Teil-/Gruppenschließung	718
März	2188	ohne Angebotseinschränkung	129
		Reduzierung Betreuungszeit	873
		Schließung	78
		Teil-/Gruppenschließung	1108
April	799	ohne Angebotseinschränkung	30
		Reduzierung Betreuungszeit	364
		Schließung	20
		Teil-/Gruppenschließung	385

Mai	1068	ohne Angebotseinschränkung	59
		Reduzierung Betreuungszeit	500
		Schließung	15
		Teil-/Gruppenschließung	494
Juni	702	ohne Angebotseinschränkung	38
		Reduzierung Betreuungszeit	343
		Schließung	22
		Teil-/Gruppenschließung	299
Juli	269	ohne Angebotseinschränkung	13
		Reduzierung Betreuungszeit	139
		Schließung	13
		Teil-/Gruppenschließung	104
August	635	ohne Angebotseinschränkung	48
		Reduzierung Betreuungszeit	277
		Schließung	12
		Teil-/Gruppenschließung	298
September	1921	ohne Angebotseinschränkung	92
		Reduzierung Betreuungszeit	857
		Schließung	29
		Teil-/Gruppenschließung	943
Oktober	2286	ohne Angebotseinschränkung	93
		Reduzierung Betreuungszeit	992
		Schließung	29
		Teil-/Gruppenschließung	1172
November	3608	ohne Angebotseinschränkung	73
		Reduzierung Betreuungszeit	1528
		Schließung	71
		Teil-/Gruppenschließung	1942
Dezember	3105	ohne Angebotseinschränkung	50
		Reduzierung Betreuungszeit	1339
		Schließung	101
		Teil-/Gruppenschließung	1666

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2024			
Januar	1884	ohne Angebotseinschränkung	39
		Reduzierung Betreuungszeit	806
		Schließung	75
		Teil-/Gruppenschließung	964

LWL-Landesjugendamt

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2023			
Januar	219	ohne Angebotseinschränkung	Nicht erfasst
		Reduzierung Betreuungszeit	Nicht erfasst
		Schließung	Nicht erfasst
		Teil-/Gruppenschließung	Nicht erfasst
Februar	390	ohne Angebotseinschränkung	72
		Reduzierung Betreuungszeit	225
		Schließung	20
		Teil-/Gruppenschließung	128
März	500	ohne Angebotseinschränkung	54
		Reduzierung Betreuungszeit	294
		Schließung	12
		Teil-/Gruppenschließung	244
April	133	ohne Angebotseinschränkung	12
		Reduzierung Betreuungszeit	88
		Schließung	10
		Teil-/Gruppenschließung	54
Mai	259	ohne Angebotseinschränkung	33
		Reduzierung Betreuungszeit	141
		Schließung	4
		Teil-/Gruppenschließung	137
Juni	165	ohne Angebotseinschränkung	25
		Reduzierung Betreuungszeit	92
		Schließung	4
		Teil-/Gruppenschließung	91

Juli	45	ohne Angebotseinschränkung	13
		Reduzierung Betreuungszeit	22
		Schließung	1
		Teil-/Gruppenschließung	22
August	206	ohne Angebotseinschränkung	48
		Reduzierung Betreuungszeit	101
		Schließung	2
		Teil-/Gruppenschließung	88
September	629	ohne Angebotseinschränkung	97
		Reduzierung Betreuungszeit	323
		Schließung	21
		Teil-/Gruppenschließung	263
Oktober	654	ohne Angebotseinschränkung	119
		Reduzierung Betreuungszeit	308
		Schließung	10
		Teil-/Gruppenschließung	307
November	1341	ohne Angebotseinschränkung	202
		Reduzierung Betreuungszeit	704
		Schließung	26
		Teil-/Gruppenschließung	651
Dezember	1172	ohne Angebotseinschränkung	156
		Reduzierung Betreuungszeit	636
		Schließung	32
		Teil-/Gruppenschließung	605

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2024			
Januar	840	ohne Angebotseinschränkung	152
		Reduzierung Betreuungszeit	432
		Schließung	23
		Teil-/Gruppenschließung	434

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Daten zu Meldungen von Trägern auf der Grundlage der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. In diesem Zusammenhang sind die Träger verpflichtet, Personalunterbesetzungen unterhalb der Mindestpersonalkraftstunden zu melden.

Beide Landesjugendämter erfassen Meldungen zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung als separat auswertbare Meldung nach § 47 SGB VIII. Nach einer Meldung durch den Träger zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung beraten die Landesjugendämter den Träger und stimmen eine Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls ab. Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger verpflichtet, eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII zu machen. Beide Landesjugendämter beraten in diesem Fall erneut den Träger und stimmen eine angepasste Maßnahme ab. Im LWL-Landesjugendamt wird die erneute Meldung als Folgemeldung nicht in die Statistik aufgenommen, im LVR-Landesjugendamt wird die erneute Meldung als eigenständige Meldung in der Statistik gezählt. Ab Mai 2023 erfasst auch das LWL-Landesjugendamt zur Schaffung einer vereinheitlichten Datenlage die Folgemeldungen.

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten nach der Anzahl der Meldungen mit Angebotseinschränkungen und Art der Angebotseinschränkung ist für das LWL-Landesjugendamt erst seit Februar 2023 möglich.

Für die künftige Erfassung von Meldungen nach § 47 SGB VIII in einem Modul von KiBiz.Web sollen Meldedetails aufgenommen werden, mit denen Umfang und Dauer sowie Ursachen ermittelt werden können.

Im Übrigen wird auf die Berichte der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zu den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 7.12.2023 (Vorlage 18/2049) sowie am 18.1.2024 (Vorlage 18/2155) verwiesen.

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2385**

A04

12. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
14.03.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Vor verschlossenen Türen? Wie haben sich die Kita-Schließun-
gen seit 2022 entwickelt?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügtten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Kita-Schließungen in NRW

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 14.03.2024

Unter viel Aufwand haben die Landesjugendämter die historisch etablierten Erfassungen der Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung Anfang 2022 angepasst und die mit Meldungen einhergehenden Konsequenzen in die Erfassung integriert.

Die Meldung nach § 47 SGB VIII hat keine statistische Funktion. Mit der Meldung soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Die auswertbaren Daten der Landesjugendämter zu Meldungen nach § 47 SGB VIII in Folge von Personalunterdeckungen in den rund 10.700 Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

LVR-Landesjugendamt

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2023			
Januar	825	ohne Angebotseinschränkung	30
		Reduzierung Betreuungszeit	384
		Schließung	24
		Teil-/Gruppenschließung	387
Februar	1437	ohne Angebotseinschränkung	65
		Reduzierung Betreuungszeit	616
		Schließung	38
		Teil-/Gruppenschließung	718
März	2188	ohne Angebotseinschränkung	129
		Reduzierung Betreuungszeit	873
		Schließung	78
		Teil-/Gruppenschließung	1108
April	799	ohne Angebotseinschränkung	30
		Reduzierung Betreuungszeit	364
		Schließung	20
		Teil-/Gruppenschließung	385

Mai	1068	ohne Angebotseinschränkung	59
		Reduzierung Betreuungszeit	500
		Schließung	15
		Teil-/Gruppenschließung	494
Juni	702	ohne Angebotseinschränkung	38
		Reduzierung Betreuungszeit	343
		Schließung	22
		Teil-/Gruppenschließung	299
Juli	269	ohne Angebotseinschränkung	13
		Reduzierung Betreuungszeit	139
		Schließung	13
		Teil-/Gruppenschließung	104
August	635	ohne Angebotseinschränkung	48
		Reduzierung Betreuungszeit	277
		Schließung	12
		Teil-/Gruppenschließung	298
September	1921	ohne Angebotseinschränkung	92
		Reduzierung Betreuungszeit	857
		Schließung	29
		Teil-/Gruppenschließung	943
Oktober	2286	ohne Angebotseinschränkung	93
		Reduzierung Betreuungszeit	992
		Schließung	29
		Teil-/Gruppenschließung	1172
November	3623	ohne Angebotseinschränkung	74
		Reduzierung Betreuungszeit	1534
		Schließung	71
		Teil-/Gruppenschließung	1944
Dezember	3206	ohne Angebotseinschränkung	50
		Reduzierung Betreuungszeit	1355
		Schließung	102
		Teil-/Gruppenschließung	1699

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2024			
Januar	2016	ohne Angebotseinschränkung	41
		Reduzierung Betreuungszeit	860
		Schließung	79
		Teil-/Gruppenschließung	1036
Februar	2199	ohne Angebotseinschränkung	37
		Reduzierung Betreuungszeit	928
		Schließung	43
		Teil-/Gruppenschließung	1191

LWL-Landesjugendamt

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2023			
Januar	219	ohne Angebotseinschränkung	Nicht erfasst
		Reduzierung Betreuungszeit	Nicht erfasst
		Schließung	Nicht erfasst
		Teil-/Gruppenschließung	Nicht erfasst
Februar	390	ohne Angebotseinschränkung	72
		Reduzierung Betreuungszeit	225
		Schließung	20
		Teil-/Gruppenschließung	128
März	500	ohne Angebotseinschränkung	54
		Reduzierung Betreuungszeit	294
		Schließung	12
		Teil-/Gruppenschließung	244
April	133	ohne Angebotseinschränkung	12
		Reduzierung Betreuungszeit	88
		Schließung	10
		Teil-/Gruppenschließung	54
Mai	259	ohne Angebotseinschränkung	33
		Reduzierung Betreuungszeit	141
		Schließung	4
		Teil-/Gruppenschließung	137

Juni	165	ohne Angebotseinschränkung	25
		Reduzierung Betreuungszeit	92
		Schließung	4
		Teil-/Gruppenschließung	91
Juli	45	ohne Angebotseinschränkung	13
		Reduzierung Betreuungszeit	22
		Schließung	1
		Teil-/Gruppenschließung	22
August	206	ohne Angebotseinschränkung	48
		Reduzierung Betreuungszeit	101
		Schließung	2
		Teil-/Gruppenschließung	88
September	629	ohne Angebotseinschränkung	97
		Reduzierung Betreuungszeit	323
		Schließung	21
		Teil-/Gruppenschließung	263
Oktober	654	ohne Angebotseinschränkung	119
		Reduzierung Betreuungszeit	308
		Schließung	10
		Teil-/Gruppenschließung	307
November	1341	ohne Angebotseinschränkung	202
		Reduzierung Betreuungszeit	704
		Schließung	26
		Teil-/Gruppenschließung	651
Dezember	1172	ohne Angebotseinschränkung	156
		Reduzierung Betreuungszeit	636
		Schließung	32
		Teil-/Gruppenschließung	605

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2024			
Januar	840	ohne Angebotseinschränkung	152
		Reduzierung Betreuungszeit	432
		Schließung	23
		Teil-/Gruppenschließung	434

Februar	1005	ohne Angebotseinschränkung	185
		Reduzierung Betreuungszeit	531
		Schließung	30
		Teil-/Gruppenschließung	452

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Daten zu Meldungen von Trägern auf der Grundlage der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. In diesem Zusammenhang sind die Träger verpflichtet, Personalunterbesetzungen unterhalb der Mindestpersonalkraftstunden zu melden.

Beide Landesjugendämter erfassen Meldungen zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung als separat auswertbare Meldung nach § 47 SGB VIII. Nach einer Meldung durch den Träger zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung beraten die Landesjugendämter den Träger und stimmen eine Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls ab. Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger verpflichtet, eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII zu machen. Beide Landesjugendämter beraten in diesem Fall erneut den Träger und stimmen eine angepasste Maßnahme ab. Im LWL-Landesjugendamt wird die erneute Meldung als Folgemeldung nicht in die Statistik aufgenommen, im LVR-Landesjugendamt wird die erneute Meldung als eigenständige Meldung in der Statistik gezählt. Ab Mai 2023 erfasst auch das LWL-Landesjugendamt zur Schaffung einer vereinheitlichten Datenlage die Folgemeldungen.

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten nach der Anzahl der Meldungen mit Angebotseinschränkungen und Art der Angebotseinschränkung ist für das LWL-Landesjugendamt erst seit Februar 2023 möglich.

Für die künftige Erfassung von Meldungen nach § 47 SGB VIII in einem Modul von KiBiz.Web sollen Meldedetails aufgenommen werden, mit denen Umfang und Dauer sowie Ursachen ermittelt werden können.

Im Übrigen wird auf die Berichte der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zu den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 7.12.2023 (Vorlage 18/2049), am 18.1.2024 (Vorlage 18/2155) sowie am 22.2.2024 (Vorlage 18/2277) verwiesen.

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2480**

A04

16. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
18.04.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Vor verschlossenen Türen? Wie haben sich die KiTa-Schließun-
gen seit 2022 entwickelt?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Kita-Schließungen in NRW

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18.04.2024

Unter viel Aufwand haben die Landesjugendämter die historisch etablierten Erfassungen der Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung Anfang 2022 angepasst und die mit Meldungen einhergehenden Konsequenzen in die Erfassung integriert.

Die Meldung nach § 47 SGB VIII hat keine statistische Funktion. Mit der Meldung soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Die auswertbaren Daten der Landesjugendämter zu Meldungen nach § 47 SGB VIII in Folge von Personalunterdeckungen in den rund 10.700 Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

LVR-Landesjugendamt

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2023			
Januar	825	ohne Angebotseinschränkung	30
		Reduzierung Betreuungszeit	384
		Schließung	24
		Teil-/Gruppenschließung	387
Februar	1437	ohne Angebotseinschränkung	65
		Reduzierung Betreuungszeit	616
		Schließung	38
		Teil-/Gruppenschließung	718
März	2188	ohne Angebotseinschränkung	129
		Reduzierung Betreuungszeit	873
		Schließung	78
		Teil-/Gruppenschließung	1108
April	799	ohne Angebotseinschränkung	30
		Reduzierung Betreuungszeit	364
		Schließung	20
		Teil-/Gruppenschließung	385

Mai	1068	ohne Angebotseinschränkung	59
		Reduzierung Betreuungszeit	500
		Schließung	15
		Teil-/Gruppenschließung	494
Juni	702	ohne Angebotseinschränkung	38
		Reduzierung Betreuungszeit	343
		Schließung	22
		Teil-/Gruppenschließung	299
Juli	269	ohne Angebotseinschränkung	13
		Reduzierung Betreuungszeit	139
		Schließung	13
		Teil-/Gruppenschließung	104
August	635	ohne Angebotseinschränkung	48
		Reduzierung Betreuungszeit	277
		Schließung	12
		Teil-/Gruppenschließung	298
September	1921	ohne Angebotseinschränkung	92
		Reduzierung Betreuungszeit	857
		Schließung	29
		Teil-/Gruppenschließung	943
Oktober	2286	ohne Angebotseinschränkung	93
		Reduzierung Betreuungszeit	992
		Schließung	29
		Teil-/Gruppenschließung	1172
November	3623	ohne Angebotseinschränkung	74
		Reduzierung Betreuungszeit	1534
		Schließung	71
		Teil-/Gruppenschließung	1944
Dezember	3207	ohne Angebotseinschränkung	50
		Reduzierung Betreuungszeit	1355
		Schließung	102
		Teil-/Gruppenschließung	1700

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2024			
Januar	2031	ohne Angebotseinschränkung	41
		Reduzierung Betreuungszeit	867
		Schließung	79
		Teil-/Gruppenschließung	1044
Februar	2424	ohne Angebotseinschränkung	41
		Reduzierung Betreuungszeit	1012
		Schließung	48
		Teil-/Gruppenschließung	1323
März	2236	ohne Angebotseinschränkung	39
		Reduzierung Betreuungszeit	968
		Schließung	47
		Teil-/Gruppenschließung	1188

LWL-Landesjugendamt

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2023			
Januar	219	ohne Angebotseinschränkung	Nicht erfasst
		Reduzierung Betreuungszeit	Nicht erfasst
		Schließung	Nicht erfasst
		Teil-/Gruppenschließung	Nicht erfasst
Februar	390	ohne Angebotseinschränkung	72
		Reduzierung Betreuungszeit	225
		Schließung	20
		Teil-/Gruppenschließung	128
März	500	ohne Angebotseinschränkung	54
		Reduzierung Betreuungszeit	294
		Schließung	12
		Teil-/Gruppenschließung	244
April	133	ohne Angebotseinschränkung	12
		Reduzierung Betreuungszeit	88
		Schließung	10

		Teil-/Gruppenschließung	54
Mai	259	ohne Angebotseinschränkung	33
		Reduzierung Betreuungszeit	141
		Schließung	4
		Teil-/Gruppenschließung	137
Juni	165	ohne Angebotseinschränkung	25
		Reduzierung Betreuungszeit	92
		Schließung	4
		Teil-/Gruppenschließung	91
Juli	45	ohne Angebotseinschränkung	13
		Reduzierung Betreuungszeit	22
		Schließung	1
		Teil-/Gruppenschließung	22
August	206	ohne Angebotseinschränkung	48
		Reduzierung Betreuungszeit	101
		Schließung	2
		Teil-/Gruppenschließung	88
September	629	ohne Angebotseinschränkung	97
		Reduzierung Betreuungszeit	323
		Schließung	21
		Teil-/Gruppenschließung	263
Oktober	654	ohne Angebotseinschränkung	119
		Reduzierung Betreuungszeit	308
		Schließung	10
		Teil-/Gruppenschließung	307
November	1341	ohne Angebotseinschränkung	202
		Reduzierung Betreuungszeit	704
		Schließung	26
		Teil-/Gruppenschließung	651
Dezember	1172	ohne Angebotseinschränkung	156
		Reduzierung Betreuungszeit	636
		Schließung	32
		Teil-/Gruppenschließung	605

Monat	Anzahl Meldungen gesamt	Konsequenzen	Anzahl Meldungen
2024			
Januar	840	ohne Angebotseinschränkung	152
		Reduzierung Betreuungszeit	432
		Schließung	23
		Teil-/Gruppenschließung	434
Februar	1005	ohne Angebotseinschränkung	185
		Reduzierung Betreuungszeit	531
		Schließung	30
		Teil-/Gruppenschließung	452
März	906	ohne Angebotseinschränkung	147
		Reduzierung Betreuungszeit	459
		Schließung	15
		Teil-/Gruppenschließung	472

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um Daten zu Meldungen von Trägern auf der Grundlage der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. In diesem Zusammenhang sind die Träger verpflichtet, Personalunterbesetzungen unterhalb der Mindestpersonalkraftstunden zu melden.

Beide Landesjugendämter erfassen Meldungen zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung als separat auswertbare Meldung nach § 47 SGB VIII. Nach einer Meldung durch den Träger zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung beraten die Landesjugendämter den Träger und stimmen eine Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls ab. Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger verpflichtet, eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII zu machen. Beide Landesjugendämter beraten in diesem Fall erneut den Träger und stimmen eine angepasste Maßnahme ab. Im LWL-Landesjugendamt wird die erneute Meldung als Folgemeldung nicht in die Statistik aufgenommen, im LVR-Landesjugendamt wird die erneute Meldung als eigenständige Meldung in der Statistik gezählt. Ab Mai 2023 erfasst auch das LWL-Landesjugendamt zur Schaffung einer vereinheitlichten Datenlage die Folgemeldungen.

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten nach der Anzahl der Meldungen mit Angebotseinschränkungen und Art der Angebotseinschränkung ist für das LWL-Landesjugendamt erst seit Februar 2023 möglich.

Für die künftige Erfassung von Meldungen nach § 47 SGB VIII in einem Modul von KiBiz.Web sollen Meldedetails aufgenommen werden, mit denen Umfang und Dauer sowie Ursachen ermittelt werden können.

Im Übrigen wird auf die Berichte der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zu den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 7.12.2023 (Vorlage 18/2049), am 18.1.2024 (Vorlage 18/2155), am 22.2.2024 (Vorlage 18/2277) sowie am 14.3.2024 (Vorlage 18/2385) verwiesen.

- TOP 6 -

Investition in Kitas

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2378**

A04

12. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 225-2024-
0002855

bei Antwort bitte angeben

ORR Christian Sauer
Telefon 0211 837-2479
Telefax 0211 837-2200
christian.sauer@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
14.03.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Investition in Kitas“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Investition in Kitas“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 14.03.2024

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist und bleibt ein Kernliegen dieser Landesregierung. Für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in NRW setzt die Landesregierung auf ein landeseigenes Förderprogramm. Hierzu ist am 1. März 2024 eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten. Insgesamt werden für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung jährlich 115 Millionen Euro bereitgestellt.

Im Rahmen der neuen Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung werden die zugrundeliegenden Fördersätze im Schnitt um ca. 14,5 Prozent im Vergleich zu den bisherigen Fördersätzen angehoben. Hiermit soll der inflationsbedingten Mehrbelastung bei investiven Maßnahmen entgegengetreten werden. Im Einzelnen haben sich die Bemessungsgrundlagen wie folgt entwickelt:

Fördertatbestand	bisher	neu	Fördersatz	Steigerung
Neubau Schaffung	33.000 €	37.700 €	90 %	14,2 %
Neubau Erhalt	9.500 €	10.900 €	90 %	14,7 %
Aus- und Umbau Schaffung	15.000 €	17.200 €	90 %	14,7 %
Aus- und Umbau Erhalt	4.750 €	5.430 €	90 %	14,3 %
Sanierung	9.500 €	10.900 €	70 %	14,7 %
Ausstattung	3.500 €	4.000 €	90 %	14,3 %
Kindertagespflege	500 € / 2.500 €	575 € / 2.875 €	Festbetrag	15,0 %

Die Steigerungsrate ist entsprechend der Kostensteigerung für Bauleistungen in den vergangenen Jahren unter Einbeziehung statistischer Werte von IT.NRW hergeleitet worden.

Mit der Fortführung der landeseigenen Förderung geben wir dem System der Kindertagesbetreuung die notwendige Sicherheit, um Plätze zu erhalten und neue Plätze zu schaffen. Den inflationsbedingten gestiegenen Baukosten treten wir mit angepassten Fördersätzen entgegen, um das System der Kindertagesbetreuung zielgerecht zu unterstützen.

Erstmalig erfolgt im Rahmen der neuen Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung auch eine gesonderte investive Förderung für den Platzausbau unter Berücksichtigung der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind. Sofern Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden sollen, werden je vorgenanntem Kind zwei Plätze im Sinne der Fördersätze zugrunde gelegt. Sofern

diese Plätze nicht mit Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, belegt werden, sind diese Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen. Hiermit soll den Trägern, die Einrichtungen inklusiv ausbauen wollen, die notwendige Planungssicherheit gegeben sowie den besonderen Bedarfen nachgekommen werden.

Zur bürokratischen Entlastung der Förderung des investiven Ausbaus wird künftig keine getrennte Förderung von U3- und Ü3-Plätzen mehr erfolgen. Das Verwaltungsverfahren erfolgt im Rahmen der neuen Investitionsrichtlinie gleichermaßen für alle Plätze in einem einheitlichen Verfahren. Hierdurch wird auch der Bürokratieabbau forciert und die Träger von einem nach U3- und Ü3-Plätzen getrennten Nachweisverfahren im Rahmen der Überprüfung der Zweckbindung für künftig geschaffene Plätze befreit.

- TOP 7 -

Datenleck in der App Stay informed

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2438

A04

12. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
18.04.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Datenleck in der App Stay informed“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Datenleck in der App Stay informed

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18.04.2024

Grundsätzlich sind die Eltern nach § 20 KiBiz verpflichtet, je nach Betreuungsangebot dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben bestimmte Daten (wie unter anderem Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum und Geschlecht) mitzuteilen. Gem. § 20 Abs. 2 S. 3 KiBiz dürfen gespeicherte Daten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Wie mit den gesetzlich zu erhebenden Daten umzugehen ist, wird beispielsweise auch in den „Aufsichtsrechtlichen Grundlagen für eine Buch- und Aktenführung“ der Landesjugendämter erläutert.

Das Kinderbildungsgesetz sieht jedoch keine Regelung vor, in welcher Form der Kontakt zwischen Trägern, Einrichtungen und Eltern zu gestalten ist. Die Auswahl des Kommunikationsweges liegt daher allein in der Verantwortung des Trägers, also auch die Frage, ob und in welcher Form digitale Plattformen bei der Kommunikation genutzt werden.

Folglich entzieht es sich der Kenntnis des MKJFGFI, in welchem Umfang die jüngst von einer Datenpanne betroffene App „Stay Informed“ von Trägern von Kindertageseinrichtungen und Eltern in Nordrhein-Westfalen genutzt wird.

Die Stay Informed GmbH hat den Sachverhalt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg gemeldet, der für das Unternehmen zuständig ist. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen hat am 27.03.2024 über die Datenpanne auf ihrer Homepage informiert.

Ferner bietet das Unternehmen auf der Unternehmenshomepage ein entsprechendes FAQ an. Das MKJFGFI hat keine Kenntnis über die betrieblichen Abläufe im genannten Unternehmen.

- TOP 8 -

Bericht über den Rechtsanspruch Offener Ganztag –Zuständigkeiten bei der Landesregierung



Die Ministerin

Die Ministerin

MSB • MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2481

A04, A15

16. April 2024

Seite 1 von 6

Ansprechpartner/in:

MSB
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
pia.hegener@msb.nrw.de

MKJFGFI
Uwe Schulz
Telefon 0211 837-3116
uwe.schulz@mkjfgfi.nrw.de

Bericht zum Thema: „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung und des
Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der
Landesregierung”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. April 2024**

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026. Für den Gesamtprozess der landesweiten Ausführung des durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wurde bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Entscheidung über eine gemeinsam zu schulternde Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) getroffen.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise für die operative Umsetzung von zentralen Einzelaspekten können dem Bericht des MSB und des MKJFGFI *„Dialogprozesse der Landesregierung im Zuge der landesrechtlichen Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“* vom 24. April 2023 (Vorlage 18/1190) entnommen werden. Zur Abstimmung zwischen beiden Häusern ist ein regelmäßig tagender Lenkungskreis zum Thema „Umsetzung Rechtsanspruch“ eingerichtet.

Das Themenfeld „Ganzttag“ wird im Ministerium für Schule und Bildung in der Abteilung 5 – „Allgemeinbildende Schulen, Ganzttag, Förderschulen, Inklusive Bildung“ und im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der Abteilung 2 – „Kinder, Jugend“ bearbeitet. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll vorrangig durch Angebote in der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (OGS) erfüllt werden, die seit dem Schuljahr 2003/2004 als „Trägermodell“ in Kooperation zwischen Schulen und – häufig freien – Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführt ist.

In den für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ressorts ist hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zu Umsetzungsregelungen zum Rechtsanspruch juristische Fachexpertise eng eingebunden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung bereits frühzeitig einen ausführlichen Dialog- und Beteiligungsprozess mit rund 40 Gesprächen geführt. Auf die LT-Vorlage 18/1190 vom 24. April 2023 wird verwiesen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind wichtige und enge Partner der Landesregierung bei der Erörterung der vielfältigen Aspekte und Positionen. Sie wurden und werden weiterhin frühzeitig in Ausführungsprozesse eingebunden. Mit beiden Partnern wurde ein regelmäßiger Dialog bereits im Jahr 2022 aufgenommen und anschließend etabliert, der in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der weiteren fachlichen Arbeitsebenen der Ressorts geführt wird.

In insgesamt rund 20 Gesprächen mit diesen beiden zentralen Partnern und Vertretungen des MSB sowie des MKJFGFI wurden umfänglich fachliche Fragen, insbesondere zur organisatorischen und pädagogischen Ausführung des Ganztags erörtert. In diesen Gesprächen wurden verschiedene mögliche Regelungsbedarfe und Fragestellungen fachlich erörtert.

Am 25. September 2023 fand eine zentrale Bündelungsveranstaltung zum Abschluss des Dialogprozesses mit zentralen Partnern des Ganztages unter Beteiligung der Ministerinnen sowie der Staatssekretäre Dr. Mauer und Bahr statt. Dort wurden auch zentrale Empfehlungen des im Dezember 2022 durch die Landesregierung eingesetzten Expertenbeirates vorgestellt. Das entsprechende Empfehlungspapier wurde beiden Ministerinnen am 26. Oktober 2023 vom Expertenbeirat übergeben und in der Folge veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen in MSB und MKJFGFI werden auch mögliche Umsetzungsregelungen auf unterschiedlichen Ebenen intensiv diskutiert und eingegangene Stellungnahmen bewertet. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang beispielhaft ein von den kommunalen Spitzenverbänden im Januar dieses Jahres eingereichtes umfangreiches Rechtsgutachten, welches im Prozess ausgewertet wird. Um dennoch allen beteiligten Akteuren ihren Wünschen entsprechend frühzeitig Orientierung und Handlungssicherheit für ihre weitere Planung zu geben, haben wir die fachlichen Grundlagen als Leitlinien zur Umsetzung öffentlich gemacht.

Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“* gebilligt. Damit wurde u.a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztagsentsprohen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung der Umsetzungsregelungen ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Mitte Januar 2024 haben die Kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung ein Rechtsgutachten mit knapp über 70 Seiten *„Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII“* (Prof. Hellermann, Universität Bielefeld) zugeleitet. Dieses Gutachten behandelt sehr grundsätzliche Aspekte und Detailfragen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung. Wie auch andere Expertisen stellt das Rechtsgutachten einen Beitrag im Rahmen der Prüfung nachfolgender Umsetzungsregelungen zur ganztägigen Förderung dar, die die Landesregierung zur Kenntnis nimmt und in ihren Abwägungsprozessen berücksichtigt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches baut Nordrhein-Westfalen auf dem erfolgreichen Modell der Offenen Ganztagschule auf. Das erfolgreiche kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern soll weitergeführt werden.

Im Landeshaushalt 2024 stehen rund 780 Millionen Euro für den Ganztags zur Verfügung. Damit werden 430.500 Plätze zum Schuljahr 2024/2025 ermöglicht. In den letzten Jahren gab es einen dynamischen Platzaufwuchs. Allein mit den beiden Haushalten 2023 und 2024 können fast 70.000 weitere Plätze ermöglicht werden. Alle von den Kommunen beantragten Plätze wurden bislang bewilligt. Durch das Infrastrukturaus-

bauprogramm „Ganztag“ wird ein weiterer Impuls zum Platzausbau gesetzt. Die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* konnte am 18. Oktober 2023 veröffentlicht werden und unterstützt die Kommunen bei dem quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau. Das Förderprogramm beinhaltet ein Investitionsvolumen von rund 892 Mio. Euro. Nordrhein-Westfalen konnte durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr frühzeitige Veröffentlichung der Förderrichtlinie eine gute Grundlage für weitere kommunale Ausbauplanungen schaffen. Landesweit rechnet die Landesregierung im Endausbau (Schuljahr 2029/2030) mit einem Bedarf an Plätzen für rund 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter.

Bereits jetzt sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII eine Pflicht zum Vorhalten eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter vor. Näheres ist in dem Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23. Oktober 2010 (BASS RdErl. 12-63 Nr. 2) ausgeführt.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um drei Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind. Für Beiträge von Eltern für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen gelten die bestehenden Regelungen des Kinderbildungsgesetzes sowie des entsprechenden Runderlasses des MSB (BASS RdErl. 12- 63 -02 Nr. 02).

Die Fachlichen Grundlagen stellen die Leitlinien für die weitere Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches dar und beschreiben insbesondere relevante organisatorische und pädagogische Themenbereiche. Die Fachlichen Grundlagen stellen selbst noch keine Umsetzungsregelungen dar, sondern bereiten diese vor. Diese werden, wie oben beschrieben, im weiteren Verlauf folgen und hierbei u.a. auch Aspekte in Bezug auf die Betriebserlaubnis aufgreifen.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztagschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

- TOP 9 -

Bericht über die Überbrückungshilfe von 100 Millionen Euro für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen – Ist die Hilfe ausreichend belastbar, um die Finanzierungslücke der Träger abzufedern?

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2479**

A04

16. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 225-2024-
0004318
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
18.04.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
TOP 9 „Überbrückungshilfe von 100 Millionen Euro für die freien Träger
von Kindertageseinrichtungen – Ist die Hilfe ausreichend belastbar, um
die Finanzierungslücke der Träger abzufedern?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügtten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Überbrückungshilfe von 100 Millionen Euro für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen – Ist die Hilfe ausreichend belastbar, um die Finanzierungslücke der Träger abzufedern?“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18.04.2024

Die Landesregierung setzt Kinder und Jugendliche in das Zentrum ihrer Politik. So hat das Land auf freiwilliger Basis in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzliche Mittel (neben den Förderprogrammen für Sprachkitas und Kita-Helferinnen und -helfer) aus dem Landeshaushalt bereitgestellt:

- 2023 hat das Land als Reaktion auf die gestiegenen Energiekosten aus dem Sondervermögen Krisenbewältigung allen KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege 60,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und sie hierdurch unterstützt.
- 2024 wurden 100 Mio. Euro Überbrückungshilfe für die anstehenden Tarifsteigerungen für freie Träger (inkl. der Kirchen) bereitgestellt. Der Haushaltsgesetzgeber hat entschieden, dass die Überbrückungshilfe in der entsprechenden Höhe zusätzlich aus der Gesamtdeckung des Haushaltes bereitgestellt wird. Die Höhe der Überbrückungshilfe - ist im Rahmen der Gesamtbetrachtung der zahlreichen, finanziellen Herausforderungen nach landesinterner Abstimmung festgelegt worden.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen erfolgt grundsätzlich durch eine Finanzierungsgemeinschaft aus Land, Kommunen/Jugendämtern, Trägern und Eltern nach den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes. Bei den oben beschriebenen Förderungen im Umfang von rund 160 Mio. Euro handelt es sich allein um den vom Land freiwillig getragenen Anteil an diesen Unterstützungsmaßnahmen.

Basis für die Verteilung der Überbrückungshilfe für die freien Träger waren die Kindpauschalen, die die Träger zum 15.03.2023 für das Kindergartenjahr 2023/24 beantragt hatten. Die 100 Mio. Euro wurden im Verhältnis zur Höhe der Kindpauschalen verteilt und als Aufschlag auf die Kindpauschalen an die Jugendämter zur Weiterleitung an die freien Träger ausgezahlt. Beigefügt finden Sie die entsprechende Verteilung pro Kindpauschale:

Gruppenform	Aufschlag auf die Kindpauschalen
Ia	115,69 €
Ib	155,59 €
Ic	199,63 €
IIa	246,85 €
IIb	332,15 €
IIc	426,06 €
IIIa	90,33 €
IIIb	122,04 €
IIIc	177,37 €
KmB U3	413,53 €
KmB U3 lic	465,12 €
KmB Ü3	397,91 €

Die Auszahlung erfolgte als fachbezogene Pauschale nach § 29 HHG 2024 in bürokratiearmer Form. Ziel der Landesregierung war es, möglichst kurzfristig und unbürokratisch für Entlastung zu sorgen. Daher konnten weder regionale Besonderheiten noch die finanzielle Situation einzelner Einrichtungen berücksichtigt werden.

Die Überbrückungshilfe in Höhe von 100 Millionen Euro wurde im März 2024 an die Landesjugendämter übertragen, die wiederum unmittelbar die Auszahlung an die kommunalen Jugendämter vorgenommen haben.

Die kommunalen Jugendämter haben im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsgesetzgebers zum 31. März 2025 eine rechtsverbindliche Erklärung über den zweckentsprechenden Einsatz der Pauschalmittel abzugeben.

Dem Ministerium stehen keine Informationen über den konkreten Auszahlungsstand an die freien Träger zur Verfügung.

- TOP 10 -

Verschiedenes